GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

ogle

Großherzoglich Badisches

Staats-und Regierungs-Blatt.

Drey und zwanzigster Jahrgang Nro. 1 bis 32.

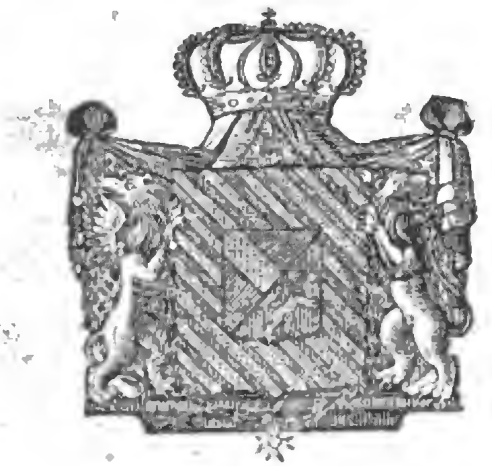

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblatts.

1825.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS VON ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt pro 1825.

KA120
G43B2
A25
1825

A.

	Nro.	Pag.
Abgaben, alte: Gesetz über deren Aufhebung und Entschädigung der Bezugsberechtigten — — — —	VIII.	45
— Verordnung zur Sicherung des ordnungsmäßigen Vollzugs dieses Gesetzes, mit Bestimmung der Stelle, welche über die Aufhebung einer alten Abgabe, und ob und welche Entschädigung den Bezugsberechtigten gebühre, zu entscheiden hat. Auch Ernennung einer Commission als Instanz, bey welcher die Rekurse gegen geschehene Entscheidungen zu erledigen sind — — —	XXX.	217
— Nähere Vorschriften zur Erledigung des Vollzugs dieses Gesetzes	XXX.	219
Abgaben, Hoheitsabgaben, deren Erhebung. s. Hoheitsabgaben.		
Abgeordnete zur Ständeversammlung. Die dem Frhr. von La Roche Vulliés zu Wiblingen ertheilte aktive und passive Wahlfähigkeit bey der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten — —	XIX.	134
Ablauf lehenbarer Gefälle. s. Gefälle.		
— der LehensEigenschaft bey Ablösungs-Kapitalien. s. LehenEigenschaft.		
Abtretung des Freyherrl. von Ostein-Balberg'schen Patronatrechts und der grundherrlichen Rechte der Herrschaft Stein, nebst den dazu gehörigen Höfen Lobenbach und Buchhöfen samt Gefällen. —	VII.	27
Abzugsfreyheit mit den Kais. Oestreichischen Staaten. Erläuterung der desfalls in dem Reggsbl. Nro. VI. vom Jahr 1823 enthaltenen Bekanntmachung — — — —	XIV.	107
Abzugsvertrag mit Rußland. s. Rußland.		
Accisdefraudationen der Militairpersonen. s. Zoll- und Accisdefraudationen.		
Accis-Ordnung: Gesetz über die Aufhebung der Wein-Consumtions-Accise der Producenten, welche nicht zugleich Wirthe oder Weinhändler sind — — — — —	VIII.	36
— Bestimmung des von Weinhändlern und Landwirthen, statt der Accise von dem wirklich consumirten Weinquantum, zu zahlenden Aversums — — — —	VIII.	38
— Aufhebung der Malzaccise vom Bier, Essig und Branntwein, mit Bestimmung der Abgabe an Geld vom Fuder Bier —	VIII.	53
— Accis und Ohmgeld vom Branntweinbrennen aus Kartoffeln und einem Zusatz von gemalzten oder ungemalzten Früchten —	XVI.	120
— Aufhebung der Obstwein-Consumtions-Accise für Producenten	XVI.	121
— Accis von Obstwein — — —		
Adels-Verleihungen. s. Standes-Erhöhung.		
Aemter (Bezirks) deren Befugniß zum Nachlaß der Wandernachsichts- und Meisterstücks-Dispensations-Taxen — —	XV.	114
Aerzte, wenn solche zu erledigten Land- und Staabs-Chirurgatsstellen in Vorschlag kommen sollen — — —	XV.	112
Albert, Gemeinde, deren Bildung zu einer eigenen Gemeinde —	XXII.	150

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Amortisations-Kasse:		
— Budget für die Jahre 1825. 1826 und 1827. — — —	VIII.	39
— Ermächtigung derselben zur Aufnahme von Anlehen zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten. — — —	VIII.	43
— Jährliche Untersuchung und Prüfung ihrer Rechnung durch den ständischen Ausschuß — — — —	VIII.	51
— Uebernahm von Bezirks- und Landschaftsschulden auf dieselbe.	XXI.	141
— Prüfung deren Rechnung durch den ständischen Ausschuß. —		
— Verzeichniß der in der 16. Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Kasse-Obligationen aus dem Anlehen von 1808 — Beylage zum Regsblt. Nro. 25, vom 2. Novemb. d. J.		
— Vorauszahlung der auf den 1. Merz 1826 zahlbaren in der 5ten Gewinnziehung herausgekommenen Partialloose — —	XXIX.	212
Amtschirurgen, Befugniß der mit limitirter Licenz versehenen zur Ausübung der innern Heilkunst — — — —	XV.	112
Amts-Revisorate, die in Erledigung kommenden sollen ausgeschrieben werden	XXIX.	109
Arbeits-Producte inländischer Handwerker, auf Bestellung gefertigte, deren freyer Verkehr in andere Zunftdistrikte. s. Gewerbsbetrieb.		
Assekuranz (Brand) Ausschreiben der Beyträge. s. Brandversicherungsbeyträge.		
Auflagen. Budget über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanz-Jahre 1825 — 1826 und 1827. — —	VIII.	29
AuflageGesetz, dessen regelmäßige Dauer — — —	VI.	83
Ausgaben, außerordentliche Staats-Ausgaben, Bestimmung der Einnahmen zu deren Deckung — — — —	VIII.	44
Ausgangszollfreyheit, in wiefern solche bey der Ausfuhr in das Großherzogthum Hessen statt findet. s. Handelsverkehr.		
— Aufhebung dieser Zollfreyheit. — — —	XXX.	224
Aushebung, s. Rekrutirung		

B.

Baden, Domainenverwaltung. Vereinigung der aufgehobenen Domainenverwaltung Gernsbach mit derselben — — —	XV.	144
— Freyplatz in dem dortigen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute — — — —	XXXI.	227
Baustreitigkeiten, über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn. Localverordnung, warnach dergleichen in der Residenzstadt Carlsruhe zu entscheiden sind — — — —	XXIV.	166
Beamte (Executiv) deren Urlaubsgesuche — — —	XVI.	121
Belobungen, öffentliche, des praktischen Arztes Dr. Renning und des Assistenzarztes Dr. Bär zu Konstanz — — —	VI.	25
Belohnung wegen ausgezeichneter Dienste bey der in vorigem Jahr statt gefundenen großen Ueberschwemmung:		
— des Amtmanns Schaaf zu Mosbach durch Beförderung zum Oberamtmann.		
Durch Ertheilung von Civil-Verdienst-Medaillen. s. Verdienst-Medaillen.		
Durch öffentliche Belobung:		
— des Mathes Biedermann, Reinhard Moser und Arbogast Kaufmann von Berghaupten — des Joseph Himperle von Oberndorf, des Johann Beiser von Oberkirch, des Urban Kutterer von Laibach, des Lorenz Wamesser von Schenkenzell, des		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Franz Schuler von Rothenfels, des Zimmergesellen Andres Schneider von Nähren bey Tübingen im Würtenbergischen, des Zimmergesellen Johann Schatz von Jsingen bey Rothweil und des Schiffers Winter von Schröck, neben Belobung durch ein Geschenk von 25 fl. für jeden.		
Des Kreisraths Ehrmann zu Mannheim, des Vogts Buchert von Diedesheim, des Vogts Eckert und des Gerichtschreibers Eckert in Neckarelz, des Vogts Hauß in Hasmersheim, des Bürgers Benjamin Seifker und Friedrich Gassert von da, des Schiffers Schnellbach von Eberbach, des Rentmeisters Wörms von Neckarau, des Säcklermeisters Nepomuk Winter von Baden, des Staabhalters Dietrich von Badenscheuern und des Ludwig Danner von Baden — — —	XV.	113
Bergbau, die zu Beförderung desselben auf Versuchsbau, durch Bewilligung von Prämien für Privatunternehmungen, zu verwilligende Unterstützungssumme — — — — —	XXVII.	196
Bergwerks-Commission, die von derselben bisher besorgten Geschäfte sind der neu errichteten Salinen, Berg- und Hüttenwerks-Direction übertragen — — — —	XIX.	133
— Vollzug deren Auflösung, und Vereinigung deren Kasse mit der Central-Salinen- und Bergwerks-Kasse — —	XX.	137
Berichtigungen und nachträgliche Ergänzung — — —	IX. / XIII. / XXIX.	66 / 106 / 216
Bezirksschulden, deren Uebernahm auf die Amortisations-Kasse —	VIII.	51
Bier-Accise, Umwandlung der bisher vom Malz bezogenen in eine Geldabgabe vom Fuder Bier nach dem Kesselinhalt — —	VIII.	53
— Verordnung über den Vollzug des Gesetzes vom 14. May d. J. in Betreff dieser Geldabgabe pr. Fuder Bier statt der aufgehobenen Biermalz-Accise — — —	XXI.	144
Bierbrauer. Verordnung in Betreff der Versteuerung des gebraut werdenden Biers und der dabey zu beobachtenden Vorschriften, nebst Bestimmung der Strafe bey Contraventionsfällen — —	XXI.	145
Brandversicherungs-Beyträge für das Jahr 1824 — —	V.	19
Brandversicherungs-Cataster, deren vorzunehmende Revision und neue Taxation der Gebäude — — — —	XXII.	149
Branntwein, Aufhebung der bisher vom Malz bezogenen Accise —	VIII.	53
— aus Kartoffeln mit einem Zusatz von gemälzten oder ungemälzten Früchten — Abgabe an Accis und Ohmgeld pr. Maaß nach dem Kesselinhalt — — — —	XVI.	120
Branntweinbrenner, nicht patentisirte, deren Bestrafung wegen unterlassener Zurückgabe des Kesselhuts nach Ablauf ihrer temporären Befugniß zum Branntweinbrennen — — —	XVI.	121
Briefe nach Frankreich, amtliche sind zu frankiren, erneuerte desfallsige Verordnung — — — —	XXVII.	194
Buchhöfen, Hof, dessen Abtretung. s. Abtretung.		

C.

Cameral-Candidaten. s. K.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Campeschenholz, Herabsetzung des Eingangszolls davon — —	XXVII.	197
Canzley-Ceremoniel. s. K.		
Capitulation (Militair) s. Militairdienstzeit.		
Carlsruhe, Lokalverordnung zur Entscheidung der in der Residenzstadt entstehenden Baustreitigkeiten über Scheidmauern und Theilnahme der Nachbarn — — — —	XXIV.	116
Cataster (Brandversicherungs) s. Brandversicherungs-Cataster.		
Charakter-Ertheilung. Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog dem praktischen Arzt Dr. Zipff in Heidelberg gnädigst ertheilte Erlaubniß zur Annahme des ihm von Sr. Majestät dem König von Baiern verliehenen Charakters eines Königlich Baiern'schen Medizinalraths — — —	XIV.	109
Chaussegeld, s. Straßengeld.		
Chirurgen erster Klasse, die Befugniß der mit similirter Lizenz versehenen zur Ausübung der innern Heilkunst — — —	XV.	112
Conscriptionsgesetz, neues, in 64 §§. bestehend — —	X.	67
— Modifizirte Bestimmung hinsichtlich der Milizfreyheit der Theologen — — — —	XVIII.	129
Conscriptionspflichtige, das Wandern und Reisen derselben.		
— das Heyrathen derselben während der Conscriptionspflichtigkeit. s. Conscriptionsgesetz.		
Conscriptionswesen, inländisches. s. Militairsachen.		
Corporationen, deren Entschädigung für entzogene Rechte und Gefälle	VIII.	41, 50
— Gesetzliche Bestimmung wegen Entschädigung derselben für aufgehobene alte Abgaben — —	XXX.	217, 219

D.

Dampfschiffahrt. Errichtung einer solchen auf dem Rhein durch eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Großherzoglich Badische Dampfschiffahrts-Gesellschaft" — — —	XXI.	142
Dank-Adresse der Ständeversammlung. s. Landstände.		
Dankbezeugung, öffentliche, an den Königl. Würtenbergischen Amtmann Schwarz zu Knittlingen, und an den Ober-Amtsactuar Lindenmayer zu Maulbronn, für geleistete Hülfe bey Feuersgefahr —	II.	5
Decorationen. Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Tragung fremder — — —	IV. VI. IX. XI. XXIX.	13, 25, 64, 91, 211
Defraudation, s. Unterschleif.		
Depositengelder. Nähere Bestimmung des im §. 1. der Verordnung vom 22. Dezember 1814. Regierungsblatt Nro. XXI. enthaltenen Grundsatzes, welche Gelder zur gerichtlichen Deposition angenommen werden dürfen und welche nicht — —	XXVI.	186.
Domainenverwaltungen. Vereinigung deren zu Gernsbach und Mosbach mit den Domainen-Verwaltungen zu Baden und Neckargemünd —	XV.	114
Druckschriften, wohin die Verleger unentgeldliche Exemplare abzugeben haben — Ausnahme davon findet statt — —	XI.	89

Digitized by Google

Nro. Bog.

E.

Einberufung der Landstände zur Versammlung. s. Landstände.
Eingangszoll, spezificirte Bestimmung über den Zollsatz der von anderen Staaten eingehenden Gegenstände — — — XVI. 118
— von — an der Rheingrenze von Waldshut abwärts eingehenden Weinen. s. Zollwesen. — —
Eingangszollfreyheit, in wie weit solche bey der Ausfuhr in das Großherzogthum Hessen statt findet. s. Handelsverkehr.
Einstandsverträge. s. Einstellung.
Einsteher, Eigenschaften derselben. s. Conscriptionsgesetz.
Einstellung eines andern (Einstandsverträge) sind der Kriegsbehörde mit dem Einsteher zur Prüfung über die gesetzlichen Eigenschaften des Einstehers einzusenden. — — — X. 81
Einstellungs-Vereine, Bestimmung auf welche Art solche erlaubt sind. — X. 81
Entschädigung der Standes- und Grundherrn und Corporationen für entzogene Rechte und Gefälle, und wegen aufgehobenen alten Abgaben VIII. 41—50
— der Großherzoglichen Vasallen für aufgehobene oder von Staatswegen übernommene lehenbaren Rechte und Gefälle — — XII. 93
Erbebungen in den Adelstand. s. Adelsverleihungen.
Essig, Aufhebung der Maltzaccise davon — — VIII. 53

F.

Fernambuchholz, Herabsetzung des Eingangszolls — — XXVII. 197
Fidei-Commisse. Großherzogliche Bestätigungs-Urkunde des von dem Grundherrn Frhr. Ernst Philipp von St. André auf Rödelsbach, unter seinen großjährigen Söhnen errichteten Familien-Fidei-Commisses XX. 138
Forstverrechnungen. Aufhebung der mit den Domainen-Verwaltungen Baden, Gernsbach, Bühl und Rastadt verbundenen, und Errichtung einer eigenen Forstverwaltung zu Rastadt — — IV. 11
Frankreich, amtliche Schreiben dorthin wegen Portofranko. s. Briefe.
Frequenz der Landes-Universitäten. s. Universitäten
Freyburg, Frequenz der Universität — — XVII. 125
Freyheiten, s. Privilegien.
Freyzügigkeit, bedingte mit Rußland — — — VI. 24
— mit den K. Oestreichischen Staaten. s. Abzugsfreyheit.
Fürstenberg. Uebereinkunft mit dieser Fürstlichen Standesherrschaft in Betreff der Verzichtung derselben auf die Befugniß des ihr zustehenden Rechts der zweyten Instanz eine Justizkanzley zu errichten. s. Standesherrn.
Fürsten-Familien, mediatisirte, vormals reichsständige, deren Rang und Titel — Vorschrift in Betreff des von den Großherzoglichen Behörden in allen, an die Häupter dieser Fürsten-Familien zu erlassenden Ausfertigungen, zu beobachtenden Kanzley-Ceremoniels XXXI. 226

G.

Gebrechen. Benennung der zum Kriegsdienst untauglich machenden. s. Conscriptionsgesetz.
Gefälle, lehenbare, deren Loskauf. s. Lehenbare Gefälle.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gefällsteuer von den Gült- und Zinsberechtigten, deren Entrichtung und Ablieferung — — — — —	VIII.	37
Gemeinden. Verordnung in Betreff deren schuldige Beyträge derselben zu Bestreitung der Unterhaltungskosten der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen — — — —	IX.	63
Gernsbach. Aufhebung der dortigen Domainenverwaltung — —	XV.	114
Gewerbsbetrieb, auf Bestellung von Bewohnern eines andern Zunftdistrikts, ist jedem inländischen Gewerbsmann erlaubt — —	XXVI.	185
Gewerbsteuer, Erhöhung derselben — — —	VIII.	53
Graben, Landchirurgat, dessen Erweiterung durch Zutheilung mehrerer Orte	XXIV.	170
Gratification, die dem Schiffknecht Heinrich Gassert von Hasmersheim wegen erworbener Verdienste bewilligte — —	III.	11
Grenzverkehr mit Würtemberg, nähere Bestimmung in Bezug auf den Art. 5. der Verordnung vom 28. July d. J. in Betreff der zollfreyen Ausfuhr der Früchte und des Mehls — —	XXXI.	225
Grundherrn, deren Entschädigung für entzogene Rechte und Gefälle	VIII.	41
— wegen aufgehobenen alten Abgaben — —	XXX.	50, 217
Grundherrschaft Sickingen, deren Anerkennung als solche. s. Sickingen.		
Grundsteuer, Erhöhung derselben — — —	VIII.	38
Gülten und Zinsen. Gesetz über die Aufhebung des Abschreibens der — auf Grundstücken und Gebäuden haftenden und der Ablösung unterworfenen Gülten und Zinsen an dem Steuerkapital —	VIII.	37
— Authentische Interpretation des §. 10. des Gült- und Zinsablösungs-Gesetzes vom 5. October 1820 — —	VIII.	55

H.

Handel. Verordnung in Betreff der — von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, Fabrikanten, zum Behuf des Anbietens von Waaren und Muster in dem Großherzogthum, zu lösenden Patente —	V.	17
Handelsverkehr mit den Schweizer Cantonen - Luzern und Uri —	XVI.	117
— mit dem Königreich Würtenberg. s. Würtemberg		
— mit dem Großherzogthum Hessen. s. Hessen.		
— Nähere Bestimmung über die Anwendung des Zolltarifs gegen alle Staaten, und in wie weit eine Abänderung statt findet —	XVI.	118
Handwerksarbeiten von inländischen Gewerbsleuten, auf Bestellung von Einwohnern eines andern Zunftdistrikts, gefertigte — Aufhebung des Verbots der Selbstablieferung an den Besteller — —	XXVI.	185
Häusersteuer. Erhöhung derselben — — —	VIII.	36
Heidelberg, Frequenz der Universität — — —	XII.	94
Heilkunst, innere. Verbot der Ertheilung von limitirten Lizenzen an Aerzte und Wundärzte zur Ausübung derselben. — —	XV.	112
Hessen, Großherzogthum. Modification des Art. 6. des mit demselben unterm 8. September 1824 abgeschlossenen Staats-Vertrags über Handels-Verkehr, hinsichtlich der Zollfreyheit bey der Ausfuhr in dieses Großherzogthum — — — —	XVI.	119
— Aufkündigung von Seite der Großherzogl. Hessischen Regierung des über Handelverkehr abgeschlossenen Staats-Vertrags v. 8. Sept. 1824.	XXIX.	210
— Verordnung in Betreff der Zollverhältnisse mit dem Großherzogthum Hessen — — — —	XXX	224

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Hoheitsabgaben, mit Vorzugsrecht begabte. Erläuterung des Landrechts-Satzes 2098. a. wann solche für fällig zu erachten	—	XXVII. 193
Holländerholz, eichenes, dessen taxfreye Ausfuhr auf dem Neckar	—	XXXII. 239

J.

Juristen-Stipendium, Erledigung des größern altbadischen. s. Stipendien.		
Jurisdictions-Vertrag mit der Krone Würtenberg. s. Würtenberg.		
Justiz-Ministerium, vormals unter dem Namen „Oberstes Justiz-Departement" dessen Rang unter den Großherzoglichen Ministerien	—	XXIV. 165

K.

Kameral-Candidaten. Terminbestimmung zu deren Prüfung	—	I. 1
Kanzley-Ceremoniel, das von den Großherzoglichen Behörden, bey Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständigen Fürsten-Familien, zu beobachtende	— — —	XXXI. 226
Kriegsdienst. Bestimmung des Maases der Kriegsdienstpflichtigen. s. Conscriptionsgesetz		
Kriegsdienstpflicht. Wer solcher unterworfen und wer davon frey ist. s. Conscriptionsgesetz.		
Kriegs-Ministerium. Erhöhung des Etats desselben	— —	VIII. 36

L.

Landchirurgate oder Staabschirurgate, deren künftige Besetzung mit hiezu qualifizirten Aerzten	— — — —	XV. 112
Landrecht, neues. Erläuterung des Landrecht-Satzes 2098 a. die mit Vorzugsrecht begabten Hoheitsabgaben betreffend	— —	XXVII. 193
Landschaftsschulden, deren Uebernahme auf die AmortisationsKasse	—	VIII. 44
Landstände:		
Einberufung der Ständeglieder zur neuen Versammlung und Bestimmung der Dauer des Landtags	— — —	II. 5
— Ernennung der Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung für die wieder eröffnete Landtags-Sitzung	— —	III. 9
— Ernennung des Präsidenten, des ersten und zweyten Vicepräsidenten derselben	— — — —	III. 10
— Gesetzliche Bestimmung über die Fortdauer der zur Ständeversammlung gewählt werdenden Abgeordneten der Grundherrn, der Universitäten, der Städte und Aemter — auch Bestimmung des Zeitraums der jeweils statt finden müssenden Ständeversammlung	—	VI. 23
— Erweiterte Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. October 1820 und des ständischen Ausschusses in Betreff der Amortisations-Kasse	—	VIII. 43
— Bekanntmachung der, von den beyden Kammern der Ständeversammlung wegen zweckmäßiger Verwendung der Gelder zu den Staatsausgaben von den Verwaltungsjahren 1821 — 1822 und 1823, so wie der zur Staatsschulden-Tilgung bestimmten Gelder, und wegen des durch die stattgehabten unglücklichen Naturereignisse in verflossenem Spätjahr zur Deckung der außerordentlichen Landes-Bedürfnisse, nöthig gewordenen Staats-Anlehens von 700,000 fl., gefaßten Beschlüsse	— — — —	VIII. 57—62
— Dankadresse der Ständeversammlung	— —	VIII. 61

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Landstände. Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisations-Kasse-Rechnung pro 1824 — —	XXI.	141
Landstraßen. Beyträge der Gemeinden zu Unterhaltung der durch Ort und Etter ziehenden — — —	IX.	63
— Berichtigung der Straßenlänge von Tryberg über Schönwald nach Fürtwangen zum Behuf der Erhebung des Straßengelds —	XVI.	120
Landtag. s. Landstände.		
Landwirthe, das von denselben statt der Accise von dem wirklich consumirten Weinquantum zu zahlende Aversum — —	VIII.	38
La Roche Vullée, Frhr. von, zu Wieblingen, dessen Wahlfähigkeit bey der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur Ständeversammlung	XIX.	134
Legate zu wohlthätigen Zwecken. s. Stiftungen.		
Lehenbare Gefälle, deren Loskauf — — —	XXVII.	196
Lehen-Eigenschaft, wann deren Abkauf bey Ablösungs-Kapitalien zuzulassen	XXVII.	196
Lehen-Kapitalien, die Wiederanlegung und Verzinsung der von losgekauften lehenbaren Gefällen — — —		
Leibeigenschafts-Gefälle, aufgehobene. Entschädigung der zum Bezug berechtigten Standes- und Grundherren und Corporationen durch die Amortisations-Kasse — — — —	VIII.	41
Lobenbach, Hof, dessen Abtretung. s. Abtretung.		
Luzern, Zollverhältnisse gegen diesen Schweizer-Canton — —	XVI.	117

M.

Medaillen-Verleihung, s. Verdienst-Medaillen.		
Meisterstücks-Dispensationstaxen, deren Nachlaß. s. Wander-Nachsichtstaxen.		
Militairsachen:		
Gesetz über die nachträgliche Erhöhung des Militair-Etats wegen Herabsetzung der Dienstzeit bey der Cavallerie und Artillerie von Acht auf Sechs Jahre — — —	VIII.	36
— Behandlung des Conscriptionswesens bey der ordentlichen und außerordentlichen Conscription s. Conscriptionsgesetz.		
— Freyen vom Militairdienst, wer es sey. s. Militzfreyheit.		
— Einstandsverträge, deren nöthige Verlage bey der Kriegsbehörde zur Prüfung über die gesetzlichen Eigenschaften der Einsteher. —		
— Bestimmung des Militair-Maaßes.		
— Untauglichkeit, welche vom Loos befreyt.		
— Wandern der Conscriptionspflichtigen und das Heyrathen während der Conscriptionspflichtigkeit.		
— Befreyung zur Unterstützung der Eltern.		
— Ziehung, Visitation und Messung.		
— Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden Militzpflichtigen.		
— Strafe der Selbstverstümmlung und des Versuchs der Untauglichmachung zum Kriegsdienst.		
— Uneingetheilte Rekruten, deren Gerichtsstand. s. Conscriptionsgesetz.		
Militairdienstzeit bey der Cavallerie und Artillerie — —	VIII.	36
Militairpersonen, Zoll- und Accisdefraudationen derselben. Verordnung über das Verfahren bey Untersuchung — —	XIII.	105
Militairziehung. Für das Jahr 1826 findet keine statt — —	XVIII.	129

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Milizfreyheit: Standesherrn und ihre Familie sind Milizfrey — den Eltern wird zu ihrer Unterstützung ein Sohn, also auch nur der einzige Sohn vom Eintritt zum Militairdienste frey gelassen. s. Conscriptionsgesetz.		
Milizfreyheit der Theologen. s. Theologen.		
Milizpflichtigkeit. Bestimmung des Lebensalters zur Milizpflicht. s. Conscriptionsgesetz.		
Ministerium des Innern. Kreditbestimmung für dasselbe zu Bestreitung der Rheincorrectionskosten — — —	VIII.	54
Mosbach. Aufhebung der dortigen Domainen-Verwaltung und deren Vereinigung mit der zu Neckargemünd — —	XV.	114
Münz-Commission. Die bisher von derselben besorgten Geschäfte sind der neu errichteten Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Direction übertragen	XIX.	133
— Vollzug der Auflösung dieser Commission und Vereinigung deren Kasse mit der General-Salinen und Bergwerks-Kasse —	XX.	137
Münzwesen. Umlauf falscher Viertels-Kronenthaler — —	XVII.	128
N.		
Nassau. Verzollung der aus diesem Herzogthum kommenden Weine —	XVI.	117
Neckargemünd, Domainen-Verwaltung. Vereinigung der Domainen-Verwaltung Mosbach mit der zu Neckargemünd — —	XV.	114
O.		
Oberndorf, Alfred, Graf von, dessen Rechtszustand als Besitzer der Grundherrschaft Sickingen — — — —	II.	7
Oberstes Justiz-Departement, veränderte Benennung desselben —	XXIV.	165
Oestwein. Beziehung der Accise davon — — —	XVI.	121
Oestreich. Erläuterung in Betreff der mit den k. k. Oestreichischen Staaten bestehenden Abzugsfreyheit — — —	XIV.	107
Offenburg. Freyplatz in dem dortigen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute — — — —	V. / XXXI.	20 / 226
Ohmgeld, Aufhebung des bisher vom Bier, Essig und Branntwein-Malz bezogenen — — — —	VIII.	53
Orden, fremde. s. Decorationen.		
Ordens-Verleihungen:		
— Verleihung des Großherzoglichen Haus-Ordens der Treue an den Herrn Fürsten von Leiningen. — —	I.	2
— des Ritterkreuzes vom Zähringer Löwen-Orden an den Ober-Vogt Frhr. von Fischer, und an den eidgenossischen Alt-Rathsherrn von Kluz in Bern. — — —	I.	2
— des Commandeurkreuzes vom Zähringer Löwen-Orden in Brillanten, an den Chef des Finanz-Ministerii, Staatsrath von Böckh	IX.	64
— des Großkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen an den Herrn Fürsten von Löwenstein Wertheim — —	IX.	65
— des Commandeurkreuzes dieses Ordens an den Frhr. von Zobel und an den geistlichen Ministerial-Rath Engesser —	IX.	65
— des Ritterkreuzes dieses Ordens an den Professor Hofrath Rosshirt in Heidelberg; und an den Capitain und Militair-Bandirector Arnold — — — —	IX.	65

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
Ordensverleihungen:			
—	Verleihung des Commandeurkreuzes des Zähringer Löwen-Ordens an den Großherzoglichen Minister Residenten am Königlich Niederländischen Hof, Geheimen Legationsrath von Röutgen, und an den Königlich Preußischen Major von Stosch — —	XXII.	151
—	des Commandeurkreuzes des Carl Friedrich Militair-Verdienst-Ordens an die Königlich Preußischen General-Majors von Aster und Frhr. von Müffling.		
Organisation:			
	Aufhebung der mit den Domainen-Verwaltungen zu Baden, Gernsbach, Bühl und Rastadt verbundenen Forstoerrechnungen —	IV.	14
—	Constituirung einer eigenen Forstverwaltung zu Rastadt und provisorische Besetzung derselben — — —	IV.	14
—	Vereinigung der Domainen-Verwaltung und Ober-Einnehmerey Schönau mit der zu St. Blasien — — —	IV.	15
—	Aufhebung der Domainen-Verwaltungen Gernsbach und Mosbach und deren Vereinigung mit den Domainen-Verwaltungen zu Baden und Neckargemünd — — —	XV.	114
—	Errichtung einer Salinen-, Berg- und Hüttenwerke-Direction und deren Verhältniß zu den übrigen Staatsstellen —	XIX.	133
—	Die zu dem Wirkungskreis der aufgelösten Münz- und Bergwerks-Commission gehörigen Geschäfte werden künftig von dieser neuerrichteten Direction besorgt, und deren Kassen mit der General-, Salinen- und Bergwerks-Kasse vereinigt — —	XX.	127
Ostein Dalberg'sche, das Freyherrl. von, Patronatrecht und die grundherrlichen Rechte der Herrschaft Stein, s. Abtretung des ꝛc.			
	P.		
Polytechnische Schule, Errichtung einer solchen zu Carlsruhe als eine allgemeine Landesanstalt — — — —		XXIII.	153
—	dieselbe ist unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet. — — — — — —	—	155
—	Objektive Organisation derselben, Beylage I.		
—	Subjektive — Beylage II.		
Postsache.	Amtliche Schreiben nach Frankreich. s. Briefe nach Frankreich.		
Privilegien-Verleihung.	Für den Buchhändler Wallishauser in Wien gegen den Nachdruck des in seinem Verlag erscheinenden Grillparzer'schen Trauerspiels „Ottokar" im Großherzogthum — —	IV.	13
—	Für den Buchhändler Marx zu Carlsruhe gegen den Nachdruck des in seinem Verlag erscheinenden Situationsplans der Stadt Baden — — — —	IX.	65
—	Gegen den Nachdruck der sämmtlichen Werke des Großherzoglich Weimarischen Staats-Ministers von Göthe —	XXIV.	169
—	Für den Apotheker Kölreuter zu Bretten zur Sodabereitung durch kohlensauren Baryt — — — —	XXIX.	211
Prozesse.	Uebersicht über den Stand derselben bey den Obergerichten. s. Tabelle.		
Prüfungen			
	Terminbestimmung zur Prüfung in den Kameral-Wissenschaften	I.	1

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Prüfungen:		
— Termin zur Prüfung der Rechts-Candidaten — — —	XXII.	150
— Die bey Zulassung der Rechts-Candidaten zur Staatsprüfung nöthigen Ausweise betref. — — —	XXIX.	211
R.		
Rang des Justiz-Ministeriums. s. Justiz-Ministerium.		
Rastadt. Errichtung einer eigenen Forstverwaltung daselbst — —	IV.	14
Rechts-Candidaten. Termin zur Prüfung derselben — —	XXII.	150
— Die von denselben bey der Bitte um Zulassung zur Staatsprüfung, zu befolgende edilitmäßige Bestimmung — —	XXIX.	211
Rechts-Erkenntnisse, einzeln bekannt gemachte Straf-Erkenntnisse, gegen den Domainenverwalter Breitenstein zu Heidelberg — gegen den Vogt Ignaz Käppel von Schuttern und gegen den Steuer-Erheber Johann Schnepf von Muckensturm — —	I.	4
— gegen den ehemaligen Bezirksamtmann zu Heitersheim, Johann Gerhard — — — —	XIV.	110
— gegen den Gemeinds-Verrechner Benedikt Reikert von Reichenbach — — — —	XX.	140
Rechtszug, in dritter Instanz, wohin solcher gegen Straf-Erkenntnisse in Zoll- und Accisedefraudationen der Militairpersonen, gehe —	XIII.	106
Rekruten, uneingetheilte, deren Gerichtsstand. s. Conscriptionsgesetz.		
Rekrutirung; neues Gesetz hierüber — — —	X.	67
Rekurs, gegen das Erkenntniß des Regimentsgerichts in Zoll- und Accisedefraudationen der Militairpersonen, wohin solcher im Rechtswege zu nehmen	XIII.	106
Reservisten, deren Bestrafung wegen Ungehorsam s. Conscriptionsgesetz.		
Revisorate (Amts) s. Amts-Revisorate.		
Rheinpfälzisches Anlehen Lit. D s. Staatsschuld.		
Rhein-Rectificationskosten. s. Rheinstrom.		
Rheinstrom. Die zu Bestreitung der Rectificationskosten desselben, zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellte Geldsumme —	VIII.	54
— Errichtung einer Dampfschiffahrt auf demselben. — —	XXI.	142
Rußland. Uebereinkunft mit diesem Staate über bedingte Abzugsfreyheit	VI.	24
S.		
Salinen-Commission, deren Geschäfte sind der neu errichteten Salinen-, Berg- und Hüttenwerke-Direction übertragen — —	XIX.	133
Salm Krautheim, Fürst zu, die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Fürstlichen Standesherrschaft. s. Standesherrn.		
St. Blasien. Vereinigung der Domainen-Verwaltung und Ober-Einnehmerey Schönau mit der zu St. Blasien — —	IV.	15
Scheidemauern. Lokalgesetz, wornach die Baustreitigkeiten über solche und Theilnahme der Nachbarn, in der Residenzstadt Carlsruhe zu entscheiden — — — —	XXIV.	166
Schiffahrt auf dem Rhein mittelst Dampfbooten. s. Dampfschiffahrt.		
Schönau. Auflösung der dortigen Domainen-Verwaltung und Ober-Einnehmerey — — — —	IV.	15
Schreiben, amtliche nach Frankreich sind zu frankiren. s. Briefe.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schulanstalten: Errichtung einer Bildungsschule für den Bürgerstand —	XXIII.	153
— einer polytechnischen Schule als eine allgemeine Landesanstalt	XXIII.	153
Schulden (Staats) s. Staatsschulden.		
Schul-Wittwen-Kasse, altbadische evangelische. s. Wittwen-Kasse.		
Selbstverstümmlung, zum Behuf der Untauglichkeit zum Militärdienst, wie solche zu bestrafen. s. Conscriptionsgesetz.		
Sickingen, Grundherrschaft, deren Anerkennung als solche und die ihr zukommenden Rechte. — — — —	II.	7
Stabschirurgate, deren künftige Besetzung. s. Landchirurgate.		
Staats-Ausgaben, außerordentliche, deren Deckung — —	VIII	44
Staats-Schatz, dessen Vorzugsrecht bey Hoheitsabgaben — —	XXVII.	193
Staatsschulden. Anerkennung der Bezirks- und Landschaftsschulden als Staatsschulden, und deren Uebernahme auf die Amortisationskasse	VIII.	54
Staatsschuld, rheinpfälzische Lit. D., deren Vertretung nach der austrägalgerichtlichen Entscheidung — — —	XXVII.	194
— Verordnung, den Vollzug des Austrägal-Erkenntnisses betr.	XXVIII.	199
Staatsvertrag mit dem Königreich Würtenberg über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche — —	XII.	97
— — wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse	XXXII.	229
Stände. s. Landstände.		
Ständeversammlung. Terminbestimmung, wann eine solche Statt finden muß	VI.	23
Standes-Erhöhung. Erhebung des Chef des Finanz-Ministerii, StaatsRaths Böckh, in den Adelstand des Großherzogthums — —	IX.	64
Standesherrn:		
— Gesetz über deren Entschädigung für entzogene Rechte und Gefälle	VIII.	41
— — wegen Entschädigung derselben für aufgehobene alte Abgaben	VIII. / XXX.	50 / 217 / 219
— Uebereinkunft mit der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg wegen Verzichtung auf die Befugniß, zu Ausübung des ihr zustehenden Rechts der zweyten Instanz eine Justizkanzley zu errichten	IX.	63
— Befreyung der Standesherrn und ihrer Familie von der Kriegs-Dienstpflicht — — — —	X.	67
— Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft Salm Krautheim — — —	XXV	175
Stein, Herrschaft, deren Abtretung, s. Abtretung.		
Steuern:		
— Erhöhung der Grund- und Häusersteuer — —	VIII.	36
— — der Gewerbsteuer — — — —	VIII.	53
— Ausschreiben der Staatssteuer für 1825 — —	VIII.	56
— Besteuerung des Biers nach dem Kesselinhalt — —	XXI.	144
— Directe Steuer, das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung derselben	XXVI.	187
Stiftungen, wohlthätige, milde — — —	I. / II. / III. / IV. / V. / VI. / VII.	2 / 7 / 11 / 13 / 20 / 24 / 28

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Stiftungen, wohlthätige, milde — — —	IX.	65
	XI.	89
	XII.	94
	XIV.	108
	XV.	114
	XVI.	122
	XVII.	126
	XVIII.	131
	XX.	133
	XXI.	147
	XXII.	151
	XXIV.	179
	XXVI.	191
	XXVII	198
	XXIX.	212
	XXXII.	239
Stipendien. Erledigung des größern althadischen Juriſten-Stipendiums	XXII.	151
Straf Erkenntniſſe gegen öffentliche Diener. ſ. Rechts-Erkenntniſſe.		
Straßengeld, das nach der neuen Diſtanzberechnung von Tryberg über Schönwald nach Fürtwangen zu erhebende — —	XVI.	120
Straßenlänge von Tryberg über Schönwald nach Fürtwangen —		

T.

Tabelle. Ueberſicht über den Stand der im Jahr 1824 bey den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen —	VII.	27
— Berichtigung hiezu — — — —	IX.	66
Teſtamente. Verordnung in Betreff der Eröffnung und Verkündung derſelben	XVIII.	129
Theologen, deren Befreyung von der Conſcription — —	XVIII.	129
Titel der mediatiſirten, vormals reichsſtändiſchen Fürſten — —	XXXI.	226
Titel-Verleihung. Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog der Obriſtlieutenant von Teraiteur'ſchen Wittwe zu Bruchſal, gnädigſt ertheilte Erlaubniß zu Führung des von Sr. Päbſtlichen Heiligkeit ihrer Familie verliehenen päbſtlich römiſchen Grafentitels	XIV.	109
Tranſitzoll, von den bey Göppingen ein- und über Möskirch nach Bieſingen gehenden, ſo wie von den von Krauchenwies über Pfullendorf nach Ueberlingen tranſitirenden Gütern. ſ. Zollweſen.		
Tryberg. Beſtimmung der Straßenlänge von da über Schönwald nach Fürtwangen. ſ. Landſtraßen.		

U.

Uneheliche Söhne ſind dem Kriegsdienſt unterworfen. ſ. Conſcriptionsgeſetz.		
Univerſität Heidelberg, Anzahl der Studierenden — —	XII.	94
— Freyburg, Anzahl der Studierenden — —	XVII	125
Univerſitäten. Beſtätigung der Prorectors-Wahlen an der Univerſität Heidelberg und Freyburg — — —	IV.	14
	VII.	28
Unterrichts-Anſtalten: Errichtung einer polytechniſchen Schule in der Reſidenzſtadt Carlsruhe als eine allgemeine Landesanſtalt —	XXIII.	153
Unterſchleife der Militairperſonen im Zoll und Accis. ſ. Zoll- und Accis-Defraudationen.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Urk. Zollverhältniß gegen diesen Schweizer Canton — —	XVI.	117
Urlaubsgesuche der Executiv-Beamten — — —	XVI.	121

V.

Vasallen, Großherzogliche, Aufforderung derselben zur Vorlage der Nachweisung der, gegen Entschädigung, aufgehobenen oder von Staatswegen übernommenen lehenbaren Rechte und Gefälle — —	XII.	93
— Berichtigung hiezu — — — —	XIII.	106
Verdienst-Medaillen (Civil): Ertheilung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille zur Belohnung an den Vogt Beiser zu Oberschopfheim —		
— der silbernen an den Rheinbrückenmeister Zeller und an den Schiffer Bomatsch von Mannheim — —	III.	11
— der großen goldenen mit Oehr und Band an den Oberbürgermeister Möhl zu Mannheim.		
— der silbernen an den Oberzoll-Inspector Höllmann zu Ettlingen, den Vogt Ulrici zu Schrick, den Vogt Küchler zu Sandhofen, den Tourschiffer Dornberger von Eberbach, den Kanonier Ambros Ulrich von Rothenfels, den Soldaten Joseph Biedermann von Bergbaupten, bey dem leichten Infanterie Bataillon zu Rastadt, den Soldaten Ludwig Fritz von Forbach, den Augustin Meier von Niederbühl, den Anton Schmidt von Bergzell, den Feldwebel Conrad Flieganf von Oberimsingen —	XV.	113
— Ertheilung der goldenen Militair-Verdienst-Medaille an den pensionirten Sergeant Georg Weirich — —	XXIV.	171
Verleger von Werken (Druckschriften), deren Verpflichtung zur Abgabe von Freyexemplaren — — —	XI.	89

Vermächtnisse, wohlthätige. s. Stiftungen.

Verstümmlung, vorsätzliche Selbstverstümmlung, zum Zweck der Untauglichmachung zum Kriegsdienst, wie solche zu bestrafen. s. Conscriptionsgesetz.

Vorzugsrecht des Staates hinsichtlich der Hoheitsabgaben. s. Hoheitsabgaben.

W.

Waaren-Erzeugnisse und Producte der inländischen Gewerbsleute, auf Bestellung gefertigte, deren Verkehr — — —	XXVI.	185
Wandernachsichts- und Meisterstücksdispensations-Taxen, zu deren Nachlaß sind in jedem einzelnen Falle die Aemter befugt — —	XV.	114
Weinconsumtions-Accise der Producenten, Aufhebung derselben. s. Accis-Ordnung.		
Weinhändler, patentisirte, das von denselben, statt der Accise von dem wirklich consumirten Weinquantum, zu zahlende jährliche Aversum —	VIII.	38
Weinproducenten, welche nicht zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind, Aufhebung der Consumtions-Accise von dem accisfrey einzukellernden Weine — — — —	VIII.	38
Willen, letzte. s. Testamente.		
Wirthe, Landwirthe. Das von denselben, statt der Accise von dem wirklich consumirten Weine, jährlich zu bezahlende Aversum —	VIII.	38
Wittwen-Kasse. Uebersicht über den Stand der altbadischen evangelischen Schulwittwen-Kasse im Jahr 1823. — —	II.	6

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
Wundärzte.	Die Reception von Wundärzten erster, zweyter und dritter Klasse ist aufgehoben. Bestimmung über die nöthige Ausweisung zur Reception. Den Wundärzten ist die Behandlung innerlicher Krankheiten ohne Unterschied untersagt — —	XV.	111
—	Verbot der Ertheilung limitirter Lizenzen an Wundärzte —	XV.	112
—	Die nach dem 1. April 1827 receptirten Wundärzte haben keine Hoffnung auf Staats-Anstellung — — —	XV.	112
Wundarzneydiener, für welche Verrichtungen solche anzunehmen sind —		XV.	112
Wundarzneykunst.	Verordnung in Betreff des Studiums derselben und Verbindung mit der innern Heilkunde — —	XV.	111
Würtenberg.	Vertrag mit diesem Königreich über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche. s. Staatsvertrag.	—	—
—	Handelsverkehr mit diesem Königreich — —	XVI.	119
—	Nähere Bestimmung über die wechselseitige eingangszollfreye Zurückbringung der, zum mahlen auf Badische und Würtenbergische Mühlen, von beyderseitigen Staatsangehörigen verbrachte werdenden Getraide, zur Erleichterung des Grenzverkehrs — —	XXXI.	225
—	Vertrag in Betreff der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse. s. Staatsvertrag.		

Z.

Zinsen und Gülten, deren Abschreiben am Steuer-Kapital bey Ablösung derselben, ist aufgehoben. s. Gülten und Zinsen.		—	
Zoll- und Accisdefraudationen der Militairpersonen. Verordnung über das Verfahren bey Untersuchung derselben — —		XIII.	105
Zoll-Ordnung.			
—	Aufhebung des, in dem zweyten Anhang zur Zollordnung vom Jahr 1812, enthaltenen besondern Tarifs für Krämer- und gemeine Handwerks-Waaren, mit Bestimmung der bey der Einfuhr solcher Krämer- und Handwerks-Waaren auf ausländische Messen und Märkte, eintretenden Verzollungsweise — —	XVI.	118
Zollwesen:			
—	Provisorische Herabsetzung des Transitzolls von den bey Göggingen ein- und über Möskirch nach Biesingen gehenden, so wie von den von Krünchenwies über Pfullendorf nach Ueberlingen transitirenden Gütern — — — —	I.	1
—	Provisorische Aufhebung der die Zollverhältnisse gegen die Schweizer Cantone Luzern und Uri betreffenden Verordnungen und allen darauf bezüglichen reglementären Verfügungen — —	XVI.	117
—	Provisorische Aufhebung der, in Betreff der Verzollung der aus dem Herzogthum Nassau kommenden Weine, erlassenen Verordnungen und darauf bezüglichen reglementären Verfügungen —	XVI.	117
—	Bestimmung, in wie weit der Zolltarif vom Jahr 1812 mit den ergangenen Modificationen noch in Anwendung zu bringen —	XVI.	118
—	Eingangszoll von Fabrikaten von Seide, Floretseide, Wolle, Baumwolle, Linnen, unvermengt, oder aus mehreren dieser Stoffe bestehend, mit Ausnahme der gemeinen Leinwand: von Fabrikaten aus Leder, von gemachten Kleidern, Schuhen und Hüten, Bijouterie, Uhren und Bronce-Waaren jeder Art. — —	XVI.	118

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Zollwesen:		
— Eingangszoll von unverarbeitetem Leder, Kordwan, Saffian, Glaswaaren, Fayence, Steingut, Porcellain, Tapeten,		
— von Zucker und Kaffee und Kaffee-Surrogaten.		
— von Weinen, Branntweinen, Liqueurs und Essigen, welche in Fässern eingeführt worden.		
— von Weinen, welche an der Rheingrenze von Waldshut abwärts gehen.		XVI. 118
— von Weinen, Liqueurs und Essigen, welche in Bouteillen eingeführt werden — — — — —		
— Gegen Zahlung des Zollsatzes von 6 fl. 40 kr. pr. Centner Tyorco, können alle Waaren ohne nähere Declaration bezogen werden —		XVI. 118
— Schlachtvieh aller Art, Fleisch, Getraide, und Hülsenfrüchte, Grüze, Mehl und Brod, Wein, Branntwein, Essig und Bier sind ausgangszollfrey.		XVI. 118
— Aufhebung des Zolls, wo der Zollpflichtige von allen bey sich führenden Waaren nicht mehr als 3 kr. tarifmäßig zu bezahlen hätte.		
— Eingangszoll von Würtembergischen und unmittelbar aus Würtenberg kommenden Fabrikaten von Seide und Floretseide, gemachten Kleidern, Schuhen und Hüten, Oelen aller Art, von Fabrikaten von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen, von unverarbeitetem Leder, Kordwan und Saffian — Gegen den nemlichen Zoll werden auch die gleichen Badenschen Erzeugnisse im Königreich Würtenberg zugelassen — — — —		XVI. 119
— Verzollung der, an der nördlichen Landesgrenze vom Rhein bis an die Eintritts-Station Wertheim am Mayn, in Fässern eingehenden Weine — — — — —		XXX. 224
— Zollverhältnisse mit dem Großherzogthum Hessen — —		XXIX. 210 XXX. 224

Digitized by Google

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt pro 1825.

	Nro.	Pag.
A.		
Ackermann, Förster	4	15
Adelmann, Postamts-Offizial	29	213
Andlaw, von, Premierlieut.	11	91
Andler, Pfr.	31	228
Anesdensel, Franz Xaver, Apotheker	32	240
Arnold, MilitairBaudirector	19	134
—, Mathias, Pfarrvikar	31	228
Asmus, Johann, PfarrCandidat	15	116
B.		
Bachmann, Heinrich, Pfr.	15	115
—, Joseph, Pfarrvikar	31	228
Bähr, Ministerial-KirchenRath	32	240
Bandel, Anton Zyprian, Pfr.	17	128
Baier, Johann, Baupraktikant	24	172
Barack, Kasimir, KanzleySekretair	7	28
Barth, OberPostamts-Offizial	29	213
Bauer, Claudian Anton, Benefiziat	16	123
—, Franz Joseph, Stadtpfarrer	29	214
Baumann, Stadtpfarrer	2	8
—, Pfr.	2	8
Baur, Karl Joseph, KaplaneyBenefiziat	6	26
Baurittel, Karl, Hofgerichtsadvocat	16	123
Bayer, Markus Alois, Pfr.	22	152
—, HofgerichtsAssessor	24	171
—, Pfr.	31	228
Bechmann, Franz Anton, Oberverwalter	1	2
	24	171
Beck, Pfr.	5	22
—, Amtmann	16	122
—, von, Secondlieut.	24	171
Becker, PostamtsOffizial	29	213
Beeck, MinisterialRath	21	148
Berberich, Markus, Pfr.	1	3
Berger, Ignaz, Baupraktikant	12	96
Bertheau, Theodor, ObergerichtsAdvokat	12	96
Beust, von, Oberstlieutenant	19	135
Bils, Medizinalrath	17	127
Bleibtreu, Lehrer an der polytechnischen Schule	23	164
Bleukner, K. Joseph, Apotheker	27	198
	29	216
Blittersdorf, von, OberAmtsassessor	16	122
Blonay, von, Secondlieut.	24	171
Bodenheimer, praktischer Arzt	16	123
Böckh, von, StaatsRath	9	64
Böhler, Amtsassessor	3	12
Bömble, von, PostamtsOffizial	29	213
Bogen, StabsCapitain	19	135
Bohnert, Pfr.	15	116
Bougine, Legationsrath	17	127
Breitenbach, Pfr.	9	66
Brendle, Georg, Pfarrvikar	31	228
Brennfleck, praktischer Arzt	32	240
Broß, Michael, Pfr.	24	172
Broz, Lehrer an der polytechnischen Schule	23	164
Brückner, General- und Polizeydirector	32	240
Brutschy, Förster	4	15
Buchegger, Karl, Kameralpractikant	19	136
Bucher, Joh. Georg, Pfr.	22	152
Bude, von, Premierlieut.	19	134
Buhlinger, Joh. Nepomuck, Pfr.	21	148
Buisson, Alexander, HofgerichtsAssessor	12	95
Bürger, Wilhelm, Hospitalverwalter	7	28
Burghart, Pfr.	19	135
C.		
Chrismar, von, Amtmann	13	106
—, von, Geh. Rath und Stadtdirector	15	115
Closmann, Philipp Friedrich, Geheimer Legationsrath	22	152
Creuzbauer, ZeughausInspector	5	21
	11	91

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Leuttin, Joh. Joseph, Hofgerichts-Assessor	1	2

H.

Heimling, Pfr.	2	3
Heuber, Hofrath,	7	28
Hiebol, Ignaz, praktischer Arzt	14	110
Hiez, Ministerial-Revisor	1	2
Hiez, Mathias, Kanzleirath	4	15
—, Amtsphysikus	6	25
Himmler, Landchirurg	18	131
Hirtweiler, Karl Friedrich, General-Staats-Kassa-Buchhalter	16	123
Hölling, Ober-Amtmann	1	2
Hörr, Joseph Andreas, Pfr.	29	214
Holl, Christoph Heinrich, Kirchenrath	23	162
Hohnbach, Christian, Hof-Gichtrath	13	106
Hrais, Friedrich, v., Forstinspector	14	109
Hübold, von, Secondlieut.	24	171
Hühnig, Geheimer Rath	14	108
Hümont, Eduard, Rechtspractikant	14	110
Hürckheim Montmartin, Graf von, Premierlieut.	19	134

J.

Jacobi, Geheimer Finanzrath	14	109
Ick, Martin, praktischer Arzt	12	96
Eckert Franz Anton, Pfarrvikar	31	228
Eckstein, Amtmann	16	122
Eichrodt, Ober-Amts-Assessor	13	106
—, Kreisrath	19	135
	31	226
Einswann, Philipp, Oberhofgerichts-Advokat und Fiscalprocurator	14	110
Emmert, Conrad, Rechtspractikant	14	110
Engesser, Geistlicher Rath, Director der kath. Kirchen-Section	14	109
	29	213
Erbs, Michael, Pfarrvikar	31	228
Ernsberger, Michael, Pfr.	17	127

F.

Faber, Ministerial-Registrator	7	28
—, Secondlieut.	24	171
Fecht, Karl, Stabs-Capitain	15	116
Fees, Bernard, Pfr.	15	116
Feiner, Ignaz, Pfr.	11	92
Fendrich, Karl Pfr.	24	172
Fischer, Anton, Rechtspraktikant	14	110
Fink, Amtsphysikus	20	139
—, Heinrich, practischer Arzt	29	216
Fischer, Anton, Pfarrvikar	31	228
— Joseph, Pfarrvikar		
Flachsland, Geheimer Hofrath	6	26
Föllich, Gymnasiumsdirector	13	106
Förster, Johann Georg, Pfr.	3	22
Frant, Wilhelm, Pfr.	27	198
Frech, Landchirurg	3	12
Frey, Finanz-Ministerial-Assessor	16	122
—, Joh. Fidel, Pfr.	29	214
—, Fried. Geh. Cabinets-Secretair	31	227
Freyberg, Ober-Rechnungsrath	32	240
Freystedt, von, Secondlieut.	24	171
Fring, Bau-Inspector	12	96
Fritsch, Georg, Stadtpfarrer	29	214
Fritz, Dr. ausserordentlicher Professor	21	148
Frix, Pfr.	17	126
Fussel, Stabs-Capitain	11	91
Füglin, Oberrevisor	29	213

G.

Gärtner, Ober-Amtmann	14	109
Gäßler, Joseph Karl, Pfarrvikar	31	228
Gaum, Wilhelm, Oberhofgerichtsrath	6	26
Geiger, Anselm Andreas, Pfr.	11	92
Gerber, Pfr.	20	139
—, Bernhard, Förster	20	140
Gerster, David, Pfr.	1	3
Gerstner, August, Lyceumslehrer	19	135
Geßler, Joseph Anton, Zeichnungslehrer	31	227
Glaubitz, Alphons, von, Secondlieut	11	91
Gockel, Lehrer an der polytechnischen Schule	23	164
—, Pfr.	26	197
—, Professor	31	228
Göler, Karl, Frhr. v., Kammerjunker	5	21
Goßweiler, General-Kriegs-Kasse-Controleur	6	25
Gottwald, Kanzleyrath	12	96
Goublaire, Hospitalverwalter	22	152
Grausbeck, Jakob, Pfr.	27	198

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Griesbaber, Gymnasium-Professor	4	15
Griesseltch, Ludwig, Regimentsarzt	1	2
Groß, Joh. Nepomuk, Pfr.	11	92
Gruner, Landchirurg	3	12
Gut, Pfr.	18	132
Gyser, Ober-Rechnungsrath	29	213

H.

Haager, Phil. Jos., Hofgerichtsrath	12	95
Haberstroh, Maschinen-Baumeister	24	171
Häring, Ildephons, Pfr.	15	116
Haller, Willibald, Pfr.	18	132
Hall, Joh. Joseph, Pfr.	11	92
Hallbauer, Mayrus, Pfr.	17	128
Haub, Domainenverwalter	11	92
— , Kreisrath	31	228
Haug, Alfred, praktischer Arzt	12	96
Hebel, Staats-Rath	3	12
Hebenstreit, Förster	31	228
Hecht, Secondlieut.	24	171
Heilig, Joh. Baptist, Casernenverwalter	2	7
Heilmann, Pfr.	27	198
Heim, Joh. Baptist, Stabschirurg	18	131
Heinrich, Sigmund, Pfr.	15	116
Heller, Regierungsrath	20	139
Hennenhofer, Karl, practischer Arzt	32	240
Henßle Philipp Jakob, Pfr.	19	136
Herbst, Medizinalrath	14	110
Herz, Maximilian, Seminarium-Regens	1	3
Hess, Amtsrevisor	20	139
Hettlein, Friedrich, Gymnasiumslehrer	19	136
Heuberger, Joseph, Förster	2	8
Heuer, Joh. Baptist, Pfr.	21	148
Hilger, Fried. Georg, Hofgerichtsad- vokat	29	215
Hinne, Joseph Severinus, Pfr.	6	25
Hirsch, Ministerial-Registrator	1	2
— , Hofrath, Amtsphysikus	4	15
Hiß, Lorenz, Pfr.	6	26
Höchle, Willibald, Pfr.	6	26
Hoffinger, Kreis-Registrator	20	139
Hoffmann, Kreis-Assessor	16	123
— , Secondlieut.	24	171
Holz, Fried. Wilhelm Gustav, Förster	31	228
Holzmann, Eduard, Hofgerichts-Assessor	13	106
— , Florian, Pfr.	29	214
Hormuth, Johann, Pfarr-Candidat	1	4
Hosp, Amtsphysikus	14	109
Huschmid, Alois Pfr.	15	116
Hug, Joh., Evangelist, Pfarrvikar	31	228
Huttinger, praktischer Geometer	29	216

J.

Jäck, Friedrich, Pfarrvikar	31	228
Jäger, Niklaus, Pfr.	31	227
Jagemann, Franz v., Rechtspraktikant	14	110
Itta, Joseph, Benefiziat	1	3
Ittner, von, Staats-Rath	6	26
Jungbauß, Damian, Rechtspraktikant	14	110
— , Amts-Assessor	16	122

K.

Kärcher, Professor	31	227
Kaiser, Secondlieut.	24	171
Kalenberg, v., Oberstlieut.	19	135
Kaltenbach, Othmar, Stadtpfarrer	20	140
Kapferer, Franz, praktischer Arzt	27	198
Kayser, Professor	23	184
Keck, Stadtpfarrer	20	139
Kehrmann, Alois, Stadtpfarrer	4	15
Keller, Joseph, Pfr.	7	28
Kern, Michael, Pfr.	2	8
Keßler, Secondlieut.	24	171
Khuon, von, Kanzley-Sekretair	1	2
Kieser, Pfr.	7	28
— , Stabschirurg	20	140
— , Fridolin, praktischer Arzt	27	198
Kieser, Karl, Stadtpfarrer	17	127
Kindler, Kreis-Registrator	16	122
Kirchenbauer, Gustav, Pfalzral- Kanzlist	29	214
Kirchgeßner, Erwin, Kammeralprak- tikant	19	136
Klein, Niklaus, Pfarrvikar	31	228
Kling, Ignaz, Pfr.	21	148
Knittel, Wilhelm, Baumeister	24	171
Koch, Gustav, General-Kriegs-Kassa- Buchhalter	9	65
— , Andreas, Pfr.	29	215
Köreuzer, Medizinalrath	22	152
Körber, Kuchenmeister	3	25
Konstanzer, Pfarrvikar	31	228
Krafft, Valentin Joseph, Pfarrvikar	31	228
Kraft, Fidel, Stabschirurg	18	131
Krauth, Revisionsgehülf	14	109

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Krebs, Controleur	3	12
Kreglinger, Revisionsgehülf	32	240
Kreuzer, Adelbert, Pfr.	14	109
Krieg, Joseph, Assistenzarzt	16	123
Kuen, Joh. Baptist, Pfr.	17	128
Kuhn, Pfr.	5	21
Kühlenthal, Professor	23	164
Kunz, Joseph, Pfarrvikar	31	228
Kupferschmid, Hofgerichtsrath	4	14
Kusel, Karl, praktischer Arzt	26	192
Kußmaul, praktischer Arzt und Landchirurg	2	8
	4	16

L.

Ladomus, Hofrath und Professor	23	164
Landwehr, Joh. Nepomuck, Pfr.	29	215
Lang, Pfr.	9	66
—, Franz, Rechtspraktikant	14	110
—, Professor	31	227
Langendorf, Anton, Pfarrvikar	31	228
Laroche, von Starkenfels, Major	11	91
La Roche Vultée, Frhr. von	19	134
Lecoq, Baupraktikant	4	15
Leiblin, Amtmann	16	122
Lichtenauer, Secondlieut.	24	171
Liebler, Ernst, Benefiziat	3	12
Linpert, Georg, Pfr.	17	127
Lindemann, Obervogt	19	135
Lindheim, v., GeneralMajor	11	91
Linz, Gregor, Pfr.	12	96
Löhle, Joh. Georg, Pfr.	29	214
Ludwig, ArchivsKanzlist	29	214
—, Franz, PfarrCurat	29	215
—, Karl, Pfarrvikar	31	228
Lump, LyceumsProfessor	26	191

M.

Mader, Förster	31	228
Maier, GeheimerRath, Director des SanitätsCommission	5	21
—, Gerhard, Pfr.	11	92
—, Wilhelm, Kameralpraktikant	19	135
—, StabsRittmeister	24	171
Manera, KreisRegistrator	6	26
Mathes, OberEinnehmer	11	92
Mayer, Andreas, Pfr.	9	66
Mayer, Gottfried, Pfr.	24	171
—, Förster	29	215
Meister, Domainenverwalter	4	15
Menzer, Rupert, Pfarrvikar	31	228
Mercy, Dekan, Pfr.	20	139
Metz, Joseph, Pfr.	20	140
Mesbach, Stabs-Capitain	13	134 135
Metzger, Joseph, Pfr.	22	152
Meyer, Oberstlieutenant	19	135
Millert, Polizey-Commissair	29	213
Minet, Amtmann	14	109
Mittel, Franz, MinisterialKanzlist	3	12
Mittermaier, Geheimer Hofrath und Professor	4	14
Mördes, Christian, Kameralpraktikant	19	136
Mösch, Conrad, Pfr.	17	128
Molitor, praktischer Arzt	9	66
Moser, Staatsanstalten-Commissions-Kanzlist	32	240
Moser, Kriegsrath	6	25
Mühlbacher, Rath	27	198
Müller, Friedrich, Kreis-Kanzlist	4	15
—, Alois, Pfr.	6	26
—, Georg, Pfr.	9	66
—, Johann Nepomuck, Pfarrvikar	31	228
—, Ignaz, Pfarrvikar	31	128
Münzer, Stabschirurg	18	131

N.

Nadler, Melchior, Pfr.	4	15
—, Hofgerichtsadvokat	14	110
Neuhardt, Johann, Pfr.	2	8
Niedhammer, Karl, praktischer Arzt	12	96
Nikolai, Joseph, Pfarrvikar	31	228
Nock, Gymnasiums-Professor	4	15

O.

Ochsenreuter, Franz Xaver, Pfr.	24	172
Oehler, Lehrer an der polytechnischen Schule	23	164
Offenhäuser, Joh. Anton, Hofgerichts-Advokat	5	22
Orff, Amtmann	29	213
Ortallo, Oberamtmann	3	12
Orth, Felix, Benefiziat	26	192

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Oser, Alois, Pfarrvikar	31	228
P.		
Daniel, Karl, PfarrCandidat	15	116
Partberg, StabsCapitain	19	135
Peter, Amtmann	15	115
Pfeiffer, Geheimer Rath	29	213
Pfum, Ludwig, Pfr.	6	26
Pfnor, Oberstlieutenant	19	134
Plaz, Christian, GymnasiumsProfessor	6	26
—, Steuer-Rechnungs-Revisions-gehülf	32	240
Poffelt, Friedrich, StaatsMinisterial-Kanzlist	20	139
Prazmaier, Fidel, Pfr.	15	116
Prinz, Amtsrevisor	20	139
R.		
Reidel, GymnasiumsProfessor	4	15
Reif, Casernenverwalter	22	152
—, Franz, Pfarrvikar	31	228
Reimold, Pfr.	16	122
Reizig, Stadtdirector	15	116
Rhein, Pfr.	17	127
Rieder, OberamtsAssessor	16	122
Rieger, Pfr.	2	7
Rimmelin, Fr. Xaver, Pfr.	1	2
Rinker, Hospitalverwalter	22	152
Rizmann, Martin, PfarrCandidat	15	116
Röder, von, Premierlieut.	19	135
Rösch, Pfr.	15	115
Rößler, Amtsrevisor	20	139
—, HofgerichtsKanzlist	24	171
Roos, Dominik, praktischer Arzt	12	96
Rosenstiel, Joseph, Pfarrvikar	31	228
Rotberg, von, StabsRittmeister	19	135
Roth, Landchirurg	2	8
—, Pfr.	26	193
Rothweiler, Pfr.	2	8
Rotzinger, Bartholomäus, Pfr.	15	116
Ruff, Rath	7	28
Rückert, StabsCapitain	11	91
Rüttinger, Amtsassessor	3	11
Ruprecht, Joh. Nepomuk, Pfr.	19	135

	Nro.	Pag.
S.		
St. Georgen, Wilhelm, von, Hofgerichts-Secretair	1	2
	4	14
St. Julien, von, Premierlieut.	11	92
Salm-Reiferscheid-Krautheim, Fürst Constantin zu, Major	19	134
Sauerbek, Kriegs-Ministerial-Revisor	12	95
Saur, Heinrich Christian, Hofgerichtsrath	12	95
Schaaf, Oberamtmann	15	113
Schachleiter, Pfr.	6	26
Schachleitner, MinisterialRath	14	109
Schädler, Augustin, Pfr.	12	96
Schäfer, Friedrich, PfarrCandidat	15	116
Scharnberger, Premierlieut.	11	91
Scheck, Sebastian, Soldat	11	91
Scheichenberger, Karl, PfarrCandidat	5	22
Schellenberg, Pfr.	2	7
Scherer, Postamts-Offizial	29	214
Scheurer, Postwagen-Expeditions-Offizial	29	214
Schilling, von, Premierlieut.	19	135
Schindler, praktischer Geometer	29	214
Schiermann, Franz Xaver, Pfr.	15	116
Schlaar, Franz Dominik, Hofgerichts-Advokat	5	22
Schmiedlin, Dominick, Pfr.	14	110
Schmiedle, Pfr.	1	2
Schmidt, Damian, praktischer Arzt, Stabschirurg	12	95
Schmitt, Pfr.	5	22
Schmolk, Stabschirurg	21	148
Schnupp, Amtsrevisor	20	139
Scholl, Georg, Pfr.	24	172
Schreiber, MinisterialKanzlist	1	2
—, Secondlieut.	11	91
Schreiner, Premierlieut.	11	91
Schröder, Friedrich, Stabschirurg	20	140
Schürmayer, Ignaz Heinrich, praktischer Arzt	14	110
Schüßler, Geistlicher Rath, Stadtpfarrer	1	3
Schuler, Franz Dominik, Benefiziat	24	172
Schultheiß, Rechnungsführer	23	186
Schubmacher, Karl, Pfr.	17	126
Schumpp, Jakob Anselm, Pfarrcurat	16	123
	29	214

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schuny, Pfr.	1	2
Schwickhardt, von, Secondlieut.	24	171
Sebastian, Hofrath, Professor	3	12
Seraer, Ministeria.Kanzlist	29	213
Seethal, von, Amtsrevisor	15	115
Sinner, Benedik, Pfarrvikar	31	228
Segbel, Andreas, Pfr.	3	12
Seibel, Karl, Förster	6	26
Seitz Joseph, praktischer Arzt	26	192
Seldeneck, v., StabsRittmeister	19	135
Seitzam, Michael, Pfr.	4	16
Sensburg, von, Geheimer Rath	32	240
Sentert, Geheimer Hofrath	29	213
Seuffert, Oberamts-Assessor	16	122
Seyfert, Pfr.	19	135
Silbereisen, Amtsrevisor	17	127
Silberrad, StabsCapitain	19	135
Singer, Joseph Franz, Präsenzkaplan	16	124
Sinngrün, Karl, Pfr.	5	21
	9	66
Söllner, Amtsassessor	14	109
Sohler, praktischer Geometer	29	216
Sonnenthal, J. Baptist Sebastian, Frhr. v., Hofgerichtsrath	12	95
Sonntag, Friedrich, Stadtpfarrer	27	198
—, Revisionsgehülf	15	115
Staatsmann, Philipp, PfarrCandidat	15	116
Stegmaier, Joh. Peter, Holzverwalter	17	127
Staffens, Galleriedirector	29	213
Stein, Jokob Anton, Pfarrvikar	31	228
Steinberger, Franz, Pfr.	12	96
Steiner, Fabian, Pfr.	16	123
—, Pfr.	18	132
Steinmacher, Domainenverwalter	27	198
Steinmann, Joseph, Benefiziat	2	8
Stengel, Jakob, von, Förster	29	215
Stiefel, Lehrer an der polytechnischen Schule	23	164
Stiefvater, Michael, Pfr.	14	109
Stölker, Pfr.	15	116
Stösser, Oberhofgerichtsrath	7	28
Strohmayr, Franz, Kameralpraktikant	19	136
—, praktischer Geometer	29	216
Sutter, KreisKanzlist	32	240

	Nro.	Pag.
T.		
Theobald, von, Geheimer Rath	32	240
Thiebaut, Stiftungsverwalter	2	8
Thierry, Lehrer an der polytechnischen Schule	23	164
Trunz, Pfr.	12	96
U.		
Uckelbach, Pfr.	18	132
V.		
Venator, Karl, PfarrCandidat	15	116
Vierordt, Professor	31	227
Vogel, von, Amtmann	30	213
—, Wilhelm, Pfarrvikar	31	228
—, Alois, Pfarrvikar	31	228
Volz, Secondlieut.	24	171
—, Professor	23	164
W.		
Wachs, Pfr.	29	215
Wagenhorn, Friedrich, Pfr.	13	106
Wahnsiedel, Anton, Pfarrvikar	31	228
Walchner, Professor	23	164
Wallbrunn, Frhr. von, Kammerherr	5	21
Walter, Joseph, Pfr.	24	172
Wechmar, Friedrich von, Rechtspraktikant	24	172
Weber 1ter, Premierlieut.	11	91
—, Oberamtmann	15	115
Weinbrenner, BauInspector	12	96
—, GeheimerRath, OberbauDirector	29	213
Weindel, GeneralAdjutantur-Kanzlist	11	90
—, Franz, Pfarrvikar	31	228
Weisgerber, GymnasiumsProfessor	4	15
Weitzel, Domainenverwalter	27	198
Weller, Kanzlevrath	4	15
Wengler, Heinrich, Lehramts Candidat	3	12
Werenwag, Joseph, Hofgerichts-Secretair	17	127
Weyland, Hofgerichts-Kanzlist	16	123
Wich, Amtsphysikus	32	240

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Wiedemer, Pfr.	2	8
	7	28
Wild, Geheimer Rath	11	91
Wilhelm, Pfr.	12	96
Will, Rudolph, Pfarrvikar	31	228
Willin, Fridolin, Pfr.	16	123
Wimmer, Amtsphysikus	12	96
Wittmann, Ladislaus, Pfr.	12	96
Witzemann, Johann, Orchesterdirektor	5	21
Wölfel, Pfr.	5	21
Wöllwarth, von, Amtsassessor	[illegible]	[illegible]
Wörter, Pfr.	20	140
Wösterradt, Oberhofgerichts-Advokat	12	96
Wolf, Joh. Nepomuck, Pfr.	20	140
—, Premierlieut.	19	136
Wolff, Anton, Hofgerichts-Director	12	95
Wollmann, Thomas Severin, Hofgerichtsrath	12	96

	Nro.	Pag.
Wucherer, Kriegszahlmeister	5	23
—, Pfr.	19	136
—, Hofrath, Professor	23	164
Wüst, Hugo, Pfr.	29	215
Wundt, Ministerial-Rath	21	148
—, Amtsphysikus	31	228

Z.

Zacharia, Geheimer Rath	11	91
Zahn, Geistlicher Rath, Mitglied der katbol. Kirchen-Section	18	131
Zamponi, praktischer Geometer	29	216
Zimmern, israelitischer Oberrath	29	213
Zöller, Ph. Peter Jakob, Rechtspraktikant	14	110
Zoll, Gallerie-Inspector	29	213

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Januar 1825.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit Höchsten StaatsMinisterial-Rescripts vom 6ten Jenner 1825. Nro. 19. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß der Transitzoll

a) von den bey Göggingen ein- und über Mößkirch nach Biesingen gehenden Gütern, so wie

b) von den von Kräuchenwies über Pfullendorf nach Ueberlingen transitirenden Gütern aller Art auf zwey Drittheile des bisherigen Betrags provisorisch herabgesetzt werde.

Carlsruhe den 11ten Jenner 1825.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Termin zur Prüfung der KameralCandidaten.)

Diejenigen KameralCandidaten, welche sich der Prüfung in den KameralWissenschaften zu unterziehen wünschen, haben sich Dienstag den 8ten Februar 1825. dahier einzufinden.

Carlsruhe den 28. December 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Schwarz.

Digitized by Google

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Leiningen unterm 3ten d. M. den Großherzoglichen HausOrden der Treue zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obervogt Freyherrn v. Fischer, Vorstand des Landamtes Carlsruhe, und dem eidgenössischen Alt-Rathsherrn von Glutz in Bern das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens huldvollst zu verleihen geruht.

Wohlthätige Schenkung.

Von einem ungenannten ausländischen Wohlthäter ist der Kirche zu Buchen, im Main- und Tauberkreis, eine Schenkung von 50 fl. zugedacht worden, welches in dankbarer Anerkennung des Gutthäters auf ertheilte Staatsgenehmigung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Amtmann Dölling in Tauberbischofsheim, den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben beym Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, den Revisor Bechmann zum Oberrevisor, den Revisionsaccessisten Dietz zum Revisor, den Registratur-Accessisten Hirsch zum Registrator und den Diurnisten Schreiber zum Kanzlisten zu ernennen, dann dem Kanzlisten von Khnon den Charakter als Kanzlen-Secretair zu ertheilen gnädigst geruht.

Durch höchste Entschließung vom 23. December v. J. wurde der Obergerichts-Advokat und Procurator Johann Joseph Courtin in Mannheim zum Assessor bey dem dortigen Hofgerichte ernannt; und

der Hofgerichts-Secretär Wilhelm von St. Georgen in gleicher Eigenschaft an das Hofgericht in Rastatt versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben unter dem 29ten December v. J. gnädigst geruht, den Dr. Ludwig Griesselich von Schwetzingen als Regimentsarzt bey der ArtillerieBrigade anzustellen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die erledigte evangelische Pfarrey Weiler (Diöcese Hornberg) dem bisherigen Vikar Schupp zu Hilsbach zu übertragen.

Digitized by Google

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplans Joseph Itta auf das Kaplaneybenefizium zu Horheim, Amts Stühlingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Grundherrlich Friedrich von Böcklinsche Präsentation des Pfarrverwesers zu Gamshurst, Fr. Xaver Rimmelin von Kittersburg, auf die erledigte Pfarrey Rust, Amts Ettenheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die, von dem Geistlichen Rathe und Stadtpfarrer Schüßler zu Bruchsal, Alters und Krankheitswegen, geschehene Resignation seiner Pfarrey und gewünschte Pensionirung gnädigst zu genehmigen geruhet. Es ist dadurch die Stadtpfarrey zu Bruchsal mit dem Einkommen von 1200 fl. im Durchschnitte berechnet, in Erledigung gekommen, wovon jedoch dem pensionirten Stadtpfarrer auf dessen Lebenszeit jährlich 300 fl. abzugeben sind. Der künftige Stadtpfarrer wird verpflichtet, einen Kaplan zu halten, und erhält zu diesem Behufe, auch wenn die Abgabe mit dem Tode des resignirten Stadtpfarrers Schüßler aufhört, von der Zeit an, wo er den Kaplan wirklich hält, jährlich 350 fl. Die Kompetenten haben sich in der gesetzlichen Frist bey dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium zu melden.

Durch längst erfolgtes Ableben des Pfarrers Marcus Berberich ist die den Concursgesetzen unterliegende Pfarrey Hähner, Amts Säckingen im Dreisamkreis erlediget, deren Einkommen im Zehend- und Güterertrag sich etwa auf 11 bis 1200 fl. belauft, worauf nun ein auf 25 Jahre bewilligtes, jedoch schon von Johann Baptist 1822. an beginnendes Provisorium mit einer jährlichen gleichen Abtragssumme an Kapital und Zinsen von beyläufig 320 fl. und nach dessen Erlöschung die jährliche Abgabe von 50 fl. zur Bildung eines Baufonds haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrey Herthen, Amts Lörrach im Dreisamkreis, dem Benefiziaten David Gerster zu Feldkirch, Amts Staufen, zu verleihen, wodurch das zur seelsorglichen Aushilfe, und insbesondere zur exkurrirenden Pastoration des Filialorts Hartheim, bestimmte Kaplaney-Benefizium daselbst mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. erledigt wird. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich bey der Grundherrschaft von Wessenberg als Patron nach der Verordnung vom 6. Juni 1811. im Regierungsblatt Nro. 18. S. 78. durch das Bischöfliche Vicariat Konstanz zu melden.

Durch die nachgesuchte und bewilligte Entlassung des seitherigen Bischöflichen Seminariums-Regens und Dekans Maximilian Herz zu Meersburg, ist das Martin Maderische Benefizium zu Ueberlingen im Seekreis, dessen Inhaber nach den bestehenden Gesetzen zur Aushilfe in seelsorglichen und kirchlichen Verrichtungen die Verbindlichkeit hat, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. erledigt, und wieder zu besetzen. — Die Kompetenten um diese Kuratpfründe, worauf die Martin Maderischen Anverwandten, wenn sie dazu tauglich und fähig

Digitized by Google

sind, den ersten Anspruch haben, werden angewiesen, sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. bey dem Seekreisdirectorium zu melden.

Johann Hormuth von Neuenheim ist nach dem Antrag der Evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission unter die Evangelisch-Protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden.

Straferkenntnisse gegen öffentliche Diener.

Durch Erkenntniß des Hofgerichtes in Mannheim vom 11ten October v. J. wurde der Großherzogliche Domainen-Verwalter Breitenstein in Heidelberg der Rechners-Untreue für schuldig erklärt, und deshalb zur Dienst-Entsetzung und zu einer zehnjährigen im Arbeitshause zu Bruchsal zu erstehenden Gefängnißstrafe, dann zum Ersatze des Recesses, und in die Kosten verurtheilt.

Zugleich werden nachträglich zu der Bekanntmachung des Großherzoglich Obersten Justiz-Departements vom 4. December v. J. im Regierungsblatt Nro. XXIX. v. J. noch folgende Straferkenntnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Durch Urtheil des Hofgerichtes in Rastatt vom 9ten Marz v. J. wurde Vogt Ignaz Käppel von Schuttern der Fälschung, des Betruges, und der Unterschlagung für schuldig erklärt, und daher zu einer in Mannheim zu erstehenden zehnjährigen Zuchthausstrafe nebst Entsetzung vom Vogtdienste, unter Verfällung in den Ersatz des Schadens und in die Kosten, verurtheilt.

Durch Erkenntniß desselben Hofgerichts vom 23ten April v. J. wurde der Steuer-Erheber Johann Schnepf von Muckensturm der Veruntreuung herrschaftlicher Gelder für schuldig erklärt, und daher zur Dienstentsetzung und zu einer in Bruchsal zu erstehenden zwey und ein halbjährigen Zuchthausstrafe, zum Ersatze des Veruntreuten, und in die Kosten verurtheilt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Januar 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den Ein und zwanzigsten künftigen Monats Februar um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder derselben hiermit ein, sich an dem gedachten Tag dahier einzufinden.

Die Dauer des Landtags ist auf zwey Monate bestimmt. Gegeben Carlsruhe den 17ten Januar 1825.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Oeffentliche Dankbezeugung für geleistete Hülfe bey Feuersgefahr.)

Bey dem am 30. November v. J. in Bretten stattgehabten Brande hat sich der Königlich Würtenbergische Amtmann Schwarz von Knittlingen nebst der Mannschaft der dortigen Feuerspritze abermals vorzüglich ausgezeichnet, und zur Rettung eines großen Theils der Stadt Bretten beygetragen, auch geschieht des

Digitized by Google

mit der Maulbronner Mannschaft herbeygeeilten Königlich Würtembergischen Oberamtsactuars Lindenmayer wegen seines ausgezeichnet thätigen Eifers rühmliche Erwähnung.

Da dieses innerhalb 5 Jahren der 4te Fall ist, daß sich die Knittlinger Spritzen-Mannschaft dnrch ihre schleunige und eifrige Hülfeleistung in Feuersgefahr zu Bretten so vorzüglich ausgezeichnet hat, so hält man sich für verpflichtet, dem Königlich Würtenbergischen Amtmann Schwarz und Oberamtsactuar Lindenmayer sowohl als auch der gedachten Mannschaft zu Knittlingen und Maulbronn hierdurch für die mit dem lobenswürdigsten Eifer bey dem neuerlichen Brande daselbst geleistete schnelle und thätige Hülfe den verdienten Dank öffentlich zu bezeugen.

Carlsruhe den 17. Jenner 1825.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Uebersicht des Großherzoglich Altbadischen evangelischen Schulwittwenfiscus im Jahr 1825.)

Summa aller Einnahmen	8618 fl.	30½ kr.
— — Ausgaben	7264 .	3½ .
Remanet .	1354 fl.	27½ kr.

Stand des Vermögens:

Alte Capitalien und Gantgelder	26329 fl.	43½ kr.
Neu angelegte Capitalien	4110 .	— .
Ausstände	1172 .	12 .
CassenVorrath	1354 .	27½ .
Summa .	32966 fl.	23½ kr.
Voriges Jahr betrug der Fond	31809 .	47½ .
Er hat sich also vermehrt um	1156 fl.	35½ kr.

An Wittwen und Waisen wurde in diesem Jahre die Summe von 1789 fl. 45½ kr. nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt.

Carlsruhe den 8. Januar 1825.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Vermächtniß zu wohlthätigem Zweck.)

Der verlebte Stadtrath und Armenvater Joseph Dufner zu Freyburg hat durch letztwillige Anordnung

a) dem Waisenhaus allda — — — 2000 fl.
b) dem dortigen ArmenInstitut — — 500 fl.
und
c) der Sautierischen Stiftung daselbst — 1100 fl.

vermacht, welches man zum ehrenden Andenken des Wohlthäters hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzg haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die von dem Grafen Alfred von Oberndorf käuflich an sich gebrachte vormalige Grundherrschaft Sickingen auch fernerhin als solche anerkannt, und ihr jene Rechte zukommen sollen, wie sie in Unserer zweyten Declaration vom 22ten April vorigen Jahrs über den Rechtszustand des mit Gerichtsbarkeit auf seinen Besitzungen landsäßig gewesenen Adels, enthalten sind.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die evangel. Pfarrey Willstett dem Pfarrer Rieger zu Haßmersheim zu übertragen, wodurch die letztgenannte Pfarrey, Dekanats Mosbach, mit einem Kompetenzanschlag von 347 fl. in Erledigung gekommen ist. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich bey der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft binnen 6 Wochen zu melden, wobey zur Nachricht weiter bemerkt wird, daß, wegen dermaligem Mangel an Raum in der Kirche, jeden Sonn- und Feyertag Morgens zweymal Gottesdienst gehalten werden muß.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Theningen dem bisherigen Pfarrer Schellenberg zu Rußheim zu übertragen, wodurch die Pfarrey Rußheim, Landamts Karlsruhe, mit einem Competenzanschlag von 320 fl. in Erledigung gekommen ist, die Kompetenten um diese Stelle haben sich auf vorgeschriebene Weise bey der höchsten evangel. Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht; den Sergeanten Johann Baptist Heilig vom 1ten InfanterieRegiment Großherzog zum Casernenverwalter der hiesigen Garnison zu ernennen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die durch die Beförderung des Pfarrers Haberthür nach Neunkirchen, erledigte katholische Stadtpfarrey Durlach dem Pfarrverwalter Baumann daselbst; und

die durch Beförderung des Pfarrers Lang nach Oberbalbach, erledigte Pfarrey Ziegelhausen bey Heidelberg, dem Kaplan Rothweiler zu Durmersheim zu übertragen.

Zur katholischen Pfarrey Boxberg im Main- und Tauberkreis, hat der Pfarrverwalter zu Haßmersheim Johann Neuthardt die Fürstlich Leiningensche Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Die standesherrliche Präsentation des Kaplaneyverwesers zu Owingen oder Pfaffenhofen Joseph Steinmann auf das, durch Beförderung des Benefiziaten Speth zur Pfarrey Worndorf, erledigte Kaplaneybenefizium zu Stetten am kalten Markt, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der gräflich von Oberndorfischen Präsentation des Pfarrverwesers Baumann auf die katholische Pfarrey Sickingen, im Murg- und Pfinzkreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Der freyherrlich von Gemmingenschen Präsentation des Pfarrverwalters Michael Kern zu Ottenau, auf die erledigte Pfarrey Neuhausen, Oberamts Pforzheim, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch den Tod des Pfarrers Deimling ist die evangel. Pfarrey Denzlingen, Dekanats Emmendingen, mit einem Kompetenzanschlag von 893 fl. 7 kr. erledigt worden. Die Kompetenten haben sich bey der obersten Ev. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die Entfernung des bisherigen Pfarrers Wiedemer von der Pfarrey Burbach (im Amte Ettlingen) ist diese Pfarrey, wozu die Filiale Marxzell, Pfaffenroth und Schillberg gehören, erledigt worden. Sie trägt ohngefähr 1000 fl. ein, ist aber mit der Schuldigkeit verbunden, einen Kaplan zu halten, ihn zu verpflegen, und mit 100 fl. auf die Hand zu belohnen. Die Kompetenten haben sich innerhalb 6 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das Landchirurgat Emmendingen, dem bisherigen Staabschirurgen Kußmaul zu Graben, und das Landchirurgat Ladenburg dem bisherigen Militärchirurgen Roth in Karlsruhe zu übertragen.

Die erledigte kathol. geistl. Verwaltung Gernsbach ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Theilungs-Commissär Thiebaut von Steinbach gnädigst verliehen worden.

Der Forstverseher Joseph Henberger ist mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zum Förster ernannt und demselben der Forstdienst zu Eberlingen definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Februar 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständes-Versammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer zu ernennen:

Unsern Oberhofmeister und General der Cavallerie Freyherrn von Geusau,
" Staats- und CabinetsMinister Freyherrn von Berstett.
" StaatsMinister Freyherrn von Berckheim.
" GeneralLieutenant von Schäffer.
" Ober-Hofmarschall Geheimen Rath Freyherrn von Gayling.
" GeneralMajor von Freystedt,
" LandOberjägermeister von Kettner, und
" Geheimen Rath von Kleiser.

Wir beauftragen Unsern StaatsMinister Freyherrn von Berckheim, vorstehende Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben Carlsruhe den 8ten Februar 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zum Präsidenten der ersten Kammer ernennen Wir Unsers geliebten Herrn Halbbruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unsers Herrn Vetters des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweyten Vice-Präsidenten Unsern Ober-Hofmarschall Geheimen Rath Freyherrn von Gayling.

Wir beauftragen Unsern StaatsMinister Freyherrn von Berckheim, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben Carlsruhe den 12ten Februar 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, an die Stelle des von Uns unter dem 8ten dieses zum Mitgliede der ersten Kammer bezeichneten Oberhofmeisters und General der Cavallerie Freyherrn von Geusau, welcher seiner andauernden Kränklichkeit wegen Uns gebeten hat, ihn dieser Stelle zu entheben, Unsern Staats-Rath und Präsidenten des Obersten Justiz-Departements Freyherrn von Zyllnhardt zum Mitgliede der ersten Kammer zu ernennen.

Digitized by Google

Wir beauftragen Unsern StaatsMinister Freyherrn von Berckheim, vorstehende Ernennung seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben Carlsruhe den 14ten Februar 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,
Weiß.

Verdienst-MedaillenVerleihung.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Vogt Beiser zu Oberschopfheim zur Belohnung für die musterhafte Führung seines Dienstes, und für die um seine Gemeinde sich erworbenen Verdienste, die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verwilligen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Rheinbrückenmeister Zeller von Mannheim, der sich während der Dauer der in den letzten Tagen des Monats October eingetretenen Wassersnoth, äußerst entschlossen und pflichttreu benommen, und insbesondere durch die, auf Befehl des Kreisdirectors Fröhlich, den beyden in größter Bedrängniß sich befundenen Königlich Bairischen Gemeinden Friesenheim und Oppau mit Lebensgefahr geleistete Hülfe rühmlichst ausgezeichnet hat, so wie dem Schiffer Bomatsch von da, der großen Antheil an dem Gelingen der Unternehmung hatte, die silberne Civil-VerdienstMedaille mit Oehr und Band huldvollst zu verleihen, — dem Schiffknecht Heinrich Gaßert von Haßmersheim aber für die sich dabey erworbene Verdienste eine Gratification von Einhundert fünfzig Gulden zu verwilligen.

Vermächtniß zu wohlthätigem Zweck.

Anton Sprengers Wittwe zu Bolschweil hat dem dasigen Schulfond ein Legat von 50 fl. vermacht, welches zur ehrenden Erinnerung an die Gutthäterin öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Prälaten Hebel von dem Tag an seiner Ernennung zu dieser Würde den Rang als StaatsRath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtmann Ortallo zu Boxberg den Charakter als Oberamtmann; und

dem Professor Sebastian zu Heidelberg den Charakter als Hofrath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Amtsassessor Rüttinger von Wiesloch nach Sinsheim, und den Amtsassessor Böhler von Sinsheim nach Wiesloch zu versetzen; sodann

den Franz Mittell als Kanzellisten bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das Landchirurgat Stockach dem Stabschirurgen Frech in Riedern, und

das Landchirurgat Radolphzell dem ehevorigen Stabschirurgen Gruner daselbst zu übertragen;

ferner den bey dem Freyburger Zuchthause angestellten Controlleur Krebs wegen seines Alters in Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben das erledigte Kaplaneybenefizium ad St. Urbanum zu Villingen dem bisherigen Pfarrkooperator Ernst Liebler in Altbreisach gnädigst zu übertragen geruht.

Nach erfolgter Höchsten Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit wurde das durch den Tod des alten Försters Holz erledigte Forstrevier Hasel, im Oberforstamt Kandern, dem Forst-Practikanten Friederich Wilhelm Gustav Holz daselbst übertragen.

Man findet sich veranlaßt, die Erledigung und definitive Wiederbesetzung des im Regierungsblatt Nro. XX. 1822. S. 93. ausgeschriebenen Corporis Christi-Kaplaneybenefizium zu Villingen im Seekreis, neuerdings bekannt zu machen. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Kuratpfründe, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien, womit zur Zeit nicht nur eine Lehrstelle an dortiger Stadt- und Realschule, jedoch gegen die besondere jährliche Belohnung von 150 fl., sondern auch so lange dieser Benefiziat der jüngste ist, die Pastoration des Filialorts Riethein verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch den am 23ten December 1824. erfolgten Tod des Pfarrers Andreas Seghel, ist die Pfarre Hochdorf, Landamts Freyburg im Dreisamkreis, mit einem etwaigen Ertrage von 540 fl. meistens in Geld, und etwas Naturalien, erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Der Philolog Heinrich Wengler von Bruchsal, ist nach erstandener Prüfung, unter die LehramtsCandidaten für die Mittelschulen aufgenommen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Merz 1825.

Bekanntmachungen.

(Privilegium-Verleihung für den Buchhändler Wallishauser in Wien.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Buchhändler Wallishauser in Wien das erbetene Privilegium gegen den Nachdruck des in seinem Verlag erscheinenden Grillparzer'schen Trauerspiels „Ottokar" im Großherzogthum auf zehen Jahre zu ertheilen.

Carlsruhe den 7ten Februar 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Posselt.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die gnädigste Erlaubniß ertheilt, daß der Kammerherr August Freyherr von Gemmingen den von Seiner Majestät dem König von Preußen ihm verliehenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen dürfe.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der Pfarrer Erbacher in Hardheim hat zu Gründung einer Armenfonds-Stiftung seines Namens, zu den schon früher von seiner verlebten Schwester Sabina Erbacher hiezu verwendeten 200 fl. noch weitere 1000 fl. Capital vermacht;

Ein Unbekannter hat der Freischule zu Mannheim ein Geschenk von 300 fl. gemacht;

Digitized by Google

Der verlebte Pfarrer Frick in Wettelbrunn hat durch letztwillige Verordnung in dortige Kirche 400 fl. und in die Schule daselbst 500 fl. nebst den ihm eigenthümlichen Paramenten und Kirchengeräthschaften für jene, dann seine Bücher, in so weit sie zum Schulgebrauche dienlich, für diese, vermacht;

Die Maria Anna Homburger verehlichte Reidhart zu Hilzingen hat der dortigen Kirchenfabrik 100 fl. geschenkt;

Die Wittwe Eva Pfister von Betzenhausen hat der Kirche daselbst mittelst letzten Willens 62 fl. legirt.

Sämmtliche diese Vermächtnisse werden in dankbarer Anerkennung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 11. November v. J. gnädigst genehmigt, daß mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres die bisher mit den betreffenden Domänen-Verwaltungen verbundenen Forstverrechnungen zu Baden, Gernsbach, Bühl und Rastadt aufgehoben, und dagegen eine eigene Forstverwaltung zu Rastadt mit dem Anfang des neuen Rechnungs-Jahres errichtet werde, welche provisorisch dem bisherigen Oberforstamts-Actuar Johann Georg Ziehl zu Rastadt gnädigst übertragen wurde.

Carlsruhe den 14ten Februar 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die auf den Geheimen Hofrath und Professor Mittermaier gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Jahr von Ostern $18\frac{2}{20}$ gnädigst zu bestätigen.

Nach höchster Entschließung vom 10ten Februar d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den Hofgerichtsrath Kupferschmitt in Freyburg auf dessen unterthänigstes Ansuchen und unter dem Vorbehalte, daß derselbe nach Möglichkeit noch zu außerordentlichen Aufträgen verwendet werde, in Ruhestand zu versetzen; und an dessen Stelle den bisherigen quiescirten Amtmann Merk zum Hofgerichtsrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unterm 10ten Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Hofgerichts-Secretär Weller in Mannheim zum Kanzleyrath zu ernennen, und den für das Hofgericht in Rastatt bestimmten Hofgerichts-Secretär von St. Georgen bey dem Hofgerichte in Mannheim zu belassen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben den, durch die Vereinigung der Domainenverwaltung und OberEinnehmerey Schönau mit der zu St. Blasien, disponibel gewordenen Ober-Einnehmer und Domainenverwalter Meister einstweilen und bis zu einer schicklichen Gelegenheit zu seiner Wiederanstellung in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruht.

Die provisorisch verwendeten Professoren Grieshaber und Weisgerber am Gymnasium zu Freyburg, so wie die ebenmäßig provisorisch verwendeten Professoren Nock und Riedel am Gymnasium zu Bruchsal, sind in dieser Eigenschaft gnädigst definitiv angestellt worden.

Die frey- und grundherrlich von Bollschweilsche Präsentation des Münsterpfarrkooperators Melchior Nadler zu Freyburg auf die erledigte Pfarrey Wittnau im Dreisamkreis hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die, der grundherrlich von Zobelschen Präsentation des Pfarrkuraten Michael Seltzam zur Pfarrey Großrinderfeld, ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Kurazie Meselhausen, Amts Gerlachsheim im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Kuratpfründe haben sich bey der nämlichen Grundherrschaft v. Zobel als Patron nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Stadtpfarrey Thiengen, Amts Waldshut im Dreisamkreis, womit zur Zeit auch die provisorische Besorgung des landesherrlichen Dekanats Waldshut verbunden ist, dem Pfarrer Alois Kehrmann gnädigst übertragen, wodurch die mit 1000 fl. in Geld und Naturalien nebst der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars dotirte Pfarrey Schwarzach, Amts Bühl im Kinzigkreis, vakant wird. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Kinzigkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Förster Brutschy von Forchheim auf das Revier Bohlingen, und dagegen den Förster Ackermann von Bohlingen auf den Forstdienst zu Forchheim zu versetzen.

Architekt Lehry von Freyburg ist nach ordnungsmäßig bestandener Prüfung unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Todes-Fälle.

Den 2ten Jenner d. J. ist der Kreiskanzlist Friedrich Müller zu Wertheim,

am 19ten der Hofgerichts-Secretär Kanzleyrath Matthias Diez in Mannheim, und

den 26. desselben Monats der pensionirte Amtsphysikus Hofrath Dr. Hirsch zu Bruchsal gestorben.

Digitized by Google

Berichtigung.

In Nro. II. Seite 8. des diesjährigen Regierungsblatts, soll es Zeile 7. von unten, att dem bisherigen Stabschirurgen ꝛc. heisen:

„dem practischen Arzt und bisherigen Stabschirurg ꝛc.“

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. Merz 1825.

Verordnungen.

(Die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc. zum Behuf des Anbietens von Waaren und Muster in dem Großherzogthum, zu lösenden Patente betreffend.)

In Gemäsheit Höchster Staats-Ministerial-Verfügung vom 23ten December 1824. Nro. 2455. wird hiermit verordnet:

Art. 1.

Die Reisenden ausländischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc. welche in dem Großherzogthum Waaren und Muster außer an Messen und Jahrmärkten anbieten, haben vom 1. April 1825. an ein Patent zu lösen, und dafür eine Taxe von Eilf Gulden zu bezahlen.

Art. 2.

Das Patent ist von dem Tag der Ausstellung an für Ein Jahr gültig, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

Art. 3.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben den Reisenden auf ihr Ansuchen Patente nach der beygefügten Form gegen Entrichtung der obigen Taxe zu ertheilen.

Art. 4.

Jeder Reisende, der in einem Orte Waaren oder Muster anbietet, und kein von einem Großherzoglichen Amt ausgefertigtes, für die betreffende Zeit gültiges Patent gelöst hat, wird mit dem fünffachen Betrag der Taxe bestraft.

Art. 5.

Das Bezirksamt des Orts, in welchem der Reisende angehalten wurde, erkennt und erhebt die Strafe, von welcher der Anbringer die Hälfte erhält.

Digitized by Google

Art. 6.

Die Taxen und die erkannt werdenden Strafen sollen in die Amts-Cassen, und sind von den Aemtern wie die übrigen Taxen und Strafen zu verrechnen.

Carlsruhe den 18. Merz 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

Formular eines Patents.

Dem N. N. Reisenden der Handlung (des Fabrikinhabers) N. N. zu N. im Königreich (Fürstenthum ꝛc.) N., welcher bey dem unterzeichneten Amt erklärt hat, daß er auf seiner Reise im Großherzogthum Baden Waaren feil bieten (Muster anbieten) wolle, wird hierzu durch gegenwärtiges, von heute an auf Ein Jahr gültiges Patent gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Taxe von Eilf Gulden ertheilt.

N. den ten Februar 1825.

(Amt.)
N.

(L. S.)

Vdt. N.

den Empfang der Taxe
mit — 11 fl.
bescheint

Tax- und Sportelverrechnung.
N.

Digitized by Google

(Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1824.)

In dem verflossenen Jahre 1824. hat der Brandschaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich der im Jahr 1824. für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1823. zu wenig umgelegten Beytrags im Ganzen die Summe von:

187393 fl. 13½ kr.

betragen.

Hiezu, und zu Bestreitung der Zinsen von Passiv-Kapitalien, und der Administrations-Kosten im Betrag von:

9085 fl.

sind zwar: Acht Kreuzer
von jedem Hundertgulden Gebäudeanschlag erforderlich.

Da aber das Land im abgewichenen Jahr durch sonstige unglückliche Ereignisse sehr beschädigt worden ist, und man der Hoffnung Raum geben will, daß sich der Brandunglücksfälle in dem laufenden Jahr weniger, als in verflossenen Zeiten ergeben möchten, wird der Ausschlag gleichwohl nur auf

Sechs Kreuzer

von jedem Einhundertgulden hiermit bestimmt.

Außer diesem Beytrag haben die Baden-Badischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von Drey Kreuzer
folglich im Ganzen:

Neun Kreuzer

von jedem Einhundertgulden Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezahlen, indem von diesen weitern drey Kreuzer die Schuldigkeiten der separaten Baden-Badischen Brand-Casse, und die Brandentschädigungen an die Kehler Innwohner von früheren Jahren her abzutragen sind.

Den sämmtlichen Kreisdirectorien wird hierdurch aufgegeben, unter Zugrundlegung des am 31. December. 1823. bestandenen und auf den 10. Jenner 1824. aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags den Einzug durch die Ortsvorgesetzten, wie es der §. VI. der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten

Digitized by Google

April, May und Juny vornehmen, und an die OberEinnehmereyen abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die Einzugs-Register sind nach der Vorschrift in der Brandversicherungs-Ordnung vom 29. December 1807. Regierungs-Blatt vom 7. Febr. 1808. §. 5. und 6. abzufassen, die von den AmtsRevisoraten gedoppelt zu fertigende summarische Tabellen darüber theils den betreffenden OberEinnehmereyen, theils aber, und zwar baldmöglichst an die General-Brand-Casse einzusenden.

Carlsruhe den 11. Merz 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Göler.

Bekanntmachungen.

(Offener Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Offenburg.)

Da auf den 4ten Merz d. J. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Offenburg ein von landesherrlicher Ernennung abhängender vorhin östreichischer Freyplatz für ein dazu qualifizirtes Mädchen offen wird; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen bey dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Section vorzulegen.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.

Die verlebte Ehefrau des Burgermeisters Hanselmann zu Mannheim Philippina, geborne Hessel, hat dem vormals lutherischen, nun evangelisch-protestantischen Bürgerhospital allda ein Legat von 1000 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Die verstorbene Ehefrau des Waisenrichters Johann Minkemer, Susanna Elisabetha Laubinger in Sinsheim, Amts gleichen Namens, hat für arme elternlose dortige Kinder zur Erlernung von Handwerken ein Kapital von 500 fl. gestiftet, und ihr noch lebender Gatte auf die ihm zustehende lebenslängliche Nutznießung zu Gunsten der Stiftung verzichtet, welches zum ehrenden Andenken hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Ein Ungenannter hat dem Armenfond in Breisach ein unbeschwertes Geschenk von 100 fl. vermacht, welches mit Dank anerkennt wird.

Ein ungenannter Wohlthäter hat zum Besten der Zucht- und Waisenhauskirche ad St. Michaelem zu Mannheim 1000 fl. gestiftet, welches zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des verstorbenen Geheimen Hofraths Flachsland den OberHofrath Maier, unter Beylegung des Rangs und Charakters eines Geheimen Raths dritter Klasse, zum Director der Sanitäts-Commission zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Oberforstmeister Freyherrn von Wallbrunn zum Kammerherrn; und

den Rechtspraktikanten Freyherrn Carl Göler von Ravensburg zum Kammerjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den Stabscapitain Creuzbaur von der ArtillerieBrigade, als Inspektor bey dem Zeughause anzustellen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst entschlossen, dem Hofmusikus Johann Witzenmann den Charakter als Orchesterdirector zu ertheilen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplans Sinngrün zu Engen auf die erledigte katholische Pfarrey Deggenhausen (im Seekreis) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die, der Fürstlich Leiningischen Präsentation des Pfarrers Kuhn zur Pfarrey Hassmersheim ertheilte Staatsgenehmigung, ist die katholische Pfarrey Siegelsbach mit etwa 450 fl. Einkommen erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bey den Grafen von Wieser als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 22. Nov. 1824. erfolgte Ableben des Pfarrers Schmitt ist die Pfarrey Waldmühlbach, Amts Mosbach im Neckarkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 900 — 1000 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Wölfel ist die Pfarrey Langensteinbach, Decanats Durlach, mit einem Kompetenzanschlag von 540 fl. 39 kr. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich durch ihre Decanate bey der obersten Evang. Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Durch das am 1. April 1824. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Georg Forſter iſt die Pfarrey Orſingen, Bezirksamts Stockach im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag einſchlüſſig des Betreffniſſes von der aufgehobenen Kaplaney, erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfründe haben ſich bey der gräflichen Grundherrſchaft von Wellsberg zu Langenſtein als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Beck zu Grombach, Decanats Sinsheim, iſt dieſe Pfarrey mit einem Einkommen an Geld und Naturalien von 1200 fl., jedoch mit der Verbindlichkeit einen Kaplan zu halten, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieſe Pfarrey haben ſich binnen der geſetzlichen Friſt mit ihren Eingaben an das Neckarkreisdirectorium zu wenden.

Nach dem Gutachten der Evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion iſt der Theologe Carl Scheichenberger von Raſtatt unter die evangeliſchen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden.

Todes-Fälle.

Am 22ten Jenner v. J. ſtarb der Hofgerichts-Advokat und Fiscal-Procurator Franz Dominik Schlaar zu Freyburg, und

am 10ten Jenner d. J. der Hofgerichts-Advokat und Procurator Johann Anton Offenhäuſer in Carlsruhe.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. April 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verkünden hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Abgeordneten der Grundherrn, der Universitäten, der Städte und Aemter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieser Zeit, und so immer von sechs zu sechs Jahren treten die gewählten Mitglieder sämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.

Art. 2.

Alle drey Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

Art. 3.

Das Auflage Gesetz wird in der Regel auf drey Jahre gegeben. Beschlossen zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 14. April 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

7

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Bedingte Abzugs Freyheit mit Rußland betreffend.)

Durch eine Kaiserl. Russische Ukase vom 2ten Juny 1823. ist das zum Vortheil des Kaiserlichen Aerars ausgeübte Abzugsrecht für die Fälle abgeschafft worden, wo Erbschaften oder anderes Vermögen aus Rußland an Angehörige fremder Staaten, welche die gleiche Vergünstigung gegen Russische Unterthanen eintreten lassen, ausgeantwortet werden sollen.

In Gemäßheit dieser Anordnung ist mit allerhöchster Genehmigung unterm 1ten Januar d. J. mit dem am Großherzoglichen Hofe accreditirten Kaiserlich Russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn General von Benkendorff eine Erklärung ausgewechselt worden, wonach das zum Vortheil des Aerars bis daher bestandene Abzugsrecht von nun an in den bezeichneten Fällen wechselseitig abgeschafft seyn soll. — Diese Uebereinkunft wird zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß 1) diese Befreyung sich vorläufig noch nicht auf das Königreich Polen erstrecke, 2) daß dieselbe in der bezeichneten Art auch für jene Fälle statt finden soll, wo vom 1ten Januar d. J. an die Abzüge noch nicht wirklich und definitiv erhoben worden sind, und 3) daß die bisherigen Abzüge bey Auswanderungen, und alle nicht in die Staatskasse fließende, sondern den Standes- und Grundherrn oder Corporationen gehörige Abzüge fortdauern sollen.

Carlsruhe den 20. Merz 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verlebte Fürstlich Leinningische Amtmann Johann Peter Eroh in Mannheim hat dem evangelischen Hospital zu Heidelberg 100 fl. vermacht;

Die verstorbene Barbara Bleile zu Krozingen hat dem dortigen Armenfond 300 fl. vermacht;

Die Kartharina Muser, geborne Klaufer zu Bleichheim, hat dem dortigen Armenfond eine Schenkung von 100 fl. gemacht;

Digitized by Google

Der ledig verstorbene Johann Widmann zu Sohl hat zum Besten der Pfarrschule in Astholderberg ein Legat von 100 fl. vermacht.

Sämtliche diese Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken der Gutthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die von einem ungenannten christlichen Wohlthäter dem Verein zur Beförderung des Ackerbaues unter den Israeliten, gemachte Schenkung von Einhundertgulden, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Oeffentliche Belobung.

Der practische Arzt Dr. Renning zu Konstanz hat ohnlängst mit Beihülfe des Assistenzarztes Dr Bär daselbst einen ins Wasser gefallenen 9 jährigen Knaben durch die, mit unausgesetzter zweystündiger Anstrengung, angewandten Rettungsmittel ins Leben zurückgerufen, was hiermit zu deren Belobung und Aufmunterung öffentlich bekannt gemacht wird.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Abbé Bauchetet, Ehren-Canonicus von Straßburg, und Aumonier J. K. H. der verwittweten Frau Großherzogin, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, den von Sr. Päbstlichen Heiligkeit ihm verliehenen Orden vom goldenen Sporn annehmen und tragen zu dürfen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Generalkriegs-Kassier Mozer zum Kriegsrath;

den Kriegskasse-Controleur Wucherer zum Kriegszahlmeister; und

den Buchhalter Goßweiler bey der Generalkriegs-Kasse zum Controleur bey derselben, zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Mundkoch Körber zum Küchenmeister zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem praktischen Arzt. Dr. Diez zu Neckargemünd das erledigte Physikat Philippsburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Grießen, Amts Jestetten, dem Pfarrer Joseph Hieronymus Hinne zu Baltersweil gnädigst übertragen, wodurch letztere Pfarrey im nämlichen Amt und Dretsamkreis, mit etwa 5 — 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehend und Güterertrag vakant wird Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3 zu melden.

Digitized by Google

Die Präsentation Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich zu Baden für den Pfarrer Lorenz Hiß in Scherzingen, zur erledigten Pfarrey Ebringen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die, der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Kuratkaplans Ludwig Pflum zur Pfarrey Ippingen, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Lokalkuratie Hammereisenbach, Amts Neustadt im Seekreis, mit einem Ertrag von 360 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Die von der Fürstl. Löwenstein — Wertheimischen Gesammtherrschaft erfolgte Präsentation des Collaborator Christian Platz als dritter Lehrer und Professor an dem Wertheimer Gymnasium hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die frey- und grundherrlich von Wessenbergische Präsentation des Priesters Karl Joseph Baur zur erledigten Kaplaneypfründe in Feldkirch hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Forstrevier Norderach dem bisherigen Jägerpurschen Carl Seibel von Leimen zu übertragen.

Durch das am 21. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schachleiter zu Reichholzheim, LandAmts Wertheim, im Main- und Tauberkreis, ist diese Pfarrey Fürstlich Löwenstein — Rosenbergischen Patronats, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der betreffenden Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Aloys Müller zur Pfarrey Oberried im Landamt Freiburg, wird die Pfarrey Ewatingen, Amts Bonndorf im Seekreis, mit einer fixen Dotation von 1100 fl. in Geld und Naturalien, und der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu melden.

Durch das am 23ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Willibald Höchle ist die Pfarrey Schwerzen, Amts Waldshut im Dreisamkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 — 1000 fl. in Geld, Naturalkompetenz, Zehend- und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrey haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu melden.

Todes-Fälle.

Am 9ten Merz d. J. ist der pensionirte StaatsRath von Ittner in Konstanz;

dann am 16. der Geheime Hofrath und Director der Sanitäts-Commission, Doctor Flachsland; und

am 17. desselben Monats der Kreis-Registrator Manera zu Durlach gestorben.

Am 7ten April d. J. starb der Oberhofgerichtsrath Dr. Wilhelm Gaum zu Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. May 1825.

Bekanntmachungen.

(Abtretung des Freyherl. von Ostein Dalbergischen Patronatrechts und der grundherrlichen Rechte der Grafschaft Stein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchsten Staats-Ministerial-Reseripts vom 10. Merz Nro. 345. die unterm 20. Jenner d. J. abgegebene Erklärung des K. K. Oestreichischen Kämmerers Freyherrn von Ostein Dalberg, wornach derselbe auf das Patronatrecht und die grundherrlichen Rechte der Herrschaft Stein, nebst den dazu gehörigen Höfen Lobenbach und Buchhöfen, so wie auf die von ihm bisher bezogenen Gefälle verzichtet, gnädigst zu genehmigen geruht, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 11. April 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Uebersicht über den Stand der im Jahre 1824. bey den Großherzoglichen Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.)

Beyliegende mit Lit. A. B und C. bezeichnete Uebersichten über den Stand der bey dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und den vier Hofgerichten im Jahre 1824. verhandelten bürgerlichen so wie der zur Aburtheilung gekommenen peinlichen Rechtssachen, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30sten April 1825.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. von Stöcklern.

Digitized by Google

(Stiftung zu wohlthätigem Zweck.)

Von der Wittwe Barbara Kesselbach zu Mannheim wurde der dasigen evangelischen Gemeinde zum Besten ihres Hospitals eine Schenkung von 2000 fl. gemacht, welche Wohlthat in dankbarer Anerkennung der Wohlthäterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 3ten April 1825.

Dienst-Nachrichten.

Durch Höchste Entschließung vom 29. April d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den bisherigen Obervogt Stößer zu Heidelberg an die Stelle des verstorbenen Oberhofgerichtsraths Gaum zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofrath Deuber zu Freyburg zum Prorector der dortigen Universität für das Jahr von Ostern 1825 bis dahin 1826 zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter Sich gnädigst bewogen gefunden, den Rath Ruff nach 55 dem Lehramt in verschiedenen Verhältnissen gewidmeten Jahren mit seiner ganzen Besoldung in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Stener-Peräquator Wilhelm Bürger zum Verwalter des Carolus Borromaeus Hospitals und der barmherzigen Bruderschaftsfonds, so wie der Cassa pia in Mannheim zu ernennen;

Ferner dem Ministerial-Kanzlisten Kasimir Barack den Charakter als Kanzley-Secretär zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Nassewangen bey Ueberlingen dem Pfarrer Joseph Keller zu übertragen, wodurch die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Oberspitzenbach, Amts Waldkirch im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. vakant wird. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat in Konstanz zu melden.

Die durch den Abgang des Pfarrers Wiedemer erledigte Pfarrey Burbach ist dem Pfarrer Kiefer in Elchesheim gnädigst übertragen worden. Die Kompetenten um die letztgedachte hierdurch ledig gewordene kathol. Pfarrey im Ertrage von circa 800 fl., haben sich binnen 4 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreis-Direktorium vorschriftmäßig zu melden.

Todes-Fall.

Am 16ten April ist der Ministerial-Registrator Faber bey der katholischen Kirchen-Section mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Lit. C.

Uebersicht über den Stand der im Jahre 1824. bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil- und Criminal-Processe.

1. Civil-Justiz.

I.

Recapitulation der Summe der Processe.

Vom Jahr 1823 wovon ins Jahr 1824. als noch unerledigt übergegangen — — — —	133
Im Laufe des letztern Jahrs sind weiter pendent geworden — — — —	285
Also behandelt worden —	418

Zahl der hiervon im Jahre 1824. wiederum ausgegangenen Processe 255.
Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1825 herüberkommen 163.

II.

Gattungen oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt	geendigt	noch anhängig	überhaupt
in Superrevisorio — —	6.	8.	14
— Superappellatorio — —	121.	80.	201.
— Revisorio III. Inst. —	53.	19.	72.
— Cassatorio — — —	7.	4.	11.
— Appellatorio — — —	43.	49.	92.
— Revisorio II. Inst. — —	16.	2.	18.
— Restitutorio — — —	9.	1.	10.
	255.	163.	418.

III.

Gattungen von Haupterkenntnissen.

I. Auf Beschwerdeschriften	
Berufungsannahme — — — — —	64.
Gebotene Ladung für die mittlere Instanz — —	29.
Berufungsverwerfungen — — — —	114.
II. Rechtsbescheide nach Vernehmung beyder Theile —	102.
Summe der Haupterkenntnisse —	309.

Unter diesen Haupterkenntnissen sind mitbegriffen
Ehepocesse — — 8.
Gantprocesse — 1.

IV.

Instanz-Beendigungen.

mittelst Referate.	Durch Berufungs-Verwerfung — — —	114.
	— gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß mittlerer Instanz — — —	29.
	— Rechtsbescheide — — — —	102.
ohne Referate.	Desert-Erklärung — — — — —	3.
	Vergleiche — — — — — —	3.
	Durch Verzicht — — — — —	1.
	Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß	3.
		255.

Digitized by Google

V.

Sönderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt		geendigt	anhängig	überhaupt
29.	Von der Seeprovinz, und zwar			
	Vom Hofgericht in Meersburg — — —	20.	9.	29.
102.	Von der oberrheinischen Provinz, und zwar			
	Vom Hofgericht in Freyburg — — —	54.	48.	102.
132.	Von der mittelrheinischen Provinz, und zwar			
	a) vom Hofgericht in Rastatt — — —	76.	56.	132.
1.	b) General-Auditorat Carlsruhe — — —	—	1.	1.
154.	Von der unterrheinischen Provinz, und zwar			
	Vom Hofgericht in Mannheim — — —	105.	49.	154.
418.		255.	163.	418.

VI.

Alter der anhängigen Processe am Oberhofgericht.

Von den am 1ten Januar 1825. vorhandenen Processen wurden anhängig

Im Jahr 1824.	— — —	140.	
— — 1823.	— — —	23.	
— — 1822.	— — —	—	

2. Strafrechts-Pflege.

A. In Sachen, die von den Hofgerichten ans Oberhofgericht gelangen.

I. in alleiniger oberhofgerichtlicher Instanz (in schweren Fällen, die nach dem Antrage der Hofgerichte ihre Competenz überschreiten)

waren aus dem Jahr 1823. zurück — — — — —		8.
Im Laufe des Jahrs 1824. kamen ein — — — —		25.
		33.
Davon wurden abgeurtheilt — —	30.	
gehen ins Jahr 1825 über —	3.	

II. In der Recurs-Instanz gegen hofgerichtliche Straferkenntnisse waren aus dem Jahr 1823 zurück — — — — — — — 2.

Im Laufe des Jahrs 1824 kamen ein — — — —		25.
		27.
Davon wurden abgeurtheilt — —	25.	
Gehen ins Jahr 1825 über — —	2.	

B. In Defraudationssachen gegen polizeyliche Straferkenntnisse der Kreisdirektorien, sind aus dem Jahr 1823 übergegangen — — — — — 2.

Im Laufe des Jahrs kamen anher — — — — —		30
		32.
Davon wurden abgeurtheilt — —	30.	
Gehen ins Jahr 1825 über — —	2.	

Es wurden demnach überhaupt am Oberhofgericht behandelt

Civilsachen — — — — — — —	418.	
Strafsachen — — — — — — —	92.	
	510 Processe.	

Ueberblick der Referate am Oberhofgericht.

Am 1ten Januar 1824 waren vorrätdige Referenda in Civil- und Criminalsachen	39.
Im Laufe des Jahrs kamen hinzu an Sachen die zum Referate gereift sind —	435.
	474.
Davon wurden durch 9 Referenten weggearbeitet — — —	402.
Gehen also noch ins neue Jahr 1825, an vorräthig gebliebenen Referaten über	72.

Carlsruhe, der 30. April 1825.

Digitized by Google

Lit. brechen, und darauf erkannte Strafen.

Todschlag u. Todschlagsversuch.	Kinds Mord.	Verwandten Mord.	Heimliche Schwangerschaft, und Niederkunft.	Kinds Abtreibung.	Kinds Aussetzung.	Selbstverstümmlung.	Hülfe zur Selbstverstümmlung.	Wilderey.	Forst- und Jagdfrevel.	Jaunerey.	Vagantenleben.	Bruch der Landesverweisung.	Refraction.	Hülfe zur Desertion.	Wiederholtes Betteln.	Defraudation.	Zweykampf.	Summa.
2	1	—	—	1	2	—	—	8	2	—	11	1	3	—	—	—	—	139
25	4	—	4	2	—	—	—	17	—	—	9	2	8	—	—	—	—	479
7	2	—	2	2	1	1	—	15	—	—	26	1	6	—	—	—	—	431
7	—	—	2	—	—	—	—	5	3	2	19	—	6	—	2	2	—	270
41	7	—	8	5	3	1	—	45	5	2	65	4	23	—	2	2	—	1319

Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Unerledigt.	Abgeliefert.		Summa.
—	3	4	—	17	13	1		139
2	4	10	9	26	51	—		479
8	6	—	6	21	14	—		431
—	8	—	—	25	5	—		270
10	12	14	15	89	83	1		1319

Digitized by Google

oglichen Oberhofgericht

Bey den vier Hofgerichten zu			
Heersburg	Freyburg.	Rastadt.	Mannheim.
253	425	553	329
262	715	726	846
515	1140	1279	1175
61	341	285	441
31	89	170	153
49	205	192	159
8	40	26	27
39	63	55	21
9	12	8	—
—	4	13	—
197	754	749	801
318	386	530	374
46	21	66	—
118	54	169	—
154	311	295	—
318	386	530	—
3	67	64	55
202	63	156	128
113	256	310	191
318	386	530	374
253	425	553	329
65	—	—	45
—	39	23	—

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. May 1825.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben über die ordentlichen Ausgaben für die nächste Budgets-Periode und über die Mittel und Wege zu deren Deckung, nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, und, soweit die Deckung durch Auflagen geschehen muß, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanz-Jahre 1825, 1826 und 1827 sind nach den anliegenden Etats festgesetzt.

Art. 2.

Alle dermalen bestehende Abgabengesetze bleiben bey Kraft, soweit sie nicht durch Neue, welche auf diesem Landtag zu Stande kommen, abgeändert werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14ten May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Finanz-Etat
für
1825.

	Brutto-Einnahme.	Kosten und Verwaltungskosten.	Rest Netto.
	fl.	fl.	fl.
Einnahme.			
I. Steuer-Administration:			
1. Directe Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beyträge	2,384,500	183,850	2,200,650
2. Klassen-Steuer	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Ohmgeld	1,167,000		
4. Zollgefälle	649.000	242,800	1,587,200
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administr.	14,000		
6. Straßengeld	194,200	20,900	173,300
	4,608,700	455,400	4,153,300
II. Salinen-Administration	1,226,900	381,400	845,500
III. Post-Administration	236,600	69,600	167,000
IV. MünzVerwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüen-Verwaltung	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domainen-Administration	1,547,100	611,900	935,200
VII. Forst-Domainen-Administration	835,880	355,665	480,215
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung	126,300	38,500	87,800
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,800	—	21,800
Summa der Einnahme	9,320,280	2,110,465	7,209,815

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen	1,108,365	
— II. Landstände	1,300	
— III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	14,464	
— IV. Staats-Ministerium	21,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,000	
		1,171,129

Digitized by Google

	fl.	fl.
Uebertrag		1,171,129
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
Tit. V. Ministerium	37,000	
„ VI. Gesandtschaften	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		160,000
III. Oberstes Justiz-Departement.		
Tit. VII. Departement	16,000	
„ VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2 200	
		175,200
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	100,400	
„ X. Kreis-Directorien	168,170	
„ XI. Bezirks-Justiz und Polizey	708,600	
„ XII. Kultus	52,700	
„ XIII. Lehranstalten	176,600	
„ XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
„ XV. Landes-Vermessung	3,200	
„ XVI. Milde Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
„ XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	76,000	
„ XVIII. Landesgestütt	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	
		2,015,370
V. Kriegs-Ministerium.		
Tit. XIX. Militär-Etat	—	1,600,000
VI. Finanz-Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen	50,000	
„ XXI. Central-Kassen	15,400	
„ XXII. Ober-Rechnungs-Kammer	60,000	
„ XXIII. Bau-Behörden und Centralbau-Aufwand	34,800	
„ XXV. Zur Schuldentilgung	940,000	
„ XXVI. Zu Entschädigungen	103,000	
„ XXVII. Zu Pensionen	853,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		2,086,200
Summa der Ausgabe		7 207,899
— — Einnahme		7,209,815
Ueberschuß		1,916

Digitized by Google

Finanz-Etat für 1826.

	Brutto-Einnahme.	Kosten und Verwaltungskosten.	Rest Netto.
	fl.	fl.	fl.
Einnahme.			
I. Steuer-Administration:			
1. Directe Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beyträge	2,386,700	183,850	2,202,850
2. Klassen-Steuer	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Ohmgeld	1,167,000		
4. Zollgefälle	649,000	242,800	1,587,200
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administr.	14,000		
6. Straßengeld	194,200	20,900	173,300
	4,610,900	455,400	4,155,500
II. Salinen-Administration	1,226,900	381,300	845,600
III. Post-Administration	236 600	69,600	167,000
IV. Münz-Verwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüen-Verwaltung	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domainen-Administration	1,541,100	610,900	930,200
VII. Forst-Domainen-Administration	835,880	355,665	480,215
VIII. Berg- und Hütten-Verwaltung	120,600	37,400	83,200
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,300	—	21,300
Summa der Einnahme	9,310,280	2,108,265	7,202,015

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen	1,108,365	
— II. Landstände	1,300	
— III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	14,464	
— IV. Staats-Ministerium	21,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,000	
		1,171,129

Digitized by Google

	fl.	fl.
Uebertrag		1,171,129
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
Tit. V. Ministerium	37,000	
— VI. Gesandtschaften	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	160,000
III. Oberstes Justiz-Departement.		
Tit. VII. Departement	16,000	
— VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,200	175,200
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	100,400	
— X. Kreis-Directorien	168,170	
— XI. Bezirks-Justiz und Polizey	708,600	
— XII. Kultus	52,700	
— XIII. Lehranstalten	176,600	
— XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
— XV. Landes-Vermessung	3,200	
— XVI. Milde Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
— XVII. Zucht- Irren- und Siechenhäuser	76,000	
— XVIII. Landesgestütt	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	2,015,370
V. Kriegs-Ministerium.		
Tit. XIX. Militär-Etat	—	1,600,000
VI. Finanz-Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen	50,000	
— XXI. Central-Kassen	15,400	
— XXII. Ober-Rechnungs-Kammer	60,000	
— XXIII. Bau-Behörden und Central-Bau-Aufwand	34,800	
— XXV. Zur Schuldentilgung	937,000	
— XXVI. Zu Entschädigung	103,000	
— XXVII. Zu Pensionen	829,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	2,059,200
Summa der Ausgabe	—	7,180,899
— — Einnahme	—	7,202,015
Ueberschuß	—	21,116

Digitized by Google

Finanz-Etat
für
1827.

	Brutto-Einnahme.	Lasten und Verwaltungskosten.	Rest Netto.
	fl.	fl.	fl.
Einnahme.			
I. Steuer-Administration:			
1. Directe Steuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbau-Beyträge	2,388 800	183,850	2,204,950
2. Klassen-Steuer	200,000	7,850	192,150
3. Accis und Ohmgeld	1,167,000		
4. Zollgefälle	649,000	242,800	1,587,200
5. Versch. Einnahmen der indir. Steuer-Administr.	14,000		
6. Straßengeld	194,200	20,900	173,300
	4,613.000	455.400	4,157 600
II. Salinen-Administration	1,355,000	387 000	968,000
III. Post-Administration	236,600	69 600	167,000
IV. Münz-Verwaltung	5,000	5,000	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüen-Verwaltung	704,000	193,000	511,000
VI. Kameral-Domainen-Administration	1,536,100	609,900	926,200
VII. Forst-Domainen-Administration	835,880	355 665	480,215
VIII Berg- und Hütten-Verwaltung	120 400	37 400	83,000
IX. Fluß- und Straßenbau-Verwaltung	8,000	—	8,000
X. Allgemeine Kassen-Verwaltung	21,300	—	21,300
Summa der Einnahme	9,435,280	2,112,965	7,322,315

Ausgabe.

Eigentlicher Staats-Aufwand.

	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.		
Tit. I. Civilliste, Witthumsgehalte und Appanagen	1,108,365	
" II. Landstände	30,000	
" III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	14,464	
" IV. Staats-Ministerium	21,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	26,000	
		1,199,829

Digitized by Google

	fl.	fl.
Uebertrag		1,199,829
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
Tit. V. Ministerium	37,000	
— VI. Gesandtschaften	93,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		160,000
III. Oberstes Justiz-Departement.		
Tit. VII. Departement	16,000	
— VIII. Gerichtshöfe	157,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,200	
		175,200
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	100,400	
— X. Kreis-Directorien	168,170	
— XI. Bezirks-Justiz und Polizey	708,600	
— XII. Kultus	52,700	
— XIII. Lehranstalten	176,600	
— XIV. Wasser- und Straßenbau	608,000	
— XV. Landes-Vermessung	3,200	
— XVI. Milde Fonds und Armen-Anstalten	55,700	
— XVII. Zucht- Irren- und Siechenhäuser	76,000	
— XVIII. Landesgestütt	50,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16,000	
		2,015,370
V. Kriegs-Ministerium.		
Tit. XIX. Militär-Etat	—	1,600,000
VI. Finanz Ministerium.		
Tit. XX. Finanz-Ministerium mit Branchen	50,000	
— XXI. Central-Kassen	15,400	
— XXII. Ober-Rechnungs-Kammer	60,000	
— XXIII. Bau-Behörden und Central-Bau-Aufwand	34,800	
— XXV. Zur Schuldentilgung	933,000	
— XXVI. Zu Entschädigungen	103,000	
— XXVII. Zu Pensionen	803,000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	30,000	
		2,029,200
Summa der Ausgabe		7,179,599
— — Einnahme.		7,322,315
Ueberschuß		142,716

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen andurch, wie folgt:

Art. 1.

Zu Bestreitung des erhöhten Militäraufwandes, welcher durch die Herabsetzung der Dienstzeit bey der Cavallerie und Artillerie von Acht auf Sechs Jahre entsteht, wird der Etat des Kriegsministeriums um Fünfzigtausend Gulden jährlich vermehrt.

Art. 2.

Die Grund- und Häusersteuer wird zu Deckung dieser Summe vom 1. Juny 1825. an um einen halben Kreuzer vom 100. fl. Steuerkapital erhöht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, was folgt:

Art. 1.

Das Abschreiben der auf Grundstücken und Gebäuden haftenden, nach §. 1. des Gesetzes vom 5. Oktober 1820. der Ablösung unterworfenen Gülten und Zinsen an dem Steuerkapital ist aufgehoben.

Die Steuerobjekte, von welchen die Gülten und Zinsen bisher abgeschrieben wurden, sind vom 1. Juni 1826. an, als zins- und gültfrey zu versteuern.

Art. 2.

Die Gefällsteuer wird von den Gült- und Zinsberechtigten, wie bisher fortentrichtet, und der Steuerbetrag vom 1. Juni 1826. an, in ungetrennter Summe, an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuerdistrikts ausgefolgt.

Die Erhebung der Steuer von den Gült- und Zinsberechtigten geschieht im Monat Oktober, die Ablieferung derselben an die Zins- und Gültpflichtigen im November jeden Jahrs.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1.

Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrey einzukellern gesetzlich befugt sind, ist vom 1. Juny dieses Jahrs an der Accise nicht mehr unterworfen.

Ausgenommen bleiben die Weinproduzenten, welche zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind.

Art. 2.

Jeder patentisirte Weinhändler hat von gleichem Termin an, statt der Accise, von dem wirklich consumirten Weinquantum, ein jährliches Aversum von drey Gulden 20 kr. zu bezahlen, das sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 kr. und für jeden weiblichen Tischgenossen von gleichem Alter um 25 kr. erhöht. Jedoch sind Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten das Aversum zu bezahlen schuldig; für Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Kiefer-Gesellen, soll das Aversum nicht in Ansatz gebracht werden.

Art. 3.

Der Zeitpunkt, in dem sich Jemand als Weinhändler declarirt, ist rücksichtlich des Personalstandes, wornach das Accisaversum berechnet wird, entscheidend. Keine spätere Veränderung hat für das betreffende Steuerjahr eine Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes zur Folge. Das Aversum ist immer für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn auch die Declaration erst im Lauf des Steuerjahres statt findet, oder der Weinhandel aus irgend einer Ursache vor dem Schluß desselben aufgegeben wird.

Art. 4.

Die unrichtige Angabe des Personalstandes wird mit dem vierfachen Betrag der Summe bestraft, um welche das Accisaversum aus diesem Grunde zu nieder in Ansatz gekommen ist.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisations-Kasse für die nächste Budgetperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Staats-Kasse wird, wenn die Administrations-Kosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisations-Kasse bezahlen, im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

Art. 3.

Die Arreragen, welche der Amortisations-Kasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, insoweit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4.

Ueber das im Laufe der Budget-Periode eingehende Grundstocksvermögen an Domainen- und Forst-Kaufschillingen, Activ Kapitalien, Lehens-Allodifications- und Zins-Ablösungsgeldern hat die Amortisations-Kasse besondere Rechnung zu führen, und, soweit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatskasse in Gemäßheit des §. 58. der Verfassungsurkunde zu verzinsen, und zwar mit 4½ Procent.

Art. 5.

Zum Ankauf oder zu Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräußerten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14ten May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Budget

der

Amortisations-Casse

für die Verwaltungs-Jahre 1825, 1826 und 1827.

	1825.		1826.		1827.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.						
Dotation aus Staats-Revenüen.						
Von der General-Salinen-Kasse . .	700,000	—	700,000	—	700,000	—
Von der General-Post-Kasse . .	160,000	—	160,000	—	160,000	—
Von der Central-Kasse der Berg- und Hüttenverwaltung . . .	80,000	—	77,000	—	73,000	—
Summa	940,000	—	937,000	—	933,000	—
Ausgabe.						
Administrations-Kosten	12,000	—	12,000	—	12,000	—
Zinsen nach Abzug der Activ-Zinse . .	813,000	—	804,000	—	794,000	—
Tilgungsfonds	115,000	—	121,000	—	127,000	—
Summa	940,000	—	937,000	—	933,000	—

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die den Standes- und Grundherrn und Korporationen für Rechte und Gefälle, welche ihnen durch das IV. Konstitutionsedikt, durch die Ohmgeldsordnung vom 6. Merz 1812, durch die Verordnung wegen Aufhebung der alten Abgaben vom 20. Dezember 1816, durch das Gesetz wegen Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle vom 5. Oktob. 1820. und durch die Deklaration vom 22. April 1824. die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehevorigen unmittelbaren Reichs- und des Landsäßigen Adels betreffend, entzogen worden sind, schon bewilligten, oder noch im Weg der Gesetzgebung auf dem gegenwärtigen Landtage bewilligt werdenden jährlichen Entschädigungen, sind vom 1. Juni d. J. an von der Amortisationskasse zu berichtigen. Die Dotation der letztern wird um den Betrag dieser jährlichen Entschädigungen vermehrt.

Art. 2.

Am 1. Juni künftigen Jahrs wird die Amortisationskasse diese Entschädigungen mit Rentenscheinen auf Inhaber, in so ferne dieselben aber unter 25 fl. betragen, so wie die Reste größerer Entschädigungen, welche bey der Theilung mit 25. übrig bleiben, durch baare Darlegung des zwanzigfachen Betrags ablösen. Je über fünf und zwanzig Gulden jährlicher Rente, oder 500. fl. Kapital, wird ein Rentenschein ertheilt, der nach dem Verlangen des zeitlichen Inhabers auf seinen Namen inscribirt, auch auf andere transscribirt, und durch Aufhebung der Inscription, wieder lediglich auf Inhaber gestellt werden kann.

Art. 3.

Der Rentschein sowohl, als die Ablösungssumme für Entschädigungen unter 25. fl. wird demjenigen ausgehändigt, welcher früher das aufgehobene Gefäll oder die Entschädigung bezogen hat. Dritte Personen, welche bey dieser Aushändigung betheiligt sind, haben innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, ihre Rechte in aussergerichtlichen oder gerichtlichen Wegen sicher zu stellen, und können nach Verfluß der obigen Jahresfrist, keine Ansprüche mehr an die Staats- und Amortisationskasse erheben.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Rentenscheine können mittelst Entrichtung ihres Nominalwerthes zu jeder Zeit von der Amortisationskasse eingelöst werden — jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist vom Tage der öffentlichen Aufforderung an die Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals. Die Inhaber der Rentscheine aber können zu keiner Zeit die Ablösung derselben durch Bezahlung der Kapitalsumme von der Amortisationskasse fordern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Peterohausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen andurch, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1820, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57. der Verfassungsurkunde betreffend, wird für die nächste Budgetperiode in Kraft bleiben, mit den Veränderungen, welche die folgenden Artikel enthalten.

Art. 2.

Die Amortisationskasse kann Anlehen zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit auch mit einer längern, als vierteljährigen Aufkündigungsfrist machen, die jedoch ein Jahr nicht übersteigen soll; übrigens unbeschadet der in den Art. 4. und 8. des Gesetzes vom 5. Oktob. 1820. enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3.

Der ständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs im Herbst einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse mit allen Beylagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungscommissäre dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerio, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns mit Unsern getreuen Ständen über die ordentlichen Ausgaben und über die Mittel zu deren Deckung für die nächste Budgetperiode vereinbart; nachdem ferner Unsere Gesetzesvorschläge, die Aufhebung der alten Abgaben und die Uebernahme der Landschaftsschulden auf die Amortisationskasse, ihre Erledigung im verfassungsmäßigen Weg gefunden haben; sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, auch über die in dem ordentlichen Budget nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu ordnen und festzusetzen, was folgt:

Art. 1.

Die in dem ordentlichen Budget nicht vorgesehenen Ausgaben und die zu deren Deckung erforderlichen Einnahmen werden nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Amortisationskasse wird die in dem gedachten Etat unter Ziff. III. und IV. bemerkten jährlichen Ausgaben, nach dem Inhalt der darüber ergangenen besondern Gesetze, in fünfprocentigen Renten unmittelbar an die Betheiligten leisten, die unter Ziff. VI. aufgeführten Summen von 352,000 fl. aber, so wie sie zu den angegebenen Zwecken erforderlich sind, an die Staatskasse bezahlen.

Sie wird zu Bestreitung der unter Ziffer II. III. IV. u. VI. berechneten Summen für

1825.	130,966 fl. 39 kr.
1826.	165,922 fl. 58 kr.
1827.	200,578 fl. 19 kr.

auf die paratesten Forstrevenüen angewiesen erhalten, und ist ermächtiget, von den eingehenden Arreragen im ersten Budgetjahr . . . . . 30,000 fl.
im zweyten Budgetjahr . . . . . 25,000 fl.
im dritten . . . . . 20,000 fl.
zu Deckung des Restes zu verwenden.

Art. 3.

Der Generalstaatskasse werden zur Deckung der von den Forstverrechnungen an die Amortisationskasse zu bezahlenden Summen, der dem Grundstockvermögen abgehenden jährlichen Einnahme von 13,230 fl. und der Ausgabsposten V. und VII. des Etats die unter II. III. und IV. desselben bemerkten Einnahmen zugewiesen.

Digitized by Google

Art. 4.

Der Betriebsfonds der General-Staatskasse, der Kreis-, Steuer-, Domainen-, Forst- und Amtskassen, wird für die nächste Budgetperiode auf die Summe von 2,600,000 fl. festgesetzt.

Die Betriebsfonds der Berg- und Hütten-, Salinen-, Münz- und Postadministration, des Holzhandlungs- und Schäferey-Instituts, sind nach dem Stande vom 1. Juni 1825 ihrem Gesammtbetrag nach, zu erhalten.

Art. 5.

Wenn der Betriebsfonds der in dem Art. 4. bemerkten Verwaltungskassen am Schluß des Jahres 1824, 1825 und 1826 nach den Resultaten der von der Oberrechnungs-Kammer auf den Grund der Rechnungen aufgestellen Bilanz, die Summe von 2,600,000 fl. übersteigt, so soll der Mehrbetrag der Amortisationskasse in Activresten überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung verwendet werden.

Die bey den übrigen, Art. 4. genannten Kassen jeweils disponiblen Fonds sind bey der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14ten May 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Etat der Ausgaben und Einnahmen

für die Jahre 1825, 1826 und 1827, welche in dem ordentlichen Budget noch nicht vorgesehen sind.

Ausgaben.			1825. fl.	kr.	1826. fl.	kr.	1827. fl.	kr.
I. Zu Deckung der Zinsen, welche die Grundstocks-Verwaltung für Verwendungen zu fordern hat, deren Betrag bereits unter den Einnahmen begriffen ist:								
1. Von der zu Vollendung der Salinenbauten und Zahlung der Prämien wegen Entdeckung des Rappenauer Salzlagers erforderlichen Summe von		250,000 fl.						
2. Von dem Kaufschilling des Wehrer Eisenwerks		41,000 fl.						
à 4½ prCt.		291,000 fl.	13,230	—	13,230	—	13,230	—
II. Zu Deckung der Zinsen von den Arreragen			—		1,150	—	2,175	—
III. Zu Leistung der Entschädigungen an Standes- und Grundherrn und Deckung des Domainenfonds wegen Aufhebung der alten Abgaben			80,000	—	80,000	—	80,000	—
IV. Wegen Uebernahme der Bezirksschulden:								
a. Jährlicher Zinsenbetrag			30,333	20	60,666	40	91,000	—
b. Tilgungsfonds			3,033	19	6,218	18	9,110	55
			33,366	39	66,884	58	100,110	55
V. Pensionen für die aus dem russischen Feldzug zurückgekommenen Unteroffiziere und Soldaten			5,000	—	5,000	—	5,000	—
VI. Zinsen und Tilgungsfonds für nachstehende außerordentliche Ausgaben:								
1. Wegen Erledigung der Steuerbeschwerden an Steuer-Rückersatz und Kosten		194,000 fl.						
2. Entschädigung an die Standes- und Grundherren wegen aufgehobenen Judenschutz- und christlichen Hintersassengelder v. 1. Juny 1820 bis 1. Juny 1825 à 6,200 fl. für fünf Jahre		31,000 fl.						
3. Für den Bibliothekfonds der Universität Heidelberg		4,000 fl.						
4. Zu Herstellung des Siechenhauses und Erweiterung des Irrenhauses in Pforzheim		42,000 fl.						
5. Beytrag zum Kasernenbau an die Stadt Carlsruhe ab ⅓ des Aufwands		50,000 fl.						
6. Forderung der Militär-Administration von der Periode vor dem 1. Juny 1820		31,000 fl.						
		352,000 fl.						
a. Zinse à 4 ½ prCt.			15,840	—	15,840	—	15,840	—
b. Tilgungsfonds			1,760	—	1,848	—	1,852	24
			17,600	—	17,688	—	17,692	24
VII. Lasten und Verwaltungs-Kosten								
a. wegen Erhöhung der Bieraccise und des Ohmgeldes		2,700 —						
b. — — — Gewerbsteuer		4,200 —	6,900	—	6,900	—	6,900	—
		Summa totalis	156,096	39	191,052	58	225,708	19
		In der ganzen Budgets-Periode			572,857	56		

Digitized by Google

Einnahmen.

	1825. fl.	kr.	1826. fl.	kr.	1827. fl.	kr.
I. Revenüen-Ueberschuß	1,916	—	21,116	—	142,716	—
II. Arreragen	30,000	—	25,000	—	20,000	—
III. Erhöhung der Bier-Accise und des Ohmgeldes um 2 fl. 30 kr. per Fuder	27,000	—	27,000	—	27,000	—
IV. Erhöhung der Gewerbsteuer um 4 kr. per 100 fl. Steuer-Kapital	84,000	—	84,000	—	84,000	—
V. Zuschuß vom Betriebsfonds	13,180	39	33,936	58	—	—
Summa:	156,096	39	191,052	58	273,716	—
Rückersatz an den Betriebsfonds						
a. Zuschuß vom Jahr 1825			—	13,180	39	
b. — — — 1826			—	33,936	58	
					47,117	37
Disponibler Rest					226,598	23
Die Ausgaben betragen					225,708	19
Ueberschuß					890	4

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, mehrere alte Abgaben aufzuheben, und verkünden hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Es werden aufgehoben:

1) Alle Geld- und Naturalabgaben, welche die Eigenschaft einer Häuserſteuer haben, namentlich die Rauch- und Fastnachthühner dieser Art; so wie die Geldabgaben, welche die Stelle jener Leistungen vertreten.

2) Kammerschatzungen, Fräuleinsteuern, Gemeinde-, Kopf- und Vermögens-Steuern.

3) Die Abgaben, welche nach der ehemaligen Verfassung von den Unterthanen aus dem Grunde zu entrichten waren, weil sie der Landesherr in Ansehung der Reichs-, Kreis- und Landesbedürfnißgelder zu vertreten hatte.

4) Die Satzgelder der Juden.

5) Die Abgaben, welche die Natur einer Gewerbsrecognition haben, namentlich die Wasserzinse dieser Art.

6) Die Abgaben in Geld und Naturalien, welche nach der ehemaligen Verfassung für Schutz und Schirm zu entrichten waren.

7) Die Beyträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung; namentlich auch Fautbdaber, Gardegelder, Schultheißenamtsgeld, Vogtgeld, Reißigvogtgeld, Blutvogtgeld, Vogthühner und anderes Geflügel, das urkundlich für amtliche Fertigungen gegeben wurde; desgleichen Schreibgeld, Neujahrsgeld und alle periodischen Geschenke an Justiz- und Polizeybeamte.

8) Die für ehemalige Zollfreyheiten bedungenen Abgaben, namentlich das Bruckgarben- und Käsegeld im Hauensteinischen.

9) Die von den ehemaligen Dinggerichten herrührenden Abgaben, namentlich der Stock- und Wisshafer.

10) Die Abgaben, welche auf Hof- und Burgrechten beruhen.

11) Die Abgaben, deren Ursprung und Natur nicht auszumitteln ist, namentlich das Uebergeltgeld und Gewerf, die Speirer und Zürcher Steuern.

12) Das Kaufhabergeld im Main- und Tauberkreise, und der Brunnenzins in der ehemaligen Vogtey Haußen,

Digitized by Google

Art. 2.

Es werden ferner aufgehoben:

1) Die Beeten in Geld und Naturalien, wie auch die May-, Martini-, Katharina- und ähnliche nur in dem Namen oder in der Entrichtungszeit von diesen verschiedene, ihrer Natur nach ganz gleiche Steuern.

2) Der Vogthaber, die Vogtsteuer, der Steuerhaber, der Steuerroggen, die Steuerfrucht, der Steuerwein: insofern diese unter 1 und 2 aufgeführten Abgaben auf einem Bann oder auf einer ganzen Gemeinde haften, oder gehaftet haben.

Art. 3.

Unter den Vorschriften der Artikel 1 und 2 sind jedoch nicht begriffen, und es werden mithin durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, diejenigen Abgaben und Leistungen, welche vermöge einer Erbdienstbarkeit oder einer Bann- oder Frohndpflichtigkeit zu entrichten sind, oder als Ablösung einer Erbdienstbarkeit oder Bann- oder Frohndpflichtigkeit entrichtet werden, oder zu den der Jagdgerechtigkeit und Forstpflichtigkeit anhängenden Abgaben gehören, oder auf einem sonstigen Rechtsgrund beruhen, durch welchen die Vermuthung, daß sie öffentliche Abgaben seyen, ausgeschlossen wird.

Art. 4.

Wenn eine Abgabe, die nach Art. 1 und 2 aufgehoben werden soll, mit einer fortdauernden Abgabe dergestalt vermischt ist, daß (wie z. B. rücksichtlich der mit einer Weinfuhr Redemption unter einer Rubrik aufgeführten Mauchener und Grünberger-Steuer) nicht ausgemittelt werden kann, welcher Theil für die aufzuhebende, und welcher Theil für die noch fortdauernde Abgabe zu rechnen sey; so wird die Hälfte der Gesammtabgabe aufgehoben, die andere Hälfte muß fortentrichtet werden.

Art. 5.

Die nach den vorstehenden Artikeln aufzuhebenden Abgaben sind insofern nicht weiter zu entrichten, als sie nach dem 31. May 1825 fällig werden. Hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche von der Regierung Kraft und in Gefolge des Gesetzes vom 6. April 1815 bereits aufgehoben sind, behält es bey dem frühern Aufhebungstermin sein Bewenden.

Art. 6.

Es wird einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß derjenigen Abgaben zugefertigt, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und zufolge der bereits stattgehabten Untersuchungen von ihr oder ihren Angehörigen nicht weiter zu entrichten sind. Jede betheiligte Gemeinde und jeder einzelne Betheiligte ist nebstdem jederzeit zu dem Beweise zuzulassen, daß eine Abgabe, welche in jener Zufertigung nicht für aufgehoben erklärt worden wäre, vermöge des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben zu erklären sey. Die Beweisschrift ist bey dem Kreisdirectorium einzureichen. Ueber die Beweisführung entscheidet ausschließlich die oberste Staatsbehörde.

Digitized by Google

Die Abgabe, wegen welcher ein solcher Beweis angetreten wird, ist immittelst und bis die oberste Staatsbehörde sie für aufgehoben erklärt, fortzuentrichten, jedoch mit Vorbehalt des vom 1. Juni 1825 zu leistenden Rückersatzes. Denjenigen, welche erst nach zwey Jahren, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, diesen Beweis antreten, wird nur das rückersetzt, was sie für die nach dem ersten Juni des Jahrs der Beweisantretung fällig gewordenen Termine entrichtet haben.

Art. 7.

Die Standes- und Grundherren und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die bisher bezogene und durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobene Abgabe aus der Staatskasse diejenige Entschädigung, auf welche sie rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, und zwar die Standesherren nach dem Betrage, mit welchem diese Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind; die Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten aber nach dem Durchschnittsbetrage des Normaldecenniums von 1781 bis 1790.

Ausgenommen sind die aufgehobenen Beyträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeyverwaltung, wofür keine Entschädigung geleistet wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen, wie folgt:

Art. 1.

Nachstehende BezirksschuldenTilgungskassen erhalten von der Amortisationskasse die beygesetzten Summen, welche als Staatsschulden anerkannt werden, nemlich:

die Mainzisch-Leiningische Schuldentilgungskasse	. . . . .	327,400 fl.
— — Salm-Krautheimische Schuldentilgungskasse	. . . .	36,000 —
— — Freudenbergische Schuldentilgungskasse	. . . . .	2,300 —
— — Neudenauische Schuldentilgungskasse	. . . . .	12,200 —
— — Billigheimische Schuldentilgungskasse	. . . . .	9,000 —
— Würzburg-Leiningische Schuldentilgungskasse	. . . . .	84,700 —
— — Grünfeldische Schuldentilgungskasse	. . . . .	61,200 —
— — Freudenbergische Schuldentilgungskasse	. . . . .	7,400 —
— — Brombachische Schuldentilgungskasse	. . . . .	6,300 —
— Landschaftskasse Ueberlingen	. . . . .	86,400 —
— — — Blumenfeld	. . . . .	20,600 —
— — — Heiligenberg	. . . . .	98,400 —
— — — Möskirch	. . . . .	33,800 —
— — — Salem	. . . . .	68,000 —
— — — Bondorf	. . . . .	37,600 —
— — — Mainau	. . . . .	7,400 —
— — — Hohenhöven	. . . . .	50,300 —
— — — Stühlingen	. . . . .	87,300 —
— — — Hagnau	. . . . .	22,000 —
— — — Kippenhausen	. . . . .	5,600 —
— — — Hüfingen	. . . . .	16,100 —
— — — Neustadt	. . . . .	2,000 —
— Meersburger Collectationskasse	. . . . .	1,800 —
— Wertheimer Kriegskasse	. . . . .	33,300 —
— Stadt Wertheimer Steuerkasse	. . . . .	39,000 —
	— :.	1,156,100 fl.

Digitized by Google

Uebertrag .	1,156,100 fl.
die Landschaftskasse Hohenacroldseck	9,800 fl.
— — — Haslach	61,700 —
— — — Wolfach	62,000 —
— Leiningische Chausseekasse	39,700 —
— Landschaftskasse Klettgau	98,600 —
— — — Ortenau	62,000 —
— alt badische Rheinbaukasse	265,600 —
— Landschaftskasse Herdwangen	49,500 —
dieselbe wegen besondern Verhältnissen, als Unterstützung noch weitere . . .	15,000 —
Summa:	1,820,000 fl.

Art. 2.

Die Amortisationskasse hat je dieser Summen in drey unverzinslichen Jahresraten am 1. Juny 1825, 1826 und 1827 mit fünfprocentigen Rentenscheinen auf Inhaber zu berichtigen.

Art. 3.

Insofern die eine oder andere Schuldentilgungskasse die ihr ausgeworfene Summe zur Tilgung eigener Passiven nicht bedarf, wird solche unter die Gemeinden des Schuldentilgungs-Verbandes nach Verhältniß ihrer Beytragspflichtigkeit vertheilt, und in diesen zunächst zur Tilgung etwa noch vorhandener Gemeindskriegsschulden, wo deren aber keine mehr sind, zur Berichtigung anderer Gemeindsschulden verwendet. In ganz schuldenfreyen Gemeinden wird diese Summe diejenige Bestimmung erhalten, die ihr die Beschlüsse der Gemeinden mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Staatsbehörden geben werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Accise und das Ohmgeld von Bier, Essig und Branntwein, welche gegenwärtig vom Malz erhoben werden, sind vom 1. Juni dieses Jahrs an aufgehoben.

Art. 2.

Vom Fuder Bier ist vom gleichen Termin an eine Abgabe von dreizehn Gulden nach dem Kesselinhalt zu entrichten.

Art. 3.

Die Gewerbsteuer von 100. fl. Steuerkapital wird von 19 Kreuzer auf drei und zwanzig Kreuzer vom ersten Juni dieses Jahrs an erhöht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerio, den 14. Mai 1825.

L u d w i g.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und beschließen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Für die Rectification des Rheinstromes werden in den nächsten drey Budgetsjahren jährlich Einhundert und Siebenzig Tausend Gulden zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellt.

Art. 2.

Das Finanz-Ministerium wird ermächtiget, diese Summe durch die Amortisations-Kasse verzinslich aufnehmen zu lassen.

Art. 3.

Die Amortisations-Kasse wird für Zinsen und Tilgungsfonds durch Abzug an der budgetsmäßigen Summe für den Wasserbau gedeckt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns auf den Vortrag Unseres obersten Justizdepartements gnädigst bewogen, zur Beseitigung der über den Sinn des §. 10. des Gült- und Zins-Ablösungsgesetzes vom 5. October 1820. entstandenen Zweifel, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, erläuternd zu verordnen:

Art. 1.

Ein jedes Kapital, gegen welches Zinsen oder Gülten abgelöst worden sind, hat ein Vorzugsrecht auf das mit dem Zinse oder der Gült vormals belastete Gut.

Art. 2.

Dieses Vorzugsrecht bedarf zu seiner Wirksamkeit keines Eintrages in das Grund- oder Unterpfandsbuch.

Art. 3.

Es hat dieses Vorzugsrecht den Vorrang vor allen sonstigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechten, diese mögen einer Eintragung bedürfen oder nicht; jedoch mit Ausnahme der im Landrechtssatz 2101. und 2104. bevorrechteten Forderungen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Verordnung.

(Das Steuer-Ausschreiben für 1825. betreffend.)

Zu Vollziehung des Auflagengesetzes vom 14ten May d. J. und der betreffenden weitern Gesetze vom nemlichen Tag werden die Kreisdirectorien beauftragt, für das nächstfolgende Finanz-Jahr 1825 — 26. an Staats-Steuer erheben zu lassen:

von 100 fl. Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer-Capital
—:· Neunzehn und einen halben Kreuzer;

von 100 fl. Gewerb-Steuer-Capital
—:· Zwanzig drey Kreuzer;

an Flußbau-Geldern, wie bisher:

von 100 fl. Steuer-Capital
von den beytragspflichtigen Rheinorten Vier Kreuzer;
" " Orten an Nebenflüssen Zwey Kreuzer;
und die besonderen Dammbau-Beyträge.

Carlsruhe den 15ten May 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen

der von den beyden Kammern der Stände über die Verwendung der Gelder zu den Staats-Ausgaben von den Verwaltungs-Jahren 1821, 1822. und 1823. — der zur Staats-Schuldentilgung bestimmten Gelder und über das Staats-Anlehen von 700,000 fl. gefaßten Beschlüsse.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweyte Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 15ten Sitzung am 15. April durch stimmeneinhelligen Beschluß die zweckmäßige Verwendung der Gelder zu den Staats-Ausgaben von den Verwaltungsjahren 1821., 1822. und 1823. anerkannt.

Die zweyte Kammer hat die Gnade, diese Anerkennung vor den Stufen des Thrones Euer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht niederzulegen.

Carlsruhe den 15ten April 1825.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.
Dr. Kern.

Die Secretaire:
Dr. Roßhirt.
Ackermann.
v. Fischer.
v. Merhart.

Digitized by Google

An das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat nach Prüfung der von der hohen Regierung unterm 11ten Merz d. J. vorgelegten summarischen Uebersichten der sämmtlichen Staatseinnahmen und Ausgaben von den Verwaltungsjahren 1821., 1822. und 1823. in der Sitzung vom 29. April d. J. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der ausgegebenen Gelder anzuerkennen, und somit dem Beschlusse der zweyten Kammer beyzutreten sey.

Hievon habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer, der Geschäftsordnung gemäß, in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 11ten May 1825.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Großherzog,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweyte Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat auf die ihr vorgelegte ſummariſche Darſtellung der Amortiſations-KaſſeRechnung von den Jahren 1821 — 1823., insbeſondere die Verwendung der zur Staatsſchuldentilgung beſtimmten Gelder betreffend, ſo wie in Bezug auf die Mittheilung des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 17. November v. J. wegen Prüfung der Amortiſations-KaſſeRechnung pro 1823. in der 7ten Sitzung vom 16. Merz d. J. die zweckmäßige Verwendung der zur Schulden-Tilgung beſtimmten Gelder mit Stimmen-Einhelligkeit anerkannt.

Zu den Stufen des Thrones Euer Königlichen Hoheit legen wir dieſen Beſchluß der 2ten Kammer in tiefſter Ehrfurcht und in dankbarſter Anerkennung der gewiſſenhaften Verwendung der öffentlichen Gelder nieder.

Carlsruhe den 16. Merz 1825.

In Namen der unterthänigſt treugehorſamſten zweyten Kammer.

Der Präſident.
Dr. Kern.

Die Secretaire:
Dr. Roßhirt.
Ackermann.
v. Fiſcher.
v. Merhart.

Digitized by Google

An das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat in Bezug auf die ihr unterm 26. Februar d. J. von der hohen Regierung vorgelegte summarische Darstellung der Amortisations-Kasse-Rechnungen von 1821., 1822. und 1823., besonders die Verwendung der zur Staatsschulden-Tilgung bestimmten Gelder, so wie in Bezug auf die Mittheilung des ständischen Ausschusses vom 17. November v. J. wegen Prüfung der Amortisations-KasseRechnung von 1823. in der Sitzung vom 18ten April d. J. mit StimmenEinhelligkeit beschlossen:

daß die zweckmäßige Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder anzuerkennen sey.

In Gemäsheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Ständeversammlung hiervon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe den 21. April 1825.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Karl Egon, Fürst zu Fürstenberg.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Großherzog,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Euer Königlichen Hoheit unterthänigſt treu gehorſamſte zweyte Kammer hat in Bezug auf das Staats-Anlehen von 700,000 fl., welches die im verfloſſenen Spätjahr ſtattgehabten unglücklichen Naturereigniſſe und die, in deren Gefolge eingetretenen außerordentlichen Bedürfniſſe nöthig gemacht haben, nach Prüfung der von dem ſtändiſchen Ausſchuß deßhalb gepflogenen Verhandlungen, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit beſchloſſen, daß die, von dem ſtändiſchen Ausſchuſſe zu dieſem Anlehen gegebene Zuſtimmung, für gerechtfertiget anzuſehen und, bey Negocirung deſſelben, die geſetzlichen Formen beobachtet worden ſeyen.

Die erſte Kammer Euer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat ſich mit dieſem Beſchluſſe der zweyten Kammer, unter dem Dten dieſes Monats, in ihrer fünften öffentlichen Sitzung, nach der Anlage vereinigt.

Die zweyte Kammer legt zu den Stufen des Thrones Euer Königlichen Hoheit die Ausdrücke des tiefſten Dankes für die huldvolle Sorge nieder, womit Allerhöchſtdieſelben nicht nur einer großen Anzahl Unglücklicher im Vaterlande, in dem Augenblick des drückendſten Nothſtandes, mit ſegnender Hand Hülfe und Rettung gewährt, ſondern auch für die Wiederherſtellung der durch jenes traurige Naturereigniß zu Grunde gerichteten und beſchädigten öffentlichen Baulichkeiten, die erforderlichen Maaßregeln genommen haben.

Carlsruhe, den 12ten März 1825.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten zweyten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident
Dr. Kern.

Die Sekretaire:
Dr. Roßhirt.
Ackermann.
v. Fiſcher.

Digitized by Google

An das Hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.

Die erste Kammer hat, nach Prüfung der, von dem ständischen Ausschuß gepflogenen Verhandlungen, über das Staatsanlehen von 700,000 fl., welches von der Regierung zu Deckung der im Spätjahr 1824, durch Ueberschwemmungen veranlaßten außerordentlichen Landesbedürfnisse, negocirt worden ist, in der heutigen öffentlichen fünften Sitzung, einstimmig beschlossen:

„Daß die Zustimmung des ständischen Ausschusses, zu dem Anlehen von „700,000 fl. gerechtfertigt, und in den Verhandlungen desselben alle „gesetzlich vorgeschriebene Formen eingehalten worden."

Der Geschäftsordnung gemäß gebe ich mir die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweyten Kammer hievon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe, den 8ten März 1825.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Wilhelm Markgraf zu Baden.

Die vorstehenden Beschlüsse der beyden Kammern der Landstände werden, in Gemäßheit Höchsten Befehls, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. May 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. May 1825.

In einer mit der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg am 14. dieses abgeschlossenen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratificirten Uebereinkunft, ist von dieser Standesherrschaft auf die Befugniß, zu Ausübung des Ihr vermöge der deutschen Bundesacte zustehenden Rechts der zweyten Instanz eine Justizkanzley zu errichten, verzichtet, und derselben das Ernennungsrecht zu einer Rathsstelle bey demjenigen Hofgericht bewilligt worden, welchem das standesherrliche Gebiet ganz oder zum größeren Theil zugetheilt ist. In Beziehung auf die im Regierungsblatt Nro. I. von 1824. bekannt gemachte, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg feststellende landesherrliche Verordnung vom 12. December 1823. wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstenbergischen Aemter gegen das betreffende Hofgericht in das nemliche Verhältniß treten, in welchem die unmittelbar landesherrlichen Justizbehörden erster Instanz gegen dasselbe stehen.

Carlsruhe den 19. May 1825.

Großherzoglich Badisches Staats-Ministerium.
Frhr. von Berstett.

Vdt. Eichrodt.

Verordnung.

(Die Gemeindebeiträge zum Unterhalt der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen betreffend)

In Gemäßheit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 17. d. M. wird hiermit in Beziehung auf den Artikel 4. des Straßengeldgesetzes vom 5. October 1820. verordnet, und zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

Digitized by Google

1) auf Straßenzügen in Städten und Dörfern, welche gepflästert sind, oder mit Klopfsteinen unterhalten werden, sind von jeder laufenden Ruthe acht Kreuzer;
2) auf Straßen und respective Etterzügen, welche mit Kies unterhalten werden, sind von jeder laufenden Ruthe fünf Kreuzer als gesetzlicher Beytrag in Zukunft zu erheben;
3) Da, wo in beyden Fällen Steigen oder Brücken über zwanzig Fuß Oeffnung vorkommen, wird immerhin die Hälfte dieser Ansätze beygeschlagen und eingezogen.

Karlsruhe den 29ten Merz 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt Mangold.

Bekanntmachungen.

Standes-Erhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Reskriptes vom 14ten d. M. gnädigst geruht, den Chef des Finanz-Ministerii, StaatsRath Böckh, zu Bezeugung AllerhöchstIhrer besondern Zufriedenheit mit dessen ausgezeichneter Geschäftsführung für sich und seine eheliche Nachkommen, in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Chef des Finanz-Ministerii, StaatsRath von Böckh, das bereits innegehabte Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens am 14ten d. M. in Brillanten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben dem StaatsRath v. Boeckh die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz HöchstIhres VerdienstOrdens annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Allerhöchstdieselben geruhten ferner, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Georg v. Löwenstein-Wertheim das Großkreutz des Zähringer Löwen-Ordens; sodann dem Freiherrn von Zobel, und dem geistlichen Ministerialrath Engesser das Commandeurkreutz, und dem Professor, Hofrath Roßhirt zu Heidelberg, das Ritterkreutz dieses Ordens huldvollst zu verleihen.

Privilegien-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog haben dem Buchhändler Mary dahier das erbetene Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks des in seinem Verlage demnächst erscheinenden Situationsplans der Stadt Baden mit 28 Ansichten der Haupt-Gebäude dieser Stadt auf zehn Jahre zu verwilligen gnädigst geruht. Karlsruhe den 27 April 1825.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Dem Vorsteher des Zuchthauses zu Mannheim ist von einem ungenannten Wohlthäter durch das dasige Stadtdecanat die Summe von 1000 fl. zum Besten der dortigen Zuchthauskirche ad Sanctum Michaelem, als eine Schenkung übergeben worden;

Der verlebte vormalige KlosterPrior Theodor Heun zu Amorbach hat durch letztwillige Verordnung den Armen zu Altheim ein Kapital von 100 fl. vermacht;

der Pfarrer und Kämmerer Fischer zu Kirchen im Kirchthale (im Seekreis) hat dem Karls-Krankenhaus zu Donaueschingen eine Schenkung von 100 fl. gemacht.

Sämmtliche diese Stiftungen und Vermächtnisse werden nach ertheilter Staatsgenehmigung unter dankbarer Anerkennung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Werkschreiber Gustav Koch bey der Ludwigs-Saline zu Rappenau, zum Buchhalter bey der General-Kriegskasse zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Neudenau dem Pfarrer Lang in Mühlhausen, Amts Wiesloch im Neckarkreis, gnädigst übertragen, wodurch letztere Pfarre mit einem beyläufigen Einkommen von 800 — 900 fl. vakant wird. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 11. Merz d. J. erfolgte Ableben des bischöflichen Dekans und Pfarrers Andreas Mayer, ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Wehr, Amts Säckingen im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 — 1100 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, erledigt worden. Die Kompetenten um diese landesherrliche Patronatspfarrey haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch die, der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Georg Müller zur Pfarrey Külsheim, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Dekanatspfarrey Osterburken im Main- und Tauberkreis, erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 1200 fl. worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 200 fl. an geringbesoldete Pfarrer lastet. Die dem landesherrlichen Dekanatsdienst gewachsene Kompetenten um gedachte Pfarre haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft von Leiningen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Dekans und Pfarrers Breitenbach zu Grünsfeld, ist diese Stadtpfarrey, Amts Gerlachsheim im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 11 bis 1200 fl. und der Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Fürstlich Salm-Krautheimischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Kuratkaplans Karl Sinngrün auf die Pfarrey Deggenhausen, ist das Kaplaneybenefizium ad St. Nicolaum zu Engen, im Seekreis, mit einem Ertrag von etwa 400 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Kuratpfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Dem praktischen Arzt Dr. Molitor, gebürtig von Gernsbach, ist nach erstandenen rigorosen Prüfungen, die unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der Wundarzneykunst, so wie der Geburtshülfe und zwar erstere mit dem Prädikat: vorzüglich, letztere mit dem Prädikat: gut befähigt, ertheilt worden.

Berichtigung.

Bei der dem Regierungsblatt Nro. VII. vom 9. May sub Lit. A. anliegenden Tabelle über den Stand der Civil-Prozesse pro. 1824 ist zu ergänzen, daß von denen bei dem Hofgericht in Mannheim auf den 1. Jan. 1825 anhängig bleibenden 374 Prozessen

1) über 2 Jahre — 55.
2) — 1 Jahr — 128.
3) unter einem Jahr — 191.

obige 374.

alt sind.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. May 1825.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau, ꝛc. ꝛc.

haben über die Verpflichtung zum Kriegsdienste unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und beschließen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Kriegsdienstpflicht.

Ausnahmen.

Alle Badener sind der Kriegsdienstpflicht unterworfen.

Ausgenommen sind die Standesherrn und ihre Familie, kraft des Art. 14. der Bundesakte.

§. 2.

Ergänzung durch Conscription.

Freywillige.

Die Ergänzung des Großherzogl. Bad. Armee-Corps geschieht durch Conscription nach den unten festgesetzten Regeln. Das Loos bestimmt, welche Pflichtige zum Dienste einrücken müssen.

Es findet auch freywilliger Eintritt in die Kriegsdienste statt.

§. 3.

Ordentliche und außerordentliche Conscription

Die Conscription besteht in einer ordentlichen und einer außerordentlichen.

Die erstere ist bestimmt zur Erhaltung des Armee-Corps auf dem etatmäßigen Friedensfuß. Die letztere findet statt im Falle eines Kriegs, wenn die ordentliche Conscription nicht hinreicht, um das Armee-Corps auf den Kriegsfuß zu bringen, und es auf demselben zu erhalten.

Digitized by Google

§. 4.

Beschränkung der Conscription auf Altersklassen.

Zu der ordentlichen und zu der außerordentlichen Conscription sollen nur diejenigen beygezogen werden, welche in die Altersklassen gehören, die gegenwärtiges Gesetz für Kriegsdienstpflichtig erklärt.

§. 5.

Aufgebot anderer Altersklassen.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, Mannschaft aus andern Altersklassen, als denjenigen, welche durch gegenwärtiges Gesetz für pflichtig erklärt sind, in den Kriegsdienst zu berufen, so wird darüber durch ein besonderes Gesetz verfügt.

§. 6.

Conscriptions-Bezirke.

Jedes Amt bildet einen eigenen Conscriptionsbezirk. Doch können Aemter unter 5000 Seelen auch einem benachbarten Bezirksamte, in Bezug auf dieses Geschäft, beygeschlagen werden.

§. 7.

Repartitionsfuß.

Die Gesammtzahl aller jungen Männer der betroffenen Klasse, ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf Tauglichkeit und Untauglichkeit, ist der Maaßstab, nach welchem das Ministerium des Innern die erforderliche Mannschaft auf die Bezirke zu vertheilen hat.

§. 8.

Die Dienstzeit für die, in Folge einer ordentlichen Conscription, in den Kriegsdienst tretende Mannschaft wird für alle Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt.

Diese Dienstzeit fängt mit dem 1ten April an, welcher auf die Vorbereitungsarbeit zur Conscription folgt; die Uebergabe an die General-Kantonsbehörde, oder die Eintheilung in ein Corps mag früher oder später geschehen.

§. 9.

Entlassung im Kriege.

Ausnahmsweise kann während der Dauer des Kriegs und bis die Truppen auf den Friedensfuß gesetzt sind, keine Militärperson die Entlassung fordern; jedoch wird die Kriegsbehörde, sobald es nur immer die Umstände erlauben, denen, welche ihre Dienstzeit ausgedient haben, die Entlassung ertheilen.

§. 10.

Unwürdige zum Kriegsdienste.

Unwürdig zum persönlichen Kriegsdienste ist jeder, welcher eine Zuchthausstrafe erstanden hat. Ein solcher muß aber einen Mann stellen, wenn sein Vermögen zureicht.

Digitized by Google

§. 11.

Pflichtigkeit zur ordentlichen Conscription.

Der ordentlichen Conscription sind unterworfen alle Staatsangehörigen, welche im Laufe des der Conscription unmittelbar vorhergehenden Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 12.

Berechnung des Conscriptionsalters.

Das Alter der Kriegsdienstpflichtigen wird nicht nach dem Geburtstag, sondern nach den Geburtsjahren, vom 1. Januar bis 31. December einschließlich, berechnet.

§. 13.

Zweifelhaftes Alter.

Diejenigen jungen Leute, deren Geburtstag und Alter nicht bekannt ist, welche aber nach der öffentlichen Kundbarkeit das gesetzliche Alter haben, werden in demjenigen Jahre zum Kriegsdienste aufgerufen, wo ihre Altersverhältnisse zur Sprache kommen, wenn sie nicht nach dem Landrechtssatz 46. ein anderes Alter erweisen können.

Wenn das erwiesene Alter sie in eine frühere Altersklasse einreihen würde, so sind sie in dem Jahre zur Kriegsdienstpflicht zuzuziehen, in welchem die Untersuchungen über ihr wahres Alter beendigt werden.

Wer aber die gesetzlichen Altersklassen nach §. 36. bereits überschritten hat, und dieses nachweiset, kann nicht mehr zum Nachloosen angehalten werden, es seye denn, er trage die Schuld seiner frühern Uebergehung.

Die Bezirksämter erkennen im Wege polizeylicher Erörterung über die Verhältnisse, und es findet nur der einzige Recurs an die Kreisdirektorien statt.

§. 14.

Bestimmung des Maaßes.

Das Maaß der zum Kriegsdienst Pflichtigen jungen Leute wird auf fünf Schuh ein Zoll rheinisch festgesetzt.

Die Militärbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen.

§. 15.

Bestimmung der Angehörigen der Bezirke.

Als Angehörige eines Conscriptionsbezirks werden nachfolgende betrachtet:

1) Derjenige, dessen Vater als Grundherr seinen Wohnsitz in dem Bezirke hat, oder denselben darin gehabt hat, ohne einen andern Wohnsitz im Lande begründet zu haben.
2) Derjenige, dessen Vater nach den bestehenden Gesetzen, als Mitglied einer Gemeinde des

Digitized by Google

Bezirks betrachtet werden muß, ohne daß er selbst für sich eine eigene Heimath begründet hätte.

3) Derjenige, dessen Vater als Staatsbürger, als Staatsdiener, als Kirchendiener, seinen Wohnsitz in dem Bezirke hat, oder in demselben gehabt hat, ohne irgendwo anderst im Lande ein begründetes Bürgerrecht oder einen andern Wohnsitz erlangt zu haben.

4) Die Söhne der im Auslande angestellten diesseitigen diplomatischen Agenten, welche nicht als Grundherrn oder als Angehörige in irgend einer Gemeinde des Landes ihren politischen Wohnsitz genießen, werden als Angehörige der Residenz betrachtet.

5) Uneheliche Söhne gehören demjenigen Bezirke an, in welchem deren Mutter ihren Wohnsitz hat, oder gehabt hat, und ist dieser zweifelhaft oder unbekannt, so gehören sie in ihren gewöhnlichen Heimathsort.

6) Eben so richtet sich die Angehörigkeit des Pflichtigen zu einem Bezirke nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, wenn über den gesetzlichen Wohnsitz des Vaters Zweifel entsteht, oder solcher unbekannt ist.

7) Die Söhne der Eltern, welche bisher noch keinen gesetzlichen Aufenthaltsort hatten, und welche solchen selbst nicht erworben haben, loosen in demjenigen Bezirke, in welchem ihnen die Heimath nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesen werden muß.

§. 16.

Vollziehungs-Behörden.

Die geordneten Behörden zur Vollziehung der Conscription sind folgende:

1) Die Vorbereitungsbehörde, bestehend aus dem Gemeinderath.

2) Die Ziehungsbehörde, bestehend aus dem ersten Beamten des Bezirks oder seinem Stellvertreter; sodann aus den ersten Vorstehern der zum Bezirke gehörenden Gemeinden oder ihren Stellvertretern, als Urkundspersonen mit beyrathender Stimme zu der Entscheidung aller bey der Ziehung vorkommenden Fragen und zu treffenden Bestimmungen; aus dem Bezirksarzte und dem Bezirkswundarzte zur Entscheidung der vorkommenden ärztlichen Gegenstände; endlich aus einem verpflichteten Actuar. In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, steht an der Stelle sämmtlicher erster Ortsvorgesetzten der Gemeinderath. Sind einige Dörfer mit der Stadt vereinigt, so treten deren erste Ortsvorgesetzte oder deren Stellvertreter hinzu.

3) Die Aushebungsbehörde bestehend:

von Seiten des Militärs:

Aus dem General-CantonsInspector, dem CantonsStabsoffizier und dem Militärarzte;

von Seiten der bürgerlichen Behörde:

aus einem Commissär, dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter, dem von dem Kreisdirectorium für jede Conscription besonders zu bestimmenden Physikus und Amtschirurgen eines andern Bezirks. Dagegen wohnen der Bezirksarzt und der Bezirks-

Digitized by Google

wundarzt des Conscriptionsbezirks dem Geschäfte nur zur Ertheilung der erforderlichen Notizen in Gegenständen ihres Amtes, bey.

Die ersten Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen zum Bezirke gehörigen Gemeinden sind als Urkundspersonen gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinderath, und sind Dörfer mit Städten verbunden, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Civilcommissär wird von dem Ministerium des Innern, entweder für das ganze Land oder für einzelne Kreise ernannt.

§. 17.

Oeffentliche Verkündigung der Conscription.

Am ersten July jeden Jahrs erläßt das Ministerium des Innern eine öffentliche Vorladung, worin alle zur nächsten Conscription Pflichtigen zur Besorgung des Eintrags in die Listen und zum Erscheinen bey der Ziehung und dem wirklichen Vollzuge der Conscription, unter Androhung und Bekanntmachung der gesetzlichen Nachtheile vorgeladen werden. Diese Vorladung ist in allen Gemeinden zu verkündigen.

§. 18.

Vorbereitung, Verfassung der Listen.

Zur Vorbereitung hat der Gemeinderath die jährlichen Aufnahmslisten der seiner Gemeinde angehörigen Dienstpflichtigen zu besorgen.

Der Beamte des bürgerlichen Standes ist verbunden einen getreuen und von ihm beglaubigten Auszug aus den Büchern dieses Standes dem Gemeinderath zuzustellen, welcher der Liste anzulegen ist.

Die Liste ist von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths zu unterzeichnen.

§. 19.

Von denen, die in ihrer Altersklasse übergangen worden sind.

Der Conscriptionspflichtige, seine Eltern oder sein Vormünder haben die Verbindlichkeit, für seine Aufnahme in die Liste zu sorgen.

Wird ein Pflichtiger in den Listen übergangen, so muß er, wenn er nicht gesetzlich untauglich befunden worden ist, nach Absatz 2. des §. 13. behandelt werden.

Ist die Uebergehung in den Listen durch seine Schuld geschehen, so wird er nach §. 60. als Ungehorsamer behandelt.

Die Bezirksämter erkennen auf gepflogene Untersuchung über die Schuldhaftigkeit in erster Instanz. Von ihrer Entscheidung findet keine weitere Berufung als an die Kreisdirectorien statt.

Digitized by Google

Ueber Tauglichkeit und Untauglichkeit der Nachloosenden entscheidet das Bezirksamt nach erhobenem Gutachten der betreffenden Bezirks- und Cantonsärzte, zu denen sich die zur Nachloosung Pflichtigen begeben müssen.

In Fällen, wo das Amt das Gutachten der Aerzte nicht genügend und erschöpfend findet, hat dasselbe an das Kreisdirectorium Bericht zu erstatten, welches die Sache dem Ministerium des Innern vorlegt, woselbst die Entscheidung durch eine gemischte Commission, bestehend aus einem Mitgliede der General-Cantonsbehörde, einem Mitgliede des Ministeriums des Innern, aus einem Militär-Stabsarzte und einem Mitgliede der Sanitäts Commission eingeleitet wird.

Derjenige, welcher durch den Eintritt eines Uebergangenen in das Militär frey werden soll, wird, sobald der Uebergangene tauglich befunden ist, sogleich entlassen, der Uebergangene hingegen erst am nächstfolgenden ersten April mit seiner Altersklasse eingezogen.

Beruht die Auslassung aus den Listen auf einer Handlung, welche die Strafgesetze als einen Betrug bezeichnen, so soll gegen den Thäter und gegen die Theilnehmer im Wege der peinlichen Untersuchung verfahren und die Strafe erkannt werden, nach deren Erstehung der Uebergangene, wenn die Strafe ihn nicht nach §. 10. zum Kriegsdienste unwürdig macht, an das Militär abzugeben ist.

Der ohne sein Verschulden Uebergangene ist nur so lange zum Nachloosen verbunden, als er die gesetzlichen Altersklassen der Kriegsdienstpflicht nach §. 36. nicht überschritten hat.

§. 20.

Oeffentliche Verkündigung der Aufnahmslisten.

Die ausgefertigten Aufnahmslisten müssen in derjenigen Gemeinde, deren Conscriptionspflichtige in derselben verzeichnet sind, acht Tage lang öffentlich aufgelegt und angeschlagen werden, und es steht jedermann frey, Erinnerungen dagegen bey dem Gemeinderath vorzutragen.

§. 21.

Die Ziehung geschieht in der Regel im Hauptorte des Bezirks, ausnahmsweise aber auch in einem schicklich zu wählenden Sammelplatz innerhalb des Bezirks, unter Leitung des ersten Beamten oder seines Stellvertreters. Die §. 16. Nro. 2. genannten Personen haben dabey zu erscheinen und zu wirken, und die Conscriptionspflichtigen, deren Eltern oder Vormünder sind dazu vorzuladen. Aus den Vorbereitungslisten wird die Ziehungsliste gefertigt, nachdem zuvor diejenigen jungen Leute ausgeschieden worden sind, welche gar nicht mehr in den Bezirk gehören.

Diese Listen, umfassend alle Pflichtigen des Bezirks ohne Ausnahme, werden im Auszuge vom Ministerium des Innern vorgelegt, um daraus den Maasstab zur Vertheilung bilden zu können. Behufs der vorzunehmenden Loosung werden aber von der Ziehungsbehörde noch weiter diejenigen aus den Listen ausgeschieden, welche nach dem einstimmigen Urtheile der Ziehungsbehörden, solche in die Augen fallende Gebrechen haben, welche zum Kriegsdienste unbedingt und bleibend unfähig machen.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Mitglieder der Ziehungsbehörde haben diese Listen zu unterzeichnen. Es findet keine Berufung gegen die verweigerte Versetzung auf die Liste der Untauglichen statt.

§. 22.

Untauglichkeit, welche vom Loosen befreyt.

Die Gebrechen, deren Daseyn von der Verbindlichkeit zum Loosen befreyt, sind nachfolgende:

1) Blindheit an beyden Augen bey sichtbarer Desorganisation derselben,
2) Stummheit,
3) vollkommene Taubheit,
4) der Höcker,
5) der Verlust einer Hand, eines Fußes,
6) beträchtliches Hinken, in Folge eines zu kurzen oder verkrüppelten Fußes,
7) Geisteszerrüttung, Blödsinn.

Die unter Ziffer 2. 3 und 7. genannten Gebrechen müssen auf unzweifelhafter Kundbarkeit, oder unzweydeutiger Aussagen mehrerer beeidigter und tüchtiger Zeugen beruhen.

Ueber alle übrigen zum Kriegsdienste untauglich machenden Gebrechen und Mängel steht das Erkenntniß nicht der Ziehungsbehörde, sondern der im §. 33. des Gesetzes angeordneten Visitationsbehörde zu.

§. 23.

Befreyung zur Unterstützung der Familien.

Den Eltern, sie mögen nun beyde oder eines derselben am Leben seyn, wird ein Sohn, also auch der einzige Sohn, zur Unterstützung vom wirklichen Eintritt in den Kriegsdienst freygelassen, jedoch in der Art, daß der älteste der Söhne in seiner Klasse mitloosen, und sobald er sich frey spielt, als der zur Unterstützung bestimmte Sohn angesehen werden muß. Trifft ihn das Loos, so wird der zweyte Sohn als der freye angenommen, wenn nicht weitere Brüder da sind, in welch letzterem Falle es wie mit dem ältesten Sohne zu halten ist, bis auf den letzten, der, wenn alle älteren Söhne nach und nach hätten dienen müssen, ganz frey gelassen wird.

Ferner bleibt frey der einzige oder älteste Bruder elternloser Geschwister, welche den 31. December des Jahrs, das der Ziehung des gedachten Bruders vorhergeht, das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und die eine eigene gemeinschaftliche Haushaltung führen.

Aendern sich die Verhältnisse des Befreyten in der Art, daß ihm gesetzlich eine Befreyung nicht mehr zukommen könnte, so hört die Befreyung auf, und er muß, falls er die gesetzlichen vier Altersklassen der Kriegsdienstpflicht nach §. 36. noch nicht überschritten hat, nach seinem Loose in dem Falle eintreten, wenn seine Klasse in der ordentlichen oder außerordentlichen Conscription noch Leute zu stellen hat.

Digitized by Google

§. 24.

Uneheliche Söhne, angenommene Söhne.

Nur die Eltern oder die Familie ehelicher oder durch nachgefolgte Ehe legitimirter oder gesetzmäßig an Kindesstatt angenommener Söhne sollen auf vorgedachte Befreyung derselben Anspruch zu machen haben.

§. 25.

Vollbürtige und halbbürtige Brüder. Zugebrachte Söhne.

Zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht.

Zugebrachte Söhne eines oder des andern Ehetheils werden alsdann für Familiensöhne angesehen, und haben auf die Befreyung Anspruch, wenn sie einzeln vorhanden sind, und in der Familie leben.

Wenn durch den Tod eines Ehegatten die gemeinschaftliche Familie aufgelöst wird, so hören die von dem verlebten Theile zugebrachten Söhne auf, Mitglieder dieser Familie zu seyn.

§. 26.

Untaugliche Söhne, welche der Familie nicht aufgerechnet werden.

Diejenigen Söhne, welche des Gebrauchs beyder Füße oder beyder Arme, oder eines Fußes und eines Arms oder des Verstandes gänzlich beraubt sind, so wie ganz blinde oder taubstumme Söhne werden zu Gunsten eines conscriptionspflichtigen Sohnes für nicht vorhanden angesehen.

§. 27.

Aufrechnung der im Kriegsdienste stehenden oder verabschiedeten Söhne.

Nur diejenigen Söhne, welche entweder wirklich in Folge der Conscription oder als Freywillige im Kriegsdienste stehen, oder darin eine Dienstzeit zugebracht haben, werden der Familie nicht aufgerechnet.

Diejenigen, welche den Abschied erhalten haben, ohne untauglich zu seyn, und ohne eine Dienstzeit zugebracht zu haben, werden der Familie aufgerechnet.

Auch diejenigen, welche gegen Einstandsgeld für einen andern eingestanden sind, werden der Familie aufgerechnet.

Derjenige, welcher vor beendigter Dienstzeit wegen Untauglichkeit den Abschied erhalten hat, wird der Familie alsdann nicht aufgerechnet, wenn die Untauglichkeit ihm bey Ausübung seines Dienstes zugestoßen ist.

Derjenige aber, welcher wegen Untauglichkeit, die ihm nicht bey Ausübung seines Dienstes zugestoßen ist, vor vollendeter halber Dienstzeit den Abschied erhalten hat, soll der Familie aufgerechnet werden.

Digitized by Google

Wenn aber die Entlaſſung nach vollendeter halber Dienſtzeit, wegen einer ihm außer dem Dienſte zugeſtoßenen Untauglichkeit erfolgte, ſo ſoll er in dieſem Falle der Familie nicht aufgerechnet werden.

§. 28.

Behörde zur Verfügung der Befreyung vom Eintritte in den Kriegsdienſt.

Die Vormerkung der vom Eintritt in den Kriegsdienſt wegen Familien-Unterſtützung frey bleibender Söhne geſchieht von Amtswegen, ohne darauf zu ſehen, ob die Befreyung in Anſpruch genommen wird.

Sämmtliche Urkundsperſonen erwählen durch geheime Stimmgebung einen Ausſchuß von vier Perſonen aus ihrer Mitte, welche mit dem Beamten entſcheidende, die übrigen Urkundsperſonen aber berathende Stimme haben.

Dieſe geben nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung der berathenden Urkundsperſonen die Entſcheidung über die vorkommenden Befreyungen.

Gegen dieſe findet die Berufung an das Kreisdirectorium ſtatt, aber nicht weiter.

§ 29.

Hauptliſten.

Wenn dieſe Vormerkung vollendet iſt, ſo wird die Hauptliſte verfaßt. In dieſelbe werden alle Loospflichtigen des ganzen Bezirks, mit Einſchluß derjenigen, welche für die Dauer ihrer Familienverhältniſſe vom Eintritt in das Militär frey ſind, ortsweiſe, nach alphabetiſcher Ordnung ihrer Familien-Namen eingetragen. Führen mehrere Perſonen gleichen Familien-Namen, ſo entſcheidet das Loos unter ihnen die Stellung in den Liſten.

Dieſe Liſten werden ſodann öffentlich vorgeleſen.

§. 30.

Looſen.

Das Looſen geſchieht in der Art, daß zwey Urnen aufgeſtellt werden, in deren Eine ſämmtliche Namen der Loospflichtigen in gerollten Zetteln, in der Andern aber ſo viele Nummern, als Looſende ſind, öffentlich eingelegt werden. Ein Kind zieht die Namen der Looſenden aus der Urne, und in der dadurch ſich ergebenden Ordnung ziehen die Looſungspflichtigen oder ihre Bevollmächtigten, oder Eltern, und in deren Ermanglung das Kind aus der andern Urne die Loosnummer.

§. 31.

Beurkundung des Ziehungsactes.

Ueber den ganzen Vorgang des Ziehungsgeſchäftes muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches von den ſämmtlichen Mitgliedern der Ziehungsbehörde und von dem verpflichteten Actuar zu unterzeichnen iſt.

Digitized by Google

§. 32.

Aushebung.

Die Aushebung geschieht in der Regel in dem Hauptorte des Bezirks, oder auch in einem andern schicklichen Sammelplatze innerhalb des Bezirks.

Dabey haben die § 16. Nro. 3. genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtigen, die nach §. 30. bereits gelooset haben, zu erscheinen. Es wird ein von allen Mitgliedern der Commission und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll über den Act geführt.

§. 33.

Visitation und Messung.

Sämmtliche Kriegsdienstpflichtigen sind unter das Maaß zu stellen.

Sodann sind die zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden, und zu visitiren.

Der Anfang wird bey der niedrigsten Nummer gemacht und hinaufgestiegen, also jedoch, daß die nach §. 23. und folgende zur Familien-Unterstützung Vorgemerkten, so wie die, welche das erforderliche Maaß nicht haben, übergeben werden.

Die Frage über die Tauglichkeit und Untauglichkeit haben die von Seiten der Kriegsbehörde und von Seiten der Civilbehörde zur Vollziehung des Ziehungsgeschäftes berufene Personen, nemlich:

der General-Cantons-Inspector,
der Civilcommissarius,
der Cantons Stabsofficier,
der Bezirksbeamte,
der Militärarzt des General-Cantons-Inspectors,
der vom Kreisdirectorium bestimmte Civilarzt

nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Der nach §. 16. vom Kreisdirectorium bestimmte Wundarzt ist nur zum Zwecke der Visitation anwesend.

Er hat dabey, wie der Physicus und der Wundarzt des Conscriptionsbezirks, nur berathende Stimme.

Die beyden letztern sind vorzüglich deshalb vorhanden, um über frühere Krankheitsverhältnisse und andere einschlagende Umstände Auskunft zu geben.

Die Untersuchung hat in einem abgesonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.

Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes von sämmtlichen stimmführenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgesondert untersucht zu werden.

Digitized by Google

Sowohl den Aerzten und Wundärzten als den übrigen Mitgliedern der Commission und den Urkundspersonen wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht.

Auf erhobene Klage über Verletzung dieser Pflicht bey dem KriegsMinisterium oder bey dem Kreisdirectorium, je nachdem der Beklagte ein Militär oder Civilangestellter ist, soll der schuldig Erfundene nach Umständen mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern oder mit vierzehntägigem bis auf vier Wochen ansteigenden Arreste bestraft werden.

Die anwesenden Urkundspersonen (s. §. 16.) haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beyzuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Ziehungsbeamten Stimmengleichheit eintritt, so ist die oben im §. 19. festgesetzte gemischte Commission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil, nach Vernehmung der Stabsärzte, ertheilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der beyliegenden Verordnung bestimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweis berücksichtigt werden, wenn nicht alle Interessenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen.

Zeugen, auf welche sich dabey bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter deßfalls schon bey der Loosung eine allgemeine mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet, und bis zum Conscriptionsgeschäft vorbereitet werden können.

Nach beendigtem Geschäfte wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen.

§. 34.

Nachrücken der Nachmänner.

Für diejenigen, welche bey der Conscription untauglich befunden werden, und für diejenigen, welche als ungehorsam nicht erscheinen, endlich für diejenigen, welche vor dem 1. April, als der gesetzlichen Assentirungszeit, sich entfernen, und bis zu diesem Tage nicht mehr zurückkehren, muß der Nachmann eintreten.

Für diejenigen aber, welche erst nach der Uebergabe an die General-Cantonsbehörde für untauglich erkannt werden sollten, wird kein Ersatz geleistet.

Dagegen wird bey der jährlich zu stellenden Ergänzungs-Mannschaft der Abgang, welcher auf diese Weise entstehen kann, in Berechnung gebracht.

§. 35.

Abwesende.

Jeder Conscriptionspflichtige ist verbunden, bey der Conscription persönlich zu erscheinen, oder zu erklären, daß er einen Mann für sich einstellen will.

Digitized by Google

Wer nicht erscheint, und auch nicht durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist, wird als dienstuntauglich angesehen, wenn nicht ein im §. 22. vorgezeichnetes Gebrechen des Ausgebliebenen auf der öffentlichen Kundbarkeit beruht, und von den Betheiligten alsbald anerkannt oder durch Zeugen bewiesen ist.

§. 36.

Außerordentliche Conscription.

Der außerordentlichen Conscription sind vier Altersklassen unterworfen; nemlich die laufende Klasse, welche der Conscription unterworfen war, und drey weitere rückwärts liegende Klassen.

Es finden hierbey durchaus keine Befreyungen statt.

§. 37.

Vertheilung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft.

Die Vertheilung der erforderlichen außerordentlichen Ergänzungsmannschaft geschieht auf die vier obgedachten Altersklassen, nach Verhältniß der in jeder derselben noch vorhandenen Mannschaft.

Es wird auf jede Altersklasse besonders repartirt; die Repartition geschieht durch das Ministerium des Innern auf die Bezirke.

Findet sich, daß in einer Altersklasse nicht so viele Conscriptionspflichtige Leute da sind, als die Klasse zu stellen hat, so soll das Amt das Fehlende auf die noch übrige Mannschaft der übrigen Klassen vertheilen.

§. 38.

Beybehaltung der Loosnummer.

Die bey der ordentlichen Conscription gezogenen Loosnummern behalten für die ganze Dauer der Conscriptionspflicht ihre Gültigkeit, und es wird auch bey der außerordentlichen Conscription die Reihenfolge des Eintritts in den Kriegsdienst nach diesen Loosnummern auf die nemliche Weise bestimmt, wie bey der ordentlichen Conscription.

§. 39.

Verfahren bey der außerordentlichen Conscription.

Das Verfahren bey der außerordentlichen Conscription ist demjenigen gleich, welches bey der ordentlichen Conscription statt findet.

Es erfolgt ebenfalls eine öffentliche Aufforderung aller dazu pflichtigen Staatsangehörigen durch das Ministerium des Innern. In derselben wird ein den Umständen angemessener Termin zum Erscheinen festgesetzt.

Die Vorbereitung und Ziehung besteht in der Revision der früher gefertigten Listen, welche von den nemlichen Behörden auf die nemliche Weise vorgenommen werden, wie bey der ordentlichen Ziehung.

Digitized by Google

Die Conscription geschieht ganz auf dieselbe Weise und durch die nemliche Behörde, wie bey der ordentlichen Conscription.

§. 40.

Heyrathen während der Conscriptionspflichtigkeit.

Es bleibt bey der bisherigen gesetzlichen Verfügung, daß kein Staatsbürger vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienstpflicht heyrathen dürfe.

Ausnahmsweise kann denjenigen die Heyrathserlaubniß von dem Bezirksamte gegeben werden, welche bey der Ziehung von der Ziehungsbehörde als zur Unterstützung der Familie vom Eintritt in den Kriegsdienst frey, vorgemerkt worden sind; auch denjenigen, welche zum Kriegsdienste vollkommen untauglich erkannt worden sind, endlich jenen, welche Sicherheit dafür leisten können, daß sie einen andern Mann für sich stellen werden, wenn sie die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft.

Der Betrag dieser Sicherheit ist nach Verhältniß der Umstände bey der Ertheilung der Heyrathserlaubniß zu bestimmen. Er soll niemals unter 500. fl. gestellt werden.

§. 41.

Wandern und Reisen der Conscriptionspflichtigen.

Das Wandern und Reisen während der Dauer der Conscriptionspflichtigkeit ist jedem erlaubt, unter der Verbindlichkeit:

1) einen Wanderschein oder Erlaubnißschein der Bezirksbehörde seiner Heimath zu nehmen;

2) unter der weitern Verbindlichkeit alle drey Monate Nachricht von seinem Aufenthalte an seine Eltern, Pfleger oder das Bezirksamt gelangen zu lassen.

Im Falle eines ausbrechenden oder zu fürchtenden Krieges steht es der Regierung zu, diese Reise und Wanderbefugniß zu beschränken oder zu suspendiren.

§. 42.

Ungehorsam der Reservisten.

Jeder Pflichtige aus den vier Altersklassen ist, wie bey der ordentlichen Conscription verbunden, auch bey der außerordentlichen Conscription persönlich zu erscheinen, oder zu erklären, daß er einen Mann für sich einstellen wolle, sobald die öffentliche Aufforderung ergangen, oder ihm eine specielle Ladung verkündet worden ist, wenn er nicht durch Krankheit oder Hindernisse, die das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist.

Diejenigen, welche nicht erscheinen, und nicht durch bescheinigte Krankheit oder nachgewiesene Hindernisse, die das Erscheinen unmöglich machen, oder durch die in gesetzlichem Wege erhaltene und benuzte Wandererlaubniß entschuldigt sind, werden als Ungehorsame betrachtet, und es tritt das gegen sie ein, was der §. 58. verordnet.

Digitized by Google

§. 43.

Beabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft.

Nach beendigtem Kriege, und wenn das Armeekorps wieder auf den Friedensfuß gesetzt und in seine Friedensstand-Quartiere einzerückt ist, werden die durch die außerordentliche Conscription aufgebotene Leute mit Abschied entlassen.

Ungehorsame dieser Klasse haben zwey Jahre länger zu dienen, als die in denselben Klassen zum außerordentlichen Dienste berufenen Leute dienen müssen, oder gedient haben.

§. 44.

Eintritt der Freywilligen.

Freywillig können in das Kriegsheer eintreten, alle, welche das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, und deren Eintritt von der Kriegsbehörde genehmigt wird.

Diejenigen, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können von der Kriegsbehörde nur dann angenommen werden, wenn die Einwilligung ihres Vaters, oder wenn derselbe nicht mehr vorhanden wäre, ihrer Mutter und ihres Vormunds vor der competenten bürgerlichen Behörde urkundlich erklärt ist.

§. 45.

Handgelder.

Es darf kein Handgeld gegeben werden; jedoch ist hierüber diejenige Zahlung nicht begriffen, welche etwa zur Anschaffung kleiner Monturstücke und anderer nothwendiger Einrichtungsbedürfnisse vom Staate geleistet wird.

§. 46.

Aufrechnung der Freywilligen.

Der freywillig Eintretende kommt in seinem Bezirke in's Loos, und wird sowohl bey der ordentlichen als bey der außerordentlichen Conscription, wenn ihn die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft, der Kriegsbehörde, als gestellt, in die Zahl der von dem Bezirke zu stellenden Ergänzungsmannschaft aufgerechnet.

Ein Freywilliger, welcher nicht vom Loos getroffen worden ist, oder welcher nicht in die Conscriptionsklasse gehört, kann nicht, als gestellt, an der Quote des Bezirks abgezogen werden.

§. 47.

Einstellungsrecht im Allgemeinen.

Jeder, welcher zum Eintritt in das Armeecorps bestimmt ist, kann einen Mann für sich einstellen, welches aber noch vor dem Exercieren des Einstellers erfolgen muß.

Jedem zur Ergänzung des Heers bestimmten Staatsbürger, welcher erklärt oder erklären läßt, daß er von der Einstellungsbefugniß Gebrauch machen wolle, ist auch noch von da an,

Digitized by Google

wo er wirklich einem Regimente zugetheilt ist, eine Frist von vollen vier Wochen vergönnt, binnen welcher er einen Mann für sich stellen kann.

Die Kriegsbehörde darf das Gesuch um Einstellung eines andern Mannes nicht von der Hand weisen, sobald der Einsteller zu Einstellung nach obiger Beschränkung berechtigt ist, und der Einsteher die gesetzlichen Eigenschaften hat.

Tritt während der Dienstzeit der Fall ein, daß der Soldat einen Mann für sich einstellen will, so kann ihm dies ebenfalls nicht verwehrt werden, doch muß er einen gedienten, gesetzlich qualificirten Mann einstellen, dessen Annahme die Militärbehörde nicht verweigern kann. Es bleibt derselben aber auch ferner überlassen, in dem gesetzlichen Falle, einen ungedienten Mann als Einsteher anzunehmen.

§. 48.

Einstellungs-Vereine.

Vereine, welche zum Zwecke haben, auf gemeinschaftliche Kosten für die Söhne der Mitglieder, wenn sie das Loos unter die Waffen ruft, einen Mann einzustellen, oder die selbst dienenden Söhne zu unterstützen, sind erlaubt. Sie werden jedoch lediglich als Privatgesellschaften und Privatinstitute angesehen, und die betroffenen Kriegsdienstpflichtigen nach den allgemeinen Regeln über das Einstandswesen und die Haftungsverbindlichkeit der Einsteller behandelt.

§. 49.

Einstandsgeld.

Die Parthien sind rücksichtlich der Summe, welche für das Einstehen verabredet wird, keinerley Beschränkungen unterworfen.

Jedoch muß

1) die ganze Summe baar bey der General-Einstandsgelder-Kasse hinterlegt werden.
2) Diese Kasse verzinst das Einstandskapital nach dem landläufigen Zinsfuße.
3) Das Einstandskapital ist während der ganzen Dienstzeit unablöslich, und es kann dem Einsteher nichts davon, auch nicht der abverdiente Theil ausgefolgt werden. Er genießt nur die Zinse.
4) Nebenverträge und geheime Bedingungen sind verboten, bey Strafe der Confiskation des geheim bedungenen Geldes oder Geldwerthes. Den Einsteller trifft eine Geldstrafe von gleichem Betrage.
5) Es kann noch überdieß eine Summe baaren Geldes auf die Hand gegeben werden, welche jedoch den Betrag von 50. fl. nicht übersteigen darf, und in die Regimentskasse desjenigen Corps gelegt werden muß, welchem der Einsteher zugetheilt wird, damit solches nach und nach auf denselben verwendet werde.

Digitized by Google

§. 50.

Einstandsvertrag.

Ein Einstandsvertrag erfordert keine besonderen Förmlichkeiten. Er ist aber jedesmal bey Amt zu protocollieren, und von diesem der Kriegsbehörde mit dem Einsteher zur Prüfung über das Daseyn der gesezlichen Eigenschaften des Einstehers einzusenden.

§. 51.

Haftungsverbindlichkeiten.

Der Einsteller haftet für den Einsteher während der Dauer der ganzen Dienstzeit. In keinem Falle haftet er aber länger, als die gesezliche Dienstzeit.

Entweicht der Einsteher, so muß der Einsteller für den Rest der Kapitulationszeit einen andern Mann stellen, oder selbst dienen.

Die für den entwichenen Einsteher hinterlegte Einstandssumme, fällt nebst dem in der Regimentskasse etwa noch vorhandenen Theil des Handgeldes ohne Schmälerung an den Einsteller zurück.

Kehrt der entwichene Einsteher wieder zurück, oder wird er eingefangen, so befreyt dies den Einsteller vom Selbstdienste.

Er hinterlegt dann die ganze Einstandssumme, nach Abzug des auf die Zeit seines Selbstdienstes fallenden verhältnißmäßigen Antheils. Hat er einen neuen Einsteher gestellt, so dient dieser seine Zeit aus.

Dem Einsteller bleibt die Entschädigungsklage gegen den Entwichenen für den aus der Entweichung ihm zugegangenen Schaden jeder Art im Rechtswege vorbehalten.

§. 52.

Fortdauernde Conscriptionspflicht der Einsteher.

Wenn der Einsteher selbst noch der außerordentlichen Conscription unterworfen ist, und es trifft ihn bey solcher die Reihe für sich selbst eintreten zu müssen, so muß zwar der Einsteller für den Rest der Dienstzeit einen andern Mann stellen; allein der Einsteher kann, wenn im Vertrag nichts anderes ausgemacht ist, den abverdienten Theil der Einstandssumme in Anspruch nehmen.

§. 53.

Eigenschaften des Einstehers.

Jeder, der einstehen will, muß folgende Eigenschaften haben:

1) Er muß überhaupt gesezlich dienstauglich, und insbesondere fähig seyn, in die Waffe, welcher der Einsteller zugeschieden war, aufgenommen zu werden.
2) Er muß Inländer seyn, oder es muß ihm gleichzeitig von der Behörde das Staatsbürgerrecht verliehen werden, und derselbe muß in irgend einer Gemeinde des Landes,

Digitized by Google

auf den Fall seiner Entlassung vom Kriegsdienste, angenommen seyn, wenn ihm kein angebornes Bürgerrecht zusteht.

3) Er muß der ordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen seyn, und das 30te Jahr noch nicht überschritten haben.

4) Soldaten, welche ihre Kapitulationszeit bis zum gesetzlichen Eintritte des Einstellers ausgedient haben, und sich besonders durch gute Aufführung auszeichnen, oder welche freywillig dienen, unter der Bedingung einstehen zu dürfen, so wie beabschiedete Soldaten, wenn sie gesetzlich tauglich sind, können mit Bewilligung der Kriegsbehörde, selbst nach zurückgelegtem 30tem Lebensjahre als Einsteher angenommen werden.

5) Der Einsteher muß ledig oder kinderloser Wittwer seyn. Ausnahmsweise können verheyrathete Soldaten und Unterofficiere zum Einstehen zugelassen werden, wenn sie ihre eigene Dienstzeit beendigt, und, ohne ihre Entlassung zu nehmen, fortgedient haben.

6) Der Einsteher muß obrigkeitliche Zeugnisse seines guten Leumunds beybringen, und darf in keiner peinlichen Untersuchung befangen seyn.

§. 54.

Erfüllung des Einstandsvertrags.

Wenn ein Einsteher seinen Abschied erhalten, oder seine Capitulationszeit ausgedienet hat, so gilt der Einstandsvertrag in Bezug auf den Einsteller für erfüllt.

Stirbt der Einsteher vor Beendigung der Dienstzeit, oder wird er vermißt, so ist der Einsteller der Haftungsverbindlichkeit entlediget; derselbe hat auch, wenn der Einstandsvertrag nichts anderes besagt, an die Einstandssumme keine Anspruch, sondern dieselbe fällt an des Einstehers Erben.

§. 55.

Verstoßung des Einstehers aus dem Kriegsdienste.

Wenn ein Einsteher wegen eines Verbrechens vom Kriegsdienste verstoßen wird, so erhält er von der Einstandssumme die abverdiente Quote, nach Abzug der Untersuchungskosten und seiner Unterhaltungskosten an dem Straforte; der Rest und das in der Regimentskasse noch übrige Handgeld fällt an die Militär-Wittwenkasse zweyter Abtheilung.

Der Einsteller ist aber der Haftungsverbindlichkeit entledigt.

§. 56.

Nummerntausch.

Der Tausch der Nummern und das Eintreten eines Bruders für den andern ist in allen Stücken als Einstandsvertrag zu betrachten, und es muß darüber ebenfalls ein Vertrag bey dem Bezirksamte vorgelegt, und solcher der Kriegsbehörde zur Prüfung eingesendet werden.

Digitized by Google

§. 57.

Ungehorsam.

Als ungehorsam werden betrachtet:

1) Diejenigen, welche bey der ordentlichen Conscription nach ihrer Loosnummer zum Eintritt in das Kriegsheer bestimmt werden (sey es nun, daß sie die Reihe vermöge der gezogenen Nummer trifft, oder daß sie für einen gesetzlich Befreyten, Abwesenden oder Untauglichen eintreten müssen) und welche an dem Tage und dem Orte, wo die Conscription statt findet, nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen.

2) Bey der außerordentlichen Conscription diejenigen, welche bey derselben nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen, sich auf die erlassene Aufforderung oder etwa an sie ergangene Specialladung nicht gestellt haben, wenn sie vermöge der eigenen Nummer oder in Ermanglung eines Vormanns die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst trifft.

3) Bey der ordentlichen und bey der außerordentlichen Conscription diejenigen, welche nach der Aushebung und Uebergabe an die Cantonsbehörde vor der Zutheilung und Einkleidung in das Kriegsheer entwichen sind, oder der an sie ergangenen Einberufung keine Folge geleistet haben.

§. 58.

Folgen des Ungehorsams.

Gegen den Ungehorsamen ist sogleich bey der betreffenden Civilbehörde der Abwesenheitsprozeß zu eröffnen, und gegen denselben, wenn er nicht erscheint, dasjenige in Anwendung zu bringen, was in dem Gesetz vom 5ten October 1820. Regierungsblatt Nro. 15. verordnet ist.

Erscheint der Ungehorsame, und ist derselbe nach der mit ihm vorgenommenen Untersuchung zum Kriegsdienste untauglich, so besteht die verwirkte Strafe in vierwöchentlicher bis dreymonatlicher Gefängnißstrafe. Dieselbe kann in öffentliche Arbeit oder Arbeitshausstrafe verwandelt werden. Die Bezirksämter sind die Untersuchungsbehörden, die Hofgerichte schöpfen das Urtheil.

Ueber die Tauglichkeit oder Untauglichkeit entscheidet der Bezirksarzt gemeinschaftlich mit dem Militär-Cantonsarzt, und wenn diese sich nicht vereinigen können, oder in Recursfällen, die oben aufgestellte gemischte Central-Visitationsbehörde. (§. 19. Absatz 5.)

Wird der Ungehorsame nach seiner Zurückkunft tauglich befunden, so wird er sogleich an die Cantonsbehörde abgegeben, oder erst mit der Altersklasse des folgenden Jahrs in Dienst gezogen und exercirt; seine Capitulation fängt erst mit dieser Zeit an.

Er hat wegen seines Ungehorsams zwei Jahre länger zu dienen, als er sonst hätte dienen müssen, und darf keinen andern Mann für sich einstellen.

Digitized by Google

Derjenige, welcher durch den Eintritt eines Ungehorsamen in das Militär frei werden soll, wird alsbald entlassen, wenn er noch nicht vier Wochen exerciert ist. Er wird aber erst nach Verlauf eines Jahrs entlassen, wenn er schon über vier Wochen exerciert ist.

Ueber die Frage: Ob ein Conscriptionspflichtiger als ein Ungehorsamer an das Kriegsheer abgegeben werden soll, und ob er schuldig sey, die längere Dienstzeit zu leisten, erkennt das Bezirksamt, zu dessen Conscriptions-Bezirk derselbe gehört, vorbehaltlich des Recurses an das Kreisdirectorium. Weiterer Recurs findet nicht statt.

§. 59.

Entschuldigung des Ungehorsams.

Ursachen, welche den Ungehorsamen ganz entschuldigen, sind:

1) Wenn der Kriegsdienstpflichtige vor dem ersten April des Jahrs, in welchem er bei der Conscription erscheinen solle, zurückkehrt, und sich bei seiner Obrigkeit meldet.

2) Wenn der Angeschuldigte sich in einer solchen Lage befunden hat, daß ihm weder von der ergangenen allgemeinen Verkündigung, noch von der gegen ihn erlassenen Ediktalladung, noch von der speciellen Vorladung Kunde werden konnte.

3) Wenn sich derselbe in einer solchen Lage befunden hat, daß er der ihm kund gewordenen Aufforderung keine Folge leisten konnte.

4) Wenn dem des Ungehorsams Beschuldigten der Vorwurf nicht entgegensteht, auch nach Entfernung der unter 2. und 3. bemerkten Hindernisse, dem Rufe zur Rückkehr nicht gefolgt zu haben.

Demjenigen, welcher ohne Paß oder Wanderschein von seiner Behörde zu nehmen, weggegangen ist, steht niemals eine der obigen Entschuldigungen zur Seite.

Die gültig befundenen Entschuldigungen haben zur Folge, daß der Pflichtige von der als Folge des Ungehorsams zu dienenden weitern zweyjährigen Zeit losgezählt wird, und nur die gesetzliche Dienstzeit, oder, falls er zur außerordentlichen Conscription gehört, nur so lange dienen muß, als die übrigen seiner Altersklasse.

Die oben genannten administrativen Behörden haben auch über die Entschuldigungsgründe zu erkennen.

§. 60.

Aufrechnung der Ungehorsamen.

Wenn der für den Ungehorsamen eingetretene Mann nicht mehr dient, so wird der Ungehorsame dem Bezirke, an dessen allenfalls rückständigen oder nächstkünftigen Rekrutenquote in Aufrechnung gebracht.

Digitized by Google

§. 61.

Selbstverstümmlung.

Wer sich durch vorsätzliche Verstümmlung oder durch eine andere absichtliche Selbstverletzung zum Kriegsdienste untauglich macht, und seinen Zweck erreicht, ist mit zweyjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, wenn ihn die Reihe zum Eintritte in den Kriegsdienst getroffen hat, und der Nachmann für ihn eintreten mußte.

Wenn die That vor der Ziehung statt fand, so soll der Untaugliche ins Loos gezogen werden; trifft ihn das Loos, so soll die obige Strafe gegen ihn eintreten.

Trifft ihn die Reihe nicht, so tritt die Hälfte der obigen Strafe ein. Hat ein solcher, den das Loos getroffen, hinlänglich angefallenes Vermögen, so soll er oder sein Vormund angehalten werden, einen andern Mann zu stellen. Kann er dies bewirken, oder stellt jemand anders einen Mann für ihn, so soll die oben ausgesprochene Strafe auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Die Bezirksämter sind die untersuchenden, und die Hofgerichte die urtheilenden Behörden.

§. 62.

Versuch sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen.

Der Versuch sich zum Kriegsdienste untauglich zu machen, wird mit drey bis sechs monatlicher Arbeitshausstrafe belegt. Ist die Strafe noch nicht oder noch nicht ganz erstanden, wenn der Bestrafte allenfalls unter die Waffen treten soll, so verwandelt die Militärbehörde dieselbe in eine ihr gleichkommende Strafgattung.

Denjenigen, welchen die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst nicht getroffen hat, trifft die Hälfte der oben ausgesprochenen Strafe.

Das Bezirksamt ist untersuchender, das Hofgericht urtheilender Richter.

§. 63.

Gerichtsstand der uneingetheilten Rekruten.

Alle nicht einem Corps oder Regimente zugetheilte und verpflichtete Ergänzungsmannschaft, mithin solche, welche blos der Kantonsbehörde übergeben, und von dieser in ihre Listen eingetragen sind, stehen in allen Civil-, Polizey- und Criminalsachen unter der Jurisdiction ihrer betreffenden Aemter, jedoch in der Weise, daß sie dadurch der Aufsicht und den Befehlen der Kantonsbehörden nicht entzogen werden. Die Aemter müssen daher dieser Behörde von allen, über solche Rekruten verhängten polizeylichen und peinlichen Strafen sogleich Nachricht geben. Kein Bezirksamt kann einem Rekruten Erlaubniß geben, sich von seiner Heimath zu entfernen. Nur von der Kantonsbehörde kann eine solche Erlaubniß gegeben werden.

§. 64.

Die Kosten, welche von Seiten der Administrativ-Behörden bey der Conscription entstehen, sollen folgendermaßen berichtigt werden:

Digitized by Google

Die Kosten für die Vorbereitungsarbeiten fallen auf die Gemeindekassen derjenigen Gemeinden, wo solche statt finden.

Die Kosten bey der Ziehung fallen auf die Amtskasse des Amtsbezirks.

Die Kosten bey der Aushebung, soweit solche von den Local- und Bezirks-Personen verursacht werden, fallen ebenfalls auf die Amtskasse; diejenigen Conskriptionskosten, welche durch den Civil-Commissarius und durch den Civilarzt veranlaßt werden, sind von der Staatskasse, auf Rechnung deren Zuschusses zu den Amtskassen zu zahlen. Die Kosten des militärischen Aushebungspersonale bestreitet die Kriegskasse.

Listen, Tabellen, Formularien u. s. w. sollen auf Anordnung des Ministeriums des Innern, auf Kosten der Amtskassen angeschafft werden.

Ueber sonstige Kosten, die unvermeidlich entstehen, entscheidet das Ministerium des Innern.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 14. May 1825.

Ludwig.

Vdt Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Juny 1825.

Verordnung.

(Die von Druckschriften abzugebenden Freyexemplaren betreffend.)

Vermöge Höchster Entschließung vom 17ten Merz d. J. haben Seine Königliche Hoheit die Höchste Verordnung vom 28. December 1819. Regierungsblatt Nro. IV. von 1820. die Abgabe von Freyexemplaren von den in dem Großherzogthum verlegten Werken dahin gnädigst abgeändert, daß künftig nicht mehr der Drucker, sondern der Verleger an die hiesige Hofbibliothek und an die beyden Landes-Universitäts-Bibliotheken und zwar an jede ein Freyexemplar abzugeben habe.

Von dieser Verbindlichkeit sind jedoch die Verleger von Landkarten, Notenbüchern und Kupferstichen frey, wenn diese Gegenstände nicht Bestandtheile eines im Großherzogthum verlegten Werks ausmachen, in welch letzterm Fall sie den Freyexemplaren anzulegen sind.

Verkündet im Großherzoglichen Ministerium des Innern. Carlsruhe den 3ten April 1825.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der vormalige Pfarrer zu Ebringen im Breisgau, Aemilian Hafner, dermalen Generalvikar des Bisthums St. Gallen, hat unter dem Namen „Stift St. Gallische Fundation" folgende milde Stiftungen zu Ebringen errichtet, und bey seinem Abzug hinterlassen:

Digitized by Google

a) Für die Pfarrpfründe den von ihm um 1600 fl. erkauften ehemaligen Schloßgarten mit 2 darauf haftenden feyerlichen Anniversarien und Allmosenvertheilungen.

b) Für die Pfarrkirche ein Kapital von 300 fl.

c) Für die Schule oder den Schulfond 300 fl. Kapital.

d) Für die Armen oder den Armenfond daselbst 300 fl. Kapital.

e) Für einen aufzustellenden StiftungsVerrechner 100 fl. Kapital.

f) Zur Ergänzung oder Vermehrung des Stiftungskapitals noch weitere 500 fl.

Der verlebte Burger und Handelsmann Gottlieb Blum zu Emmendingen hat dem dasigen Allmosen ein Kapital von 500 fl. in der Art vermacht, daß solches immer stehen bleiben und blos der jährliche Zins davon unter die Armen der Stadt und des Staabs nach waisengerichtlichem Ermessen und Gutfinden vertheilt werden soll;

die ledig verlebte Regina Weinig von Grünsfeldhausen hat der Kirche und dem Allmosen daselbst 147 fl, und 15 fl. durch letztwillige Dispesition vermacht;

der Bürger Simon Tritschler von Welschingen hat 230 fl. zum Besten der Ortsarmen gestiftet;

die Gertrude Menges zu Mannheim hat dem dortigen katholischen deutschen Lehr-Institute 400 fl. zu Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder vermacht;

die verstorbene Wittwe Huber, geborne Keller, zu Freiburg hat dem dasigen Spital eine Schenkung von 25 fl. und die gleichfalls verstorbene Katharina Foderer allda dem dortigen Armenfond eine solche von 15 fl. hinterlassen.

Dem Schulfond zu Herthen im Dreisamkreis sind von unbekannt seyn wollenden Wohlthätern 250 fl. zu Anschaffung von Schulbüchern und Schulbedürfnissen geschenkt worden.

Sämmtliche diese Stiftungen und Vermächtnisse werden nach ertheilter Staatsgenehmigung unter dankbarer Anerkennung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den 20. Februar den Stabscapitain Pattberg, vom InfanterieRegiement v. Stockhorn, in Pensionsstand zu versetzen. Den Sergeant Weindel, von der ArtillerieBrigade, als Kanzlist bey der General-

Digitized by Google

Adjutantur anzustellen. Den 27. Februar, dem Major v. Meyern, von der Suite der Infanterie und Geschäftsträger am Hofe zu Berlin, so wie dem Rittmeister und FlügelAdjutanten Hennenhofer die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem König von Preußen ihnen verliehenen rothen AdlerOrden 3ter Klasse annehmen und tragen zu dürfen. Den 8ten März, den Stabscapitain Creuzbauer, von der Artillerie-Brigade, zum Inspekteur beym Zeughaus dahier zu ernennen. Den 12ten Merz, im InfanterieRegiment v. Stockhorn: den Premierlieutenant Füssel zum Stabscapitain, den Secondlieutenant Scharnberger zum Premierlieutenant. In der ArtillerieBrigade: den Premierlieutenant Rückert zum Stabscapitain; den Secondlieutenant v. St. Julien zum Premierlieutenant zu ernennen. Den 3ten April, dem als Freywilliger im DragonerRegiment v. Geusau gestandenen Alphons v. Glaubitz die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit dem Charakter als Secondlieutenant und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen. Den 24ten April, den Secondlieutenant Schreiber, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm in Pensionsstand zu versetzen, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen. Den 25. April, dem Soldaten Sebastian Scheck, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, das in Königlich Baierschen Diensten erworbene Armeedenkzeichen für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815. ferner zu tragen. Den 4ten May, dem Secondlieutenant v. Andlaw, vom DragonerRegiment v. Freystedt, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit dem Charakter als Premierlieutenant und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen. Den 7ten May, dem Major Laroche v. Starkenfels, von der Suite der Infanterie, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen. Den 22. May, den Secondlieutenant Weber 1ten, im InfanterieRegiment Großherzog zum Premierlieutenant zu ernennen.

Todes-Fälle.

Der pensionirte Secondlieutenant Jost ist am 18ten April; der Premierlieutenant Schreiner, vom InfanterieRegiment Großherzog, am 8ten May d. J. in Carlsruhe, und der pensionirte Generalmajor v. Lindheim am 23. desselben Monats in Durlach gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Geheimen Hofrath und Professor Zachariä zu Heidelberg den Charakter eines Geheimen Raths zweyter Klasse, und dem Stadtdirector Wild daselbst den Charakter eines Geheimen Raths dritter Klasse zu ertheilen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den von Dalbergischen übernommenen Rentbeamten Mathes in Stein zum OberEinnehmer nach Mosbach zu ernennen, und den seitherigen OberEinnehmer, Hofkammerrath Haub in Mosbach auf die erledigte DomainenVerwaltung Heidelberg zu berufen.

Durch gnädigste Verleihung der Pfarrey Ilmspan, Amts Gerlachsheim im Main- und Tauberkreis, an den Pfarrer Anselm Andreas Geiger, ist die Pfarrey Dittwar, Amts Tauberbischofsheim, im nämlichen Kreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 450 bis 480 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey dem Main- und Tauberkreisdirectorium binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch den am 1. Jenner d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Joseph Holl ist die Pfarrey Mudau, Amts Buchen im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 11 — 1200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans haftet, vakant geworden. Die Kompetenten um diese Pfarre haben sich bey der Fürstlich von Leiningenschen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Durch Entlassung des Pfarrers Joh. Nepom. Groß ist die Pfarrey Wachshurst, Amts Achern im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Ertrag zwischen 5 und 600 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu melden.

Durch das am 14ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gerhard Maier ist die Pfarrey Pülfringen, Amts Walldürn im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld-, Naturalien-, Zehend- und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft von Leiningen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 5. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ignaz Felner ist die Pfarrey Merzhausen, Landamts Freyburg im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Zehend- und Güterertrag im Durchschnitt von 1000 auch 1100 fl., worauf jedoch seit 1814. eine jährliche Abgabe von 100 fl. an den Religionsfond haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom 6ten Juny 1811. Regierungsblatt Nro. 18. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz bey der Grundherrschaft von Schauenburg als Patron zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Juny 1825.

Verordnung.

(Die von den Großherzoglichen Vasallen vorzulegende Nachweisung der gegen Entschädigung aufgehobenen oder von Staatswegen übernommenen lehnbaren Rechte und Gefälle betreffend.)

Sämmtliche Großherzogliche Vasallen werden hiemit aufgefodert, über diejenige lehenbaren Rechte und Gefälle, welche gegen Entschädigung aus der Staats- und Staatsschulden-Tilgungskasse seit dem Jahr 1812. aufgehoben, oder von Staatswegen übernommen wurden, nach denen von ihnen vorgelegten, oder in Folge der Gesetze vom 14ten May d. J. dermalen vorzulegenden und rectifizirten Liquidationen bis zum 1ten October d. J. eine genaue Nachweisung anher zu übergeben.

Solche muß in getrennten Colonnen enthalten:

1) Angabe des Lehens, zu welchem sie gehören,
2) Benennung des Orts, in welchem sie erhoben wurden,
3) Beschreibung des Gefälls, z. B. Ohmgeld, Rauchhühner ꝛc.
4) Angabe des richtig gestellten jährlichen Durchschnittsbetrags, wie er vom Großherzoglichem Finanz-Ministerio angenommen wurde.
5) Summe der großen jährlichen Rente, aus jedem für sich bestehenden Lehen.

Diejenige Großherzogliche Vasallen, welche diese Aufträge nicht, oder nicht gehörig genügen, haben zu erwarten, daß man die ihnen zu ertheilenden Rentenscheine, von Lehenherrschaftswegen, ganz als Lehens-Capitalien in Anspruch nehmen und sie dem General-Landes-Archiv, unbeschadet jedoch der Zinsnutzungen, in Verwahr übergeben lassen müßte.

Carlsruhe, den 10. Juny 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landesuniversität Heidelberg im Sommersemester 1825.)

Die Anzahl der Studirenden in diesem Sommersemester auf der Universität Heidelberg beträgt im Ganzen 626 und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1) Theologen — — —	28.	25.	53
2) Juristen — — —	92.	276.	368.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten — —	49.	62.	111.
4) Cameralisten — — —	29.	22.	51.
5) Philologen und Philosophen —	29.	14.	43.
Gesammtzahl	227.	399.	626.

Im verflossenen Wintersemester war die Anzahl der Inländer 225. und der Ausländer 395. im Ganzen 620. Die Frequenz hat daher in diesem Sommersemester um 6 Studirende zugenommen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. Juny 1825.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Ein ungenannter Wohlthäter hat dem Armen-Institut zu Freyburg eine Schenkung von 250 fl. gemacht, demselben Armen-Institut wurden ferner von den beyden ledigen Beamtentöchtern K. und Th. K. von jeder 200 fl., und von einem ungenannten Wohlthäter 2500 fl. geschenkt.

Die ledige Bürgerstochter J. S. hat dem dortigen Waisenhaus 200 fl. geschenkt.

Die Sautier-Reibeltsche Knaben-Stiftung zu Freyburg hat von einem ungenannten Wohlthäter eine Schenkung von 2200 fl. erhalter.

Der Altvogt Benedikt Jehle von Blasiwald Muchenland hat für die Hausarmen der Vogtey Blasiwald, mit Ausnahme der Eisenbreche und Wüstengraben, 100 fl. vermacht.

Digitized by Google

Ferner hat der ledig verstorbene Fünfschilling von Brombach dem dasigen Allmosen ein Kapital von 100 fl. legirt.

Die Bürger Johann Geiger, Michael Meier, Michael Ehret, sämmtlich aus der Vogtey St. Georgen, haben jeder einzeln 50 fl. zur Schule in St. Georgen zu Unterstützung armer Schulkinder vermacht.

Der ledig verstorbene Mohrenwirth Leopold Strohmann zu Freyburg hat außer denen nach früherer Bekanntmachung dem Krankenspital zu Freyburg legirten 500 fl., auch dem Waisenhaus allda eine weitere Schenkung von 500 fl. zugedacht;

Der verstorbene Alt-Sonnenwirth Galura zu Herbolzheim hat der Ortsschule daselbst ein Kapital von 200 fl. mit dem vermacht, daß aus den jährlichen Zinsen hieraus arme und fleißige Schulkinder mit neuen Schuhen, Kleidungsstücken ꝛc. versehen werden sollen.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Stiftungen werden nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 10. Juny 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben durch Höchste Entschließung vom 26. May d. J. gnädigst geruht, den Hofgerichtsrath Johann Baptist Sebastian Freyherrn von Sonnenthal zu Meersburg wegen seines vorgerückten Alters unter Bezeugung der Höchsten Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen in Pensionsstand, und den Hofgerichtsrath Thomas Severin Wollmann in gleicher Eigenschaft von Meersburg nach Freyburg zu versetzen, dagegen den Hofgerichtsrath Anton Wolff von Freyburg zum Director des Hofgerichtes zu Meersburg, und den Hofgerichtsrath Heinrich Christian Saur zu Freyburg, so wie den bisherigen Amtmann Philipp Joseph Haager zu Ueberlingen zu Räthen bey gedachtem Hofgerichte, endlich den Hofgerichts-Secretär Alexander Buisson zu Freyburg zum Hofgerichts-Assessor in Meersburg mit entscheidender Stimme, zu ernennen.

Höchstdieselben haben unterm 8. Juny d. J. gnädigst geruht, den Ministerialkanzlisten Sauerbek zum Revisor bey dem Kriegs-Ministerium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Physikat Lornberg dem Assistenzarzt Dr. Wimmer in Altbreysach, und

das erledigte Stabschirurgat Graben dem praktischen Arzt Damian Schmidt von Bruchsal zu übertragen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksbaumeister Weinbrenner in Lörrach die erledigte Bau-Inspektion Rastatt, und dem Architekten Frinz die dadurch erledigte Bau-Inspektion Lörrach, diesem jedoch nur provisorisch zu übertragen.

Unterm 13ten Juny d. J. wurde Rechtspraktikant Theodor Bertheau unter die Zahl der Obergerichts-Advokaten in Mannheim aufgenommen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Ihringen dem Pfarrer Wilhelm zu Segau huldreichst zu übertragen, wodurch diese letztere Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 480 fl. in Erledigung gekommen ist.

Höchstdieselben haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrey Denzlingen dem Pfarrer Tranz zu Mengen zu übertragen, wodurch diese letztere Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 430 fl in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um beyde gedachte Pfarreyen haben sich binnen 6 Wochen bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die vakante Pfarrey Rheinsheim im Neckarkreis, dem Pfarrer Gregor Linz zu Neudorf, und zugleich diese dadurch erledigte Pfarre im nämlichen Kreis dem Kapuzinerpriester Ladislaus Wittmann in Waghäusel zu übertragen.

Durch Beförderung des Pfarrers Franz Steinberger auf Obergrombach, wird die Pfarrey Schöllbronn, Amts Pforzheim im Murg- und Pfinzkreis, mit einem Ertrag von etwa 600 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Grundherrschaft von Gemmingen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Augustin Schädler zur Pfarrey Weilheim, Amts Waldshut, ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarre Unterkürnach, Amts Villingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener rigorosen Prüfung ist den Candidaten der Medizin, Martin Eck von Dietigheim, Dominik Roos von Engen, Carl Riedhammer aus Zell, und Alfred Haug von Rastatt die unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Der BauEleve Ignaz Berger von Freyburg ist nach vorschriftmäßig bestandener Prüfung unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Todes-Fälle.

Den 29. May d. J. ist der pensionirte Kanzleyrath und OberhofgerichtsSecretär Gottwald, und

am 1. Juny d. J. der Obergerichts-Advokat Wösenradt in Mannheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Juny 1825.

(Staatsvertrag mit dem Königreich Würtemberg über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche.)

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir urkunden hiermit, daß Uns der von Unserem Geheimen Rath und MinisterResidenten vom Königlich Würtembergischen Hofe, Albert Friederich, Commandeur Unseres Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens 2ter Klasse in Diamanten, als hiezu besonders Bevollmächtigtem, unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung abgeschlossene Vertrag, über Ausgleichungen von Forderungen und Ansprüchen, welche zunächst aus den älteren Staatsverträgen von 1806., 1807., 1808., 1810., 1815., 1816. und 1822. von Baden an Würtemberg, und von Würtemberg an Baden bestehen, folgenden Inhaltes vorgelegt worden ist.

A.

1.

Nach Art. I. a des Staatsvertrages vom 26. April 1822. erkennt Baden die für Würtemberg, aus den Gebiets-Abtretungen des Staatsvertrages von 1810. entstandene Ansprache auf Staatsschulden-Uebernahme, in der verglichenen Aversalsumme von 220,000 fl.
nebst hievon nach Art. I. b. des Vertrages von 1822. vom 11. Novbr.
1810. bis zum 26. April gedachten Jahres berechneten Zinsen mit . 126,002 fl. 45 kr.

346,002 fl. 45 kr.

Digitized by Google

2.

Nach dem Vertrage von 1822. I. a. erkennt Baden einen Ersatz für die auf dem ehemal zum Ritter-Canton Hegau gehörigen Ort Müßlingen haftenden Kammerzieler, zu 10 fl. 10 kr. im Kapitalbetrage von . . . . . 203 fl. 20 kr.

3.

Die aus den Staatsverträgen vom 17. Oktober 1806. und 16. April 1807. herrührenden Würtembergischen Forderungen, wie sie die Anlage enthält, sind, nach Abzug der darin anerkannten Badenschen Gegenforderung von 1,918 fl. 40 kr. statt zu 28,216 fl. 8 kr. (4 kr.) im Betrage von . . . . . 13,350 fl. ebenfalls anerkannt.

4.

Aus dem über Salm-Krautheim am 17. Juny 1816. abgeschlossenen Staatsvertrage Artikel II. 5. b. erkennt Baden wegen Zinszahlungen, die vor der Theilung der Mainzer Landes-Schulden an verschiedene Gläubiger geleistet wurden, an Würtemberg eine Ersatz-Summe des ihm pro rata zu viel zugetheilten, mit . . . . . 506 fl. 32 kr.

Die Würtembergische Regierung wird jedoch an Baden die Verzeichnisse dieser von Hessendarmstadt und Nassau bisher noch nicht zum Ersatze anerkannten Zins-Vorschüsse, und die darüber sprechenden Quittungen im Original oder in beglaubigten Abschriften aushändigen, um im gemeinsamen Interesse die Vergütung bey beyden genannten Staaten näher betreiben zu können.

Eben so nach gedachtem Vertrage, Art. I. 6. b. für Miethzins und Kaufpreis der aus Steuermitteln erbauten Kaserne in Gerlachsheim, erhält Würtemberg für seine rata, nach vorgelegten Ertrags-Rechnungen, Statt 703 fl. 35 kr. wegen weiterer Baukosten 695 fl. 53 kr.

6.

Von der Zeit der schwäbischen Kreisverfassung, machte Würtemberg für Prima-Plana Gelder der Kreis-Truppen eine Forderung von 2.891 fl. 7 kr. laut Anlage 3., welche auf 1436 fl. 44 kr. ermäßiget, und in diesem Betrage von Baden anerkannt, auf das übrige von Würtemberg verzichtet ist.

7.

Für die Ansprüche Würtembergs, wegen der Land-Commende Altshausen an die Commende Meinau, hat man sich, mit Rücksicht auf den Staatsvertrag vom 31. December 1808. Artikel 11. auf folgende Weise verglichen:

a) Für sämmtliche Gefälle und Vorräthe der verflossenen Zeit, namentlich den sogenannten Rößlens-Wein mit jährlich 6 Fuder, 17 Aimer, 10½ Maaß See-Aiche, und den Kompetenz Wein des Land-Comthurs von 20 Fudern, nebst davon berechneten Zinsen seit dem Nichtbezuge, vergütet Baden an Würtemberg . . . . 48,000 fl. Jedoch kommen für jenen Giltwein, zu 95 Aymer 10 Ih. 8 Maaß, W. A. für Staats- und erlaufene Kriegs-Steuern von der Zeit der aufgehobenen Steuerfreyheit, dem Jahre 1815. an, durch gegenwärtigen Vergleich 1 467 fl. 44 kr. in Abzug.

Digitized by Google

b) Die laufenden Gefälle dieser 95 Ay. 10 Jbl. 8 Maaß Würtembergischer Aiche, welche vermöge des Besitzers von Altshausen, wie oben genannt, in Anspruch genommen sind, erkauft Baden, nach seinem für Loskauf von Gilten bestehenden Gesetze vom 5. Oktober 1820. um den Kapital-Betrag von 21,320 fl. 30 kr.

c) Für ein, laut einer Urkunde vom 24. September 1807. der Gefällverwaltung Meinau von der Land-Comthur Kellerey Altshausen vorgeschossenes Kapital von 2,000 fl. und Zinse davon bis 26. April 1822. mit . . . . . 1,555 fl. 20 kr. erkennt Baden den Ersatz.

Sollte sich jedoch durch anzuordnende Rechnungs-Einsicht erweisen, daß dieses Kapital bereits früher abgetragen ward, so würde dieser Ersatz hier wegfallen.

Gegen Obiges verzichtet Würtemberg auf alle weitere Ansprüche von Gefällen und Besitzthum auf Meinau, und namentlich auf den von Altshausen vormals benützten Felsenkeller auf der Insel.

8.

Baden hat die Forderung der jetzigen Kameralverwaltung Altshausen an die Landschafts-Kasse Blumenfeld, mit 343 fl. 37 kr. für eine im Jahre 1799. vom Deutschordens-Rentamte Altshausen für die Landschaft Blumenfeld gemachte Naturallieferung in die Kaiserlich Oesterreichischen Magazine, anerkannt und bereits zu gesönderter Zahlung des Betrages die Weisung erlassen. Zugleich verzichtet die Badische Regierung auf eine Gegenforderung, Namens der Landschaft Blumenfeld, von 2,067 fl. 50 kr. für Verpflegung Würtembergischer Truppen im Jahre 1806., weil in dem Staatsvertrage vom 31. December 1808. Abschnitt II. Art. 10. Lit. d. bereits auf alle Breisgauer Occupations-Kosten verzichtet worden ist.

9.

Würtemberg verzichtet

a) auf die Ersatzforderung wegen Frucht-Gilten auf der Markung Neuhausen ob Eck, indem von Baden erklärt worden ist, daß es nie an solchen Frucht-Gilten etwas bezog.

b) Ebenso erkennt es, daß eine für das Hüttenamt Bärenthal an das Eisenwerk Collnau aus den 1790ger Jahren gemachte Forderung von 13,585 fl. 5 kr. unstatthaft sey.

10.

Die Summe der gemäß dieser Ausgleichung also in Aufrechnung zu bringenden Würtembergischen Forderungen beträgt . . . . . 433,603 fl. 20 kr.

11.

Nach dem Pariser Staatsvertrag von 1810. stehen Würtemberg, in allen damals von ihm an Baden abgetretenen Landestheilen, die bis zum 11. November 1810. erwachsenen Einkünfte (Arreragen) nach dem anliegenden mit einem bereits übergebenen speziellen correspondirenden Verzeichnisse (sowohl liquide, als illiquide, exigible und inexigibel erachtetete) zu 238,081 fl. 46 kr berechnet tritt es, mit Ausschluß der, während des Laufs der Unterhandlungen erhobenen 1725 fl. Hornberger Rückstände, an Baden um die Summe von 32,000 fl.

Digitized by Google

ab, und übernimmt die Befriedigung aller PassivRückstände, Lasten und Schulden, welche bis zur BesitzEpoche für Baden auf diesen Arreragen haften.

Sollten hingegen diese Rückstände mehr als 32,000 fl. nebst Zinsen und Erhebungskosten abwerfen, so macht sich Baden anheischig unter Vorlage der Belege dem Königlich Würtembergischen Aerar diesen Mehrertrag zu vergüten.

(Vergl. Art. XXXI.)

B.

12.

Baden bringt auf vorstehende Summen, nach dem Staatsvertrage vom 26ten April 1822 Art.

II. a) in Gegenrechnung:

a) für seine 1808 abgetretenen Besitzungen in Homburg und Stahringen die Hälfte des evalvirten Kapitals, mit	51,532 fl. 30 kr.
b) Für ein im Vertrage vom 31ten Dezember 1808. Art. 10. wegen Epaven zugesagtes Kapital von 120,000 fl. nach Abzug einer Schuld der Deutschordens-Commende Meinau von 38,023 fl. 15 kr., und einer Summe von 19,135 fl. 30 kr. wegen epavirten, aber im Jahre 1810 an Baden rückgekommenen Gegenständen, noch Rest . . .	62,841 fl. 15 kr.
Zinse hievon und dem unter a) benannten Kapital, nach Anlage 6 .	86,506 fl. 3 kr.
Zusammen	200,879 fl. 48 kr.

13.

Nach der Bedingung des Vertrags vom 26. April 1822. Art. II. 5., und Art. III. 6. bringt Baden ferner, mit Zinsen zu 5. p. C. in Gegenrechnung:

Die Zahlungen an Rellenburger Localdiener und Pensionaire, die vor dem 11. November 1810 fällig waren, und von Badischen Kassen befriedigt wurden . .	278 fl. 47 kr.
nebst Zins zu	41 fl. 48 kr.
Anlage 7.	320 fl. 35 kr.

14.

Ersatz der der Stadt Radolphzell zu vergütenden zwey Kanonen . . .	240 fl.
Zins wegen des Vorschusses Badischer Kassen	39 fl. 15 kr.
Anlage 8.	279 fl. 15 kr.

15.

Ersatz der in der Würtembergischen Besitzzeit erwachsenen, von Baden vorschußweise bezahlten Privat-Forderungen von Hornberger Handwerksleuten . . .	882 fl. 13 kr.
Zins	385 fl. 57 kr.
Anlage 9.	1,268 fl. 10 kr.

Digitized by Google

16.

Für die Concurrenz der an Würtemberg gefallenen Commende Ortschaften, zu dem Johannitermeister'schen (Heitersheimischen) Passiv-Kapitalfonds, wegen Heullieferungen im Jahre 1796. zur Kaiserlich Oestreichischen Armee . . . . . 4,271 fl. 34 kr.
und Zinse . . . . . 2,398 fl. 58 kr.

nach Anlage 10. 6,670 fl. 32 kr.

17.

Baden erhält den Ersatz der an Mainzer Gläubiger (deren Forderungen auf Krautheim versichert waren, und welche in der Schuldentheilung an Würtemberg verwiesen wurden), vorschußweise geschehenen Abzahlungen, nach Abzug von 200 fl., welche Würtemberg, zu viel an Kapital-Schuld übernahm, gemäß Staatsvertrags von 1816. Art. II. §. 3 im Betrage von . . . . . 7,743 49 kr.
laut Anlage 11. Es gewährleistet diesen Betrag, seiner Vorschüsse.

Ebenso

18.

erhält es Ersatz der sequestrirten Gefälle des Stiftes Waldkirch, vom Jahre 1806 — 1808. Deren Herausgabe der Staatsvertrag, von 1808 Art. VIII. k. bereits zusagte. 4,430 fl. 27 kr.
Zins hievon . . . . . 3,093 fl. 33 kr.

nach Anlage 12. 7,524 — —

Sollte nach den Sequester-Rechnungen ein noch größerer Bezug erweißlich für Würtemberg statt gefunden haben; so wird auch dies Mehr vergütet.

19.

Wegen des mit Lasten, Vorräthen und Ausständen an Baden 1810 gekommen Eisenwerks Zizenhausen behält dasselbe, einschließlich der Zinse nach Gegenrechnung der Forderungen, welche an Würtemberg, von Lieferanten abgetreten wurden laut Anlage 13. ein Guthaben von . . . . . 1,599 fl. 5 kr.

Hinsichtlich der Zinsenforderung der Markgräflichen Renten-Administration für eine Kohlenlieferung der Obervogtey Münchhof zu 3,390 fl. 1½ kr. im Jahre 1806 wird dieselbe, für die Zinsforderung von 1806 bis 1810, da diese in gegenwärtiger Ausgleichung über den Stand von 1810 nicht aufgenommen ward, mit der Begründung ihres Anspruches an Würtemberg gewiesen.

20.

Baden rechnet ferner ab, die an die Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Kasse zu fordernde, an die Würtembergische Schuldentilgungs-Kasse, in Folge eines Vertrages mit Baiern überwiesene Schuldforderung, von . . . . . 9,000 fl.
nebst Zinsen bis 26. April 1822 . . . . . 4,361 fl. 27 kr.

Anlage 14. 13,361 fl. 27 kr.

Digitized by Google

21.

Ferner werden ihm für eine Forderung, von Primaplanageldern der ehemaligen schwäbischen Kreis-Truppen (vergl. oben Art. VI.) statt der geforderten 2,624 fl 3½ kr. hiermit . . . . . 1,444 fl. 54 kr.
zu gut gerechnet; auf das Mehr verzichtet Baden.

22.

Nach der Bestimmung des Vertrages vom Jahre 1822 Art. III. 1. bleibt der im Jahre 1814 ohne Verbindlichkeit von Baden übernommene Oberzollverwalter Weizel in dessen Diensten. Für dessen jährlichen Gehalt (seit 1814 bis zum 26. April 1822 mit Zinsen auf 14,693 fl. 36 kr. berechnet) vergütet Würtemberg im Wege des Vergleiches, an Baden 7,248 fl.
nämlich von 1814 bis 1816 den vollen Gehalt der 2 Jahre, 3,012 fl. und von da, wo er Baden Dienste geleistet, jährlich 706 fl. vom 26. April 1822 an zahlt Würtemberg auf die Lebenszeit des Weizel jährlich 706 fl. als Beytrag zu dessen Gehalt an das Badische Aerar.

23.

Für eine Forderung von . . . . . 2,048 fl. 55 kr. Kapital
und . . . . . 1,354 fl. 31 kr. Zinse
als Würtembergische Rata, in Betreff eines nicht exigibeln Postens, der Baden durch die Auseinandersetzung der schwäbisch-östreichisch Landständischen Kasse zu Ehingen, am 1. Febr. 1809 bey der Breisgau'schen Landschafts-Kasse wegen angeblich im Jahre 1799 für letzte gemachten Kriegslieferungen zugeschieden ward, aber nicht giebig gemacht werden konnte, erhält Baden im Vergleichswege die Hälfte des Kapital-Ansatzes . . . 1024 fl.
Anlage 16.

24.

Aus dem Vertrage vom 30. Jun. 1815 über die an Würtembergische Truppen zu leistende Verpflegung, Vorspann u. s. w. legte Baden nach Abzug der baar erhaltenen 39,005 fl. 9 kr.
eine weitere Forderung von . . . . . 237,124 fl. 16 kr.
vor, worüber man sich auf eine noch von Würtemberg zu entrichtende Aversal-Summe von 180,000 fl. verglich, welche Baden in dieser Abrechnung aufführt.
Anlage 17.

25.

Würtemberg läßt sich für Steuer-Rückstand der ehemaligen Cameral-Verwaltung Radolphzell an die Gefällverwaltung Meinau . . . . . 182 fl. 1 kr.
in Aufrechnung bringen.

26.

Ueber die Kapitalien der von Dattenberg'schen Stiftung zu Villingen, hat man sich zu Erledigung dessen, was im Staatsvertrage vom 16. April 1807 §. 51. und vom 31. Dezbr. 1808 §. 8. 1. über die Villinger Stiftungen gesagt ist, in der Art ausgeglichen, daß die in

Digitized by Google

Weikheim angelegten Kapitalien von 9,112 fl. 39 kr. Würtemberg zugehören, und Baden auf dieselben verzichtet.

Dagegen zahlt Würtemberg für die von Baden auf 10,277 fl. berechnete, Beytragssumme zu den auf genannter Stiftung ruhenden Lasten und Pensionen, sowohl für das vergangene, als das künftig laufende, ein für allemal ein Deckungskapital von . . . 8,000 fl.

Anlage 18.

Alle Urkunden und Akten, die auf das gegenseitig im Besitze bleibende Vermögen Bezug haben, werden, so weit es noch nicht geschehen, ausgeliefert.

27.

Die Forderung der Landschaft Nellenburg an das Würtembergische Aerar resp. die Staatsschuldentilgungskasse, wegen eines unbestrittenen Kapitals von 15,000 fl. sammt rückständigen Zinsen, und wegen deren ferneren bestrittenen Ansprache für einzelne Gegenstände, wie sie die Anlage näher bezeichnet, sowie dagegen die Forderung des Würtembergischen Aerars an die Landschaft, mit 5,938 fl. 12¼ kr. ist dahin ausgeglichen, daß laut Anlage 19., der Landschaft einschließlich der Zinsberechnung bis zum 26. April 1822, ein Guthaben von 12,743 fl. 28 kr. anerkannt ist.

Dabey werden der Landschaft Nellenburg bessere Beweise einer noch größeren Forderung vorzubringen; dagegen in diesem Falle auf dem Würtembergischen Aerar der Gegenbeweis größerer Gegenforderung vorbehalten.

28.

Die Summe der gemäß dieser Ausgleichung in Aufrechnung zu bringenden Badischen Forderungen beträgt . . . . . 450,289 fl. 4 kr.

29.

Gemäß der im Staatsvertrage vom 16. April 1807. §. 51. und vom 21. Dezember 1808 Art. 8. i. enthaltenen Bestimmungen, erkennt Würtemberg das Eigenthum der Kirche Pfaffenweiler auf 1,530 fl. Kapitalien, und der Kirche Furtwangen auf 1,541 fl. Kapitalien, zusammen 3,071 fl., welche vom Stifte St. Georgen in Villingen, vermöge KapitalRezeß vom 18. Dezember 1804 von den Kapitalien der Neckarburger Schloßkapelle (des Neckarburger Heiligen) beyden Pfarreyen zur Dotation zugeschieden wurden, und giebt die etwa davon bezogenen Zinse, sowie die Kapitalbriefe heraus.

Anlage 20.

30.

Baden verzichtet auf seine Ansprache an ein Kapital von 14,000 fl. sammt Zinsen, welches die Familie von Ulm-Werrenwag 1774 vom Stifte Muri entliehen, und auf ihre Herrschaft Werrenwag und Kallenberg radicirt hat.

Dagegen vertritt Würtemberg sowohl wegen dieses Gegenstandes, als wegen des Kapitals von noch 12,000 fl., (ursprünglich von 16 000 fl.) welches der Graf von Bissingen im Jahre 1773 durch Vermittlung des Stiftes St. Georgen zu Villingen bey dem Seckelamte des Kantons

Digitized by Google

Schaffhausen entliehen hat, sowohl für Kapital als Zinse, Baden gegen alle und jede Ansprache der Darleiher, namentlich gegen alle Forderung des Seckelamts an das St. Georgenstift zu Villingen.

31.

Für die, nach dem Pariser Staatsvertrage von 1810 Art. 9. an den zwischen beyden Staaten theilbaren Revenüen des Rechnungsjahres 1810 bis 1811 in den abgetretenen Landestheilen Baden gebührende Rate, ist an dasselbe zur Ergänzung von Würtemberg noch ferner, nach einer in der Würtembergischen Note vom 31. July 1822 zur Auseinandersetzung vorgeschlagenen Berechnung eine Zahlung von 8,830 fl. 29 kr. zur Ausgleichung bewilligt, und dasselbe verzichtet zugleich auf jede Ansprache an die, nach dem in jener Note angenommenen Theilungsmaaßstabe ihm gebührenden Revenüen vom 11. Nov. 1810 bis Georgii 1811.

Was dagegen die Rückstände (Arreragen) bis zum 11. Nov. 1810 als dem übereingekommenen Theilungstage der Einkünfte der abgetretenen Bezirke angeht, so hat solche Würtemberg, wie oben im Art. 11. bemerkt ist, im Brutto-Ansatze von 238,081 fl. 46 kr. um die Summe von 32,000 fl. an Baden frey von allen Passivrückständen, Lasten und Schulden überlassen.

Außer obiger Summe von 8,830 fl. 29 kr. werden noch von Würtemberg sowohl in Hinsicht der von Baden geforderten, aber von Würtemberg nicht als streng schuldig erkannten Zinse für die Zahlungen an Salm-Krautheimer Gläubiger (Art. 17) als auch für eine Vergütung der Zinse jenes Guthabens, welches Baden ohne diese Cession der Arreragen, vom 26. April 1822 bis zum Vertragsschlusse, laut oben Art. 10. und 28. ausgeworfenen Hauptsummen in Anspruch behielte, die Summe von . . . . . 6,483 fl. 47 kr. zugestanden. Mithin hat Baden

a)	für das Würtembergische Guthaben (Art. 10.) von . . .	433,603 fl. 20 kr.
	und	
b)	für die Arreragen (Art. 11.)	32,000 fl. — —
	im Ganzen	465,603 fl. 20 kr.

zu zahlen.

Allein in Gegenrechnung zu bringen:

a)	sein Guthaben (Art. 28.) von	450,289 fl. 4 kr.
b)	die Ausgleichung für die Revenüen von 1810 — 1811 mit . .	8,830 fl. 29 kr.
c)	die abzuziehenden	6,483 fl. 47 kr.

für weitere Zinse auf dem Vergleichungswege, wie oben bemerkt, im Ganzen 465,603 fl. 20 kr. wornach sich also beyderseitige Forderungen vollständig ausgleichen.

Sollte irgend ein Posten, der in dem übergebenen Verzeichnissen enthaltenen Ausstände mit Ausnahme der Artikel 11. bezeichneten 1725 fl. in der Zwischenzeit an Würtembergische Kassen bezahlt worden seyn, so versteht es sich, daß der Betrag an Baden vergütet wird.

Alle und jede auf diese Rückstände sprechenden Schriften werden an Baden ausgehändigt.

Digitized by Google

32.

Alle in den vorhergehenden Artikeln genannten Gegenstände, bisher als bestritten oder in Abrechnung schwebend, sind durch diese Ausgleichung als definitiv erledigt und abgethan erkannt, und jeder weiteren Ansprache wegen derselben wird hiemit gegenseitig entsagt.

Wir genehmigen denselben nach allen obenstehenden Bestimmungen, und werden verordnen, daß er seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde, Kraft Unserer Unterschrift und des beygedruckten Staatssiegels.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, den siebenzehenten May Eintausend achthundert Fünf und zwanzig.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

(L. S.)

Vorstehender Staatsvertrag wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17ten May 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

Verordnung.

Folgende Verordnung über das Verfahren bey Untersuchung von Zoll- und Accisdefraudationen der Militärpersonen, wird andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Art. 1.

Die Anzeige von Zoll- und Accisdefraudationen gegen Militärpersonen geschieht bey dem Amt. Dasselbe trifft die provisorischen Anordnungen, welche nöthig sind, um das Factum konstatiren zu können, und das defraudirte Gefäll, so wie den Vollzug der Strafe zu sichern. Sodann sendet es das darüber aufgenommene Protokoll dem RegimentsCommando des Denunciaten.

Art. 2.

Das RegimentsCommando läßt die weitere Untersuchung vorschriftmäßig führen, und kann, wenn keine Officiere betheiligt sind, das betreffende Bezirksamt damit delegiren, es läßt sodann das Urtel fällen, und nach geschehener Bestätigung publiziren, und gibt unter Anschluß der Akten der OberzollInspektion davon Nachricht.

Art. 3.

Wird in der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingelegt, so vollzieht das RegimentsCommando das Urtel. Es liefert die erhobenen Gefälle und Geldstrafen an das Bezirksamt, von welchem die Anzeige geschah, ab, und kann, wenn das Urtel durch Zugriff auf solches Vermögen

Digitized by Google

geschehen muß, welches der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterliegt, den Vollzug dem Amt gleichfalls übertragen.

Art. 4.

Der Rekurs gegen das Erkenntniß des Regimentsgerichts geht im Rechtsweg an das KriegsMinisterium, und steht sowohl der OberzollInspektion als dem Denunciaten offen.

Die Bitte, um Nachlaß der Strafe, aus Gründen der Billigkeit, wird im Dienstweg beym KriegsMinisterium vorgelegt, und von diesem dem FinanzMinisterium zur weitern Verfügung übergeben. Sie steht nur dem Denunciaten zu.

Die Bitte um Nachlaß, schließt den Rekurs im Rechtsweg aus, dem KriegsMinisterium steht es zu, ex officio die Akten zur Milderung der Strafe an das FinanzMinisterium abzugeben.

Art. 5.

Der Rechtszug in dritter Instanz, der gleichfalls nur dem Denunciaten offen steht, an das Oberhofgericht.

Die Verordnung über die Kompetenz des Oberhofgerichts in Defraudationen der Civil-Personen findet auch hier ihre Anwendung, so wie überhaupt die Rekurse der Militärpersonen an die Summe und Fristen, welche im Allgemeinen vorgeschrieben werden, gebunden sind.

Carlsruhe den 8ten Juny 1825.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Kriegs-Ministerium.

von Schäffer.

Vdt. v. St. Julien.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Stadtamts-Assessor Eichrodt dahier, in gleicher Eigenschaft zum Oberamt Durlach zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Amt Ueberlingen dem Assessor von Chrismar zu Durlach, unter Ernennung zum Amtmann, zu übertragen.

Durch Höchste Entschließung vom 9. Juny d. J. wurde der Oberamtmann Christian Donsbach zu Ettenheim zum Hofgerichtsrath in Freyburg, und der Rechtspraktikant Dr. Eduard Holzmann zum Hofgerichts-Assessor mit berathender Stimme ebendaselbst ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte evang. Pfarrey Rußheim, Landdekanats Carlsruhe, dem seitherigen Pfarrvikar Friedrich Wazenborn in Laufen zu übertragen.

Die von der Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Professors und bisher provisorischen Directors Föhlisch, als Director an dem Gymnasium zu Wertheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Berichtigung.

Im letzten Regierungsblatt Nro. XII. Seite 93, Zeile 16. ist statt großen Rente zu lesen: ganzen Rente.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. July 1825.

Bekanntmachungen.

(Erläuterung in Betreff der Abzugsfreyheit mit den Kaiserlich Östreichischen Staaten.)

Das Regierungsblatt Nro. VI. vom Jahr 1823 enthält eine Bekanntmachung vom 28. Februar desselbigen Jahrs, durch welche das kaiserlich königl. Oesterreichische Patent vom 2ten März 1820, die Abzugsfreyheit mit den deutschen Bundesstaaten betreffend, und insbesondere dessen 5ter Artikel zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Dieser letztgedachte Artikel enthält eine Aufzählung der kaiserlich königl. Oestreichischen Staaten, welche zum deutschen Bund gehören.

Durch obengedachte Bekanntmachung ist aber das Mißverständniß entstanden, als wenn die früher zwischen der gesammten Oesterreichischen Monarchie und dem Großherzogthum Baden bestandene Abzugsfreyheit nur allein auf die Abzugsfreyheit zwischen Baden und der zum deutschen Bund gehörigen Staaten des Oestreichischen Kaiserthums beschränkt worden wäre.

Zur Beseitigung dieses Mißverständnisses wird die Erläuterung dahin ertheilt.

1) Zwischen dem Großherzogthum Baden und den zum deutschen Bund gehörigen Kaiserlich östreichischen Staaten besteht die Abzugsfreyheit Kraft des 18. Art. der deutschen Bundes-Acte und des darauf sich gründenden Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juny 1817. und sie würde in Gemäsheit dieses Grundgesetzes bestehen, wenn auch nicht früher schon Abzugsverträge zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden wären.

2) Zwischen dem Großherzogthum Baden und den nicht zu dem deutschen Bund gehörigen Theilen der Oestreichischen Monarchie; nemlich Gallizien, Lodomerien, nebst der Bukowina, Ungarn mit Sclavonien und Croatien nebst der MilitairGrenze, Siebenbürgen, Dalmatien, und endlich dem Lombardisch-Ve-

Digitized by Google

netianniſchen Königreich, beſteht die Abzugsfreyheit Kraft der fortdaurend gültigen Abzugsverträge vom 20. Dezember 1804. und 17. September 1808. und Kraft der im Jahre 1815. erfolgten wechſelſeitigen Uebereinkunft über die Ausdehnung dieſer Verträge auf die beyderſeits neu erworbenen Lande.

Es iſt ſich alſo hinſichtlich des Abzugs in Bezug auf die zum deutſchen Bund gehörigen K. Oeſtreichiſchen Staaten nach dem obgedachten Bundesbeſchluß vom 23. Juny 1817. (Reg. Blatt Nro. XXI. v. J. 1817.) und in Bezug auf die nicht zum deutſchen Bund gehörigen K. Oeſtreichiſchen Länder nach den oben angeführten Verträgen (Reg.Blt Nro. 10. v. J. 1805. und Nro: 41. vom Jahr 1808.) zu richten.

Verkündet aus dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 7ten July 1825.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

(Vermächtniſſe und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die, von dem zu Freyburg wohnenden Philipp Merian zu Baſel, angebotene rühmliche Schenkung des von ihm für das Freyburger Waiſenhaus zu erkaufenden alten Muſeumsgebäudes allda, gegen Verabreichung fünfprocentiger Zinſen von dem Ankaufs-Kapital, ſo lange er lebt, gnädigſt zu genehmigen geruht, welches zum ehrenden Andenken des Geſchenkgebers hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Gräflich von Viereggiſchen Erben in Mannheim haben dem katholiſchen Bürger-Hoſpital daſelbſt eine Schenkung von 1100 fl. gemacht;

Der verlebte Großherzoglich Badiſche Miniſterialrath Schorn in Mannheim hat dem Armenfond in Carlsruhe 200 fl. vermacht;

Vorſtehende Vermächtniſſe werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 24. Juny 1825.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Geheimen Referendär Düdmig von ſeinen bey dem Miniſterium des Innern, katholiſcher Kirchen-Section bisher verſehenen Geſchäften, zu entheben, und ihn unter Ernennung zum Gehei-

Digitized by Google

men Rath dritter Classe, dem Pleno des Ministerii ausschließlich zuzutheilen. Dagegen aber den Geistlichen Rath Engesser zum Vizedirektor der katholischen Kirchen-Section zu ernennen, und dem bey der GesetzgebungsCommission angestellten Ministerialrath Schachleitner die indessen von dem Geheimen Rath Dühmig bey der katholischen Section besorgten Fiscalatsgeschäfte provisorisch zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Director der Kassen-Commission Finanzrath Eccardt zum Geheimen Finanzrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf unterthänigstes Ansuchen der Obristlieutenant von Traitteur'schen Wittwe zu Bruchsal, gnädigst erlaubt, den von Seiner Päbstlichen Heiligkeit ihrer Familie verliehenen päbstlich-römischen Grafentitel führen, und sich somit von Traitteur, päbstl. römische Gräfin (Grafen) von TraitteurBrauneberg, nennen zu dürfen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, den Amtmann Gärtner zu Wertheim zum Oberamtmann,

sodann den bisherigen Assessor Minet bey dem Stadtamt dahier zum Amtmann daselbst, und

den Rechtspraktikanten Söllner von Osterburken zum Assessor bey hiesigem Stadtamt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unter dem 24. Juny d. J. gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Premierlieutenant Friedrich von Drais zum Forstinspector zu ernennen, und denselben einstweilen zu der, durch die Unpäßlichkeit des Forstinspectors Montanus, bey der Forstinspection Waldkirch nöthig gewordenen Aushülfe zu bestimmen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu erlauben geruht, daß der praktische Arzt Dr. Zipf in Heidelberg, den ihm von Seiner Majestät dem König von Baiern verliehenen Charakter als K. Baierscher Medizinalrath, annehme.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den der Ober-Wasser und Straßenbau-Direction beygegebenen Revisionsgehülfen Krauth, nunmehr definitiv bey derselben anzustellen; und

den Physikus Dr. Hosy zu Boxberg in den Pensionsstand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Wangen (Amts Radolphzell, im Seekreis) dem bisherigen Vikar in Boundorf Adelbert Kreuzer von Furtwangen, und

die erledigte Pfarrey Oberwinden (Amts Waldkirch im Dreisamkreis) dem bisherigen Kooperator an der Stadtpfarrey St. Stephan in Konstanz, Michael Stiefvater, gnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Candidaten der Arzneykunde Ignaz Diebold von Malschdermalen in Bruchsal, und Ignaz Heinrich Schürmayer aus Freyburg, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Durch das am 9ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Dominik Schmidlin zu Herbolzheim (Amts Kenzingen, im Dreisamkreis) ist diese Stadtpfarrey mit einem beyläufigen Einkommen von 1500 fl. in Geld- Naturalienkompetenz, Zehend- und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hilfspriesters haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Zu der bey dem Großherzoglichen Obersten Justiz-Departement im Juny d. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich zehen Rechts-Candidaten eingefunden. Davon wurden durch Beschluß vom 2. July d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Anton Fetzer aus Freyburg,
Franz von Jagemann aus Mannheim,
Konrad Emmert aus Pfullendorf,
Philipp Peter Jakob Zöller aus Mannheim,
Franz Lang aus Hofweyer,
Edmund Dumont aus Aschaffenburg, und
Damian Jungbaus aus Mannheim.

Oeffentliche Bekanntmachung eines Straf-Erkenntnisses.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Oberhofgerichts vom 22. April d. J. wurde der ehemalige Großherzogliche Bezirksamtmann zu Heitersheim, Johann Gerhard, der Unterschlagung anvertrauter Habe und einer betrügerischen Täuschung, der Rechners-Untreue und der Concussion, für schuldig erklärt, und deshalb zur Dienst- und Ehrenentsetzung nebst beständiger Unfähigkeit zu Staatsdiensten, auch zu einer vierjähren Correctionshaus-Strafe in Hüfingen, daneben zum Ersatze des widerrechtlich Bezogenen, in so weit solches noch nicht geschehen, und zu Tragung der Kosten verurtheilt.

Todes-Fälle.

Am 15. Juny d. J. ist der Hofgerichts-Advokat Radler zu Freyburg,
am 20. desselben Monats der Medizinalrath und Stadtchirurg Herbst in Carlsruhe, und
am 28. nemlichen Monats der Obergerichts-Advokat und Fisci-Procurator Philipp Einmann in Mannheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Berichtigungen

zum

Großherzoglich Badiſchen Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XIII. vom 28. Juny 1825.

In dem erwähnten Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XIII. haben ſich bey dem Abdruck des Staatsvertrags mit dem Königreich Würtemberg über Ausgleichung verſchiedener gegenſeitiger Forderungen und Anſprüche, mehrere Druckfehler eingeſchlichen, welche dahin verbeſſert werden:

Auf der erſten Seite pag. 97. von oben, Zeile 2. iſt zu leſen: am K. Würt. Hofe, ſtatt vom.

Auf der dritten Seite pag. 99. muß der Art. 11. alſo heißen:

„Nach dem Pariſer Staatsvertrag von 1810 ſtehen Würtemberg in allen, damals von ihm an Baden abgetretenen Landestheilen, die bis zum 11ten November 1810 erwachſenen Einkünfte zu. Alle dieſe noch ausſtehenden Einkünfte (Arreragen) nach dem anliegenden, mit einem bereits übergebenen ſpeziellen correſpondirenden, Verzeichniſſe u. ſ. w.“

Mehrere unrichtig geſetzte Interpunktionen, beſonders in den Art. 18., 19., 21., 22 und 26. ſind von ſelbſt zu erkennen, und gefällig zu verbeſſern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. July 1825.

Landesherrliche Verordnung.

(Das Studium der Wundarzneykunst und deren Verbindung mit der innern Heilkunde betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns sowohl zur Beseitigung der vielfältigen Ueberschreitungen der beschränkten Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde, als auch um denen Unterthanen den Gebrauch ärztlicher Hülfe zu erleichtern, gnädigst bewogen, zu verordnen wie folgt:

1) Die nach Maasgabe der MedizinalOrdnung bisher stattgefundene Reception von Wundärzten erster, zweyter und dritter Klasse ist aufgehoben. Es werden nur solche Wundärzte recipirt, die mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, durch eine strenge Prüfung sich über ihre Fähigkeit, die Wundarzneykunst in ihrem ganzen Umfange auszuüben, genügend ausgewiesen haben. Hiezu wird ihnen dann die StaatsErlaubniß ertheilt, dagegen die Behandlung innerlicher Krankheiten ohne Unterschied untersagt. — Für die niedersten chirurgischen Verrichtungen und als Gehülfen für die Wundärzte werden Wundarzneydiener angenommen.

2) Diejenigen, welche vor Erscheinung dieser Verordnung das Studium der Chirurgie begonnen haben, werden hinsichtlich der Prüfung und Lizenzirung wie bisher behandelt, wenn sie sich vor dem 1sten April 1827. vorschriftsmäßig zur Prüfung melden; nach dieser Zeit aber treten die Bestimmungen dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange ein.

Digitized by Google

3) Die AmtsChirurgen und die Chirurgen erster Klasse, welche nach erstandener Prüfung die limitirte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunst erhalten haben, bleiben im Besitz derselben, so lange sie sich durch auffallende Fehler oder durch Lizenz-Uebertretungen derselben nicht unwürdig machen; von jetzt an aber werden keine limitirte Lizenzen weder an Aerzte noch an Wundärzte mehr ertheilt.

4) Die AmtsChirurgen und Chirurgen erster Klasse, welche keine solche limitirte Lizenz besitzen, haben sich hinsichtlich der Verordnung innerlicher Heilmittel genau an die in der MedicinalOrdnung darüber gegebenen Bestimmungen zu halten. Die Chirurgen zweyter Klasse aber behalten ihren bisherigen WirkungsKreis.

5) Die bereits lizenzirten aber noch nicht angestellten, sodann die bis zum 1sten April 1827. noch lizenzirt werdenden Chirurgen erster Klasse, können bey sich ergebenden Vacaturen noch als Land- oder Staabs-Chirurgen angestellt werden; die nach dem 1sten April 1827. recipirten Wundärzte aber haben niemals Hoffnung auf Staats-Anstellung.

6) Wenn sämmtliche im §. 5. genannte sich dazu eignende Wundärzte erster Klasse im Staatsdienste untergebracht seyn werden, so sollen nur Aerzte, welche mit der chirurgischen und geburtshülflichen Lizenz versehen sind, und durch mehrjährige geschickte Ausübung dieser Theile der Heilkunst sich dazu qualifizirt bewiesen haben, zu Land- oder Staabs-Chirurgen in Vorschlag kommen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Unseres Willens beauftragt.

Gegeben Carlsruhe den 27. Juny 1825.

Ludwig.

Vdt Freyherr von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Barack.

Bekanntmachungen.

(Beförderung durch Verdienst, Civil-Verdienst-Medaillen-Verleihungen, Belohnungen und Belobungen.)

Seine Königliche Hoheit haben Sich durch höchste Entschließung vom 16. Juny d. J. No. 926. gnädigst bewogen gefunden, diejenige Personen, welche sich

Digitized by Google

bey der im October und November vorigen Jahrs statt gefundenen großen Überschwemmung durch besondere — mit großen Anstrengungen verbundene Dienste, und für die mit eigener Lebensgefahr geleistete Hülfe ausgezeichnet haben, auf nachstehende Art zu belohnen, und zwar:

1) den Amtmann Schaaf zu Moßbach durch Ernennung zum Oberamtmann,
2) den Oberburgermeister Möhl zu Mannheim durch Verleihung der großen goldenen Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band,
3) a. den Oberzoll-Inspektor Höllmann zu Ettlingen,
   b. den Vogt Ulrici zu Schröck,
   c. den Vogt Küchler in Sandhofen,
   d. den Tourschiffer Dornberger von Eberbach,
   e. den Canonier Ambros Ulrich von Rothenfels,
   f. den Soldaten Joseph Biedermann von Berghaupten im leichten Infanterie-Bataillon zu Rastatt,
   g. den Soldaten Ludwig Fritz von Forbach,
   h. den Augustin Meier von Niederbühl,
   i. den Anton Schmidt von Bergzell, und
   k. den Feldwebel Conrad Fliegauf von Oberimsingen durch Verwilligung der silbernen Verdienst-Medaille.
4) a. den Mathias Biedermann,
   b. den Reinhard Moser und
   c. den Arbogast Kaufmann von Berghaupten,
   d. den Joseph Himpele von Oberndorf,
   e. den Johann Beiser von Oberkirch,
   f. den Urban Kutterer von Laibach,
   g. den Lorenz Wamesser von Schenkenzell,
   h. den Franz Schuler von Rothenfels,
   i. den Zimmergesellen Andreas Schneider von Nahren bey Tübingen im Würtembergischen,
   k. den Zimmergesellen Johann Schatz von Isingen bey Rothweil und
   l. den Schiffer Winter von Schröck neben öffentlicher Belobung, wie hiermit geschieht noch durch ein Geschenk von 25 fl. für einen jeden,
5) den Kreisrath Ehrmann zu Mannheim,
   den Vogt Buchert von Diedesheim,
   den Vogt Eckert und den Gerichtschreiber Eckert in Neckarelz,
   den Vogt Hauß in Haßmersheim,
   den Bürger Benjamin Seißler und Friedrich Gassert von da,
   den Schiffer Schnellbach von Eberbach,
   den Rentmeister Wörms von Neckarau,
   den Sattlermeister Nepomuk Winter von Baden,
   den Staabhalter Dieterich von Badenscheuern, und
   den Ludwig Danner von Baden.

durch gegenwärtige öffentliche Belobung. Carlsruhe den 1. July 1825.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Vermöge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staats-Ministerio vom 23. Juny Nro. 967. wurde den Aemtern die Befugniß ertheilt, den Betrag der Wandernachsichts- und Meisterstücks-Dispensations-Taxen in jedem einzelnen Falle bey gehörig ausgewiesener Vermögenslosigkeit, ohne desfallsige Anfrage bey dem Kreis-Directorio, selbst nachzulassen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 8. July 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Barack.

In Gemäsheit Höchsten Befehls sind die Domänen-Verwaltungen Gerrsbach und Mosbach vom 1. Juny d. J. an aufgehoben worden. Die zur erstgenannten Verrechnung gehörig gewesene Orte wurden der Domänen-Verwaltung Baden, die der letztgenannten der Domänen-Verwaltung Neckargmünd zugetheilt. Carlsruhe den 28. Juny 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Vermächtnisse und Schenkungen.

Der verstorbene Vogt Christian Leimenstoll von Wörstetten, welcher keine Notherben zurückgelassen hat, vermachte der Gemeinde daselbst 1000 fl., wovon die Zinsen nach dem Tod seiner hinterbliebenen Wittwe, unter Aufsicht der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten von Wörstetten, für hülfsbedürftige Ortseinwohner verwendet werden sollen;

Der verlebte Anton Locherer, Wirth zu Schönau, hat dem Armenfond daselbst 200 fl. vermacht;

Von einer nicht genannt seyn wollenden Wohlthäterin ist der Kirche in Warmbach (im Dreisamkreis) ein Kapital von 500 fl. mit der Bestimmung geschenkt worden, daß die Zinsen davon zur Aufbesserung der dortigen Pfarr-Competenz verwendet werden sollen;

Digitized by Google

Die Georg Birkenmaiersche Wittwe zu Neuhäuser, Landamts Freyburg, hat für dasige Schule ein Kapital von 200 fl. vermacht;

Auch Michael Trösch er von Breitenau durch letztwillige Verordnung in die dortige Pfarrkirche 100 fl. theils zum Besten der Kirche, theils zum Besten armer Schulkinder gestiftet,

Ferner hat der verstorbene Geistliche Rath Behr zu Neibsheim durch letztwillige Anordnung an die Kirche zu Riechen 200 fl. zum Besten der armen Schulkinder, und an den Allmosenfond in Neibsheim 150 fl. zum Besten der Armen und Kranken vermacht,

Der ledig verstorbene Wendelin Isele zu Staufen hat den Armen der Pfarrey Brenden, Bulgenbach und Staufen 200 fl. vermacht;

Endlich wurde von einem Ungenannten dem Schulfond zu Murg 230 fl. und jenem zu Niederhof 230 fl. zur Unterstützung armer Schulkinder geschenkt.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Schenkungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 24. Juny 1825.

Auch die Schenkung der Matheus Speitelschen Eheleute zu Jöhlingen per 40 fl. in das dortige Ortsallmosen, hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird die dankbare Anerkennung dieser Stiftung hier ebenfalls beygefügt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf die oft wiederholte Bitte des Gehrimenraths und Stadtdirectors zu Freiburg, von Chrismar, um seine zur Ruhesetzung, Sich gnädigst bewogen gefunden, unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit mit dessen zeitheriger Dienstleistung, diesem Gesuche zu willfahren, und an dessen Stelle den Oberamtmann Rettig zu Weinheim zum Stadtdirector in Freiburg zu ernennen; das erledigte Amt Weinheim dagegen dem Amtmann Peter zu Offenburg zu übertragen.

Sodann den Oberamtmann Weber zu Buchen in gleicher Eigenschaft nach Ettenheim zu versetzen.

Auch den bisherigen ausserordentlichen Gehülfen Sonntag als wirklichen Revisions-Gehülfen bey der Oberrechnungskammer definitive anzustellen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit durch Höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 23. Juny d. J. Nro. 974. den quieszirenden Amts-Revisor von Seethal zu Pfullendorf in Ruhestand versetzt.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Heinrich Bachmann zur Pfarrey Hänner, Amts Säckingen, wird die mit 750 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Ibach, Amts

Digitized by Google

St. Blasien, im Dreisamkreis erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Fidel Praxmajer auf Oberschopfheim längst vakante Pfarrey Kappel-Rodek, Amts Achern, im Kinzigkreis, ist dem bisherigen Pfarrverweser allda Bernard Fees gnädigst übertragen, und

die erledigte katholische Pfarrey Steinach Amts Haßlach im Kinzig-Kreis dem bisherigen Pfarr-Verweser Franz Xaver Schirrmann zu Honau gnädigst verliehen worden.

Die Pfründ-Permutation des Pfarrers Stölker zu Gündlingen im Dreisamkreis mit dem Pfarrer Rösch zu Zunsweyer im Kinzigkreis hat sowohl die landesherrliche Patronats- als Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 30. May dieses Jahrs erfolgte Ableben des Pfarres Sigmund Heinrich ist die Pfarrey Oberschwandorf Amts Stockach im Seekreis mit einem beyläufigen Einkommen zwischen 600 und 700 fl. erledigt.

Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Böhnert längst erledigte Pfarrey Waldulm Amts Achern im Kinzigkreis ist dem bisherigen Pfarr-Verweser Ildephons Häring daselbst definitiv gnädigst übertragen worden.

Durch Uebertragung der erledigten Pfarren Scherzingen im Dreisamkreis an den Pfarrer Bartholomäus Rotzinger wird die Pfarrey Weiler Amts Haßlach im Kinzigkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. bey dem Kinzigkreis-Directorium zu melden.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Kaplans Aloys Hufschmid auf die Pfarr-Kuratie Alzglashütte ertheilte Staatsgenehmigung wird das Stadtkaplaney-Benefizium zu Stühlingen im Seekreis mit einem beyläufigen Einkommen von 420 fl. und der Verbindlichkeit des Benefiziaten zur Aushilfe in der Seelsorge sowohl, als im Schulwesen, nach einer eigener Instruktion, erledigt.

Die Kompetenten um diese Kaplaneypfründe haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Nachbenannte in der diesjährigen Frühjahrsprüfung examinirte Theologen sind nach dem Antrag der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommission unter die evangelisch-protestantischen PfarrCandidaten aufgenommen worden: Johann Asmus, von Kork, Karl Paniel, von Mannheim, Friedrich Schäfer, von Emmendingen, Martin Ritzmann, von Mosbach, Karl Fecht, von Graben, Philipp Staatsmann, von Meckesheim, Karl Venator, von Bodersweyer.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. August 1825.

Landesherrliche Verordnung.

(Das Zollwesen betreffend.)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums beschlossen, und verordnen hiedurch provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Die das Zollwesen betreffenden Verordnungen

vom 15. May 1822. RegierungsBlatt. Nro. IX.
vom 25. dessels. Mon. u. Jahrs RegBlatt. Nro. XI.
vom 18. July 1822. RegBlatt. Nro. XIV.
vom 30. Sept. 1822. RegBlatt. Nro. XIX.
vom 15. Oct. 1822. RegBlatt. Nro. XXI.
vom 27. Mai 1823. RegBlatt Nro. XV.
vom 5. Aug. 1823 RegBlatt. Nro. XIX.
vom 13. Dec. 1823 RegBlatt. Nro XXIX.
vom 3. Febr. 1824. RegBlatt. Nro. III., die Zollverhältnisse gegen die Schweizer. Cantone Lazern und Uri betreffend.
Vom nemlichen Datum die Verzollung der aus dem Herzogthum Nassau kommenden Weine betreffend,
vom 2. Merz 1824. RegBlatt. Nro. V.
vom 25. Merz 1824. RegBlatt Nro VI.
vom 30. Merz 1824 RegBlatt. Nro. VI.

so wie alle darauf bezüglichen reglementären Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 2.

Der Zolltarif vom Jahr 1812. mit den ergangenen, durch Art. 1. nicht ausdrücklich aufgehobenen, Modificationen ist gegen alle Staaten in Anwendung zu bringen, soweit nicht die folgenden Artikel ein anderes bestimmen.

Art. 3.

Alle Fabrikate von Seide, Floretseide, Wolle, Baumwolle, Linnen, unvermengt, oder aus mehreren dieser Stoffe bestehend, mit Ausnahme der gemeinen Leinwand; Fabrikate aus Leder, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte, Bijouterie, Uhren und BronceWaaren jeder Art sind einem Eingangszoll von 6 fl 40 kr. per Centner,

unverarbeitetes Leder, Korduan, Saffian, Glaswaaren, Fayence, Steingut, Porcellain, Tapeten, einem Eingangszoll von 3 fl. 20 kr. per Centner unterworfen.

Zucker und Kaffee, und KaffeSurrogate sind mit 1 fl. 20 kr. per Centner beym Eingang zu verzollen.

Art. 4.

Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige, welche in Fässern eingeführt werden, unterliegen einem Eingangszoll von 1 fl. 30 kr. per Ohm, mit Ausnahme der Weine, welche an der Rheingrenze von Waldshut abwärts eingehen. An dieser Grenze ist 6 fl. per Ohm zu erheben, ohne Rücksicht auf den Erzeugungsort.

Weine, Liqueurs und Essige, welche in Bouteillen eingeführt werden, sind ohne alle Rücksicht auf die Grenze, wo sie eingehen, mit 2 fl. 30 kr. per Centner zu verzollen.

Art. 5.

Schlachtvieh aller Art, Fleisch, Getreide und Hülsenfrüchte, Grüze, Mehl und Brod, Wein, Branntwein, Essig und Bier sind ausgangszollfrey.

Art. 6.

Gegen Zahlung des Zollsatzes von 6 fl. 40 kr. per Centner Sporco können alle Waaren ohne nähere Declaration bezogen werden, wenn sie auch im Tarif von 1812. höher angesetzt, oder nach dem Werth tarifirt sind.

Art. 7.

In allen Fällen, wo der Zollpflichtige von allen bey sich führenden Waaren nicht mehr als 3 kr. tarifmäßig zu bezahlen hätte, ist die ZollErhebung zu unterlassen.

Art. 8.

Der im zweyten Anhang zur ZollOrdnung vom Jahr 1812. enthaltene besondere Tarif für Krämer und gemeine Handwerkswaaren wird andurch ohne Ausnahme aufgehoben, und tritt dafür bey der Einfuhr solcher Krämer- und Handwerkswaaren auf inländische Messen und Märkte die nemliche Verzollungsweise, wie bey dem gewöhnlichen Handelsverkehr, ein.

Digitized by Google

Art. 9.

Rücksichtlich des Verkehrs mit dem Großherzogthum Hessen bleibt es bey dem unterm 8. September v. J. abgeschlossenen Vertrag, mit der Modification, daß die Art. 5. festgesetzte Ausgangszollfreyheit auch bey der Ausfuhr in das Großherzogthum Hessen statt hat.

Von folgenden Gegenständen: Fabrikate von Seide und Floretseide, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte, Oele aller Art; Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen; unverarbeitetes Leder, Kordvan und Saffian,
ist, wenn sie würtembergisches Fabrikat sind, und unmittelbar aus Würtemberg kommen, bis auf weitere Verordnung, nur 2 fl. 8 kr. Eingangszoll vom Centner zu erheben, um welchen Zoll die gleichen Badenschen Erzeugnisse im Königreich Würtemberg zugelassen werden.

Art. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt überall im Augenblick ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Finanz-Ministerium ist mit ihrem Vollzug beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerio den 28. July 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

(Die Accise und das Ohmgeld von Branntwein aus Kartoffeln mit einem Zusatz von gemalzter oder ungemalzter Frucht betreffend.)

Zu Folge Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerio vom 14. d. M. St.M.Nr. 1096. wird andurch verordnet wie folgt:

Art. 1.

Die durch Finanz-Ministerial-Verfügung vom 26. Januar 1818. Nro. 1411. regulirten Tarif-Sätze vom Branntweinbrennen aus Kartoffeln, je nachdem ihnen gemalzte oder ungemalzte Früchte, oder beyde Stoffe zugleich beygesetzt wurden, sind — nachdem die Erhebung der Accise und des Ohmgeldes von Branntweinmalz durch das Gesetz vom 14. May 1825. Regierungsblatt Nro. VIII. S. 53. aufgehört hat, hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 2.

Vom Branntweinbrennen aus Kartoffeln, und einem Zusatz von gemalzten oder ungemalzten Früchten, wird die Accise und das Ohmgeld für 24 Stunden auf einen ZehntelsKreuzer per Maas des Kesselinhaltes festgesetzt.

Art. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt von dem Tag ihrer Bekanntmachung an überall in Wirksamkeit.

Die KreisDirectorien sind mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 23. July 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

(Die Straßenlänge von Tryberg über Schönwald nach Furtwangen betreffend.)

Das Verzeichniß der Landstraßen im Großherzogthum, Beylage zum StraßengeldGesetz vom 5. Oct. 1820. Regierungsblatt Nro. XV. S. 100. Ziff. 37. wird auf erhobenen Vortrag der Ober-Wasser- und StraßenbauDirection dahin berichtigt, daß die Straßenlänge von Tryberg über Schönwald nach Furtwangen nicht $1\frac{3}{4}$ Stunden sondern

von Tryberg bis Schönwald - - - - -	$1\frac{1}{2}$ Stunden,
" Schönwald bis Furtwangen - - - -	$1\frac{1}{4}$ "
Zusammen	$2\frac{3}{4}$ Stunden

betrage, und nach dieser Distanzenberechnung von nun an das Straßengeld zu erheben seye.

Carlsruhe den 9. July 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

(Die Bestrafung der nicht patentisirten Branntweinbrenner wegen unterlassener Zurückgabe des Kesselhuts nach Ablauf ihrer temporären Befugniß zum Branntweinbrennen betreffend.)

Zu der Verordnung vom 17. Februar 1823. Regierungsblatt Nro. V. S. 23. wird andurch mit Höchster Genehmigung nachträglich erläutert:

daß der Art. III. jener Verordnung auch auf die nicht patentisirten Branntweinbrenner Anwendung finde.

Die Kreisdirectorien haben dieses durch die Anzeigeblätter bekannt machen, und die Acciſoren besonders hiernach instruiren zu lassen. Carlsruhe den 23. July 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Frey.

(Bezahlung der Accise vom Obstwein betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch Höchstes Staats-MinisterialRescript vom 14. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß das Gesetz vom 14. May d. J., wornach die Weinproducenten von der Consumtion ihres selbst producirten Traubenweins accisfrey sind, auch auf die Consumtion des Obstweins durch die Producenten Anwendung finde, dagegen die Accise von Obstwein ganz nach jenen Gesetzen und Verordnungen, welche wegen der Accise von Traubenwein gegeben sind, zu entrichten sey.

Diese Höchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sie sogleich in Vollzug zu bringen ist.

Carlsruhe den 26. July 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Die Urlaub-Gesuche der Beamten betreffend.)

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerio des Innern wird hiermit verordnet, daß die Executiv-Beamten, nemlich Stadtdirectoren, Obervögte, Oberamtmänner, Amtmänner und Amts-Assessoren, dann auch die besoldeten Rechtspracticanten, ihre Urlaubgesuche nicht allein bey dem Kreisdirectorio, sondern auch bey

Digitized by Google

dem vorgesetzten Hofgerichte einzureichen haben. Die Nicht-Befolgung dieser Vorschrift haben die Hofgerichte eintretenden Falls hierher anzuzeigen. Carlsruhe den 27. July 1825.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. von Stöcklern.

(Vermächtnisse für fromme Zwecke.)

Den Vermächtnissen für das Waisenhaus zu Freyburg:

a) der Anna Katharina Wolf von - - - - 100 fl.
b) des Maltheser-Ordenspriesters Camuzi von - - 25 "
c) der ledigen Anna Schmidle von . - - - 200 "

sämmtlich von Freyburg wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, welches zum ehrenden Andenken der Stifter hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der verstorbene Pfarrer Buhlinger von Ottenau hat dem städtischen Allmosen in Gernsbach für beyderley christliche Confessionen 100 fl. vermacht; zum ehrenden Andenken des Stifters bringt man dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe den 19. July 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Amtmann Beck zu Buchen zum ersten Beamten daselbst zu ernennen, und den dermalen zu Boxberg Aushülfe leistenden Assessor Leiblin unter Ernennung zum Amtmann nach Buchen zu versetzen; dagegen aber den besoldeten Rechtspraktikanten Jungbanns zu Ladenburg zum Assessor bey dem Amt Boxberg zu ernennen; ferner an die Stelle des nach Weinheim versetzten Amtmanns Peter zu Offenburg den Assessor Eckstein daselbst zum Amtmann zu ernennen, und den Assessor von Blittersdorf zu Bruchsal in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamt Offenburg, ebenso den Assessor Rieder zu Pforzheim in gleicher Eigenschaft nach Emmendingen zu versetzen, und den daselbst angestellten besoldeten Rechtspraktikanten Seufert zum Assessor bey dem Oberamt Pforzheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Ministerial-Secretär Frey bey Höchst Ihrem Finanz-Ministerio zum Assessor zu befördern, sodann den KreisregistraturGehülfen Kindler zu Durlach zum KreisRegistrator, und

Digitized by Google

den provisorischen Buchhalter bey der GeneralStaatsCasse, Carl Friederich Dittweiler, definitiv als solchen anzustellen, endlich

den Kreispraktikanten Hoffmann in Konstanz zum Kreisassessor zu ernennen.

Durch Höchste Entschließung vom 14. July d. J. wurde der Hofgerichtskanzlist Jakob Weylandt zu Rastatt in gleicher Eigenschaft nach Freyburg versetzt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich ferner gnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Bodenheimer von Worms die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde in den diesseitigen Landen zu ertheilen, und

den praktischen Arzt Joseph Krieg in Haßlach zum Assistenzarzt zu Appenweier, woselbst er seinen Wohnsitz zu nehmen hat, zu ernennen.

Der Hofgerichtsadvokat und Procurator D. Karl Friderich Baurittel zu Freyburg hat wegen anderweitiger Beschäftigung auf die Advokatur und Procuratur verzichtet.

Seine Königliche Hoheit haben aus höchst eigener Huld die erledigte katholische Pfarrey Röllingen, Amts Säckingen im Dreisamkreis, dem wirklichen Pfarrverweser zu Merzhausen, Fridolin Willin, gnädigst zu übertragen geruht.

Der erfolgten Standes- und Patronatsherrlichen Präsentation des bisherigen PfarrCandidaten Reimold von Heidelberg auf die evangel. Pfarrey Haßmersheim (Dekanats Mosbach) ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, die erledigte katholische Stadtpfarrey Wolfach, im Kinzigkreis, dem bisherigen Pfarrcuratus und Lehrer an der lateinischen Schule zu Mahlberg, Jacob Anselm Schump, huldreichst zu übertragen.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Grombach, Amts Sinsheim, an den Pfarrer Fabian Steiner, ist die Pfarrey Götzingen, Amts Buchen im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Güterertrag, Zehnten und Grundzinsen, unter der Verpflichtung zur Haltung eines Kaplans oder in dessen Ermanglung zur binationsweisen Versehung des Filialorts Rintschen erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrey haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft von Leiningen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 10. Juny d. J. erfolgte Ableben des Präsenzkaplans Joseph Ignaz Singer zu Villingen, im Seekreis, ist das dortige KaplaneyBenefizium ad St. Blasium mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien erledigt, und dasselbe nicht nur zur pfarrlichen SeelsorgsAushülfe, sondern auch, so lange Benefiziatus der Jüngste ist, zur Pastoration des Filialorts Rietheim bestimmt, wobey sich dieser Benefiziat nöthigen Falls noch die Uebernahme einer Lehrstelle an der Stadtschule, jedoch gegen eine besondere Remuneration von jährlichen 150 fl. gefallen lassen muß. Die Kompetenten um dieses den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneybenefizium haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Artikel 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Digitized by Google

Durch das am 16. Juny l. J. erfolgte Ableben des Benefiziaten oder Kuratkaplans Klaudian Anton Bauer ad St. Nicolaum zu Kirchhofen, Amts Staufen im Dreysamkreis, ist dieses zur Pastorations- oder pfarrlichen Seelsorgs-Aushülfe bestimmte Kaplanenbenefizium mit einem beyläufigen Einkommen von 500 — 600 fl. in Geld, Naturalien und Gütererertrag erledigt worden. Die Kompetenten um gedachte, den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneypfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Todes-Fall.

Den 5ten Juny d. J. ist der Amtsrevisor Günterт von Rheinbischofsheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. August 1825.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studierenden auf der Universität Freyburg.)

Die Anzahl der Studierenden auf der Universität Freyburg beträgt in diesem Sommersemester:

	Inländer.	Ausländer.	Gesammtzahl.
1. Theologen	137	43	180
2. Juristen	99	19	118
3. Mediziner	96	45	141
4. Philosophen	141	33	174
Zusammen	473	140	613

Carlsruhe den 29. July 1825.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Göler.

(Den Umlauf falscher Viertels-Kronenthaler betreffend.)

Zur Warnung des Publikums wird bekannt gemacht, daß falsche Viertels-Kronenthaler im Umlauf bemerkt wurden, welche auf ähnliche Weise zusammengesetzt und geprägt sind, wie die in der Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. Regierungsblatt No. V. bezeichneten falschen ganzen Kronenthaler. Die Viertelsthaler sind mit der Jahrszahl 1797. versehen, und die Münzstätte ist unter dem

Digitized by Google

Brustbild mit dem Buchstaben B. bezeichnet. Ihre Unächtheit läßt sich erkennen, wie die der ganzen Kronenthaler.

Carlsruhe den 9. August 1825.

Finanz-Ministerium.
In Abwesenheit des Min. Chefs.
Seltzam.

Vdt. Schwarz.

(Vermächtnisse und Stiftungen für wohlthätige Zwecke.)

Der Geistliche Rath und Pfarrer von Fabert zu Heddesheim hat dem dortigen privativ katholischen Allmosenfond den 4ten Theil seiner Verlassenschaft vermacht;

Der in Mannheim verstorbene pensionirte MinisterialRath Schorn hat dem katholischen Bürgerhospital allda 300 fl. vermacht;

Die Ehefrau des Metzgers Michael Hanner zu Müllheim, Maria Elisabetha, hat dem Siechen- und Irrenhaus zu Pforzheim ein Geschenk von 33 fl. vermacht;

Emilian Schwab zu Ettlingen hat dem dasigen Allmosenfond eine Schenkung von 34 Ruthen Reben gemacht;

Die ledige Anna Schmidlin von Herbolzheim hat der dortigen Schule 200 fl. geschenkt;

Der ledig verstorbene Wendelin Isele zu Staufen hat der Schule zu Bulgenbach und Staufen 200 fl. vermacht;

Lorenz Thoma, Altposthalter zu Oberlenzkirch hat 200 fl. Kapital, theils für die Kirche, theils zum Besten der Ortsarmen gestiftet.

Margaretha Dürr, verehlicht gewesene Dikele von Wyhl, hat in den dortigen Armenfond 20 fl. vermacht;

Der kürzlich zu Freyburg verstorbene Hofkammerrath Johann Michael Böhringer hat dem Armenfond zu Pforzheim ein Legat von 75 fl. vermacht;

Die Wittwe des Sebastian Fritsch in Kenzingen hat dem dortigen Armenfond zum Besten armer Schulkinder 100 fl. vermacht;

Die Georg Jakob Bärschen Eheleute zu Eichstetten haben eine Schenkung von 200 fl. zu Bestreitung der Kosten wegen Reparatur und Versetzung der dortigen Kirchenorgel gemacht;

Digitized by Google

Gertrud Ketterer, geehlicht gewesene Blessing, in Unterkirnach (Bezirksamt Villingen) hat zum Besten der dortigen Armen ein Kapital von 50 fl. und 10 fl. zu Anschaffung der nöthigsten Schulbedürfnisse für arme Schulkinder vermacht;

Die Wittwe Margaretha Denne zu Mainz hat in den Erbacher'schen Allmosenfond zu Hardheim 100 fl. gestiftet.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Stiftungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 8. August 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kreis-Oberhebarzt Dr. Bils dahier den Charakter als Medizinalrath huldreichst zu verleihen.

Durch Höchste Entschließung vom 21. July d. J. wurde der Hofgerichts-Registrator Joseph Werenwag zu Freyburg zum Hofgerichts-Secretär allda ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben unter dem 1. August gnädigst zu beschließen geruht, den früher bey der Großherzoglichen Gesandtschaft in Wien angestellt gewesenen Legationsrath Bouginé in den Ruhestand zu versetzen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsrevisor Silbereißen zu Wolfach das erledigte Amtsrevisorat Rheinbischofsheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evang. Pfarrey Sexau dem Pfarrer Rhein zu Oeffingen zu übertragen, wodurch diese letztere Pfarrey mit einem Ertrag von 7 bis 800 fl. in Erledigung gekommen ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey der obersten Evang. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Die Fürstlich von Leiningensche Präsentationen des Kaplans Gottfried Mayer zu Walldürn auf die katholische Pfarrey Unterschüpf, Bezirksamts Boxberg; so wie

des PfarrVerwalters Georg Limpert in Mudau zur Pfarrey Waldstetten, Amts Walldürn, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die, der Fürstlich Salm-Krautheimschen Präsentation des Pfarrers Karl Kieser zur Stadtpfarrey Grünsfeld, ertheilte Staatsgenehmigung wird die Pfarrey Heckfeld, Amts Gerlachsheim im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. vakant. Die Kompetenten um diese Pfarrey haben sich bey der Fürstlich von Leiningenschen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Die Gräflich von Wiserſche Präsentation des Pfarrverwalters zu Grombach, Michael Ernsberger zur katholischen Pfarrey Siegelsbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Holzverwalterstelle in Bruchsal, dem Jägerpurschen Johann Peter Stegmaier gnädigst verliehen.

Digitized by Google

Durch das am 27. December v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Konrad Mösch ist die Pfarrey Roggenbeuern, Amts Meersburg im Seekreis, deren bisherige Filialorte Wahlweiler nach Oberhomberg, und Azenweiler nach Limpach zu umpfarren sind, erledigt worden. Ihr Ertrag in Geld, Naturalien, Zehent und Bennutzungen beläuft sich mit dem damit vereinigten Wendlinger Kaplaneyfond auf etwa 1000 fl., wobey sich jedoch der Pfarrer die Zuweisung und Haltung eines Kapitelsvikars gefallen lassen muß. Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. binnen 6 Wochen bey dem Seekreisdirectorium zu melden.

Durch das am 8. Juny d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Baptist Kuen ist die Pfarrey Schutterwald, Oberamts Offenburg, mit einem beyläufigen Einkommen von 14 bis 1500 fl. und der Verbindlichkeit, nöthigenfalls einen Vikar zu halten, erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom 6. Juny 1811. Nro. 18. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz bey dem Grund- und Freyherrn von Röder zu Diersburg zu melden.

Durch das am 3. July d. J. erfolgte Ableben des landesherrlichen Dekans und Pfarrers Karl Schumacher ist die Stadtpfarrey Haßlach im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Zehend- und Güterertrag erledigt worden; worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars haftet, und wobey überdies nach Auflösung des dortigen Kapuziner-Konvents der Pfarrer die Zuweisung eines 2ten Hilfspriesters gegen besondere Gehaltsbestimmung sich gefallen lassen muß. Die Kompetenten um diese Stadtpfarrey haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. bey dem Kinzigkreisdirectorium zu melden.

Durch die, der Fürstlich von Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Maurus Hallbauer zur katholischen Pfarrey Limbach, ertheilte Staatsgenehmigung wird die Pfarrey Dilsberg mit Mückenloch, Amts Neckargemünd im Neckarkreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 8 bis 900 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrey haben sich binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch Uebertragung der katholischen Pfarrey Weisenbach, Amts Gernsbach, an den Pfarrer Anton Zyprian Bandel, wird die Pfarre Spessart, Amts Ettlingen im Murg- und Pfinzkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 5 bis 600 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten bey dem betreffenden Kreisdirectorium binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden haben.

Die katholische Pfarrey Balzfeld im Ertrage von 1040 fl. ist durch das Ableben des Pfarrers Schmiedle vakant geworden; die Bewerber um dieselbe haben sich daher binnen 4 Wochen bey dem Neckarkreisdirectorium vorschriftmäßig zu melden.

Durch das Absterben des Pfarrers Friz ist die katholische Pfarrey Forbach (im Amt Gernsbach) im Ertrage von 760 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich daher in Zeit 4 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. August 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, durch gegenwärtige Verordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß durch die — durch das neueste Conscriptions-Gesetz veränderten Umstände in Hinsicht des Lebensalters der Milizpflichtigen, für das Jahr 1826. keine Ziehung statt habe, und daß die Theologen bis auf anderweite Verfügung von der Conscription befreyt seyen.

Gegeben Carlsruhe den 5. August 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Becker.

Verordnung.

(Die Eröffnung und Verkündung der letzten Willen betreffend.)

Durch verschiedene über die Eröffnung und Verkündung der letzten Willen entstandene Zweifel findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerio des Innern hiermit erläuternd zu verordnen:

1) Jede Beurkundung der Beschaffenheit eines eigenhändigen und geheimen letzten Willens, wie der Landrechtssatz 1007. solche bey dergleichen, keineswegs auch bey öffentlichen letzten Willen fordert, muß von dem Richter,

Digitized by Google

regelmäßig also von dem betreffenden Amte, wenn der Testirer kanzleysäßig war, von dem betreffenden Hofgerichte, in Beyseyn derjenigen Personen geschehen, welche nach dem Gesetze dazu berufen werden sollen.

2) Die von einer solchen Beurkundung wesentlich unterschiedene Bekanntmachung des Inhalts eines letzten Willens an die Interessenten hat (und zwar bey eigenhändigen und geheimen letzten Willen nach vorher gegangener amtlicher Beurkundung) von dem Amtsrevisorate respective dem Kreisdirectorio zu geschehen.

3) Weder zu dem Acte der Beurkundung noch zu der Publication eines letzten Willens bedarf es einer öffentlichen Vorladung unbekannter oder abwesender Erben, indem vielmehr zum Acte der Beurkundung überall keine Erben vorzuladen sind, zur Publication aber die specielle Vorladung der bekannten und anwesenden Erben vollkommen genügt.

4) Als schlechthin unstatthaft erscheint dagegen die Vorladung bekannter oder unbekannter Erben zur wirklichen Aushändigung einer Verlassenschaft, wenn dergleichen Vorladung von dem Erbnehmer nicht ausdrücklich verlangt wird.

5) Die Ausfolgung der Verlassenschaft an die Erbnehmer muß vielmehr ohne weiters geschehen, es wäre denn, daß

   a. Pflichttheils-Erben vorhanden sind, von welchen der Erbnehmer die Aushändigung nach Satz 1004 und 1005. zu verlangen hat; oder daß

   b. der Erbnehmer aus einem eigenhändigen oder geheimen Testamente succedirt, wo er, um in die Gewähr der Verlassenschaft einzutreten, nach Satz 1008. eines richterlichen, d. h. amtlichen respective hofgerichtlichen BeysatzBefehls bedarf, oder daß endlich

   c. durch die Einsprache gesetzlicher Erben vor der Aushändigung irgend eine Differenz entsteht, welche jedenfalls der Entscheidung halber an den Richter zu verweisen ist.

Hiernach haben sich die betreffenden Stellen in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Carlsruhe den 17ten August 1825.

Oberstes Justiz-Departement.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Müller.

Vdt. H. von Stöcklern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vermächtnisse und Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der ledige Jonas Willmy von Kirchheim, im Amte Gerlachsheim, hat in die Filial-Kirchen Haussen und Paimar 831 fl., theils für kirchliche Verrichtungen, theils für arme Kinder des Orts gestiftet;

Der in Mannheim verstorbene Ministerialrath Schorn hat dem privativ-katholischen Armenfond in Carlsruhe 400 fl. vermacht;

Die Wittwe des Handelsmanns Schlosser, Barbara Kupferschmidt zu Freyburg, hat dem dortigen Armen-Institut 200 fl. und der Sautierschen Stiftung daselbst 100 fl. vermacht;

Die Wittwe Antonia Stib von Schönau, im Dreisamkreis, hat dem Schulfond zu Todtnau eine Schenkung von 234 fl. 55 kr. gemacht;

Der in Freyburg verstorbene Hofkammerrath Böhringer von Pforzheim hat dem Armenfond in Freyburg 75 fl., und seine schon früher verstorbene Gattin, eine geborne von Bautz, diesem nemlichen Fond 100 fl. vermacht.

Sämmtliche diese Vermächtnisse und Stiftungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 23. August 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Decan Zahn zu St. Georgen zum Geistlichen MinisterialRath und ordentlichen Mitglied der katholischen Kirchen-Section zu ernennen. Die Kompetenten um die durch diese Beförderung erledigte jährlich 700 bis 800 fl. ertragende, ehevor österreichische, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey St. Georgen, im Dreisamkreise, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu beschließen geruht, die Oberwundärzte Johann Baptist Heim in Frickingen, Dimmler zu Hausach, Fidel Kraft zu Haslach, und Münzer zu Möhringen, und zwar den ersten als StaabsChirurg bey dem Fürstlich Fürstenbergischen standesherrlichen Bezirksamt Heiligenberg, den Dimmler als LandChirurg für das Fürstlich Fürstenbergische standesherrliche Bezirksamt Wolfach, den Kraft als Staabs-Chirurg für das Fürstlich Fürstenbergische standesherrliche Bezirksamt Haslach, und den Münzer in gleicher Eigenschaft bey dem Fürstlich Fürstenbergischen standesherrlichen Bezirksamt Möhringen anzustellen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte katholische Pfarrey Elchesheim dem Pfarrer Gut zu Wintersdorf (im Murg- und Pfinzkreise) zu verleihen; die Kompetenten um die letztere Pfründe im Ertrage von 670 fl. haben sich daher binnen 4 Wochen bey dem Murg- und Pfinz-KreisDirectorium nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte Pfarrey Hochdorf, im Dreisamkreise, ist dem Vicar Willibald Haller zu Niederimsingen gnädigst verliehen worden.

Durch Beförderung des Pfarrers Steiner zur erledigten katholischen Pfarrey Mühlhausen ist die 590 fl. ertragende Pfarrey Allfeld, im Neckarkreise, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich daher binnen 4 Wochen bey dem Neckar-KreisDirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Unkelbach zur erledigten Pfarrey Ketsch, im Neckarkreis, ist die 670 fl. ertragende Pfarrey Wieblingen im gedachten Kreise erlediget; die Bewerber um diese haben sich daher binnen 4 Wochen bey dem Neckar-KreisDirectorium vorschriftmäßig zu melden.

Hierzu als Beylage:

Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Jenner 18$\frac{24}{25}$.

Digitized by Google

Uebersicht

des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Jenner 18$\frac{24}{25}$.

(Beylage zu Nro. XVIII. des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1825.)

A. Bey der allgemeinen BrandversicherungsCasse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Recess — — — —	8,059	28
Beyträge aus 142,583,900 fl. Anschlag über Abzug der Hebgebühren —	140,149	24½
Ueberschußgelder — — —	72	35
Aufgenommene PassivCapitalien	43,000	—
ActivCapitalzinse — — —	262	30
Restituenda — — —	5624	41
Ausstand — — — —	336	9
Zusammen —:	197,504	47½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	—	—
Bezahlte Brandentschädigungen	133,709	11
Vorschuß auf Wiedererſatz —	5,665	47
Auf Feuergeräthschaften verwendet	—	—
Passive und Zinse — —	50,026	40
Besoldungen (worunter 1350 fl. von den Gehalten der Oberrevision und Kanzley der StaatsanstaltenCommission zu übernehmen waren) —	2191	50
Porto und Geldtransportkosten —	22	23½
Unterhaltung des Dienſthauſes.		
a) Verbaut — — —	86	4
b) Herrschaftliche und andere Beschwerden — — —	17	34½
Bureau-Kosten.		
a) Inventarienstücke — —	—	—
b) Schreibmaterialien — —	85	47½
c) Lichter und Brennöl —	11	55
d) Buchdrucker- und Buchbinderkosten — — —	7	46
e) Für Brennholz — —	33	20
Restituenda — — —	—	—
Abgegangen — — — —	154	15
Ausstand — — — —	117	47
— —:	192,130	20½

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet — —: 5,374 fl. 27 kr.

Digitized by Google

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen.	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Ueberlingen.				
Johann Eggler zu Talersdorf	1400 —		—	—
Bezirksamt Constanz.				
Joseph Römer von Litzelstetten	150 —		—	—
Franz Schroff Wtb. zu Allmannsdorf	800 —		—	—
Bezirksamt Stockach.				
Kaspar Müller von Oberschwandorf	50 —		—	—
Alois Schädler zu Volkertshausen	800 —		800 —	
Benedikt Oberle zu Ach	—	61 —	61 —	
Bezirksamt Engen.				
Mathias Hegi zu Ehingen	1900 —		1900 —	
Mainrad Schwarz zu Hönstetten	800 —		800 —	
Georg Braun Peters Sohn allda	700 —		700 —	
Matheus Schwanz allda	—	6 30	6 30	
Johann Forster allda	—	4 45	4 45	
Kaspar Girs allda	—	6 15	6 15	
Thomas Braun allda	—	7 —	7 —	
Lorenz Wiedemeier Wtb. Maria Bauer	200 —		—	—
Bezirksamt Radolfzell.				
Graf von Enzenberg zu Singen	187 30		187 30	
Konrad von Ow zu Biesingen	500 —		500 —	
Thadä Brutscher allda	—	141 —	141 —	
Bezirksamt Blumberg.				
Künftig unter Hüfingen.				
Franz Jos. Faller zu Blumberg	2000 —		2000 —	
Joseph Bermanns Wtb. allda	250 —		250 —	
Johann Fränkle allda	—	250 —	250 —	
Joh. Baumann Schmidt allda	650 —		650 —	
Fidel Flaig allda	—	300 —	300 —	
Mathias Hinterkirch allda	—	250 —	250 —	
Kaspar Kimmer allda	—	250 —	250 —	
Joseph Schlenk allda	—	800 —	800 —	
Anton Lehmann allda	—	1500 —	1500 —	
Martin Martis allda	—	200 —	200 —	
Xaver Heiden Wtb. allda	—	650 —	650 —	

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Blumenfeld.				
Jakob und Michel Sauter zu Nordhalten	—	600 —	600 —	
Senes Schwarz u. Gebhard Messmer zu Walterdingen	—	400 —	400 —	
Martin Kaiser zu Biningen	1300 —		1300 —	
Bezirkamt Pfullendorf.				
Thomas Löble zu Linz	—	950 —	950 —	
Joh. Weishaupt zu Wattenreuthe	800 —		860 —	
Für das herrschaftl. Schupflehnhaus allda	—	500 —	—	—
Marx Krall von Linz	—	800 —	—	—
Ant. Buchmüller von Bettenbrunn	650 —		—	—
Bezirksamt Hüfingen.				
Für die St. Antons Kapelle an Kastelan Ant. Bader zu Neuenbürg	200 —		—	—
Dominik Winterhalter zu Wolterdingen	—	500 —	500 —	
Matheus Mur allda	—	121 40	121 40	
Joseph Fiegel allda	—	12 30	12 30	
Jos. Rosenstiel zu Döggingen	500 —		500 —	
Matheus Held allda	—	800 —	800 —	
Joseph Spieser Wtb. allda	500 —		500 —	
Joseph Frey allda	—	600 —	600 —	
Johann Münzer allda	—	650 —	650 —	
Markus Griesbaber allda	—	600 —	600 —	
Matheus Knittel allda	—	300 —	300 —	
Lorenz Fricker allda	—	400 —	400 —	
Joseph Strohmeier allda	—	50 —	50 —	
Joseph Meister allda	—	10 —	10 —	
Konrad Held allda	—	10 —	10 —	
Anton Hipp allda	—	10 —	10 —	
Joseph Häsler von Allmenshofen	2000 —		2000 —	
Für das Pfarrhaus zu Hondingen	95 32		95 32	
Jos. Wintermantel bey den Kreuzthanen Staabhalterey Mistelbrunnen	—	400 —	400 —	
Mathias Hauger zu Aasen	—	850 —	850 —	
Jakob Romer allda	—	1200 —	1200 —	
Michel Veit allda	—	1000 —	1000 —	
Joseph Andres allda	—	550 —	550 —	

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Hüfingen.				
Jakob Rothmund zu Aasen	71 —		71 —	
Johann Straub allda	— 52 —		52 —	
Johann Wißmann allda	— 46	40	46	40
Johann Engeser allda	— 75 —		75 —	
Mathias Semler allda	— 38	52	38	52
Bezirksamt Neustadt.				
Für die Kaplaney zu Neustadt	600 —		— —	
Die Gemeinde zu Föhrenbach für die Metzig	— —	600 —	— —	
Dieselbe für das Waschhaus	50 —		— —	
Die Standesherrschaft Fürstenberg wegen dem Jägerhaus	— 700 —		— —	
Valentin Kirner zu Urach	300 —		300 —	
Bezirksamt Bonndorf.				
Vinzens Fehrenbach auf dem Hof Saubach Vogtey Ebnet	— 500 —		500 —	
Katharina Kaiser zu Bettmaringen	114	40	114	40
Ferd Nägele zu Grafenhausen	2600 —		2600 —	
Oberförster Bernauer allda	18	12	18	12
Bezirksamt Villingen.				
Franz Kopp zu Neuhausen	— 1050 —		1050 —	
Christian Benzing zu Nordstetten	205	15	205	15
Bezirksamt Stühlingen.				
Für die Pfarrkirche zu Stühlingen	666	40	— —	
Für den Pfarrhof allda	— 900 —		— —	
Johann Albicker Schuster zu Untereggingen	— —	375 —	375 —	
Joseph Hamburger zu Waitzen	1500 —		1500 —	
Fidel Fischer Gerber allda	5250 —		5250 —	
Mathias Geng — — —	1980 —		1980	
Bezirksamt Meersburg.				
Johann Gebhard zu Süßen	500 —		500 —	
Bezirksamt Salem.				
Matheus Müller zu Bermatingen	366	40	— —	
Bezirksamt Heiligenberg.				
Konrad Hack — —	550 —		— —	
Simon Stözler — —	450 —		— —	
Nepomuk Britsch — —	400 —		— —	
Konrad Hummel — —	650 —		650 —	

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Bezirksamt Heiligenberg.				
Vinzens und Anton Scharer zu Wintersulgen	— —	500 —	— —	
Im Dreisamkreis.				
Bezirksamt Waldshut.				
Joseph Fehle und Joseph Baumgärtner zu Segalen	—	400 —	— —	
Wittib Kaiser und Johann Ebner zu Engelschwand	—	700 —	700 —	
Bernhard Tröndle zu Segalen	200 —		200 —	
Fridolin Flamm zu Rotzel	— 800 —		800 —	
Magdalena Schlachter allda	400 —		400 —	
Xaver Klemm und Jakob Eschbach zu Luttingen	— —	1200 —	1200 —	
Fridolin Eschbach und Dominik Husenus allda	— —	60 —	60 —	
Fridolin Huber zu Heubach	200 —		— —	
Xaver Eckart allda	— 150 —		— —	
Anton Adler und Alois Klarr v. Gorwiel — —	—	800 —	— —	
Konrad Schmidt allda	— 400 —		— —	
Katharina Kaiser Wtb. allda	300 —		— —	
Michael Iselin allda	— 300 —		— —	
Franz Metzger Wtb. allda	— 300 —		— —	
Blasi Ruch allda	— —	1000 —	— —	
Joseph Kaiser allda	— 700 —		— —	
Jakob Huber allda	— — 450 —		— —	
Ferdinand Kaiser allda	— 500 —		— —	
Alois Herzog Wtb. zu Görwiehl	300 —		— —	
Für das Schulhaus allda	— 600 —		— —	
Eugen Siebold von Rößwiel	800 —		800 —	
Peter Koller von Schwerzen	175 —		— —	
Bezirksamt Schönau.				
Michael Kappler von Schindeln	50 —		— —	
Ignatz Rümele zu Zell	— 570 —		570 —	
Christian Sutter allda	— 585 —		585 —	
Wendelin und Mainrad Graß zu Wallmatt — — —		1000 —	1000 —	
Blasi Rümele u. Andreas Philipp allda — — —		800 —	800 —	
Donat Wächner. Fridolin Lederer Donat Philipp, Joh. Philipps				

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Bezirksamt Schönau.		
Wtb. und Jakobs Philipps Wtb. zu Altenstein — —	2100 —	— —
Johann Jakob Bauer zu Fischerberg — — —	350 —	350 —
Alt Michel Reichert u. Anna Maria Peter zu Niedertegernau	400 —	400 —
Bezirksamt Schopfheim.		
Die Gemeinde zu Schopfheim und Jakob Habich — —	1300 —	1300 —
Johann Vogt allda —	1401 20	1401 20
Vogt Echin und Friedrich Trefzer Wtb. zu Langensee —	1600 —	— —
Bezirksamt Müllheim.		
Röslewirth Willen Erben zu Müllheim — — —	600 —	— —
Bezirksamt Staufen.		
Die Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Pölgen	200 —	— —
Landamt Freyburg.		
Die Gemeinde Unterglotterthal für die abgebrannte Mühle —	200 —	— —
Staabhalter Mathias Väsin zu Mengen — — —	150 —	— —
Martin Schery zu Opfingen	200 —	— —
Die Wittib Jakob Schindler zu Falkensteig — —	1200 —	1200 —
Alexius Held zu Munzingen	200 —	200 —
Oberamt Emmendingen.		
Kaspar Wolfbergs Ehefrau von Sexau — — —	200 —	— —
Gnädigste Herrschaft für die abgebrannte Zehndscheuer zu Eichstätten — — —	891 —	— —
Andreas Schillinger zu Denzlingen	100 —	100 —
Gottlieb Schmitt zu Sexau	580 —	580 —
Georg Kern allda — —	155 —	155 —
Adam Reinbold zu Ottoschwanden	1400 —	1400 —
Bezirksamt Waldkirch.		
Jos. Grembach Weber zu Blaibach	800 —	800 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Bezirksamt Waldkirch.		
Mathias Walter zu Rißlensberg	250 —	250 —
Bezirksamt Säckingen.		
Hammerschmitt Maier zu Murk	115 —	— —
Thimotheus Fröhle zu Wehr	43 45	— —
Philipp Albiz zu Harpolingen	350 —	350 —
Dominick Baumgärtner allda	1100 —	1100 —
Gertrud Gantert allda —	400 —	400 —
Joseph Baumgärtner allda —	400 —	400 —
Thomas Malzacher allda —	550 —	550 —
Fridolin Baumgärtner allda	800 —	800 —
Benedickt Strittmatter und Johann Strittmatters Kinder zu Herrischwand — —	1200 —	1200 —
Thomas Baumgärtner u. Joseph Scheuble zu Herrischwand	800 —	800 —
Johann Trefzger u. Mich. Lüttner zu Enkendorf Gemeinde Wehr	600 —	600 —
Bezirksamt St. Blasien.		
Maria Gleiser zu Derselbach	400 —	— —
Andreas Morat u. Benedickt Ebner von Althütte Vogtey Blasiwald — — —	700 —	700 —
Markus Greiner von Oberibach	600 —	— —
Bezirksamt Lörrach.		
Friedrich Ziegler von Weil	500 —	— —
Nickolaus Bamerlin zu Bingen	550 —	550 —
Bezirksamt Jestetten.		
Patriz Meier und Johann Nonroths Wtb. zu Dettighofen	625 —	— —
Hohann Gehring von Grießen	45 —	— —
Georg Spitznagel u. Johann Wägeler auf den Albführer Höfen, Vogtey Weisweil — —	500 —	— —
Im Kinzigkreis.		
Bezirksamt Hornberg.		
Xaver Storz von kath. Thennenbronn — — —	1000 —	1000 —
Johann Kügeler zu Gutach	300 —	300 —

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis,				
Bezirksamt Hornberg.				
Joh. Blum u. Georg Wöhrle zu Gutach	300	—	300	—
Christian u. Jakob Moser von dem Herrenbach, Staab Gutach	600	—	300	—
Joh. Jak. Breithaupt zu Gutach	1100	—	1100	—
Christoph Grosschüpf zu Schiltach	1500	—	—	—
Gottlieb Birk allda	1350	—	—	—
Friedrich Trautwein allda	1700	—	—	—
Abraham Trautwein allda	900	—	—	—
Christian Wehrle allda	650	—	—	—
Tobias Lang allda	40	—	—	—
Abraham Welber allda	25	—	—	—
Johann Engelmann allda	100	—	—	—
Ludwig Dorner allda	50	—	—	—
Joh. Christian Irion allda	12	30	—	—
Jakob Friedrich Irion allda	12	30	—	—
Für das städtische Wachthaus zu Schiltach	50	—	—	—
Bierbrauer Adam Hildebrand zu Kirnbach	119	51	119	51
Bezirksamt Ettenheim.				
Nagelschmitt Stutz zu Orschweier	200	—	—	—
Vogt Marko zu Wallburg	200	—	—	—
Bezirksamt Lahr.				
Schreiner Enigado zu Lahr	110	—	110	—
Kraus Wtb. allda	140	—	140	—
Nagelschmidt Liebig allda	250	—	250	—
Jakob Oberle zu Lahr	800	—	800	—
Melchior Drumm zu Schutterzell	50	—	50	—
Christian Straßburger zu Lahr	250	—	250	—
Bezirksamt Wolfach.				
Franz Armbruster Wtb. Maria Mantele im Staab Kaltenbronn	500	—	—	—
Schiffer Johann Mater zu Wolfach	165	—	165	—
Wendelin Fuchsschwanz allda	100	—	100	—
Stadtmüller Franz Joos allda	400	—	400	—
Joseph Krausbeck allda	3498	29	3498	29
Alois Schneider zu Ippichen Staabs Kinzingerthal	500	—	500	—
Bezirksamt Haßlach.				
Melchior Mayer zu Welsch Steinach	1300	—	1300	—
Johann Schneider zu Hausach	3000	—	3000	—
Fidel Wölfle allda	1000	—	1000	—
Xaver Wölfle allda	1200	—	1200	—
Joseph Häcker allda	14	51	14	51
Georg Schwendemann zu Schnellingen	3600	—	—	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Gengenbach.				
Simon Herrmann zu Schottenhöfen	1250	—	1250	—
Lorenz Rock zu Oberharmersbach	50	—	—	—
Anton Herrmann auf d. Kohlberg	800	—	—	—
Joh. Schill zu Unterharmersbach	670	—	670	—
Lorenz Moritz zu Berghaupten	250	—	250	—
Peter Hausmann allda	100	—	—	—
Benedikt Wußler zu Schwerzenbach	750	—	750	—
Lorenz Ehret zu Strohbach	300	—	300	—
Mathias Schätzler Wtb.	900	—	900	—
Benedikt Lang	400	—	—	—
Peter Huber von Bergach	50	—	—	—
Joseph Lehmann zu Unterharmersbach	300	—	—	—
Bezirksamt Oberkirch.				
Ignatz Oehlmüller zu Erlach	200	—	200	—
Lorenz Hoferer und Albin Harter auf dem sogenannten Wahlholz	600	—	600	—
Augustin Mukenhirn zu Oppenau	700	—	—	—
Leopold Eisele allda	700	—	—	—
Joseph Spinner zu Lierbach	200	—	200	—
Georg Huber allda	400	—	400	—
Anton Walter Erben allda	300	—	300	—
Xaver Kupferer von Müllen	66	40	—	—
Oberamt Offenburg.				
Johann Schmiederer zu Zunsweier	16	7	16	7
Bezirksamt Achern.				
Xaver Rösch zu Sasbachwalden	200	—	200	—
Franz Zink zu Ottenhöfen	1000	—	1000	—
Joseph Hund zu Waldulm	1550	—	500	—
Posthalter Huber zu Achern	3650	—	1825	—
Ludwig Mayer zu Gamshurst	200	—	—	—
Ferdinand Bähr zu Waldulm	750	—	750	—
Bezirksamt Bühl.				
Moritz Bauknecht zu Hundsbach	50	—	50	—
Gemeinde Schwarzach für die abgebrannte Hanfblaul	—	50	—	—
Bezirksamt Tryberg.				
Mathens Bauerle u. Georg Wehrle von Linach	600	—	600	—
Johann Georg Furtwängler Rebenwirth zu Furtwangen	600	—	600	—
Oberamt Seelbach.				
Joseph Volk zu Seelbach	650	—	650	—
Konrad Weber zu Siegelsbach	600	—	600	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis.				
Oberamt Seelbach.				
Simon Schätzle allda —	500	—	500	—
Siegbert Schrempp allda —	500	—	500	—
Johann Himmelsbach allda —	100	—	100	—
Im Murg- und Pfinzkreis.				
Oberamt Rastatt.				
Johann Schöttle zu Rastatt	90	—	90	—
Bezirksamt Ettlingen.				
Katharina Huker zu Pfaffenroth	200	—	—	—
Wilhelm Knöbel zu Mörsch	115	—	115	—
Bezirksamt Gernsbach.				
Joseph Gump zu Lautenbach	100	—	—	—
Christian Schenkel zu Staufenberg	50	—	50	—
Stadtamt Carlsruhe.				
Johann Gartner Kinder dahier	95	—	95	—
Oberamt Durlach.				
Michael Dehm zu Wöschbach	400	—	400	—
Philipp Wippers Wtb. allda	13	—	13	—
Apotheker Doll zu Königsbach	350	—	350	—
Adam Feuert zu Königsbach	1275	—	1275	—
Heinrich Weiß allda —	200	—	200	—
Joseph Föller und Andreas Wenz allda — — —	600	—	600	—
Im Murg- und Pfinzkreis.				
Oberamt Pforzheim.				
Gnädigste Herrschaft für die abgebrannte Stadtkirche zu Pforzheim — — —	7000	—	—	—
Für die zum Pfarrhaus gehörige abgebrannte Waschküche zu Nöttingen — — —	95	—	—	—
Johann Keller zu Weiler —	8	20	8	20
Christoph Schweigert zu Würm	59	34½	59	34½
Friedrich Lieb, Schreiner zu Pforzheim — — —	511	30	511	30
Burkard Steuer Wtb. allda	54	—	54	—
Gottfried Gill und Consorten zu Neusatz — — —	560	—	560	—
Ignaz Philipp Jakob Schneider zu Nöttingen — —	350	—	350	—
Oberamt Bruchsal.				
Dominick Wolf zu Bruchsal	58	30	58	30
Bezirksamt Bretten.				
David Rübenaker zu Flehingen	2	45	—	—
Schullehrer Huber allda —	200	—	—	—
Abraham J. Elpinger u. Georg Lieb allda — — —	150	—	—	—
Bernhard Strieder zu Bretten	967	20	967	20

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Murg- und Pfinzkreis.				
Bezirksamt Bretten.				
Jakob Hordom zu Bretten —	350	—	350	—
Löwenwirth Bürk allda —	2825	—	2825	—
Jakob Klemm allda — —	152	32	152	32
Lazarus Weißenburger allda	1300	—	1300	—
Joseph Weik allda — —	20	50	20	50
Ludwig Amberger Wtb. allda	9	36	9	36
Anton Hollats Wtb. allda —	9	36	9	36
Michel Bauer von Wössingen	14	29	14	29
Im Neckarkreis.				
Stadtamt Mannheim.				
Albrecht Harras allda —	506	—	506	—
Für das evangel. Pfarrhaus allda	7	—	7	—
Oberrechnungsrath Olinger allda	8	—	8	—
Bezirksamt Ladenburg.				
Andreas Müller zu Heddesheim	133	24	133	24
Friedrich Vogel zu Ladenburg	350	—	350	—
Andres Scola zu Ladenburg	3450	—	3450	—
Jakob Bebbach allda —	2	—	2	—
Philipp Fährenkopf allda —	1	—	1	—
Das Waisenhaus allda —	11	—	11	—
Maurer Grabendörfer allda	7	—	7	—
Herrmann Dilke allda —	2	—	2	—
Geh. Secretär Lagage Ehefrau zu Ladenburg — —	790	—	790	—
Adam Baumann allda —	40	—	40	—
Anton Vogel allda — —	80	—	80	—
Landamt Heidelberg.				
Georg und Johann Gutfleisch von Wilhelmsfeld — —	600	—	600	—
Georg Michel Schuh und Georg Philipp Löll zu Grenzhoff	300	—	—	—
Daniel Kuhn und Jakob Hermn zu Schönau — —	1021	21	1021	21
Niklaus Ruff Wtb. allda —	437	30	437	30
Jakob Kinzinger Wtb. allda	11	—	11	—
Bartholomä Gerbert allda	50	—	50	—
Georg Rühl zu Altenbach —	900	—	900	—
Niklaus Müller zu Heiligkreuzsteinach — — —	950	—	950	—
Adam Reinhard allda —	600	—	600	—
Kaspar Schmitt zu Altneudorf	900	—	900	—
Christian Gärtner zu Wilhelmsfeld	650	—	—	—
Bezirksamt Eberbach.				
Förster Brunner und Leonhard Frey zu Strümpfelbronn	400	—	300	—
Adam Schmitt und Georg Huber Gantmasse zu Oberferdinandsdorf — — —	50	—	50	—

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Neckarkreis.		
Bezirksamt Eberbach.		
Valentin Müller zu Schöllbronn	290 —	290 —
Adam Bauer zu Oberdielbach	1565 —	— —
Michel Bauer zu Friedrichsdorf	840 —	840 —
Wilhelm Löffler allda —	1370 —	1370 —
Sebastian Breunig allda —	600 —	600 —
Georg Diener allda — —	600 —	600 —
Georg Grimm allda —	750 —	750 —
Franz Joseph Schel allda	550 —	550 —
Georg Weiß zu Oberdielbach	1880 —	1880 —
Konrad Schölch allda —	450 —	450 —
Georg Ebert zu Katzenbach	1200 —	1200 —
Andreas Weiß allda —	500 —	500 —
Vogt Scherz zu Ferdinandsdorf	1050 —	1050 —
Bezirksamt Mosbach.		
Andreas Engelof Hafner zu Groß-eicholsheim — —	50 —	— —
Johann Werlein zu Mosbach	150 —	150 —
Christoph Bauer zu Neudenau	245 —	— —
Anton Münchs Wtb. zu Trienz	55 —	55 —
Martin Kiel zu Unterschefflenz	710 —	710 —
Wilhelm Schumacher allda —	8 20	8 20
Bezirksamt Weinheim.		
Georg Kolb zu Leuterhausen	500 —	500 —
Konrad Schulz allda —	5 —	5 —
Im Main- und Tauberkreis.		
Bezirksamt Buchen.		
Die Standesherrschaft Leiningen wegen des zu Waldleiningen ausgebrochenen Brands —	250 —	— —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Main- und Tauberkreis.		
Bezirksamt Buchen.		
Valentin Kinzig Wtb. zu Hainstadt	100 —	100 —
Stadt- und Landamt Wertheim.		
Leonhard Drach zu Niklashausen	12 30	12 30
Kilian Hergerhan allda —	100 —	100 —
Veit Bauer Wtb. allda —	150 —	150 —
Georg Arnold u. Adam Kollner allda	287 30	287 30
Georg Breunig und Andreas Schmit allda — —	400 —	400 —
Jakob Diehm allda — —	400 —	400 —
Jakob Däffner allda —	350 —	350 —
Andreas Drach allda —	210 —	210 —
Georg Veit Rückert allda —	366 40	366 40
Peter Arnold allda — —	416 40	416 40
Benjamin Helmich allda —	158 20	158 20
Peter Diehm allda — —	400 —	400 —
Peter Teufel allda — —	300 —	300 —
Andreas Teufel zu Niklashausen	350 —	350 —
Wendel Betzel allda —	450 —	450 —
Georg Schmitt Wtb. allda	275 —	275 —
Peter Fiegler Wtb. und Leonhard Fiegler allda — —	150 —	150 —
Georg Wörner allda —	16 40	16 40
Peter Drach u. Peter Teufel allda	100 —	100 —
Georg Arnold u. Adam Köllner allda	200 —	200 —
Georg u. Martin Dosch zu Raßig	150 —	— —
Bezirksamt Borberg.		
Friedrich Hollerbach u. Johann Fuchs Kinder zu Hollerbach	300 —	300 —

Vermögens-Status.

Activ e.	fl.	kr.
Ueberschußgelder — — — —	32	13½
Restituenda — — — —	999	26
Ausstand — — — —	117	47
Receß — — — —	5374	27
—:·	6523	53½

Passive.	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen —	54907	30
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften — — —	609	35
Hiezu die dazu bestimmte noch ausstehende Ueberschußgelder — — —	32 13½	
	641	48½
Passiv-Capital ist die General-Brand-Casse noch schuldig — —	133500	—
An deponirten Succumbenz-Gelder und Advokaten-Strafen sind noch disponibel	5	11
—:·	189054	29½

Mithin ergiebt sich ein Deficit von

—:· 182530 fl. 36 kr.

welches nebst 5 proCt. Zinsen von den PassivCapitalien und den Administrationskosten durch neue Umlage zu decken ist.

Digitized by Google

B. Bey der Separat Baden Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.	fl.	kr.
Receß — — — —	2743	51½
Beyträge — — — —	2898	11½
—:·	5642	3

Ausgabe.	fl.	kr.
Bevor — — — —	—	—
Brandentschädigungen — —	—	—
Buchbinderkosten — — —	1	12
PassivCapitalien und Zinse —	225	—
—:·	226	12

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von
—:· 5415 fl. 51 kr.

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
An Brandentschädigungen haben zu fordern und empfangen:				
Im Kinzigkreis.				
Die gnädigste Herrschaft für die abgebrannten herrschaftlichen Gebäude zu Kehl, die zu Erbauung der Pforzheimer Stadtkirche bestimmte — —	10500	—	—	—
Die Stadtgemeinde allda für das abgebrannte Rathhaus	4300	—	—	—
Sebastian Roth des Nagelschmidt Kinder allda per Rest	225	—	—	—
Johann Hügels Erben allda	200	—	—	—
Jean Mori zu Imbringen	5000	—	—	—
Franz Markel Schuhmacher für die Hasensche Wtb. — —	75	—	—	—
Georg Zier, Spanner —	250	—	—	—
Blasius Herbrecht — —	100	—	—	—
Xaver Konrad Metzger —	300	—	—	—
Gnädigste Herrschaft an 30000 fl. Brandentschädigung noch disponibel — — —	501	—	—	—

Vermögens-Status.

Active.		
Rezeß — — — —	5415 fl.	51 kr.

Passive.		
Restirende Brandentschädigungen —	20225 fl.	
do wegen Demolition — —	1226	—
PassivCapitalien — — —	4500	—
—:·	25951 fl.	

Mithin ergiebt sich ein Deficit von
—:· 20535 fl. 9 kr.
welches nebst 5 proCt. Zins von dem PassivCapital nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

Carlsruhe den 3ten July 1825.

Großherzogliche General-BrandCasse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. September 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zur Vereinfachung der Finanz-Administration haben Wir gnädigst beschlossen, und verordnen hiemit wie folgt:

1) Die bisher von der Bergwerks-Kommission, der Salinen- und Münz-Kommission besorgten Geschäfte werden einer Stelle übertragen, welche den Namen:

Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke — führen wird.

2) Sie ist Unserm Finanz-Ministerio untergeordnet, den Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltungen und der Münze unmittelbar vorgesetzt.

Zu den übrigen Staatsstellen steht dieselbe in gleichem Verhältniß wie die Hof-Domainen-Kammer.

3) Das Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug Unseres Willens beauftragt.

Carlsruhe den 22. August 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Frey.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die active und passive Wahlfähigkeit des Freyherrn von la Roche Vultée zu Wieblingen bey der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur Großherzoglich Badischen Stände-Versammlung betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 10. Jenner dieses Jahrs Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Freyherrn von la Roche Vultée zu Wieblingen, auf erfolgte Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, die active und passive Wahlfähigkeit bey der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur Stände-Versammlung, zu ertheilen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 28ten August 1825.

Ministerium des Innern.
Bey Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Posselt.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 30ten Juny d. J. dem Premierlieutenant v. Drais, von der Leibgrenadiergarde, wegen Anstellung im Forstfach, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen;

den 8ten July den Capitain Arnold vom Generalstab zum Militair-BauDirector zu ernennen, mit Sitz und Stimme in Bau-Angelegenheiten beym KriegsMinisterium;

den 20ten July dem Secondlieutenant Grafen v. Dürckheim Montmartin, vom Dragon:rRegiment v. Geusau, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit dem Charakter als Premierlieutenant und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen;

den 21ten July den pensionirten StabsCapitain Meßbach in gleicher Eigenschaft zum InvalidenCorps zu versetzen;

den 31ten July dem Secondlieutenant v. Büde, von der Garde du Corps, den nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit dem Charakter als Premierlieutenant und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen;

den 3ten August des Herrn Fürsten Constantin zu Salm-Reifferscheid-Krautheim Durchlaucht zum Major von der Suite der Cavallerie zu ernennen, und bey der Garde du Corps, mit der Uniform derselben, zu aggregiren;

Digitized by Google

den 25ten August zu Oberstlieutenants zu ernennen: den Major und FügelAdjutanten v. Kalenberg; die Majors Pfnor vom Infanterie Regiment Markgraf Wilhelm; Meyer, Director am CadettenInstitut; v. Beust von der Suite der Infanterie. Zum Stabsrittmeister: den Premierlieutenant v. Seldeneck vom DragonerRegiment von Freystedt. Zu Stabscapitains: die Premierlieutenants Bogen am CadettenInstitut, Silberrad von der Suite der Infanterie. Zu Premierlieutenants: die Secondlieutenants v. Schilling von der Garde du Corps, v. Röder von der LeibgrenadierGarde; sodann den Stabsrittmeister v. Rotberg vom DragonerRegiment v. Freystedt, in gleicher Eigenschaft zur Garde du Corps zu versetzen;

den 2ten September dem Capitain und Militair-Bandirector Arnold das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Todes-Fälle.

Am 11ten July d. J. ist zu Kißlau der Premierlieutenant Wolf, und am 22ten August zu Bruchsal der Stabscapitain Meßbach, beyde vom InvalidenCorps, gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Oberamtmann Lindemann zu Neckargemünd den Charakter als Obervogt zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den dermaligen Staats-Ministerialkanzlisten Eichrodt zum Assessor bey dem Neckar-KreisDirectorio zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, den Pfarrcandidaten August Gerstner von hier, zum Lehrer der 8ten Klasse des Lyzeums dahier zu ernennen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuk Ruprecht zur erledigten Pfarrey Schwarzach, ist die 700 fl. ertragende katholische Pfarrey Menzenschwand erlediget worden. Die Kompetenten um diese den ehevor österreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch das am 6ten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Seyfert zu Merchingen, Decanats Adelsheim im Main- und Tauberkreise, ist diese Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 550 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich daher binnen 6 Wochen bey der Patronatsherrschaft zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Burghart in Lembach zur Pfarrey Ewatingen, ist die katholische Pfarrey Lembach mit einem Ertrage von 550 fl. erledigt worden; die Kompetenten um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bey der Fürstlich von Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Durch Beförderung des Pfarrers Philipp Jakob Henßle auf die Pfarrey Großschönach, ist die katholische Pfarrey Herrenwies im Ertrage von 520 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich daher binnen 4 Wochen bey dem Kinzig-KreisDirectorium vorschriftmäßig zu melden.

Die von der Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Gesammtherrschaft erfolgte Präsentation des Candidaten Friedrich Hertlein als 3ten Lehrer an dem Wertheimer Gymnasium hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Pensionirung des Pfarrers Wucherer in Rosenberg, ist diese Pfarrey erledigt worden. Nach Abzug der aus der Pfarrbesoldung zu schöpfenden Pension von 200 fl. dürfte dieselbe nach dem dermaligen Preis der Naturalien annoch etwas über 400 fl. ertragen. Die Bewerber darum haben sich bey der Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaft zu melden.

Bey der im vergangenen Winterhalbjahre Statt gehabten Prüfung sind

Erwin Kirchgessner von Rauenberg;
Wilhelm Maier von Knielingen;
Franz Strohmeyer von Tauberbischofsheim;
Christian Mördes von Mannheim
Carl Buchegger von St. Peter

unter die Zahl der Cameral-Praktikanten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. September 1825.

Bekanntmachungen.

(Die künftige Besorgung der Geschäfte der aufgelösten MünzCommission und Verwaltung deren Kasse betreffend.)

Da die Auflösung der MünzCommission zufolge Höchster Verfügung vom 22ten vorigen Monats vollzogen worden ist; so wird dies mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die nach dem Regierungsblatt vom Jahr 1824. Pag. 27. zum Wirkungskreis dieser Stelle gehörigen Geschäfte nunmehr von der neuerrichteten Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke besorgt werden, und die gleichfalls aufgelöste MünzKasse zu Mannheim mit der CentralSalinen- und BergwerksKasse vereinigt worden ist.

Carlsruhe den 6ten September 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

(Die künftige Besorgung der Geschäfte der aufgelöst werdenden Bergwerks-Commission und Verwaltung deren Kasse betreffend.)

Höchstem Befehl vom 22. August (Regierungsblatt Pag. 133.) gemäs wird die Auflösung der Bergwerks-Commission am 1. October d. J. in Vollzug gesetzt werden.

Von diesem Zeitpunkt an, werden die nach dem Höchsten Rescript vom 12ten Jenner 1822. (Regierungsblatt Pag. 15 und 16.) zum Wirkungskreis der Bergwerks-Commission gehörigen Geschäfte von der Direction der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke besorgt werden.

Digitized by Google

Die bisherige BergwerksCentral-Kasse zu Freyburg wird vom 1. October d. J. an, der Central Salinen- und Bergwerks-Kasse dahier einverleibt.

Carlsruhe den 13. September 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Entschließung vom 1ten d. M. Nr. 1276. das von dem Grundherrn Freyherrn Ernst Philipp von St. André auf Königsbach mit seinen großjährigen Söhnen, Karl Rollin, Ernst Alexander, und Gustav Adolph von St. André errichtete Familien- resp. FideiCommiß-Statut vom 1ten July d. J., in so weit sich solches auf die innerhalb des Großherzogthums belegenen Güter und Gefälle nebst Zubehörden bezieht, mit Vorbehalt Höchstihrer eigenen sowohl als der Rechte aller Drittern, gnädigst zu bestätigen geruht.

Karlsruhe den 10. September. 1825.

Oberstes Justiz-Departement.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Müller.

Vdt. H. von Stöcklern.

(Vermächtnisse und Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Pfarrer Schmiedle in Balzfeld hat zu Gunsten des Armen- und Schulfonds 1400 fl., zur Aufbesserung des Schuldienstes in Balzfeld 200 fl. und zur Aufbesserung jenes zu Eschelbach ein Gut allda zu circa 200 fl. taxirt, vermacht;

Der verlebte Hofkammerrath Böhringer zu Freiburg, wie dessen gleichfalls verstorbene Gattin, geborne von Bautz, haben ein jedes dem evangel. Allmosenfond zu Freiburg ein Legat von 75 fl. vermacht;

Die ledige Barbara Spänkuch zu Marbach hat zum Besten der dortigen Kirchenfabrik 100 fl. gestiftet;

Der verlebte Joseph Reinhard von Untermünsterthal hat in die Kirche zu St. Trutpert 50 fl. und eben so für die ArmenCasse zu Ober- und Untermünsterthal weitere 50 fl. vermacht.

Digitized by Google

Sämmtliche diese Stiftungen und Vermächtnisse werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 6. September 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem VicariatsAssessor Heller in Bruchsal den Charakter und Rang eines Regierungsraths gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, den bisherigen SecretariatsPracticanten Friedrich Posselt zum StaatsMinisterialKanzlisten, und

den bey der Revision des Ministerii des Innern angestellten Revisor Hoffinger an die Stelle des zu Wertheim verstorbenen KreisRegistrators Kämmerer, als KreisRegistrator zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stadtpfarrey zu Bruchsal, wie jene zu St. Peter daselbst, erstere dem bisherigen Pfarrer und Decan Keck zu Oberhausen, und diese dem Pfarrer und Decan Merey zu Ersingen, sofort die gleichfalls vakante Pfarrey Neibsheim dem Stadtpfarrer Gerber zu Steinbach (bey Bühl) zu übertragen. Es sind hierdurch die Pfarreyen Oberhaussen im Neckarkreis, Ersingen im Murg- und Pfinzkreis, und Steinbach im Kinzigkreis, erledigt worden. Mit Oberhaussen ist provisorisch das Dekanat Philippsburg, und mit Ersingen das Decanat Pforzheim verbunden. Die Pfarrey Steinbach hat ein Einkommen von ohngefähr 15—1600 fl., Ersingen von etwa 1100 fl.; und Oberhaussen von 1500—1550 fl.; Oberhaussen und Ersingen haben die Verbindlichkeit einen Kaplan zu halten, und ersteres eine Abgabe von 100 fl. vor der Hand noch zu entrichten. Desgleichen hat Steinbach auch bey Realisirung der vorbehaltlichen Trennung einiger Filialorte und Errichtung einer oder der andern neuen Pfarrey wegen der großen Zahl von 5000 Seelen immer wenigstens noch einen Vicar zu halten. Die Kompetenten um eine oder die andere dieser 3 erledigten Pfarreyen werden aufgefordert, sich nach Vorschrift binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben weiter Sich gnädigst bewogen gefunden, den Amtsrevisor Rößler zu Baden, so wie den Amtsrevisor Schnupp zu Walldüren in Pensionsstand zu versetzen, und an die Stelle des Erstern den bisherigen Theilungs-Commissär Prinz von Ettlingen zum Amtsrevisor in Baden, sodann an die Stelle des Letztern den Revisoratsgehülfen Hess zu Boxberg zum Amtsrevisor in Walldüren zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Physikat Ueberlingen, dem bisherigen Assistenzarzt und Physikats-Verweser Dr. Fink daselbst zu übertragen;

Digitized by Google

sodann den OberWund- und Hebarzt Kiefer zu Sulzburg zum StabsChirurgen in Langensteinbach zu ernennen, und

den StabsChirurgen Friedrich Schröder zu Liel in Ruhestand zu versetzen.

Die Grundherrlich von Schauenburgsche Präsentation des Pfarrers Johann Nepomuk Wolf auf die erledigte Pfarrey Merzhausen (im Dreisamkreis) hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Kompetenten um die hiedurch erledigte 850 fl. jährlich ertragende Pfarrey Forchheim (im Dreisamkreis) haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. §. 4. zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Resignation des Försters Gerber zu Michelbach auf den dortigen Forstdienst zu Gunsten seines Sohnes des Jägerpurschen Bernhardt Gerber aus besonderen Rücksichten gnädigst zu genehmigen geruht.

Durch Beförderung des Pfarrers Othmar Kaltenboch zur Stadtpfarrey Kleinlaufenburg ist die Pfarrey Buchenbach, Landamts Freyburg im Dreisamkreis, mit einem fixen Geldeinkommen von 609 fl. für den Pfarrer, und weitern 300 fl. zur Haltung eines Vikars längst erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblattes von 1810. Nro. 38. insbesondere Art 4. durch das Bischöfl. Vikariat Konstanz zu melden.

Durch den am 8ten August d. J. plötzlich erfolgten Tod des Dekans und Pfarrers Joseph Merz ist die Pfarrey Weingarten, Oberamts Offenburg im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1400 fl. in Geld und Naturalien, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hülfspriesters haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfl. Vikariat Konstanz zu melden.

Am 9ten August dieses Jahrs ist der kathol. Pfarrer Wörter zu Hügelsheim (Oberamts Rastatt) gestorben. Die Kompetenten um diese nun erledigte, 6 — 700. fl. ertragende Pfarrey haben sich nach Vorschrift an das Murg- und Pfinzkreis-Direktorium zu wenden.

Straferkenntniß gegen einen öffentlichen Diener.

Durch Erkenntniß des Hofgerichtes zu Rastatt vom 5ten August d. J. wurde der Gemeinde-Verrechner Benedikt Reinert von Reichenbach, Amts Gengenbach, des Verbrechens der Rechners-Untreue für schuldig erkannt, und deshalb zur Dienst-Entsetzung, zu einer neunjährigen Arbeitshausstrafe in Hüfingen, und zum Ersatze des Entwendeten, auch in die Kosten, verurtheilt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. October 1825.

(Einberufung des Landständischen Ausschusses.)

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Wir haben gnädigst beschlossen, den ständischen Ausschuß auf den 17ten kommenden Monats October zur Prüfung der Amortisationskassen-Rechnung pro 1824 einzuberufen. Zu diesem Zweck laden wir daher dessen Präsidenten und die zu demselben gewählten Mitglieder ein, an vorgedachtem Tage sich dahier einzufinden und bey Unserer RegierungsCommission, wozu Wir die Staatsräthe von Zyllnhardt und von Böckh ernennen, zu melden. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 22ten September 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

(Errichtung der Dampfschifffahrt auf dem Rhein.)

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zur Beförderung des Handels und Verkehrs haben Wir schon früher die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee begünstiget, und da sich deren überwiegende Vortheile überhaupt immer mehr dargethan, auch die auf dem Rhein gemachten Versuche den hohen Werth derselben erprobt haben, so sehen Wir Uns veranlaßt, eine gleiche Einrichtung auf diesem Hauptstrom neben der seitherigen Schifffahrt zu gestatten. Es liegt jedoch außer Unserer Macht, alle Nachtheile zu beseitigen, welche nach aller geschichtlichen Erfahrung mit der nützlichsten Erfindung, alsdann verbunden sind, wenn solche durch ihre unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung und Ausbreitung eine Umgestaltung längst bestehender Einrichtungen zur Folge hat, besonders in der ersten Zeit und bis die gestörten Verhältnisse sich wieder ausgeglichen haben.

Wir haben Uns aber verpflichtet erachtet, die gegenwärtig zu regelmäßigen Fahrten auf dem Rhein berechtigten Schiffer Unseres Landes hinsichtlich der Nachtheile, die ihnen augenblicklich durch die Dampfschifffahrt zugehen können, so weit möglich zu berücksichtigen, und dafür Sorge zu tragen, nicht nur, daß sie bey dieser neuen Anstalt Beschäftigung und Verdienst erhalten, sondern auch, daß sie an den Vortheilen derselben Antheil nehmen können.

Wir haben demnach beschlossen, und beschließen wie folgt:

I.

Dem Freyherrn von Cotta in Stuttgart, dem Amerikanischen Consul Church, und dem Handelsmann und Spediteur Kißling in Rastadt, ertheilen Wir die nachgesuchte Erlaubniß, eine Actien-Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfschifffahrt auf dem Rhein unter dem Namen

„Großherzoglich Badische Rhein-Dampfschifffahrts-Gesellschaft"

zu gründen und zu bilden; sie hat ihre Statuten zu Unserer landesherrlichen Bestätigung vorzulegen.

Digitized by Google

II.

Dieser Gesellschaft geben Wir die Befugniß, den Rhein von da an, wo er aus dem Canton Basel tritt, bis an die nördliche Grenze des Großherzogthums, mit Dampfboten zu Thal und zu Berg zu jedem nicht verbotenen Zweck zu befahren, und auf solchen Menschen, Waaren und Landes-Erzeugnisse aus Badischen Häfen in Badische Häfen zu verbringen, auch andere Schiffe zu schleppen.

III.

Hinsichtlich der Fahrten zu Thal und zu Berg außerhalb den Grenzen des Großherzogthums, und hinsichtlich der Zulassung der Dampfboote der Badischen Gesellschaft in ausländischen Häfen, werden Wir, da wo es erfoderlich ist, Unsere Verwendung eintreten lassen, damit diese Fahrt und der Besuch der ausländischen Häfen gegen gleiche Vergünstigung von Unserer Seite gestattet werden.

IV.

Die Actien-Gesellschaft genießt zehen Jahre lang sowohl für sich, als für die zu den Dampfboten erforderlichen Gehülfen die Freyheit von der Gewerbsteuer.

V.

Dagegen übernimmt die Gesellschaft folgende Verbindlichkeiten:

1. Die Dampfschifffahrt auf dem Rhein mit vorzüglich gut gebauten und vorher geprüften Boten zu betreiben. Sie macht sich verbindlich, nach und nach so viele Bote in Bewegung zu setzen, als das Bedürfniß erfordert, und zwar das erste innerhalb neun Monaten.
2. Den Badischen zur Tourfahrt berechtigten und verpflichteten Schiffern wenigstens ein Drittel der Actien, welche die Gesellschaft als Gründungs-Capital bestimmen wird, anzubieten, auch solchen hinlängliche Zeit zur Berathung und Erklärung anzuberaumen, ob und wie viele von diesen Actien, jeder einzelne oder mehrere zusammen, gegen Erlegung des Nominal-Werthes annehmen wollen.
3. Badische Rhein-Schiffleute vorzugsweise zur Bemannung der Dampfbote anzustellen. Die zum Betrieb der Dampfschifffahrt von der Gesellschaft angestellte fremde, müssen sich vor ihrer Anstellung mit Heimathsscheinen ausweisen; sie genießen die Rechte der Schutzgenossen, bleiben aber mit ihren Familien jederzeit der Fürsorge der Gesellschaft überlassen.
4. Alle Verabredungen und alle Uebereinkünfte, welche sie mit anderen ähnlichen Dampfschifffahrt-Gesellschaften treffen wird, zu Unserer landesherrlichen Kenntnißnahme, und soweit sie das Aufsichtsrecht über die Stromfahrt und den Handel allenfalls berühren, zu Unserer Bestätigung vorzulegen.

Digitized by Google

VI.

Die Direction der Gesellschaft und ihre Geschäftszimmer müssen immer innerhalb des Großherzogthums befindlich seyn.

Gegeben Carlsruhe den 22ten September 1825.

Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Mangold.

(Abgabe vom Bier betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug des Artikels 2. des Gesetzes vom 14ten May d. J., welches die BiermalzAccise aufhebt und dagegen eine Abgabe von 13 fl. per Fuder Bier nach dem Kesselgehalt einführt, verordnen Wir hiermit, was folgt:

Art. 1.

Jeder Biersutt ist mit 6 kr. von der Stütze Kesselinhalt zu versteuern.

Unter einem Biersutt wird das Brauen einer Quantität Bier verstanden, welche durch einmalige Füllung des Kessels, also ohne Nachsutte, erzeugt werden kann.

Als Kesselinhalt ist der ganze Inhalt des Braugefäßes zu berechnen, nach Abzug von 2 Zoll (neues Maas) Höhe am Rande desselben. Kränze von Holz oder Stein, welche das metallene Braugefäß umgeben, sind als Fortsetzung desselben zu betrachten, ihr Inhalt ist als ein Theil des Kesselinhaltes anzusehen, ihr Rand als der Rand des Braugefäßes.

Der Kesselinhalt ist nach ganzen Stützen zu bestimmen und dabey, was unter einer ganzen Stütze ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Art. 2.

Alle Braukessel sind nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels urkundlich zu eichen.

Digitized by Google

Wenn ein Bierbrauer einen neuen Kessel anschafft, so hat er dem Accisor davon schriftliche Anzeige zu machen; ebenso wenn er an einem bereits geeichten Kessel eine Veränderung vornehmen läßt, und zwar vor Ablauf von 12 Stunden nach dem Empfang resp. Rückempfang des Kessels.

Weder in einem neuen, noch in einem veränderten Kessel darf gebraut werden, ehe die Eichung desselben urkundlich vorgenommen worden ist.

Diese Vorschriften sind auch zu beobachten, wenn an den Kränzen, welche die metallenen Kessel umgeben, eine Veränderung vorgenommen wird.

Die Schürlöcher der Brauöfen müssen mit eisernen Thüren versehen seyn, welche außer der Brauzeit durch Versieglung oder Plombage geschlossen gehalten, und ohne sichtbare Verletzung des Ofens nicht weggenommen werden können.

Veränderungen oder Reparationen am Ofen können, wenn sie die Abnahme des Siegels oder der Plombage am Schürloch nothwendig machen, nur mit Vorwissen des Accisors vorgenommen werden, der den Verschluß abzunehmen und sogleich nach vollendeter Reparation wieder anzulegen hat. Der Bierbrauer hat die Vollendung derselben vor Ablauf von 12 Stunden dem Accisor anzuzeigen.

Art. 3.

Der Bierbrauer, welcher einen Sutt vornehmen will, hat dieses wenigstens 3 Stunden vor dem Beginnen desselben und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden dem Accisor seines Wohnorts anzuzeigen und zugleich zu declariren:

a) ob er weißes oder braunes Bier zu brauen gesonnen ist;

b) in welchem Kessel, wenn er mehrere hat;

c) wann die Feuerung des Kessels beginnen will.

Der Accisor hat ihm hierauf, gegen baare Zahlung der Abgabe, einen Brauschein auszufertigen, und sich vor der Zeit, welche der Brauer nach c) declarirt hat, in das Brauhaus zu begeben und das Siegel oder die Plombage von dem Schürloch des Brauofens abzunehmen.

Art. 4.

Der Bierbrauer ist gehalten, dem Accisor von der Beendigung des Biersutts, d. h. dem Zeitpunkt der Ausschöpfung des Bierkessels und der Verbringung des Biers auf die Kühle, die Anzeige zu machen. Diese muß vor dem Ausschöpfen geschehen, wenn es innerhalb der Dienststunden statt findet; wenn es aber vor oder nach dieser Zeit eintritt, sogleich nach dem Anfang der Dienststunden.

Der Accisor hat sich hierauf sogleich in das Brauhaus zu begeben und das Schürloch des Ofens durch Anlegung des Siegels oder der Plombage wieder zu verschließen.

Geschieht die Anzeige beym Braunbier nicht sogleich nach Ablauf von 30 Stunden, beym Weißbier nicht nach 18 Stunden, so hat sich der Accisor von Amtswegen und zwar spätestens mit dem Anfang der Dienststunden in das Brauhaus zu begeben, und nur, wenn er sich aus allen Umständen überzeugt, daß keine Defraudation statt gefunden, die Beendigung des Bier-

Digitized by Google

sutts zuzugeben, andernfalls aber dieses zwar nicht zu hindern, jedoch die Anzeige bey dem betreffenden Amt zur Untersuchung und Bestrafung des Frevels zu machen.

Art. 5.

Die Brauhäuser und Bierkeller stehen unter der Aufsicht der SteuerVerwaltung.

Sie ist befugt, dieselbe und alle darin befindliche Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Nächtliche Visitationen der Brauhäuser können nur dann statt finden, wenn aus äußern Wahrnehmungen hervorgeht, daß darin gearbeitet wird.

Zu dieser Visitation sind alle Angestellten der SteuerVerwaltung, das Aufsichts- und Erhebungspersonal, sowie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde ausweisen können.

Art. 6.

Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder mehr, als er nach diesem in Gemäßheit des Art. 4. zu brauen berechtigt war, hat nicht nur die unterschlagene Steuer nachzuzahlen, sondern verfällt zugleich

für den ersten Fall in den 4fachen
" " zweyten " " " 8fachen
" " dritten " " " 12fachen,

für den vierten und jeden weitern Fall in den 20fachen Betrag der unterschlagenen Abgabe und in eine weitere Strafe von 50 fl. bis 150 fl. oder eine bürgerliche Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen.

Unabhängig von der Defraudations-Strafe ist zu ahnden:

a) die eigenmächtige Abnahme des Siegels oder der Plombage vom Schürloch, mit einer Buße von 50 fl.

b) das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Kessel, das Brauen von Weißbier statt Braunbier, mit 25 fl.

c) Die Unterlassung der Art. 2 und 4. vorgeschriebenen Anzeigen und die Feuerung des Kessels, eine oder mehrere Stunden vor der declarirten Zeit mit 15 fl.

Art. 7.

Von dem aus dem Ausland eingehenden Bier ist die Accise mit 8 kr. von der Stütze an der Grenzzollstätte zu erheben; an der Accise von dem erweislich ins Ausland abgesetzten Bier sind 6½ kr. von der Stütze zu vergüten.

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen, über die Vollziehung zu wachen und wachen zu lassen.

Digitized by Google

Beschlossen Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium den 22ten September 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Folgenden Geschenken und Vermächtnissen zur Sautier-Reibelt'schen Knaben- und Mädchenstiftung in Freiburg wurde nachträglich die Staatsgenehmigung ertheilt, als:

1) des Pfarrers Schwörin zu Zähringen		
Legat zur Sautier-Reibelt'schen Knabenstiftung		100 fl.
— zur Mädchenstiftung		100 —
2) Der Maria Ursula Herrmann gebornen Präg		
Vermächtniß zur Knabenstiftung		664 fl. 18½ kr.
— — zur Mädchenstiftung		664 — 18½ —
	Zusammen —	1328 fl. 37 kr.
3) der von Buckeisen gebornen Blank		
Legat zur Mädchenstiftung		50 —
4) der Eugenia von Stapf		
Legat für drey Freyplätze in der Knabenstiftung		1650 —
5) Pfarrer Rothenflur zu Gebrautshaußen in Bayern,		
Schenkung gegen Vorbehalt lebenslänglicher Zinse		
zur Knabenstiftung		150 —
zur Mädchenstiftung		150 —
6) des Präsentiar Haller		
Legat zur Mädchenstiftung		50 —
7) des Prälaten Ignoz Speckle zur Gründung eines Freyplatzes in der Knabenstiftung		550 —
8) eines Ungenannten, Geschenk zur Knabenstiftung		100 —
9) des Domherrn Philipp Valentin von Reibelt von Basel,		

Digitized by Google

Geschenk in einer Wiener Obligation samt Zinsen
zur Mädchenstiftung - - - - - - - 1890 fl.
10) desselben, Geschenk zur Knabenstiftung - - - - 100 —
11) desselben, Geschenk zur Mädchenstiftung - - - 600 —
12) einer Ungenannten unter Vorbehalt der lebenslänglichen
Zinse, Geschenk zur Knabenstiftung - - - - 2000 —
— — zur Mädchenstiftung - - - - 3000 —
13) der Rentmeisters Wittwe Barbara Bischoff, gebornen Kuhn
Legat zur Mädchenstiftung für einen Freyplatz - - 550 —
14) einer Ungenannten ferner zur Gründung eines Freiplatzes
ohne Zinsvorbehalt zur Knabenstiftung - - - 550 —
mit Zinsvorbehalt zur Mädchenstiftung - - - 550 —

Sämmtlich diese Vermächtnisse und Stiftungen werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 19ten September 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den dermaligen Oberamtmann Beeck zu Offenburg zum Ministerialrath bey dem Ministerio des Innern zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Dr. Fritz zu Gießen als außerordentlichen Professor der Rechte bey der Universität Freyburg anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben den Vorschlag der Fürstlich Fürstenbergischen Domainen-Kanzley, dem Oberwund- und Hebarzt Schmolk von Pforzheim, das Stabs-Chirurgat Stühlingen übertragen zu wollen, gnädigst genehmigt.

Seine Königliche Hoheit haben die, durch das am 24 May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Buhlinger, erledigte Pfarrey Ottenau, Amts Gernsbach im Murg- und Pfinzkreis, dem vormaligen Beichtvater des von Ottersweyer nach Offenburg versetzten weiblichen Lehrinstituts, Priester Ignaz Kling von Bühl, gnädigst zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 1ten September d. J. ist die erledigte katholische Pfarre Oberspitzenbach im Dreisamkreis, dem bisherigen Vikar zu Steinach, Johann Baptist Hiener aus dem Simonswald gnädigst übertragen worden.

Todes-Fall.

Am 22sten v. M. ist der Ministerialrath Wundt beym Ministerium des Innern dahier, gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. October 1825.

Verordnungen.

(Die Revision der Brand-Cataster und neue Taxation der Gebäude betreffend.)

Man hat mißfällig zu vernehmen gehabt, daß in mehreren Gegenden des Großherzogthums die Eigenthümer der Gebäude bey ihren Ortsvorgesetzten öfters Erhöhungen ihres Brandversicherungs-Kapitals ohne hinlänglichen Grund dazu, auswirken, und dadurch den Anschlag ihrer Gebäude auf Summen zu bringen gewußt haben, die mit dem wahren mittlern Werth derselben nicht mehr in gehörigem Verhältniß stehen, was bey der Aussicht, für die versicherten Summen neue Gebäude herstellen zu können, leicht zur Nachläßigkeit bey der Aufsicht auf Feuer und Licht, oder gar zu Brandstiftungen Anlaß geben kann.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden daher aufgefordert, sogleich da, wo sie sich von der Nothwendigkeit einer Revision der Brandkataster und neuen Taxation der Gebäude überzeugt haben, diese unter Beyzug auswärtiger Taxatoren vornehmen zu lassen, überall aber streng darauf zu halten, daß der in §. 8. Abschnitt III. der Brandversicherungs-Ordnung vorgeschriebene jährliche Durchgang von den Ortsvorständen ohnfehlbar und genau vorgenommen — jeder Zuwachs oder Erhöhung mit dem Grund derselben in die Cataster, und eben so in denen dem Amts-Revisorat zu übergebenden Tabellen eingetragen werde, welches in denen bey Brandsfällen einzuschickenden Cataster-Auszügen jede Erhöhung, und wann — wie — und warum sie geschehen, anzugeben hat.

Da, wo eine neue Taxation der Gebäude durch auswärtige Taxatoren angeordnet wird, sind deren Gebühren den Ortsvorständen, welche zur ohnentgeldlichen Taxation nach der Brandversicherungs-Ordnung verpflichtet sind, wenn ihnen wegen

Digitized by Google

zu hohen Anschlags etwas zur Last fällt, heimzuweisen, sonst aber auf die betreffenden Amtskassen anzuweisen.

Carlsruhe den 26. September 1825.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Die Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.)

In Beziehung auf die unter dem 20. October vorigen Jahrs wegen Prüfung der Rechts-Candidaten erlassene Verordnung, wird die erste der alljährlich stattfindenden Prüfungen vom Monat März hiermit auf den Monat April verlegt, und zugleich nachträglich bestimmt, daß die erforderlichen schriftlichen Anmeldungen künftig ausschließend in den Monaten May und November bey diesseitiger Stelle einzureichen sind.

Carlsruhe am 28. September 1825.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Baurittel.

Bekanntmachungen.

(Bildung der Gemeinde Albert zu einer eigenen Gemeinde.)

Vermöge Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 1. September Nro. 1323. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß der Bürgerschaft des Orts Albert gestattet werde, sich von der Vogtey Schachen zu trennen, und eine eigene Gemeinde zu bilden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 3. October 1825.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Martin Reichmann zu Mauenheim hat zum Behuf der Anschaffung von Schreibmaterialien für arme Schulkinder daselbst eine Schenkung von 120 fl. gemacht;

Die ledig verstorbene Anna Maria Bronner zu Wolfach hat in den dasigen Armenfond 50 fl. gestiftet;

Diese wohlthätigen Gaben werden nach ertheilter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 13ten September 1825.

Erledigung eines Juristen-Stipendiums.

Mit Ende des laufenden Schulsemesters wird das größere altbadische Juristen-Stipendium von jährlichen vierhundert Gulden, wovon aber dermalen bis zur Ergänzung des Fonds nur 350 fl. verwilligt werden, erledigt; diejenige Badens Badische Landes-Kinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich daher binnen vier Wochen mit ihren Bittschriften an das Großherzogliche Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Section, zu wenden, und über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse gesetzlich bescheinigte Zeugnisse, wie auch darüber Zeugniß beyzubringen, daß sie in Rücksicht der Sitten, Talente, und der gemachten Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdient haben.

Carlsruhe den 21. September 1825.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 13. September gnädigst geruht, den Königlich Preußischen GeneralMajors von Aster, und Freyherrn von Müffling das CommandeurKreuz des Carl Friedrich Militär-VerdienstOrdens; sodann dem Großherzoglichen Minister-Residenten am Königlich Niederländischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Röntgen und dem Königlich Preußischen Major von Stosch das CommandeurKreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 1. October gnädigst geruht, dem Großherzoglichen Consul in Bordeaux, Philipp Friederich Cloßmann, den Charakter als Geheimer Legationsrath zu ertheilen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofmedicus Dr. Kölreuter zum Medicinalrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 21. v. M. gnädigst geruht, den provisorischen Kasernenverwalter, Kanzlist Schultheiß zu Mannheim zum Rechnungsführer bey dem InvalidenCorps, und an dessen Stelle den Salinen-Secretär Reif zu Rappenau zum provisorischen Kasernenverwalter in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, die durch die Pensionirung des bisherigen Hospitalverwalters Rinker zu Tauberbischofsheim, erledigt wordene Hospitalverwaltung allda dem bisherigen Rechtspracticanten Goublaire von Königheim zu übertragen.

Der Standesherrlich-Fürstlich von Leiningenschen Präsentation des Pfarrverwesers Joseph Metzger auf die Pfarrey Waldmühlbach; so wie

der des Pfarrverwalters Johann Gregor Bucher zu Walldüren, auf die erledigte Pfarrey Pülfringen im Main- und Tauberkreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die erledigte katholische Pfarrey Wehr, Amts Säckingen im Dreisamkreis, ist dem bischöflichen SeminariumsSekretär und Pfarrverweser Marcus Alois Bayer in Meersburg gnädigst verliehen worden.

Man findet sich veranlaßt, die sowohl in den Anzeigeblättern, als in dem Regierungsblatt vom 10. August d. J. Nro. 17. geschehene Ausschreibung der erledigten Pfarrey Forbach im Murg- und Pfinzkreis, nachträglich dahin zu berichtigen, daß ihr bey einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. die Verbindlichkeit obliege, einen Kaplan zu halten; und fängt die Anmeldungszeit von jetzt zu laufen an.

Man findet sich veranlaßt, die sowohl in den Anzeigeblättern, als in dem Regierungsblatt vom 22. September d. J. Nro. 20. geschehene Ausschreibung der den Konkursgesetzen unterliegenden Pfarrey Forchheim, Amts Kenzingen im Dreisamkreis, nachträglich dahin zu berichtigen, daß dieselbe mit dem damit vereinigten Kaplaney-Einkommen beyläufig 1000 fl. ertrage, dabey aber die Verbindlichkeit habe, einen Vikar zu halten.

Todes-Fall.

Der mit dem Charakter als Kirchenrath bey dem Lyceum zu Carlsruhe angestellt gewesene Professor Christoph Heinrich Doll ist am 26. September l. J. mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. October 1825.

(Errichtung einer Polytechnischen Schule.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Der öffentliche Unterricht sowohl in den unteren, als in den mittleren, und auf den hohen Schulen ist für Unsere Vorfahren zu allen Zeiten ein Gegenstand der besondern Regierungs-Sorgfalt gewesen, und auch Wir haben durch Errichtung eines Schullehrer-Seminariums für Unsere Evangelischen Lande, neben dem bereits bestandenen Katholischen, dem Wir ebenfalls eine bedeutende Unterstützung haben zukommen lassen, durch namhafte Erhöhung der Gehalte der Schullehrer beyder Confessionen, durch ständige Zuschüsse in die Kassen der Mittel- und der Hochschulen, bewiesen, und gedenken es auch künftig zu beweisen, wie sehr Uns dieser wichtige Zweig der Verwaltung an dem Herzen liegt.

Es ist ferner Unser ernstlicher Wille und Wunsch, daß auf diesen Anstalten vor allem der Religions-Unterricht, als die Grundlage aller sittlichen Bildung, fortdauernd mit Treue und Gewissenhaftigkeit gepflegt, der übrige Unterricht in den unteren Stadt- und Landschulen faßlich und vorzüglich den Bedürfnissen des Volks angemessen ertheilt, auf den Mittel- und Hochschulen aber auf gründliches Lernen und Wissen in allen Fächern hingearbeitet, besonders in den Gymnasien und Lyceen das Studium der Classischen Litteratur, als die Grundlage aller humanen und gelehrten Bildung, mit den dazu gehörigen Hülfs-Wissenschaften fernerhin mit Ernst

Digitized by Google

und Eifer auf eine verständige und für die weitere Ausbildung fruchtbare Weise getrieben werde.

Neben diesen Anstalten für den ersten, sodann für den höhern rein wissenschaftlichen Unterricht, bleibt Uns noch die Sorge für die Bildung Unseres lieben und getreuen Bürgerstandes, und überhaupt eines jeden, der sich den höhern Gewerben widmen, dazu die nöthigen Vorkenntnisse, vorzüglich aus der Mathematik und aus den Naturwissenschaften sich erwerben, und deren unmittelbare, in das einzelne gehende Anwendung auf die bürgerlichen Beschäftigungen des Lebens, kennen lernen will, um durch den mächtigen Einfluß dieser Wissenschaften auf die Vervollkommnung der Gewerbe, den Wir unserer Zeit verdanken, in dem ausgebreiteten Gebiet der Gewerbsthätigkeit, mit den kleinsten Mitteln die größten Wirkungen hervorzubringen, und durch die Vorzüglichkeit der Erzeugnisse in Form und Stoff mit den vorzüglichsten des Auslandes zu wetteifern.

Mit einer zu dem angegebenen Zweck zu errichtenden Bildungs-Schule wollen Wir zugleich eine Unterrichts-Anstalt für diejenigen verbinden, welche sich Mathematische und Naturwissenschaftliche Kenntnisse nicht blos zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung aneignen, sondern diese Wissenschaften zum künftigen Gebrauch in dem Leben und für das Leben studieren wollen, es sey nun zur Baukunst, oder zum Wasser- und Straßenbau, oder zum Bergbau, oder zur Forstkunde, oder wie die auf diesen Wissenschaften ruhenden Gegenstände des öffentlichen Dienstes heißen mögen.

Zu Erreichung dieses Vorhabens haben Wir getrachtet, das bereits vorhandene jedoch vereinzelte Gute zu erhalten, und zu benutzen, das Fehlende zu ergänzen, und alles in ein zusammenhängendes Ganzes zu verbinden; alles aber berechnet nach den Bedürfnissen Unseres Landes, und nach den dazu verwendbaren Mitteln.

Von diesen Ansichten geleitet, haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

I.

In Unserer Haupt- und Residenzstadt Carlsruhe wird eine Polytechnische Schule, als eine allgemeine Landes-Anstalt errichtet. Es wird derselben der linke Flügel des Lyceums-Gebäudes zur Benutzung zugewiesen, soweit solcher für das Lyceum nicht gebraucht wird. Die Anlagen 1., 2. und 3. enthalten die Abtheilungen, in welche solche zerfällt, die Lehrgegenstände jeder derselben, die Namen der Lehrer, die vorläufigen Bestimmungen der Aufnahme und der Art, wie diese Schule im ganzen oder einzelnen benutzt werden kann, so wie des jährlichen Honorars.

Digitized by Google

II.

Die seither unter dem Ingenieur-Departement jedoch vereinzelt gestandene Ingenieur-Schule wird mit der polytechnischen Schule in dermaße vereinigt, daß sie die mathematische Vorbildung an erstere abgiebt, und künftig als besondere Fachschule fortbesteht. Auf gleiche Weise geht die seither neben dem Lyceum bestandene Real-Schule in die allgemeine Abtheilung der polytechnischen Schule über.

III.

Der Besuch dieser Anstalt steht auch den Ausländern offen, doch müssen sie sich den Gesetzen und Anordnungen des Instituts unterwerfen.

IV.

Die polytechnische Schule ist unmittelbar Unserem Ministerium des Innern untergeordnet.

V.

Die Direction dieses Instituts wird dem Hofrath und Professor Wucherer, unter Beybehaltung seiner Lehrstelle an dem Lyceum übertragen, welcher mit den drey ersteren Lehrern, die die Schul-Conferenz bilden, das Ganze zu leiten hat.

VI.

Da die erforderlichen Vorbereitungen größtentheils getroffen sind, so soll diese Landes-Anstalt den 1ten Dezember d. J. eröffnet werden.

Indem Wir hierdurch Unser wohlgemeyntes Bestreben an den Tag legen, wahre und darum wohlthätige Aufklärung und gemeinnützige Bildung unter allen Ständen zu verbreiten, haben Wir zu sämmtlichen Lehrern das Vertrauen, daß sie den von Uns bezeichneten Zweck dieser Anstalt bey ihrem gesammten Unterricht unverrückt im Auge behalten, und solchen immer auf das im Leben anwendbare und brauchbare richten, oder wenigstens immer darauf beziehen, dabey aber sowohl verderbliche Oberflächlichkeit als blos äußeren Glanz und Schein vermeiden, dagegen auf innere Tüchtigkeit, als auf das Wesentliche was Noth thut, hinarbeiten werden.

Gegeben Carlsruhe den 7ten October 1825.

Ludwig.

Bey Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Mangold.

Digitized by Google

Beylage I.

Die polytechnische Schule theilt sich in drey Klassen, jede Klasse in zwey Abtheilungen:

1. Allgemeine Klasse, als Vorschule, für die, welche in eine der folgenden Klassen übergehen wollen.
2. Mathematische Klasse.
3. Handels- und Gewerbs-Klasse.

Sodann bestehen besondere Fachschulen.

1. Für das Ingenieur-Fach.

   Diese steht wie bisher unter dem Ingenieur-Departement, aber in unmittelbarer Verbindung mit dem polytechnischen Institut.
2. Für die bürgerliche Baukunst, als Gegenstand des Gewerbes, mithin für Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Schlosser, Häfner, sodann für Decorations-Maler, Stukator u. s. w. Diese bildet einen Theil des polytechnischen Instituts.

In nachfolgender Uebersicht sind sämmtliche Lehrgegenstände einer jeden Klasse angegeben; Einige, wie z. B. Physik und Chemie sind zwar nur bey der Abtheilung für Gewerbe aufgeführt, sie können aber von sämmtlichen Schülern der zweyten und dritten Klasse gehört werden, eben so wie die mathematischen Wissenschaften. Auf gleiche Art werden die fremden Sprachen nicht in jeder Klasse, sondern nur in der allgemeinen Klasse besonders und für die Schüler der 2ten und 3ten Klasse gemeinschaftlich gelehrt.

I. Allgemeine Klasse.

A Untere Abtheilung.

1. Religion.		
	a. Evangelische.	Bibellesen. Erklärung und Memoriren biblischer Sprüche und geistlicher Lieder.
	b. Katholiken.	Schulbibel. Erklärung derselben. Memoriren biblischer Sprüche.
2. Deutsche Sprache.		Orthographie. Redetheile und ihre Abänderung. Interpunktion.
3. Französische Sprache.		Grammatik bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern mit leichten sowohl schriftlichen als mündlichen Uebungen.
4. Geographie.		Populäre Einleitung. Ueberblick von Europa. Specielle Geographie Deutschlands.
5. Geschichte.		Die ersten Erzählungen des alten Testaments. Alte Geschichte bis zum Untergang des abendländischen Kaiserthums.

Digitized by Google

6. Rechnen.	Das dekadische Zahlen-System. Die vier Rechnungs-Arten in einfach benannten Zahlen. Das Leichtere der Münz-, Maaß-, Gewicht und sonstigen Eintheilungen. Die vier Rechnungs-Arten mit mehrfach benannten Zahlen. Uebung im Kopfrechnen.
7. Geometrie.	Erste Begriffe. Leichteste Sätze und Aufgaben. Schwierigere Sätze und Construction der Drey-, Vier- und irregulären Vielecke.
8. Naturgeschichte.	Populäre Zoologie. Einleitung. Säugethiere und Vögel. Amphibien und Fische. Insekten und Gewürme.
9. Kalligraphie.	Deutsche und französische Currentschrift.
10. Freye Zeichnung.	Erste Uebungen im Ziehen gerader und gekrümmter Linien. Darstellung einfacher körperlicher Gegenstände im Umriß mit wenig Detail. Anfang im Schattiren.
11. Gebundene oder Instrumental-Zeichnung.	Zeichnen mit Linial, Winkelmaaß, Zirkel und Maaßstab. Fertigung von Grundrissen einfacher körperlicher Gegenstände.

B. Obere Abtheilung.

1. Religion.	
a. Katholiken.	Katholische Glaubens- und Pflichten-Lehre.
b. Evangelische.	Evangelische Glaubens- und Pflichten-Lehre.
2. Deutsche Sprache.	Kleinere und größere Aufsätze. Uebung im mündlichen Vortrage.
3. Französische Sprache.	Fortsetzung der Grammatik. Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt.
4. Geographie.	Erweiterung der geographischen Vorkenntnisse. Kurze Wiederholung der Geographie Deutschlands. Geographie der übrigen europäischen Staaten. Ueberblick von Asien, Afrika, Amerika und Australien.
5. Geschichte.	Mittlere Geschichte bis zu Karl V., Neue Geschichte bis auf unsere Zeit.
6. Rechnen.	Die gemeinen- und Dezimalbrüche. Die Regel de Tri ꝛc. Uebungen im Kopfrechnen.

Digitized by Google

7. Geometrie und Stereometrie.	Berechnung, Vergleichung, Verwandlung und Theilung der drey-, vier- und irregulären Vielecke, der Kreis und der regulären Vielecke. Eintheilung der Körper, Zeichnung ihrer Netze, Berechnung ihrer Oberfläche und ihres Inhalt, Vergleichung und Verwandlung der Körper.
8. Naturgeschichte.	
a. Populäre Botanik.	Einleitung. Palmen, Gräser und Zwiebelgewächse. Kräuter, Bäume, und Gewächse. Farnkräuter, Moose Aftermoose u. Schwämme.
b. Populäre Mineralogie.	Einleitung. Erd- und Steinarten. Salze. Brennbare Mineralien. Metalle.
9. Populäre Mechanik.	Einleitung. die Lehre vom mathematischen Hebel. Das Leichteste vom Schwerpunkt. Der materielle Hebel und die Wagen; Rolle und Flaschenzug, Wellrad und Räderwerk; Mühlen und Uhren; und die schiefe Ebene, der Keil und die Schraube.
10. Kalligraphie.	Fortgesezte Uebung in der Deutschen und Französischen Courrentschrift. Erste Versuche in der höheren Kalligraphie.
11. Freye Zeichnung.	Baumschlag. Einfache Landschaften; leichte Thierstücke; Theile des menschlichen Körpers, insbesondere des Kopfes; ganze Köpfe.
12. Gebundene oder Instrumentalzeichnung.	Grundrisse zusammengesezter Gegenstände.

II. Mathematische Klasse.

A. Untere Abtheilung.

1. Deutsche Sprache.	Größere Aufsätze verschiedenen Inhalts. Mündliche Vorträge.
2. Französische Sprache.	Höhere Grammatik. Schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische. Lectüre französischer Prosaiker und leichter Dichter. Sprachübungen.
3. Mathematik.	a. Buchstabenrechnung, Rechnung mit Exponential- und Wurzelgrößen.

Digitized by Google

	b. Proportionenlehre; Gleichungen vom ersten und zweytem Grad. Auflösung unbestimmter Aufgaben.
	c. Arithmetische und Geometrische Reihen. Logarithmenlehre.
	d. Repetition und Erweiterung der elementaren Geometrie und Stereometrie.
	e. Ebene Trigonometrie und Polygonometrie.
4. Freye Zeichnung.	Anfang im Zeichnen nach Gypsen und nach der Natur.
5. Gebundene oder Instrumentalzeichnung.	Orthographische Vorder- und Seitenansichten. Querschnitte.

B. Obere Abtheilung.

1. Französische Sprache.	Fortgesetzte Lectüre Französischer Prosaiker und Dichter. Sprachübungen.
2. Mathematik.	a. Funktionenlehre; höhere Gleichungen; Differential- und Integralrechnung.
	b. Fortsetzung und Erweiterung der ebenen Trigonometrie und Polygonometrie, sodann sphärische Trigonometrie.
	c. Kegelschnitte und sonstige Kurvenlehre, zuerst ohne und dann mit Anwendung der Rechnung des Unendlichen.
	d. Darstellende Geometrie (Geometrie descriptive) mit Uebungen.
	e. Die mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften.
	f. Spezielle Maschinenlehre.
3. Freye Zeichnung.	Fortgesetzte Uebung im Zeichnen nach Gypsen und nach der Natur.
4. Gebundene oder Instrumentalzeichnung.	Eintheilung in die Linearperspektive; perspektivische Projectionen von Flächen und Körpern; Entwurf des Schattens der Körper nach bestimmten Regeln.

Digitized by Google

III. Handels- und Gewerbs-Klasse.

A. Merkantilische Abtheilung.

1. Deutsche Sprache.	Regeln des kaufmännischen Briefwechsels; Fertigung solcher Briefe und anderer auf Handelsgeschäfte Bezug habender Aufsätze.
2. Französische Sprache.	Höhere Grammatik und Uebungen im Sprechen. Kaufmännische Briefe.
3. Italienische Sprache.	Grammatik mit leichter sowohl schriftlichen als mündlichen Uebungen; Lectüre eines Prosaikers.
4. Englische Sprache.	Grammaktik; Lectüre eines leichten Prosaikers.
5. Kaufmännisches Rechnen.	Ausführliche Münz- Maas- und Gewichtskunde; Geld- Wechsel- und Waaren-Rechnung.
6. Kaufmännische Buchhandlung.	Die verschiedenen Arten derselben mit ausführlichen Beyspielen.
7. Allgemeine Waarenkunde.	Merkmale der Güte und Verfälschung der im Handel vorkommenden Natur- und Kunst-Producte.
8. Handels-Geographie.	Kurze Wiederholung der allgemeinen Geographie. Handelslage der Länder und Städte. Die Flüsse als Commerzialstraße ins Innere des Festlands. Wasser- und Land-Zölle und andere Local-Umstände, von welchen der Handel abhängig ist.
9. Handelsgeschichte.	Kurze Wiederholung der allgemeinen Geschichte. Handelsverkehr zwischen den Völkern des Alterthums. Die Schicksale des Handels bis zur Entdeckung Amerikas, und von da bis auf unsere Zeiten

B. Technische Abtheilung.

1. Deutsche Sprache.	Aufsätze verschiedenen Inhalts, insbesondere Beschreibung zusammengesetzter Werkzeuge u. Apparate. Mündliche Vorträge.
2. Französische Sprache.	Höhere Grammatik. Schriftliches Uebersetzen. Lectüre und Sprachübung.
3. Englische Sprache.	Grammatik mit leichter Lectüre.

Digitized by Google

4. Geographie und Geschichte.	Kurze Wiederholung der allgemeinen Geographie und Geschichte; Fabrik-Orte eines jeden Landes; Geschichte der technischen Erfindung u. ihrer allmähligen Vervollkommnung.
5. Arithmetik.	Proportionenlehre; Arithmetische und Geometrische Reihen. Logarithmen.
6. Ebene Trigonometrie.	Repetition der elementaren Geometrie; Trigonometrische Berechnungen; Anwendung hiervon auf Gegenstände der Mechanik.
7. Technische Naturgeschichte.	
a. Botanik.	Kurzer Kurs der allgemeinen Botanik; Pflanzen, die zu technischen Zwecken benutzt werden.
b. Mineralogie.	Kurzer Kurs der allgemeinen Mineralogie; Mineralien, welche man zu technischen Zwecken verwendet.
8. Experimentalphysik.	Einleitung. Allgemeine Eigenschaften. Bewegung und Schwere. Licht und Wärme. Das Allgemeine des chemischen Prozesses und die wichtigsten Glas-Arten. Schall, Magnetismus, Elektricität und Galvanismus.
9. Technische Chemie.	Kurzer Kurs der allgemeinen Chemie. Technisch-chemische Bearbeitung der Vegetabilien, Mineralien und einiger Körper aus dem Thierreich.
10. Allgemeine Technologie.	Einleitung. Mechanische Bereitungen. Chemische Bereitungen auf nassem und trockenem Wege. Mechanisch chemische Bereitungen.
11. Freye Zeichnung.	Wie bey den vordern Klassen. Blumen nach Vorlag-Blättern, und nach der Natur.
12. Gebundene oder Instrumentalzeichnung.	Zeichnen einzelner Maschinentheile, Zusammengesetzter Maschine und sonstiger Apperate.
13. Technische Modellirkunst.	Modelliren in Pappe, in Holz und Gyps.

Allgemeine Chemie wird in besondern Stunden privatim vorgetragen.

Digitized by Google

Fach-Schule.

Unterricht für Bau- und andere gleichartige Handwerker.

A. Allgemeine Einleitung, sodann insbesondere.

B. Für Zimmerleute.

1. Beschlagung und Bezeichnung des Holzes.
2. Künstliche Zusammensetzung, wenn das Holz von Natur
   a. zu schwach oder
   b. zu kurz, oder
   c. in einer andern Richtung, als in der geraden gebraucht wird.
3. Lehre der horizontalen, vertikalen und inclinirenden Verbindungen des Holzes.
4. Die Dachzerlegung.
5. Construction ganzer Werksätze, so wie auch
6. Construction von Dachstühlen, Kuppeln, Thürmen ꝛc.
7. Lehre der Treppen.
8. Zeichnung ganzer Gebäude.
9. Brücken, sowohl einfache als künstlich gesprengte.
10. Maschienerien, Schlagwerke, Mühlen ꝛc.

C. Für Maurer und Steinhauer.

1. Construction aller Arten Gewölbbogen.
2. Zerlegung und Berechnung der Gewölbe.
3. Verband der Quatermauern.
4. Verband der Backsteinmauern.
5. Verband durch rauhe Bruchsteine.
6. Verband durch verzierte, künstlich gestaltete Steine.
7. Die Bedeckungsarten der Dächer.
8. Die Lehre der Treppen.
9. Die Lehre der geraden und schiefen Brücken.
10. Die Lehre der Gesimse in Hinsicht auf Solidität, Klima und Material.
11. Zeichnen ganzer Gebäude.

Digitized by Google

D. Für Schreiner. ꝛc.

1. Die bestmöglichste Benutzung des Holzes, durch Tennung auf den Sägmühlen.
2. Alle Arten von Thoren, Thüren, Lamperien, Vertäfelungen, und Fußböden.
3. Alle Arten Meubels, in Hinsicht auf Construcion, als auf gute Formen.

E. Für Decorations-Maler, Tünchner, Stukator ꝛc.

1. Ueber Gesimsverzierungen und Decorationen im Allgemeinen.
2. Zeichnungen von gemalten Friesen, Plafonds ꝛc.

F. Für Gürtler, Schlosser ꝛc.

1. Zeichnungen von geschmackvollen Fenster und Thürbeschlägen, Verzierungen in Metall.
2. Zeichnungen von Geländern.
3. Bedeckung der Dächer mit Metall.

G. Für Häfner.

1. Zeichnungen von geschmackvollen und zweckmäßigen Oefen, sowohl gebrannter als metallner, und Camine, mit Berücksichtigung auf Vervollkommnung der Formen.

Der Unterricht in der Baukunst, als Gegenstand der schönen Künste, wird mit allen Vorkenntnissen in dem Architectonischen Institut des Oberbaudirectors Weinbrenner ertheilt.

Digitized by Google

Beylage II.

Verzeichniß der Lehrer und der Haupt-Gegenstände ihres Unterrichts.

1) Hofrath und Professor Wucherer, Director der Polytechnischen Schule, Experimental-Physik und Technologie

Mitglieder der Polytechnischen Schulkonferenz.

1) Hofrath und Professor Ladomus, Vorstand der Mathematischen Klasse, unter Beibehaltung seiner Stelle bey der Ingenieur-Schule, und bey der Wasser- und Straßenbaudirection. Reine Mathematik.
2) Professor Kühlenthal Vorstand der Allgemeinen Klasse, unter Beybehaltung seiner Lehrstunden an dem Lyceum. Mathematik, Geschichte, Geographie, Französische Sprache.
3) Professor Walchner, Vorstand der Handels- und Gewerbs Klasse. Allgemeine und technische Chemie, Mineralogie.

Uebrige Lehrer.

4) Bleibtreu. Merkantilische Fächer, Mathematik.
5) Droz. Französische und Italienische Sprache.
6) Gockel. Gebundene oder Instrumental-Zeichnungen.
7) Kayser, Professor, unter Beybehaltung seiner Lehrstelle an der Ingenieur-Schule. Angewandte Mathematik.
8) Oehler. Freie Handzeichnung.
9) Stiefel. Religion, deutsche Sprache, Mathematick, und populäre Naturwissenschaft.
10) Thiery. Bürgerliche Baukunst und verwandte Fächer.
11) Volz, Professor. Mathematik, (specielle Maschienenlehre, darstellende Geometrie).

Den Religions-Unterricht für die Katholiken wird, wie bisher bey der Real-Schule, der Katholische Stadtpfarrer mit seinen geistlichen Gehülfen ertheilen.

Beylage Nro. III folgt im nächsten Regierungsblatt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. October 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau, ꝛc. ꝛc.

Da Unser Oberstes Justiz-Departement zu Unserm Staats-Ministerium mit den übrigen Ministerien in gleichen Verhältnissen steht, auch die Bedeutsamkeit der ihm übertragenen Geschäfte eine diesen Verhältnissen mehr angemessene Benennung räthlich macht: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen, daß es künftig wieder den Namen eines Justiz-Ministeriums führen, und den früher hiermit verbundenen Rang unter Unsern Großherzoglichen Ministerien einnehmen soll.

Gegeben Carlsruhe den 14ten October 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

(Verordnung zur Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der vielerley Baustreitigkeiten in Unserer Residenz, welche über die Errichtung der Scheidemauern an Gebäuden, Höfen und Gärten und der von beiderseitigen Nachbarn anzusprechenden Theilnahme durch Abgabe des halben Platzes und Uebernahme der halben Kosten, seither entstanden, und verschiedene ganz entgegengesezte Ansichten, sowohl in richterlichen, als polizeylichen Entscheidungen veranlaßt haben, finden Wir für nöthig, auf den Uns hierauf erstatteten ausführlichen Vortag Unseres Ministeriums des Innern und auf die von demselben mit dem Obersten Justiz-Departement vorher gepflogenen Mittheilung, folgende für die Stadt Carlsruhe zu erlassende Local-Verordnung als Norm sowohl für den Richter, als Vorschrift für die Polizey- und Ober-Bau-Direction in allen vorkommenden Fällen festzusetzen:

A. Bey noch offenen und noch zur Zeit unüberbauten Bauplätzen der hiesigen Residenz müssen

1) alle hierauf zu erbauende vordere Hauptgebäude sowohl, als alle Seiten- und Hintergebäude mit steinernen Scheidewänden, als Brandmauern vom Fundament bis unter den First aufgeführt werden, wozu die beiderseits angrenzende Nachbarn schuldig sind, den zu diesen Scheidemauern erforderlichen halben Platz ohnentgeldlich abzugeben, dagegen an den erweislichen Baukosten nur soviel zur Hälfte und blos zu jener Zeit zu ersetzen, wenn durch den wirklich erfolgten Anbau des Nachbarn die gemeinschaftliche Benutzung eintritt, und hiernach derselbe den Ersatz der Baukosten, jedoch nur im Verhältniß seines Anbaues nach der Länge, Breite, Tiefe und Höhe dieser Scheidemauer zu leisten hat.
2) Ferner müssen auf diesen noch zur Zeit unüberbauten Hausplätzen alle Gebäude, welche in ihrer Fronte eine Länge von 38 bis 40. Fuß und darüber haben, mit Einfahrt-Thoren versehen werden, auch dürfen in solche keine Kamine oder sonstige Feuerwerke eingebaut, so wie die hierin zu errichtenden Wandkästen oder Blenden nur bis zur halben Mauer-

Digitized by Google

dicke, und zwar mit einer Sonderung oder Abscheidung auf jeder Seite von zwey Zoll oder Backensteindicke, folglich für beyde Seiten mit vier Zoll gestattet werden.

3) Bey vorhabenden Anlagen von Brunnen, Dunggruben, Stallungen, Waschküchen, Back- und Brennöfen, Laboratorien oder sonstigen äzenden Waarenlagern ꝛc. ist nicht blos die dahier bestehende observanzmäßige Entfernung einzuhalten, sondern auch nach Umständen das Erkenntniß der Ober-BauDirection, auf welche Art solche einzurichten, damit sie den Nachbarn nicht schade, vorzubehalten.

4) Die Einfassung der Höfe und Gärten bey noch unüberbauten Bauplätzen mit einer Mauer oder todten Einfassung von Bretter- oder Lattenwand, wird blos der freywilligen Uebereinkunft beiderseitiger Nachbarn anheimgestellt, so zwar, daß im Vereinigungsfalle die Theilnahme zum Verschluß mit einer Mauer durch Abgabe des halben Platzes und Uebernahme der halben Kosten, die Höhe bey der aufzuführenden Hofmauer auf 10. Fuß außerhalb der Erde, und bey Gärten auf 8. Fuß nach dem hiesigen Stadtgebrauch festgesetzt bleibt. Im Nichtvereinigungsfall auf eine Mauer aber steht jedem Nachbar frey, auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden jede beliebige Scheidewand mit Brettern oder Latten auf alleinige Kosten aufzuführen.

B. Bey bereits überbauten Baustellen, wo nach Abbruch der alten Gebäude die Wiedererbauung von neuen Gebäuden geschieht, treten folgende Vorschriften ein.

Alle Grenz- und Scheidewände bey abgebrochenen und wieder aufzuführenden Haupt-Seiten- und Hintergebäuden müssen sowohl hier, als wie bey den noch zur Zeit unüberbauten Plätzen vom Fundament bis unter den First mit steinernen Brandmauern versehen werden.

Ebenso bleibt das Verbot wegen Einrückung der Kamine oder sonstiger Feuerwerke in diese Scheidemauern unbedingt bestehen, und die Anlegung von Wandkästen oder Blenden, so wie die von Brunnen, Dunggruben, Stallung, Waschküchen, Back- und Brennöfen, Laboratorien oder sonstigen äzenden Waarenlagern ꝛc. kann blos unter den oben festgesetzten Bedingungen bewilligt werden.

Die hier eintretende besondere Vorschriften beziehen sich weiter auf folgende Fälle:

5) Wenn Jemand sein an einem bereits stehenden Wohnhaus angebautes Vordergebäude abbricht und neu erbaut, so kann nur auf den Fall der Nachbar zur Theilnahme an der zu errichtenden steinernen Scheidemauer als Brandgiebel durch Abtretung des halben Platzes und des Ersatzes an der Hälfte der Baukosten, nemlich in so weit als sein Haus die fragliche Mauer nach der Länge, Breite, Tiefe und Höhe deckt, angehalten werden, wenn die seither bestehende alte Riegel- und Scheidewand gemeinschaftliches Eigenthum ist. Im andern Falle, wenn nemlich jedes Haus seine eigene Riegelwand hat, beruht die gemeinschaftliche Erbauung und Theilnahme lediglich auf freywilliger Ueber-

Digitized by Google

einkunft. Sollte aber eine solche Vereinigung nicht zu Stand kommen, so ist dem Bauenden zur Schonung der an seiner Hausfronte durch die auf beyden Seiten anzulegenden Brandmauern eintretenden Beschränkung zu gestatten, nach vorausgegangenem Erkenntniß der Sachverständigen eine Scheidewand mit liegenden Backensteinen auf die Dicke eines Fußes zu errichten, wovon seiner Zeit der Nachbar, wenn er solche späterhin mitbenutzt, nicht nur die Hälfte der Kosten in Verhältniß seiner anlehnenden Hausfläche, sondern auch die Hälfte des Grund und Bodens, worauf solche ruht, zu ersetzen hat:

6) Alle Vorderhäuser, welche auf bereits überbaut gewesenen Hausplätzen wieder errichtet werden, müssen nebst den vorgeschriebenen Brandgiebeln ebenfalls mit Einfahrt-Thoren in der Voraussetzung versehen werden, wenn ihre Fronte 38 — 40 Fuß und darüber lang ist, im entgegengesetzten Falle, wo solche unter 38 Fuß Länge hat, ist nach eingeholtem pflichtmäßigen Gutachten der Bauverständigen die Dispensation zu ertheilen.

7) Bey eintretender Verlängerung der Vorderhäuser durch anzustoßende Seiten- und Hintergebäude nach des Nachbars Hof und Garten, ist der Nachbar nur in dem Falle schuldig, den halben Grund und Boden von seinem Hof oder Garten zu diesen Seiten- oder Hintergebäuden abzutreten, wenn die Scheidemauer des Vorderhauses, oder dessen Stirn und Zargenmauer bereits auf gemeinschaftlichem Grund und Boden mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung besteht, oder bestanden hat. Diese unterstellte Bedingung erstreckt sich jedoch nur soweit, als das bereits stehende Vorderhaus mit seiner Stirn und Zargenmauer solche factisch ausweißt, aber nicht auf die noch nicht bestandenen Seiten- und Hintergebäude. Es wird daher die dem Nachbar wegen Abtretung des zum Seiten- oder Hinterbau benöthigten halben Terrains gebührende Entschädigung dadurch festgesetzt, daß er nicht nur von allen weitern Baukösten der fraglichen Scheidemauern, auf so lange er solche durch einen Anbau nicht mitbenutzt, so wie von einer besonders zu errichtenden Scheidewand freygesprochen wird, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, die fragliche Mauer mit Spalier-Latten für Reben und Zwergobst oder mit anzubringenden Kloben zu Aufhängung der Wäsche, ohne Theilnahme an ihrer Unterhaltung zu benutzen.

8) Bey Hausgärten und Höfen, welche nicht durch Aufbauung von Seiten- oder Hintergebäuden durch steinerne Scheidewände getrennt werden, kann ein Zwangsrecht zu einer Mauer-Einfassung so wenig hier, wie oben bey den noch unüberbauten Baustellen statt finden.

9) Diese, für das Bauwesen der hiesigen Residenzstadt bestätigte Local-Verordnung ist erst von dem Tag dieser verkündeten, hierinnen enthaltenen Vorschriften, als gesetzliche Norm sowohl für die betreffende Gerichte, als für die hiesige Polizey- und Ober-BauDirektion gültig, dagegen verbleiben alle vor dieser Zeit in Baustreitigkeiten erlassene richterliche Bescheide, womit sich entweder die Parthien stillschweigend beruhigt haben, oder wegen

Digitized by Google

versäumter Nothfrist von den höhern Gerichtstellen für erloschen erklärt und rechtskräftig geworden sind, in voller Kraft.

Ueber die Befolgung dieser Local-Verordnung wird hierdurch sowohl Unser Oberstes Justiz-Departement zur Handhabung bey den niedern und höhern Gerichtsstellen, als Unser Ministerium des Innern zur Aufrechthaltung bey der hiesigen Polizey- und Ober-BauDirektion beauftragt. So geschehen Carlsruhe den 4ten Oktober 1825.

Ludwig.

(L. S.)

In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Becker.

Bekanntmachungen.

(Privilegium gegen den Nachdruck der sämmtlichen Werke des Großherzogl. Weimarschen Staats-Ministers von Göthe.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Großherzogl. Weimar'schen Staats-Minister von Göthe für seine sämmtlichen Werke ein ausschließendes Privilegium sowohl im Ganzen, als für einzelne Theile, woraus diese Sammlung besteht, zu Versicherung gegen den Nachdruck in sämmtlichen Großherzoglich Badischen Landen auf Fünfzig Jahre von der Zeit an, wo die neue vollständige Ausgabe erscheint, für sich, seine Erben oder rechtmäßigen Verleger, zu ertheilen, und zwar unter Bestimmung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des Verlegers, und Erstattung des Ladenpreises der Verlags-Ausgabe an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare; — welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe den 3ten October 1825.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barrack.

Digitized by Google

(Vermächtniſſe und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Eine katholiſche Familie in Frankfurt am Main hat dem Gymnaſium zu Tauberbiſchoffsheim 100 fl. zu Stiftung einer jährlichen heiligen Meſſe für das fromme Gedeihen der jugendlichen Erziehung übermacht;

Die verſtorbene Hutmacher Bernerſche Ehefrau, Eva Regina, geborne Blum zu Emmendingen hat mittelſt Teſtaments

der Hochberger Amalienſtiftung — 25 fl.

und

der Emmendinger ſtädtiſchen Armen-Caſſe — 25 fl.

vermacht.

Der nun verlebte Johann Baptiſt Mutter von Todtmoos-Preſtenberg, hat der Schule zu Todtmoos-Reuthe 25 fl. vermacht;

Die Simon Trinnleriſchen Eheleute zu Maulburg, Amts Schopfheim, haben dem Waiſenhaus zu Pforzheim 16 fl. vermacht.

Von einem ungenannten Wohlthäter ſind der Pfarrey Dittwar vier kleine Ackerſtücke mit den darauf ruhenden Laſten vermacht worden;

Die verlebte Friedrich Meerweinſche Wittwe in Pforzheim hat dem daſigen Almoſen 50 fl. vermacht;

Die Johann Haugſche Wittwe zu Weiſenſtein hat dem daſigen Almoſen ein Legat von 150 fl. vermacht, aus deſſen Zinsertrag jährlich arme Schulkinder ſollen unterſtützt werden ſollen.

Sämmtliche dieſe Vermächtniſſe und Stiftungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung in dankbarer Anerkennung zum ehrenden Andenken der Gutthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 26. September 1825.

Seine Königliche Hoheit haben das erledigte Stadt- und Landchirurgat Carlsruhe, ſo wie die Stelle eines Hoſpital-Wundarztes dem Medicinal-Aſſeſſor Dr. Baur dahier mit Beybehaltung der Direction des Bürgerhoſpitals gnädigſt übertragen. Hiebey haben Höchſtdieſelben weiters gnädigſt befohlen, daß die Orte Graben, Liedolsheim, Rußheim, Hochſtetten, Linkenheim, Friedrichsthal, Spöck und Stafforth dem Staabschirurgat Graben, die übrigen Orte des hieſigen Land-Amtsbezirks aber dem Carlsruher Landchirurgat zugetheilt werden ſollen.

Digitized by Google

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

den 30ten August d. J. dem pensionirten Sergeant Georg Weirich die goldene Militair-Verdienst-Medaille zu verleihen;

den 27ten September zu Secondlieutenants zu ernennen: Leibgrenadiergarde: den Cadet Hecht.

InfanterieRegiment Großherzog: den Cadet Keßler.

InfanterieRegiment v. Stockhorn: den Cadet v. Dübois.

DragonerRegiment v. Freystedt: den Cadet v. Schweickhardt.

DragonerRegiment v. Geusau: die Cadetten v. Freystedt und v. Blonay.

ArtillerieBrigade: die Cadetten Faber, Hoffmann und Lichtenauer;

den 13ten October dem Secondlieutenant Kaiser, von der Leibgrenadiergarde, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen;

Den 20ten October den Secondlieutenant v. Beck, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, in gleicher Eigenschaft zur Leibgrenadiergarde zu versetzen; und dem Secondlieutenant Bolz, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, wegen Anstellung im Civile die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Todes-Fall.

Der Stabsrittmeister Maier, vom DragonerRegiment v. Geusau, ist am 17ten September d. J. in Carlsruhe gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberrevisor bey der Katholischen Kirchen-Section, Franz Anton Bechmann, zum Verrechner und Oberaufseher des allgemeinen Arbeitshauses in Pforzheim, mit dem Charakter als Oberverwalter zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unterm 22. September d. J. den Hofgerichts-Praktikanten Bayer zu Rastatt zum Hofgerichts-Assessor mit berathender Stimme, so wie

den bisherigen provisorischen BergwerksInspektor Wilhelm Knittel zu Münsterthal zum Bergmeister daselbst zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Mechanikus Haberstroh von Waldkirch als Maschinen-Baumeister anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 6. Oct. d. J. gnädigst geruht, den Hofgerichts-Kanzlisten Rößler zu Rastatt wegen seiner Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Schwerzen dem Beneficiaten Karl Fendrich zu Thiengen, Amts Waldshut im Dreisamkreis, gnädigst übertragen, wodurch das dortige Stadtkaplaneybenefizium mit einem jährlichen Einkommen von circa 600 fl., und der Verbindlichkeit des Beneficiaten, nebst der seelsorglichen Aushilfe etwaigen Schülern, die sich darum melden, die Anfangsgründe der lateinischen Sprache zu lehren, erledigt wird. Die Kompetenten um gedachte Stadtkaplaneypfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrey Wagshurst ist dem Vicar Michael Broß von Zell bey Offenburg;

die erledigte katholische Pfarrey Unterkürnach, Amts Villingen im Seekreis, dem Vicar zu St. Märgen Joseph Walter von Rastatt; und

die erledigte katholische Pfarrey Dittwar dem Pfarrverweser Georg Scholl zu Bretten gnädigst übertragen worden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Franz Dominik Schuler auf das erledigte St. Nikolaus-Benefizium zu Engen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Gräflich von Walsbergischen Präsentation des Pfarrverwesers Franz Xaver Ochsenreuter in Grosschönach zur erledigten Pfarrey Orsingen, Amts Stockach im Seekreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Der Rechtscandidat Friedrich von Wechmar aus Roßdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Großherzoglichen Rechtspractikanten aufgenommen worden.

Nach erstandener vorschriftmäßiger Prüfung ist Johann Bader von Endingen unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. November 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Unsere zur Regulirung des standes- und grundherrlichen Rechtszustandes ernannte Immediat-Commission hat Uns das Resultat derjenigen Verhandlungen vorgelegt, welche sie mit der Fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim zu Vollziehung des Art. 14. der deutschen Bundesacte und zu Erledigung der von derselben gegen frühere Vollzugsanordnungen geführten Beschwerden in Gefolge Unseres hiezu erhaltenen Höchsten Auftrags gepflogen hat. Und da diese am 27. Juny d. J. geschlossene Verhandlungen Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben; so verordnen Wir hiemit zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Salm-Krautheim, wie folgt:

1) der hiernach bestimmte Rechtszustand der Fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim erstreckt sich auf die im Jahr 1806. unter Großherzogliche Souverainetät gekommens — zum ehemaligen Reichs- und Kreisverband gehörig gewesenen Besitzungen.

   Die hierauf sich beziehenden Rechte übt die Fürstliche Standesherrschaft in allen jenen Besitzungen aus, bey welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatte.

2) Die Fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; sie übt alle ihr ertheilte Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht des Staats aus.

Digitized by Google

3) Die Fürstliche Standesherrschaft wird zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt der Fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherrn im Staate.

5) Dasselbe und die Fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Classe im Großherzogthum, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Classe des Adels im Staate wirklich gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

6) Die Fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt; diejenigen Glieder der Fürstlichen Familie, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus Großherzoglichen Cassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten und der Fürstlichen Standesherrschaft die Befugniß ertheilt, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und so weit nöthig, von Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Alle gegen diese Bestimmung der Bundesacte bisher etwa erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

9) Die Fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

10) Die Fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frey.

11) Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit in die Ständeversammlung ein.

12) Das standesherrliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden, oder sie als Regent bezeichnenden Beysätze und Würden.

13) Das Fürstliche Familienhaupt, welches im Besitz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr — mit dem Prädicate: Wir. Letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder Unsere landes-

Digitized by Google

herrliche Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden Statt haben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen dasselbe ein — seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzley-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unsern Kabinetsschreiben an die Fürstliche Standesherrschaft der Anrede:

Durchlauchtig hochgeborner Fürst —

und im Context des Ausdrucks: Liebden — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie ebenso anreden und ihnen im Contexte den Titel:

Durchlaucht —

geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden.

Das Trauergeläute für dasselbe wird in den Orten des Standesgebietes auf 14 Tage gestattet.

Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die Fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen einen befreyten Gerichtsstand. In Polizeysachen untersteht sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirectorien.

17) Der befreyte Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familie in allen Real- und Personalklagen ist in erster Instanz bey den landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweyter Instanz bey dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießet sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Super-Revision.

18) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militair und-Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef

Digitized by Google

des obersten Justiz-Departements oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des obersten Justiz-Departements oder Oberhofgerichts, und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beysitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beysitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren des Großherzogthums ergänzt werden.

Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht statt findet, steht solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Eine VermögensConfiscation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewähret, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die Standesherrschaft etwa nöthigen polizeylichen Maaßregeln in Criminal-Sachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

22) Die Vormundschaften und Curatelen der Standesherrschaft werden, soweit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der standesherrlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaßgebenden Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthum wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, zu huldigen, oder, wenn Wir solches im einzelnen Fall nicht verlangen, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungs-Formel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter Großherzoglich Badischer Standesherr erkläre und gelobe „vor Gott dem Allmächtigen, für mich und sämmtliche Glieder meiner Fürstlichen „Familie, Seiner Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc. ꝛc. als meinem souverainen Landesfürsten und dereinst Höchstdesselben Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzu-

Digitized by Google

„wenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern mei„ner Fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.“

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

24) Da die Fürstliche Standesherrschaft auf die Ausübung der ihr vermöge der deutschen Bundesacte zustehenden bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, so wie der Ortspolizey und Forstjurisdiction Verzicht geleistet und diese an den Staat abgetreten hat; so wird ihr als Compensation für diese Verzichtleistung das Ernennungsrecht zu der Justizbeamtenstelle in Gerlachsheim bewilligt.

25) Sie kann das hiezu vorgeschlagene Subject nur aus der Zahl der nach den landesherrlichen Verordnungen hiezu qualificirten Rechtsgelehrten wählen, und ihre Wahl unterliegt Unserer landesherrlichen Bestätigung.

26) Als weitere Compensation für diese Verzichtleistung wird der Fürstlichen Standesherrschaft in ihrem Gebiete der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürger-Annahmstaxen neben den herkömmlichen Bürger-Einkaufsgeldern bewilligt.

27) Es wird ihr das Recht eingeräumt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domainen-Verwaltungen zusteht, executorisch beytreiben zu lassen.

Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll der Standesherrschaft oder ihren Rentverwaltungen solche schnell und kräftig geleistet werden, und der betreffende Beamte dafür verantwortlich seyn.

28) Der Fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, die niedere Polizey in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden nach den bestehenden Distrikts-Polizey-Vorschriften auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfangs begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Recurses des Bestraften an das Kreisdirectorium.

29) Polizeyliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die Fürstliche Standesherrschaft können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreisdirectorium) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeyverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaft entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden keinen Vorschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesetzten gestattet.

30) Die Standesherrschaft kann den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs- auch der Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten beywohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihr, oder in ihrer Abwesenheit, ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihr das Recht der Einsicht dieser Rechnungen, ins-

Digitized by Google

besondere jene der GemeindsEtats, bevor sie decretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und soweit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, der Standesherrschaft in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat. Will sich die letztere damit nicht beruhigen, so steht ihr der Recurs an das Kreisdirectorium offen.

31) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen nach dem §. 20 der Verfassungsurkunde ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

32) Bey den Wahlen der Ortsvorgesetzten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde, nach dem ihr mitzutheilenden Wahlprotokoll gewählten drey Candidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

33) Die Standesherrschaft hat die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihr Rücksprache genommen und über ihre Einwendung der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

34) Die von der Standesherrschaft an den Staat abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrschaft hat jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beyzuwohnen. Sie bezieht sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Frevelstrafen nach dem bis zum Jahr 1813. hergebrachten Besitzstande.

Die Großherzogliche Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domanial-Kanzley hievon die Anzeige zu machen.

35) Der Fürstlichen Standesherrschaft ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagdpolizey) zuständig.

Diese übt sie durch ihre Förster aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspectionen auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Förster untergeordnet, und von der Standesherrschaft aus der Zahl der approbirten Jägerpursche oder Forstpracticanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet.

Digitized by Google

Der Standesherrschaft darf durch die Ausübung der — der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

36) Die Besoldungen der zu Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit so wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt von der Standesherrschaft aufgestellten Beamten werden, in so weit es nicht bereits geschehen ist, von dem Zeitpunkte an, wo der Standesherrschaft die Ausübung dieser Gerechtsame entzogen worden, auf die Staatscasse übernommen. In so fern der Ein oder Andere dieser Beamten nicht ausschließlich für diese Geschäftszweige angestellt war, sondern noch andere der Standesherrschaft verbleibende Rechte zu verwalten hatte, soll eine verhältnißmäßige Theilung der betreffenden Besoldungen zwischen der Staatscasse und der Standesherrschaft nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen eintreten. Wenn daher die Fürstliche Standesherrschaft ausweisen kann, daß noch Besoldungen, Pensionen oder Sustentations-Gehalte auf ihrer Casse haften, welche derselben mit der ihr — bey ihrer Mediatisirung überlassenen Gerichtsbarkeit als Jurisdictionslasten zugewiesen worden sind, so werden diese, von dem Zeitpunkte der ihr durch das Edict vom 14ten May 1813 entzogenen Gerichtsbarkeit an zu rechnen, ab, und auf die Staatscasse übernommen.

37) Der Standesherrschaft stehet nach den in der Verordnung vom 28ten December 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungsverwalter da, wo sie dieses hergebracht hat, zu ernennen.

38) Soweit die Standesherrschaft im Besitz von Patronatsrechten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen PatronatsPfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, vorausgesetzt, daß sie die nach den Landesgesetzen erforderliche Qualification haben und der betreffende Nachbarstaat das nämliche zugesteht.

39) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten steht Uns allein zu.

Concessionen zu einem Berg- oder Salinenbau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihr jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- Gyps- oder anderer Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, in so fern die Standesherrschaft sich im Besitz davon befindet, in Gemäsheit des 7ten Organisations-Edicts eine standesherrliche Berechtigung.

40) Da in dem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältniß,

Digitized by Google

mäßiges Betreffniß beyzutragen haben, und irgend eine Abgabenfreyheit nicht statt finden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

41) Da jedoch die Standesherrschaft zur privilegirtesten Classe in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß künftig auch jede Befreyung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer andern Classe von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

42) Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Standesherrschaft und ihre Familie die Befreyung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien und die Chausseegeld-Freyheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

43) Die Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger; sie hat daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objecte innerhalb der Gemeindsgemarkung beyzutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a. Kirchenbau, beym Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens, wobey die Subsidial-Concurrenz der Filial-Kirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10ten April 1819 zugesichert wird.

b. Kosten für Damm-Fluß-Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c. Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beytrags auf das Steuer-Capital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu Statten kommt.

44) Die oben bestimmte Beytragspflicht der Standesherrschaft zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die oben genannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindsgemarkung gehören.

Es sind daher auch jene geschlossene Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeinds-Beyträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frey.

45) Diese Beytragspflicht der Standesherrschaft kann sich auf keine dem Zeitpunct der Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beyträge dieser Art fordert, einen sie hiezu berechtigenden besondern Rechtstitel aufzuweisen vermag.

Künftige Erwerbungen der Standesherrschaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeinds-Beyträge unterworfen. Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer anders in bürgerliche Hände kommen, müssen an den Gemeindslasten ohne Ausnahme beytragen.

Digitized by Google

46) Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihre Umlagsbetreffnisse an die Gemeindsverrechner zu Ende des Rechnungsjahrs ab, gegen Vorlage eines Rechnungs-Auszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten auffergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den in vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung gelegenen Steuerobjecten beyzutragen hat, specifique nachweisen muß.

Das standesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rechnungen selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindskasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs zu leisten, so kann von der Standesherrschaft auf Abrechnung der sie betreffende Beytrag im voraus eingehoben werden.

47) Die Standesherrschaft ist von Personalfrohnden jeder Art frey. Ebenso sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen und Reitpferde von jeder Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreyt.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Standesherrschaft nach den vorangeschickten Bestimmungen beyzutragen hat, hat dieselbe oder ihre Gutspächter auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, in soweit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besitzt.

Der standesherrliche Beytrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten Zugvieh-Besitzes zu dem Zugviehstand der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamt auf Verlangen desselben einen Ausweis darüber mitzutheilen.

Es hängt von der Standesherrschaft oder ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten, oder im Accord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beyderseitiges freywilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Accorden oder Vergütungssteuern der Gemeinde Antheil zu nehmen.

48) Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen.

Die Standesherrschaft hat an allen Kriegsleistungen ihr steuercapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden in dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeinds-Betreff auf den Grund der beyderseitigen Steuer-Capitalien.

Digitized by Google

Dagegen ist die Standesherrschaft von Beyträgen zu jenen Schulden frey, welche die Gemeinden zu Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsleistungen contrahiren.

Auch hat ein standesherrlicher Beytrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bey jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesammt-Steuercapital ausgeschlagen und von ihnen abgetragen werden.

49) Die Standesherrschaft hat auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beyzutragen, in so weit sie als Communallasten gesetzlich bestimmt sind, namentlich zu den Einquartirungen u. Vorspannen. Der Beytrag zu den Ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesitze innerhalb der Gemeinde-Gemarkung oder nach dem Haus- und Guts-Steuercapital, der Beytrag zu den Letztern nach dem standesherrlichen ZugviehBesitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältniß zu dem Zugviehstand der Gemeinde.

50) Hat die Standesherrschaft oder ihre Pächter nach diesem Maaßstabe das Ihrige beygetragen, so hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und nach dem Maaßstabe ihrer Naturalschuldigkeit. Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämliche Quartierfreyheit wie die Prinzen vom Großherzoglichen Hause.

51) Der Fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitze herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören.

52) Es verbleiben somit der Fürstlichen Standesherrschaft alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besitzet, und ihr bey der nach der Mediatisirung geschehenen Revenüen-Abtheilung, und nachhin bey Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiction belassen blieben, wobey die Versicherung ertheilt wird, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nutzbaren Rechte, in deren Besitz oder Bezug die Fürstliche Standesherrschaft sich gegenwärtig befindet, mehr aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staatscasse volle Entschädigung dafür zu leisten.

53) In Beziehung auf das aufgehobene Judenschutz- und christliche Hintersaßengeld wird der Fürstlichen Standesherrschaft für die Hälfte des frühern Bezugs Entschädigung aus der Staatscasse von dem Zeitpunkte an, wo dieser Bezug ihr untersagt worden, bewilligt.

Hinsichtlich der übrigen Judenabgaben hat es bey dem Besitzstande, so wie er vor dem Steueredict vom 6ten April 1815. rechtlich begründet war, sein Verbleiben.

54) Die Standesherrschaft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanial-Kanzley errichten. Wahl und Zahl des dazu, sowie überhaupt zu Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals, hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

55) Die Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den — aber keinen an-

Digitized by Google

dern als das Amt bezeichnenden Titeln, und durch eine von der Staatsgewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen.

56) Die Glieder der Domanial-Kanzley, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

57) Die standesherrlichen Domanial-Diener müssen sich gegen Uns verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrschaft, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, versetzt werden.

58) Da die Fürstliche Standesherrschaft behauptet, daß bey der — bey ihrer Mediatisirung vorgenommenen Schuldenabtheilung die diesfalls in dem dritten Constitutions-Edict vorgezeichnete, und bey andern Standesherrschaften in Anwendung gekommenen Grundsätze nicht beachtet worden seyen, so verordnen Wir hiemit ungesäumte nähere Untersuchung dieser Beschwerde und versichern der Standesherrschaft, in so fern sie gegründet erfunden wird, gerechte Abhilfe derselben.

59) Eine gleiche schleunige nähere Untersuchung und gerechte Erledigung der standesherrlichen Beschwerde befehlen Wir auch hiemit in Beziehung auf jene Gefälle, welche der Standesherrschaft in dem §. 46. des dritten Constitutions-Edicts garantirt und ihr durch spätere Staatseinrichtungen, ohne daß nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen bisher dafür Entschädigung geleistet wurde, entzogen worden sind.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen werden, in so weit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 6ten October 1825.

Ludwig.

Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Hiezu eine Beylage, die Liste der Amortisationskasse-Obligationen betreffend.)

Digitized by Google

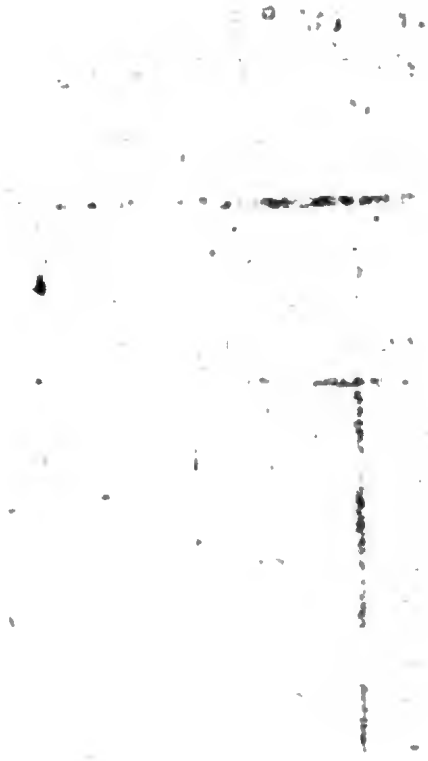

Digitized by Google

Beylage

zum

Staats- und Regierungsblatt

Nro. 25. vom 2. November 1825.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Liste

der heute, den 21. October 1825 in der sechszehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Cassen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

(Nach der Nummern-Folge geordnet.)

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
1	30	6	216	20	4	753	30	6
18	—	—	220	20	4	768	—	—
21	—	—	277	30	6	804	30	6
33	—	—	291	30	6	810	30	6
46	50	10	296	—	—	828	30	6
48	50	10	310	—	—	842	30	6
70	20	4	330	20	4	850	30	6
73	—	—	340	30	6	875	20	4
86	30	6	353	20	4	909	50	10
95	50	10	361	30	6	916	50	10
121	30	6	382	30	6	923	30	6
127	20	4	405	—	—	935	20	4
133	—	—	441	50	10	937	30	6
144	—	—	494	50	10	939	20	4
145	—	—	502	50	10	947	30	6
148	20	4	544	30	6	960	—	—
152	20	4	550	30	6	961	—	—
153	20	4	561	—	—	977	—	—
158	—	—	568	50	10	1002	—	—
165	50	10	614	20	4	1011	50	10
166	—	—	643	—	—	1022	20	4
170	—	—	673	—	—	1026	50	10
197	50	10	681	30	6	1027	30	6
199	50	10	726	—	—	1035	20	4
205	—	—	741	—	—	1041	20	4

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
1059	50	10	1683	30	6	2332	50	10
1066	30	6	1689	30	6	2370	20	4
1090	100	20	1701	20	4	2373	100	20
1092	—	—	1702	—	—	2382	—	—
1100	20	4	1715	30	6	2410	50	10
1122	30	6	1724	20	4	2415	30	6
1131	30	6	1736	50	10	2437	30	6
1180	30	6	1766	20	4	2459	—	—
1211	1000	200	1768	—	—	2513	20	4
1218	—	—	1796	20	4	2517	—	—
1225	50	10	1820	—	—	2519	30	6
1251	50	10	1828	—	—	2526	20	4
1290	—	—	1834	30	6	2528	30	6
1323	100	20	1846	30	6	2549	20	4
1326	50	10	1861	—	—	2560	—	—
1337	30	6	1876	30	6	2592	—	—
1339	—	—	1880	—	—	2593	—	—
1356	—	—	1912	20	4	2597	—	—
1360	20	4	1913	30	6	2603	50	10
1387	20	4	1915	—	—	2610	—	—
1412	—	—	1934	30	6	2612	50	10
1425	—	—	1938	20	4	2632	—	—
1432	—	—	1944	30	6	2636	30	6
1466	50	10	1947	30	6	2646	—	—
1477	50	10	1965	—	—	2684	—	—
1484	50	10	1990	—	—	2692	—	—
1489	—	—	2010	—	—	2716	50	10
1502	50	10	2016	30	6	2723	30	6
1510	50	10	2042	100	20	2763	30	6
1521	—	—	2046	—	—	2776	—	—
1544	50	10	2063	30	6	2783	—	—
1549	—	—	2113	—	—	2844	—	—
1563	30	6	2126	50	10	2874	20	4
1570	50	10	2165	—	—	2877	—	—
1600	30	6	2176	30	6	2878	—	—
1612	20	4	2181	30	6	2883	50	10
1634	50	10	2191	—	—	2909	20	4
1645	—	—	2215	30	6	2915	50	10
1649	20	4	2235	—	—	2921	30	6
1658	—	—	2265	30	6	2941	30	6
1664	20	4	2290	—	—	2946	30	6
1676	30	6	2292	30	6	2988	50	10
1677	30	6	2294	50	10	2994	30	6
			2308	50	10	3004	50	10
			2311	20	4	3010	20	4

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100
3018	30	6	3710	20	4	4469	20	4
			3760	—	—			
3041	100	20	3763	—	—	4474	500	100
3045	—	—	3765	—	—	4478	50	10
3049	30	6	3783	—	—	4483	20	4
3051	50	10	3787	—	—	4489	30	6
3052	30	6	3800	50	10	4499	30	6
3090	20	4	3806	20	4	4507	—	—
3104	30	6	3810	50	10	4518	50	10
3109	30	6	3815	—	—	4524	30	6
3115	30	6				4526	20	4
3119	50	10	3837	100	20	4562	30	6
3129	50	10	3840	20	4	4598	—	—
			3871	30	6	4633	—	—
3177	500	100	3877	30	6	4659	20	4
3179	—	—	3964	—	—			
3193	—	—	3970	50	10	4681	100	20
3196	—	—	3980	—	—	4694	50	10
3197	—	—	3985	50	10	4726	—	—
3253	30	6	4001	—	—	4738	30	6
3298	30	6	4003	50	10	4749	20	4
3339	20	4	4028	—	—	4778	50	10
3345	—	—	4030	50	10	4785	30	6
3371	—	—	4031	20	4	4811	—	—
3394	20	4	4082	20	4	4822	30	6
3400	—	—	4085	30	6	4826	—	—
3415	—	—				4846	—	—
3430	30	6	4128	200	40	4856	30	6
3471	20	4	4147	30	6	4858	—	—
3479	50	10	4173	—	—	4861	—	—
3481	50	10	4277	30	6	4889	—	—
			4291	20	4	4907	20	4
3482	100	20	4303	20	4	4913	20	4
3497	20	4	4317	50	10	4919	—	—
3544	50	10				4949	20	4
3560	—	—	4322	100	20	4966	—	—
3567	30	6	4329	30	6	4983	50	10
3586	—	—	4396	30	6	5001	50	10
3601	30	6	4403	—	—	5010	30	6
3630	50	10	4408	—	—	5028	—	—
3638	50	10	4413	30	6	5037	30	6
3649	20	4	4418	—	—	5058	20	4
3653	30	6	4430	—	—	5077	50	10
3683	—	—	4437	—	—	5105	—	—
3703	—	—	4454	30	6	5110	50	10
3704	30	6	4460	30	6	5112	30	6

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
5122	30	6	5806	30	6	6389	—	—
5123	—	—	5834	20	4	6396	50	10
5125	30	6	5852	—	—	6404	—	—
5133	30	6	5856	—	—	6407	20	4
5136	—	—	5895	—	—	6410	—	—
5152	—	—	5896	30	6	6411	30	6
5155	20	4	5904	—	—	6419	—	—
5199	30	6	5906	—	—	6429	30	6
5204	—	—	5946	30	6	6438	20	4
5206	20	4	5975	—	—	6449	50	10
5215	—	—	5997	30	6	6479	30	6
5265	30	6	5998	30	6	6483	50	10
5289	30	6	6027	30	6	6517	20	4
5291	30	6	6032	—	—	6541	30	6
			6033	—	—	6556	20	4
5311	100	20	6034	30	6	6562	50	10
5325	—	—	6050	30	6	6568	30	6
5336	30	6	6066	—	—	6571	30	6
5353	—	—	6086	—	—	6590	—	—
5359	—	—	6090	—	—	6596	—	—
5364	30	6	6125	30	6	6624	50	10
5367	30	6	6139	20	4	6628	50	10
5383	20	4	6163	20	4	6632	20	4
5397	—	—	6181	—	—	6656	30	6
5398	—	—	6183	50	10	6660	30	6
5409	—	—	6196	20	4	6678	—	—
5431	—	—	6200	—	—	6691	30	6
5482	—	—	6222	—	—	6704	50	10
5501	—	—	6240	30	6	6717	—	—
5520	20	4	6244	20	4	6728	50	10
5535	30	6	6247	30	6	6730	—	—
5584	—	—	6254	30	6	6749	30	6
5626	20	4	6264	20	4	6751	30	6
5633	—	—	6265	—	—	6769	30	6
5662	30	6	6270	—	—	6780	30	6
						6799	30	6
5685	200	40	6297	100	20	6802	30	6
5691	30	6	6308	20	4			
			6325	50	10	6816	100	20
5717	100	20	6341	20	4	6831	20	4
5725	—	—	6342	20	4	6837	30	6
5744	20	4	6344	20	4	6859	20	4
5763	50	10	6350	50	10	6869	20	4
5767	20	4	6353	—	—	6874	30	6
5782	50	10	6373	30	6	6886	20	4
5793	—	—	6382	50	10			

f. e. 5.

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl 500	Gewinn. auf fl. 100	Nro. der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500	Gewinn. auf fl. 10
6887	100	20	7540	—	—	8312	50	10
6889	30	6	7542	50	10	8314	—	—
6943	—	—	7551	30	6	8343	—	—
6947	—	—	7555	30	6	8350	—	—
6951	100	20	7574	30	6	8376	—	—
6953	—	—	7580	20	4	8391	—	—
6973	30	6	7598	30	6	8413	—	—
7000	20	4	7623	—	—	8417	20	4
7004	50	10	7671	30	6	8421	20	4
7044	30	6	7711	20	4	8455	—	—
7065	50	10	7722	—	—	8461	50	10
7067	20	4	7737	20	4	8482	—	—
7073	—	—	7744	20	4	8491	50	10
7080	30	6	7754	30	6	8507	20	4
7112	30	6	7761	20	4	8534	—	—
7165	30	6	7813	30	6	8540	20	4
7178	30	6	7825	50	10	8541	30	6
7196	—	—	7841	—	—	8546	30	6
7202	—	—	7852	50	10	8601	30	6
7219	50	10	7896	30	6	8604	30	6
7224	—	—	7927	—	—	8609	—	—
7238	30	6	7929	30	6	8610	20	4
7239	200	40	7932	—	—	8648	200	40
7248	50	10	7938	—	—	8649	30	6
7252	30	6	7951	20	4	8659	30	6
7264	30	6	8013	30	6	8667	30	6
7280	50	10	8020	—	—	8668	100	20
7293	—	—	8023	100	20	8684	20	4
7294	—	—	8056	100	20	8693	—	—
7311	20	4	8075	30	6	8712	50	10
7340	—	—	8150	30	6	8723	30	6
7357	—	—	8152	30	6	8726	—	—
7404	50	10	8175	—	—	8745	30	6
7427	20	4	8181	—	—	8753	20	4
7441	—	—	8209	20	4	8767	—	—
7446	20	4	8227	—	—	8776	50	10
7448	30	6	8229	20	4	8785	20	4
7458	30	6	8240	—	—	8808	20	4
7468	—	—	8245	20	4	8818	30	5
7475	30	6	8281	—	—	8822	—	—
7477	30	6	8298	50	10	8825	30	6
7511	—	—	8303	50	10	8828	30	6
7525	—	—	8306	—	—	8842	—	—
			8307	30	6	8846	20	4

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
8849	—	—	9225	20	4	9556	30	6
8865	30	6	9241	30	6	9584	30	6
8866	20	4	9255	30	6	9618	—	—
			9269	—	—	9659	20	4
8911	2500	500	9271	30	6	9679	20	4
8931	—	—	9272	—	—	9698	20	4
8936	—	—	9276	—	—	9707	30	6
8939	—	—				9708	—	—
8950	50	10	9305	100	20	9712	50	10
8954	30	6	9316	50	10	9714	—	—
8961	50	10	9318	—	—	9736	—	—
8962	—	—	9330	20	4	9751	30	6
8978	20	4	9345	20	4	9763	30	6
8983	50	10	9349	50	10	9776	50	10
8990	30	6	9377	30	6			
8993	50	10	9387	30	6	9784	200	40
9018	—	—	9417	20	4	9796	30	6
9043	30	6	9421	—	—	9801	—	—
9056	20	4	9428	30	6	9811	—	—
9077	—	—	9442	—	—	9866	30	6
9089	30	6	9467	20	4	9869	30	6
9145	—	—	9473	20	4	9870	20	4
9146	—	—				9902	50	10
			9479	6000	1200	9913	30	6
9156	100	20	9497	—	—	9915	20	4
9177	30	6	9499	20	4	9925	30	6
9187	—	—	9500	30	6	9926	30	6
9209	20	4	9534	50	10	9970	30	6
9214	—	—	9545	20	4			

Sämmtlich vorstehende Nummern sind im Jahr 1826 auf ihre verschiedenen Zins-Termine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt.

Bemerkung.

Bey der vormjährigen 15ten Ziehung sind die schon in der 8ten und 13ten Ziehung — ohne Gewinnst — herausgekommenen Nummern 3011. und 4476. und zwar jede mit einem Gewinnst von 30 fl. auf 500 fl. nochmals herausgezogen worden. Es zeigte sich bey der durch eine gemeinschaftliche Commission des Großh. obersten Justizdepartements, und des Großh. Finanzministeriums urkundlich vorgenommenen Untersuchung, daß dieselben bey der ersten Einlage aller Nummern doppelt eingelegt worden waren.

Um diesen Fehler zu verbessern, ist durch höchstes StaatsministerialRescript vom 13. dieses Nro. 1561. verordnet worden, den sich ausweisenden letzten Inhabern der Nummern 3011. und 4476. auch noch die in der 15ten Ziehung mit 30 fl. auf 500 fl. gefallenen Gewinnste zu bezahlen; dagegen zwey Prämien mit 50 fl., als dem Durchschnitt der noch nicht gezogenen Nummern entsprechend, neu einzulegen, und zwey Nummern über die planmäßige Zahl zu ziehen.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1825.

Großherzogl. Bad. Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch die Verordnung vom 20. Februar 1807. den Handwerkern jedes Zunftdistrikts gestattet worden, Bestellungen auf Gegenstände ihres Gewerbs von Bewohnern anderer Zunftdistrikte anzunehmen, und es ihnen in der Regel nur verboten war, die bestellten Waaren und Produkte dem Auftraggeber selbst zu überbringen; dieses Verbot aber durch besondere Verfügung vom 27. Juny 1822. für die hiesige Residenzstadt bereits mit gutem Erfolg aufgehoben worden ist; so sehen Wir Uns veranlaßt, jene Verfügung nunmehr auf das ganze Großherzogthum auszudehnen und zu verordnen wie folgt:

„Es ist jedem inländischen Gewerbsmann von nun an erlaubt, diejenigen Waaren, „Erzeugnisse, oder Arbeits-Produkte, worauf er von Bewohnern eines andern Zunft„distrikts Bestellungen erhalten hat, selbst an den Besteller abzusenden oder demselben „zu überbringen. Damit aber der wesentliche Zweck des erwähnten hiermit aufgehe„benen Verbots erreicht werde, so haben die Polizeybehörden darauf zu wachen, daß „diese zum Vortheil des Publikums und der betriebsamen Gewerbsleute getroffene „Verfügung nicht durch unerlaubtes Hausiren mit den Erzeugnissen der zünftigen Ge„werbe mißbraucht wird.“

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 20. October 1825.

Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministerii in Betreff der gerichtlichen Depositen-Ordnung finden Wir Uns bewogen, den im §. 1. der Verordnung vom 22ten Dezember 1814. Regierungsblatt Nro. XXI enthaltenen Grundsatz, „daß keine andere Gelder zur gerichtlichen Deposition angenommen werden dürfen, als welche im Streit befangen, zu Hemmung des Zinslaufes oder zu gesetzmäßiger Sequestrirung an die Obrigkeit abgegeben werden" — theils abzuändern, theils anderwen dafür zu bestimmen, wie folgt

1) Zu unmittelbar gerichtliche Verwahrung dürfen nur solche Depositen genommen werden, welche eines öffentlichen Interesses wegen dazu geeignet sind, wie z. B. die von Ausländern zur Sicherheit wegen der Gerichts-Kosten hinterlegten Gelder, die sogenannten Succumbenz-Gelder, herrenlose oder gestohlene Sachen bis zur Ausmittlung des Eigenthümers oder Einziehung für Unseren Fiscus u. s. f.
2) Alle andere im Streite befangenen oder gesetzmäßig sequestrirten Sachen und Gelder sollen nicht mehr zu gerichtlichen Handen angenommen, sondern nach den Vorschriften Unseres Landrechts in den Sätzen 1962 und 1963. zur dritten Hand eines gerichtlich bestellten Hüters gegen den gesetzlich oder von Gerichtswegen bestimmten Lohn hinterlegt werden.
3) Die bereits in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Privat-Gelder sollen hiernach ausgeschieden und besonderen Hütern oder Curatoren übergeben werden.
4) Die Ernennung derselben hat von Amtswegen nur in so fern zu geschehen, als sich die Betheiligten über dessen Wahl nicht vereinigen können.
5) Das Justiz-Ministerium und das Ministerium des Innern werden mit dem Vollzug Unseres Willens beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 27ten Oktober 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der directen Steuern betreffend.)

Obgleich die Gesetze und Reglements über das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der directen Steuer durch die Regierungs- und Anzeigeblätter und anderweite besondere Verkündungen zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gebracht worden sind; so war es doch bey dem in der Natur der Sache liegenden Umfang der Steuergesetzgebung für die Mehrzahl derselben mit Schwierigkeiten verknüpft, sich diejenigen ihrer Bestimmungen eigen zu machen, deren Kenntniß den Steuerpflichtigen theils nothwendig, theils nützlich ist, um ihre Interessen zu besorgen und sich gegen Schaden und Nachtheil zu verwahren.

Man findet sich daher veranlaßt, den in anliegendem Auszug enthaltenen wesentlichsten Theil jener Vorschriften auf dem gegenwärtigen Wege zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen und beauftragt die Kreis-Directorien, solchen in die Kreis-Anzeige- und Local-Blätter ebenfalls einrücken zu lassen.

Karlsruhe den 1ten November 1825.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Auszug

aus den Instructionen und Verordnungen über das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der directen Steuern.

I. Vom Ab- und Zuschreiben in der Grund- und Häusersteuer.

1) Das Ab- und Zuschreiben bezweckt, die Steuerkapitalien der Unterthanen auf dem 1ten December jeden Jahrs zu berichtigen:
   a. Wegen eingetretener Eigenthums-Veränderung.
   b. Wegen des Uebergangs von Grundstücken und Gefällen aus der Grund- in die Häuser-Steuer und umgekehrt.
   c. Wegen Veränderung, Zu- oder Abgang steuerbarer Gegenstände; endlich:
   d. Wegen eingeschlichenen Fehlern.
2) Das Ab- und Zuschreiben geschieht auf Ansuchen der Betheiligten vor dem Steuerperäquator, welcher sich zu dem Ende in jeden Steuer-Distrikt begibt, und seine Anwesenheit durch den Ortsvorstand öffentlich bekannt machen läßt.

   Wer nicht erscheint, hat es sich selbst beizumessen, wenn er bis zum nächsten Jahr einen Gegenstand versteuern muß, den er nicht mehr besitzt.

Digitized by Google

3) Der Staat fordert die Abgaben von steuerbaren Gegenständen an den Eigenthümer derselben, von steuerbaren Gegenständen, welche Eheleute kraft ehelichen oder elterlichen Rechts zur Nutznießung haben und bey getheiltem Eigenthum — an den Nutznießer, bey Schupflehen auf einen Leib an den Lehensherrn, bey Schupflehen auf 2 oder 3. Leiber an den Lehensmann.

4) Nothwendige Bedingung des Ab- und Zuschreibens ist nach dem bisher gesagten das Daseyn einer Veränderung in der Person des Eigenthümers, des Nutznießers oder des Lehenmanns. Alle andere Verhältnisse wodurch Jemand die Nutzung eines Grundeigenthums erhält oder verliert, werden nicht berücksichtigt.

5) Wer abgeschrieben haben will, muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten vo dem Steuerperäquator erscheinen, und den, dem zugeschrieben werden soll, zum gleichzeitigen Erscheinen einladen oder durch den Ortsvorstand bescheiden lassen.

Der Erwerber oder derjenige, welchem zugeschrieben werden soll, hat die Urkunde, wodurch der Uebergang des Eigenthums nachgewiesen werden kann, z. B. die Kauf- Tausch- und Lehenbriefe, Theilungszettel, ꝛc. vorzulegen.

Da übrigens der Erwerber dabei, daß ihm die Steuer von dem erworbenen Gegenstand auferlegt werde, kein Interesse hat; so kann der vorige Eigenthümer, wenn der neue auf die ergangene Vorladung nicht erscheint, die Abschreibung auf eine beglaubigte Abschrift, einen hinlänglichen Auszug, oder auch auf bloße Berufung auf das im Ort befindliche Contracten-Protocoll erlangen, und ist der Erwerber schuldig, ihm alle desfalls gehabte Kosten zu ersetzen. Ueberdieß soll derselbe von dem OrtsVorstand in eine der GemeindsCasse zu bezahlende Strafe von 1 fl. 30 kr. verfällt werden.

6) nach §. 148. der Grundsteuer-Ordnung und der Verordnung vom 20 July 1821 Reggsblatt Nro. XII. werden:

a Grundstücke, welche durch Natur-Ereignisse bleibend ganz nutzlos gemacht oder so bedeutend verschlimmert worden sind, daß sie in eine andere Classe unzweifelhaft zurückfallen, von dem aufliegenden SteuerCapital ganz oder verhältnißmäßig befreyt.

b. Grundstücke, welche ursprünglich gar nicht in Steuer gelegt worden sind, weil sie zu jener Zeit keinen Ertrag gewähren konnten, wenn sich dieses Verhältniß geändert hat, nachträglich catastrirt, jedoch nur nach Proportion des Werthes, den sie vor der Baurbarung hatten.

c Felddistrikte, wenn ihre natürliche Fruchtbarkeit, durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse, ohne Arbeit und Aufwand von Seite der Besitzer, bleibend und so bedeutend erhöht worden ist, daß sie unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehören, dieser gemäß, in Anlage genommen; so wie im umgekehrten Falle (nach a.) eine Versetzung in eine niedere Klasse Statt findet.

Digitized by Google

d. Wald- und Walddistrikte, wo sie bisher durch staatspolizeyliche und privatrechtliche Beschränkungen der willkührlichen Benutzung der Besitzer entzogen waren, und bleibend in Aecker, Wiesen oder Weinberge verwandelt werden, als solche in Steuer gelegt, aber nur in diejenige Klasse gesetzt, in welche sie sich dem Werth des Bodens nach eignen, ohne die Beurbarungskosten in Anschlag zu bringen; dagegen werden aber auch die Steuer-Kapitalien von Aecker, Wiesen, Weinbergen und Walden, welche zu Wald angelegt werden, abgeschrieben und der Boden als Wald catastrirt.

e. Rebdistrikte, welche zum Zweck einer bleibenden Cultur-Veränderung ausgehauen werden, auf Verlangen der Betheiligten in die geeignete Klasse der neuen Culturart aufgenommen, und darnach das SteuerCapital bestimmt. Einzelne isolirt liegende Rebstücke werden gleich ganzen Rebdistrikten behandelt.

f. Die Verwandlungen von Aecker in Wiesen, von Wiesen in Aecker, von Aecker oder Wiesen in Weinberg nicht beachtet, auch die umgekehrten Fälle nicht, wenn sie blos einzelne Grundstücke in Rebgewannen betreffen.

g. Gehen wegen Aenderung der Banngrenze Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere über, so werden dieselben neu classificirt, und mit dem der Classification entsprechenden Kapital belegt.

h. Bey der Theilung eines größern Grundstücks von ungleicher Güte steht es den Betheiligten frey, auf ihre Kosten eine neue Classifikation nach der Verschiedenheit der Bonität zu verlangen.

7) Jeder Steuerpflichtige kann gegen Bezahlung einer Abschriftsgebühr von 4. kr. pr. Seite eine Abschrift seines Steuerzettels von dem Steuer-Peräquator erhalten.

Die etwa darin vorkommenden Fehler wird der Steuerperäquator nach erhaltener Anzeige verbessern.

Ist die ganze Gemarkung vermessen, und behauptet ein Steuerpflichtiger, daß bey einem seiner Güterstücke ein Fehler unterlaufen sey, so muß er entweder das richtige Maas vermittelst eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerbuch nachweisen, oder die Vermessung durch einen verpflichteten Geometer vornehmen und von diesem über den wahren Maasgehalt eine Urkunde sich ausstellen lassen.

Ist nur eine Abschätzung vorgenommen worden, so kann der Eigenthümer nur eine nochmalige Abschätzung verlangen; die Vermessung eines einzelnen Grundstücks kann in diesem Fall kein Steuerpflichtiger begehren, wohl aber die Vermessung aller seiner Grundstücke.

8) Wissentlich falsche Angaben der Steuerpflichtigen in der Grundsteuer werden mit 6. prCt des SteuerCapitals, das dadurch der Beytragspflichtigkeit entzogen werden wollte, bestraft.

9) Wird an die Stelle eines alten niedergerissenen Hauses im nemlichen Jahr ein neues

Digitized by Google

gebaut, so wird die erhobene Steuer von dem alten Hause für ein Jahr zurückbezahlt.

II. Vom Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer.

1) Personen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahrs das 65ste Lebensjahr zurückgelegt haben, werden im folgenden von der Versteuerung des persönlichen Verdienst-Capitals befreyt.
2) Minderungen der Steuer wegen anhaltender Kränklichkeit können nur auf schriftliche Zeugnisse der Physikate eintreten.
3) Befreyungen wegen Armuth und alle Minderungen des persönlichen VerdienstCapitals wegen Kränklichkeit oder ArbeitsMangel, gelten nur für ein Jahr; und müssen nach Ablauf desselben von Neuem nachgesucht und bewilligt werden.
4) Wer zur Zeit der Aufnahme die Zahl der vorhandenen Gewerbsgehülfen unrichtig angibt, wird mit der fünffachen Steuer, die von diesen Gewerbsgehülfen entrichtet werden muß, bestraft.

   Bey Handwerken, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, wird der gewöhnliche Stand der Gehülfen nach der Zeit angegeben, in der gearbeitet wird.
5) Diejenige, welche ein Gewerbe aufgegeben und ein anderes angefangen haben, so wie diejenige, welche sich erst als Gewerbsleute niederlassen, haben sich zur Zeit des Ab- und Zuschreibens zu melden, um in das Cataster aufgenommen zu werden, bey Strafe des fünffachen Betrags der Steuer, welche sie hätten entrichten sollen.
6) Wer die Minderung des Ansatzes seines BetriebsCapitals bewirken will, muß die dafür sprechende Gründe angeben. Wer das in ihn gesetzte Zutrauen, rücksichtlich der Angabe des wirklichen Standes seines BetriebsCapitals, erwiesener Maasen wissentlich verletzt hat, wird mit dem fünff.chen Betrag der Steuer bestraft, der er sich durch die unrichtige Angabe entziehen wollte, und mit dem 10fachen, wenn zwischen der Classe, in die er gesetzt werden muß und die er angegeben hatte, zwey oder mehrere Classen liegen.
7) Wenn ein Gewerbsmann stirbt, das Geschäft aufgiebt oder wegzieht, so kann die Gewerbsteuer nur für die in diesem Zeitpunkt abgelaufene Monate gefordert werden.

III. Rücksichtlich der SteuerErhebung.

1) Kein Steuerpflichtiger ist Zahlung zu leisten schuldig, bevor ihm von dem SteuerEinnehmer ein Forderungszettel, der die SteuerCapitalien, den Jahrs- und Monats-Betrag der Steuer enthält, zugestellt worden ist.
2) Jeder Steuerpflichtige kann von dem Ortsvorstand die Einsicht des General- und GewerbsteuerCatasters gegen eine Aufschlagsgebühr von 2. kr. verlangen.

Digitized by Google

3) Die Einnehmer sind verbunden, den Steuerpflichtigen das von dem KreisDirectorium genehmigte SteuerRegister zur Einsicht vorzulegen, bey Vermeidung einer dem Steuerpflichtigen zur Entschädigung für die gehabte Zeitversäumniß zufallenden Strafe von einem Gulden und dreißig Kreuzer.

4) Die Einnehmer müssen die Zahlungen der Steuerpflichtigen in ihrer Gegenwart sogleich in das Register eintragen und Quittung dafür ausstellen. Wer sich nicht quittiren läßt, muß es sich selbst zuschreiben, wenn er später nochmals zur Zahlung angehalten werden sollte. Da indessen jedes Jahr die SteuerRückstände des vorhergehenden Jahres liquidirt, und diejenige, welche als Restanten in dem Register der Einnehmer aufgezeichnet sind, vorgeladen werden müssen, um den Rückstand anzuerkennen oder die geschehene Zahlung nachzuweisen, so genügt es, wenn der Steuerpflichtige die Quittungen vom laufenden und nächst vorhergehenden Jahr aufbewahrt.

5) Sind in Berechnung des Steuerbetrags Fehler unterlaufen, so muß der Einnehmer den Betrag des RechnungsIrrthums im Ausstand belassen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß beym Uebertrag oder in Summirung der einzelnen Steuergattungen Fehler vorgefallen sind.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Commerzien-Rath Wacker hat zum Besten der Armen zu Sinsheim im Neckarkreis ein Kapital von 150 fl. gestiftet;

Die Ehefrau des Franz Kemmer zu Lauda hat dem Schulfond allda 100 fl. Kapital vermacht.

Diese Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 1ten November 1825.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem Staats-Ministerium vom 13ten v. M. den bisherigen Stadtkaplan Lumy zu Rastadt als Professor an dem dortigen Lyceum und zweyten Musiklehrer bey diesem, und dem Präparanden-Institute, gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Mengen dem Pfarrverweser Gockel zu Thiengen zu übertragen, wodurch die Pfarrversehung daselbst mit einem jährlichen Gehalt von 550 fl. in Geld und Naturalien bestehend erledigt worden ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchen-Behörde zu melden.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, das erledigte Corporis Christi Benefcium in Villingen mit der damit verbundenen Lehrstelle, dem bisherigen Pfarrverweser Felix Orth in Schwarzach zu übertragen.

Der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Roth von Lohrbach auf die katholische Pfarrey Heckfeld, ist die Staatsgenehmigung ertheilt und dadurch erstere im Ertrag von etwa 550 fl. erledigt worden. Die Competenten um solche haben sich vorschriftmäßig an die Fürstlich von Leiningensche Standesherrschaft, als Patron zu wenden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strengen Prüfung ist dem Candidaten der Medizin, Carl Kusel von Carlsruhe, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst und der Wundarzneykunst mit dem Prädicat „vorzüglich gut" und die zur Ausübung der Geburtshilfe mit dem Prädicat, gut befähigt, ertheilt worden.

Desgleichen ist dem Medicinae Candidaten Joseph Seitz von Mannheim die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst mit dem Prädicat „gut befähigt" ertheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. November 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Auf den von Unserm Justiz-Ministerium erstatteten Vortrag über die entstandenen Zweifel, von wann an die nach Landrechts Satz 2098 a. mit Vorzugsrecht begabte Hoheits-Abgaben, welche nicht ständig und nicht jährlich zu erheben sind, sondern nur für jeden Fall einmal von dem dazu Pflichtigen bezahlt werden müssen, für fällig zu erachten seyen, finden Wir Uns gnädigst bewogen, die Erläuterung zu geben, daß diese Abgaben von dem Tage an, wo sie dem Verrechner zur Erhebung zugewiesen werden, oder bey Reclamationen gegen deren Bezahlung, von deren definitiven Entscheidung an, für fällig anzusehen seyen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 27ten October 1825.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Erneuerte Verordnung.

(Die nothwendige Frankirung amtlicher Schreiben nach Frankreich betreffend.)

Da nach einer Anzeige der Großherzoglichen Ober-Post-Direction, derselben bey den Abrechnungen mit der Königlich Französischen Postadministration jeweils mehrere mit der Aufschrift „Dienstsache" bezeichnete amtliche Schreiben Großherzoglicher Dienststellen aus dem Grund unerbrochen zurückgegeben werden, weil solche von den Königlich Französischen Behörden nur in dem Fall angenommen werden dürfen, wenn solche frankirt sind; so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Großherzogliche Dienststellen neuerlich auf die genaue Befolgung der in dieser Beziehung durch das Regierungsblatt Nro. LIII. vom Jahr 1810. bereits früher bekannt gemachte Verordnung vom 19ten Dezember gedachten Jahrs aufmerksam zu machen.

Carlsruhe den 10ten November 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

Bekanntmachungen.

(Die Vertretung der rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. betreffend.)

Nachdem wegen Vertretung der rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. und b. von dem Königlich Hannöverischen Oberappellations-Gericht in Celle, als erwählter Austrägal-Instanz, nachstehendes Urtheil erlassen worden ist:

In Austrägal-Sachen des Großherzogthums Baden, wider die Krone Baiern, die Beschwerde der rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Inhaber der Partial-Obligationen des Anlehens Lit. D. wegen Bezahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, erkennen

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

im Namen und Auftrag der deutschen Bundes-Versammlung damit für Recht:

Daß zuvörderst die zur austrägalgerichtlichen Entscheidung gestellte Vorfrage und der Umfang des Objecti litis dahin festzusetzen:

Digitized by Google

wer von den betheiligten Höfen die Befriedigung der reclamirenden Gläubiger und Inhaber der sämmtlichen gegenwärtig annoch unbezahlten Partial-Obligationen des rheinpfälzischen Staats-Anlehens sub Lit. D. mit Inbegriff der annoch uneingelöseten Partial-Obligationen des ferner am 1ten July 1802. contrahirten, mit Lit. L. bezeichneten, Anlehens — in so weit selbige an die Stelle von Partial-Obligationen des Anlehens Lit. D. getreten sind — sowohl rücksichtlich des Capitals als der bis hiezu davon verfallenen und ferner fällig werdenden Zinsen, zu vertreten habe?

sodann aber in Betreff dieser Frage, und in Ansehung der Sache selbst, der Antrag des Großherzogthums Baden von der Concurrenz zur Vertretung dieser Schuld ganz frey gesprochen zu werden, für unstatthaft, vielmehr unter Verwerfung der von der Krone Baiern opponirten Einreden, auch unter Zurückweisung der von eben derselben angebrachten verschiedenen Editions-Anträge die fragliche Schuld für eine auf die Kammer- und Steuer-Einkünfte der gesammten ehemaligen Rheinpfalz contrahirte Staatsschuld zu erklären, und dem zufolge die beyden betheiligten Höfe verbunden und gehalten seyen, die Bezahlung derselben nach dem Revenüen-Verhältnisse der diesseitigen und jenseitigen Rheinpfalz, nemlich das Großherzogthum Baden für die diesseitige Rheinpfalz zu $\frac{4}{10}$ oder vierzig Procent, die Krone Baiern aber für die jenseitige Rheinpfalz zu $\frac{6}{10}$ oder sechszig Procent, an die noch unbefriedigten Inhaber der gedachten Partial-Obligationen, zu übernehmen; und werden übrigens die auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten gegeneinander compensirt und aufgehoben.

Von Rechts wegen.

Publicat: im Ober-Appellations-Gerichte Celle den 28ten Oktober 1825.

(L. S.) Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium
(gez.) C. W. A. Strahlenheim.
Strampe.

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu befehlen geruht, daß diesem Urtheil von Seiten Höchst Ihrer Finanz-Behörde in möglichst kurzer Frist vollständiges Genüge geleistet, und zu diesem Ende mit den Großherzoglich

Digitized by Google

Hessischen und Herzoglich Nassauischen hohen Höfen, als Theilhabern des diesseitigen Theils der vormaligen Rheinpfalz, sogleich das erforderliche Benehmen gepflogen werden solle.

Indem man dieses vorläufig zur Kenntniß sämmtlicher Inhaber von Lit. D. und b. Obligationen bringt, wird zu einstweiliger Beruhigung derselben angefügt, daß man ohne Zweifel bald in der Lage seyn werde, eine Bekanntmachung über die zur Befriedigung ihrer Ansprüche führenden Maasregeln erlassen zu können.

Carlsruhe am 19ten November 1825.

Großherzogliches Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Frey.

(Die Loskäufe von lehenbaren Gefällen, die Wieder-Anlegung und Verzinsung der Lehen-Capitalien betreffend.)

Durch Höchstes Staats-Ministerial Rescript vom 6ten dieses Nro. 1,506. ist man ermächtiget worden, den Abkauf der Lehens-Eigenschaft bey allen Ablosungs-Capitalien, welche die Summe von 130 fl. übersteigen, gegen fünf Procent zu zulassen, wenn die agnatische Einwilligung hierzu gehörig beygebracht wird. Von dieser Ablösung ist nur der Fall auszunehmen, wenn das Lehen auf dem Heimfall steht.

Es wird daher dieses zur öffentlichen Kenntniß, besonders der Großherzoglichen Vasallen gebracht.

Carlsruhe den 28. Okt. 1825.

Ministerium des Innern als Lehenhof.

In Abwesenheit des Ministers.

Der Ministerial-Director.

L. Winter.

Vdt. Becker.

(Bergbau und dessen Unterstützung betreffend.)

Von den für die Jahre 1825, 1826 und 1827. zu Beförderung des Bergbaues im Budget ausgeworfenen 30,000 fl. sollen in Gemäßheit höchster Weisung vom 27.

Digitized by Google

Oktober d. J. 25,000 fl. auf Versuchsbau verwendet werden, und zwar durch Bewilligung von Prämien für Privat-Unternehmungen dieser Art. Diese Prämien sollen in 25 Procent der Summe bestehen, welche einzelne Privatpersonen oder Gesellschaften im Laufe der Jahre 1826 und 1827. erweislich zum Versuchsbau auf Metalle, brennliche und andere Mineralien aller Art, jedoch mit Ausschluß des Salzes, aufgewendet haben, sich aber ihrem Total-Betrag nach, wenn auch die Verwendungen 100,000 fl. übersteigen, auf 25,000 fl. beschränken.

Von Seiten des Staats wird wegen diesen Prämien kein Antheil an dem entdeckten Bergsegen in Anspruch genommen.

Im Fall sich eine Actien-Gesellschaft zum Betrieb des Bergbaues im Großherzogthum bilden sollte, wird dieser nicht nur die ebenbemerkte Prämie ausschließend zugeschieden, sondern auch durch anderweite Begünstigungen einem solchen Unternehmen jeder ersprießliche Vorschub geleistet werden.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man innerhalb vier Monaten den Erklärungen derjenigen Personen oder Gesellschaften entgegen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen geneigt sind, um die ihren Wünschen entsprechenden, mit dem Staats-Interesse vereinbarlichen näheren Bedingungen festsetzen, und wegen des Vollzugs das Weitere anordnen zu können.

Carlsruhe den 12ten November 1825.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Danzi.

(Eingangszoll von Farbhölzer betreffend.)

Der für das Campeschenholz bisher bestandene Eingangszoll von 2 fl. 8 kr., so wie der für das Fernambucholz von 4 fl. 16 kr. per Centner, wird auf 32 kr. per Centner herabgesetzt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 1. November 1825.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Danzi.

Digitized by Google

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verlebte Franz Joſeph Mörder von Kirchhofen hat in die dortige Kirche 50 fl. vermacht;

Von den Erben des verlebten Altvogts Neugart von Unterkirnach iſt dem Armenfond allda eine Schenkung von 60 fl. gemacht worden;

Dieſe Vermächtniſſe werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe den 18ten November 1825.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Rath Dr. Mühlbacher in Mannheim zum Fiscal-Procurator bey den dortigen Großherzoglichen Obergerichten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben mittelſt höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 14ten July dieſes Jahrs gnädigſt geruht, dem Domainenverwalter Weitzel zu Stockach die Domainenverwaltung und OberEinnehmerey Waghäuſel zu übertragen, dagegen den ſeitherigen proviſoriſchen Verweſer dieſes Dienſtes, Steinmacher, zum Domainenverwalter und OberEinnehmer zu Stockach zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben ferner gnädigſt geruht, die Stadtpfarrey Müllheim dem bisherigen 2ten Pfarrer daſelbſt, Friedrich Sonntag, zu verleihen.

Dem Kaplan Wilhelm Frank zu Ettlingen iſt die erledigte katholiſche Pfarrey Dilsberg mit Mückenloch im Neckarkreis gnädigſt übertragen worden.

Durch das am 1. Okt. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jakob Graubek, iſt die Pfarrey Wolterdingen, Amts Hüfingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 7 bis 800 fl. erledigt worden.

Die Competenten um dieſelbe haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Durch den Tod des katholiſchen Pfarrers Heilmann iſt die beyläufig 5 — 600 fl. ertragende Pfarrey Strümpfelbrunn mit ihren Filialien erledigt worden; Die Competenten um ſolche haben ſich vorſchriftmäßig an das Neckarkreisdirectorium zu wenden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener ſtrenger Prüfung iſt den Candidaten der Arzneykunde, Franz Kapferer aus Freiburg, und Friedolin Kiefer von Rohrberg die unbeſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunſt, und zwar erſterm mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt“ ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erſtandener ſtrenger Prüfung iſt dem Candidaten der Pharmacie K. Joſ. Blenkner von Bruchſal die unbeſchränkte Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. December 1825.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Austrägal-Erkenntnisses wegen Vertretung der Rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. betreffend.

In Beziehung auf die am 19. November d. J. durch das Regierungsblatt Nro. XXVII. erlassene Bekanntmachung, die austrägalgerichtliche Entscheidung wegen Vertretung des noch unbezahlten Theils der rheinpfälzischen Staatsanlehen Lit D. und b betreffend, wird auf Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs gnädigsten Specialbefehl, im Einverständniß mit der Großherzoglich Hessischen und der Herzogl. Nassauischen Regierung, so wie Namens der fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, zur Genügung jener Entscheidung, in so weit solche den hohen Participanten des diesseitigen Theils der ehemaligen Rheinpfalz fernere Zahlungen auferlegt, hiermit nachfolgendes bestimmt und festgesetzt:

A. Im Allgemeinen

haben, in Gemäßheit der mehrgedachten Entscheidung

1) die Inhaber derjenigen Partial-Obligationen Lit. D., für welche seither keine Abschlags-Zahlungen geleistet wurden, vierzig Prozent des Nennwerths dieser Obligationen, somit auf dergl. zu 1000 fl. — 400 fl. und auf solche zu 500 fl. — 200 fl. Capital zu erhalten. Ebenso gebühren ihnen

2) gleichfalls vierzig Prozent vom Nennwerth der zu ihren Obligationen gehörigen und mit denselben producirten Coupons, so wie von denjenigen fünf und ein halb Procent Zinsen, welche seit dem ursprünglichen Verfalltag der Obligationen bis zum 1ten Jenner 1826., als dem unten bezeichneten Normaltermin, erwachsen sind. Dagegen können

3) die Inhaber theilweise eingelöster Lit. D. Obligationen die mehrerwähnten vierzig Procent nur noch von dem unberichtigten Rest, und zwar sowohl in Ansehung des

Digitized by Google

Kapitals, als der Coupons und der weiters fällig gewordenen Zinse in der schon bemerkten Art verlangen. Alles dieß gilt

4) im Wesentlichen auch von den Obligationen sub Lit. b., mit dem bedeutenden Unterschied jedoch, daß, weil die vorliegende Entscheidung die Vertretungspflicht hinsichtlich der Staatsschuld Lit b. blos für den Betrag von 200,000 fl. als Surrogat eines gleichen Betrags der Staatsschuld Lit. D. wirklich normirt, der Gesamtbetrag der Lit. b. Obligationen aber sich auf 500,000 fl. beläuft, eine jede solche Obligation dermalen im Ganzen nur mit vierzig Procent zur Zahlung kommt, woran wieder zwey Fünftel oder sechszehn Procent von den hohen Participanten der diesseitigen Rheinpfalz, die übrigen drey Fünftel oder vier und zwanzig Procent von der Krone Baiern zu berichtigen sind.

Endlich

5) dürfen Inhaber bloßer Coupons, sey es von Obligationen Lit D. oder b, ihre Befriedigung ganz in der nemlichen Maaße gewärtigen, wie die Inhaber der Obligationen selbst; das heißt, es werden auf Coupons Lit. D. vierzig Procent, auf dergleichen Lit. b. sechszehn Procent ihres Nennwerths oder des hiervon noch ausstehenden Rests bezahlt.

Was sodann

B. Insbesondere

den Vollzug dieser Bestimmungen betrift, so sind:

1) sämtliche Inhaber von Obligationen und Coupons Lit. D. und b. hierdurch aufgefordert, von jetzt an bis zum 1. Merz 1826. diese Papiere bey der Großherzoglichen Amortisations-Casse zu präsentiren, und zugleich einen Forderungszettel nach anliegender Form (Beilage A.) in duplo zu übergeben, worin die Zinse bis 1. Januar 1826., als dem Schlußtermin, berechnet seyn müssen. Darauf wird

2) die Amortisations-Casse das Duplikat des Zettels mit einem auf den berechneten Betrag lautenden vom 1. Januar 1826. an mit 4 ½ pCt. verzinslichen InterimsSchein versehen, und solchen den Präsententen nebst den Obligationen und Coupons zurückgeben, nachdem sie zuvor auf jede durch den InterimsSchein für die Quote sämtlicher Participanten der diesseitigen Rheinpfalz eingelöste Obligation und ebenso auf jeden Coupon die in der weitern Anlage (Beilage B.) bemerkte Amortisationsformel gesetzt haben wird.

3) Werden diejenigen Obligationen und Coupons, auf welchen die Berichtigung der Königl. Baierischen Quote bereits bemerkt ist, gegen Ertheilung des InterimsScheins eingezogen.

4) Hat jeder Präsentant von Obligationen und Coupons zugleich in seinem Forderungs-

Digitized by Google

zettel die Erklärung beyzusetzen, ob und welchen Betrag er in 4 ½ prosentigen Kassen-Obligationen, in 5 procentigen Renten oder in baarem Gelde zu erhalten wünscht.

Von den Kassen-Obligationen und von den Rentenscheinen liegen Formulare hier an (Beilage C. und D.)

5) Diese ebengenannten Staatspapiere werden, nachdem es die Geschäfte der Amortisations-Casse gestatten, entweder sogleich oder längstens innerhab 4. Wochen vom Tage des Interimsscheins gegen Einzug desselben, in dem Falle aber, wo ein Theil seines Betrags baar verlangt wird, oder, der Ausgleichung halber, baar zu berichtigen ist, gegen Annotirung der auf diese Weise abgetragenen Summe, ausgefolgt.

6) Die Baarzahlungen, welche nicht wegen Unbedeutenheit der Summe sogleich geschehen, werden längstens ½ Jahr nach geschlossenem Anmeldungstermin, nähmlich am 1. Sept. 1826. mit 4 ½ pCt. Interessen vom 1. Januar 1826. an geleistet werden, da sich die hierzu erforderliche Summe erst nach dem Schlußtermin berechnen läßt.

Carlsruhe den 9. December 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Digitized by Google

Beilage A.

Forderungs-Zettel.

von N. N. in N. N.

über

Rheinpfälzische Schuld-Papiere Lit. D. (Lit. b.)

Nro.	Stück.	Lit. D.	Kapital.	Zins.
3701.	1.	Obligation auf 1. July 1807. verfallen à	fl. 1000	
	9.	Coupons hiervon v. 1. Jan. 1803 bis 1. July 1807. à fl. 27. 30 kr.		fl. 247 30 kr.
3702.	1.	Obligation auf 1. July 1807 verfallen à	1000	
	8.	Coupons hiervon v. 1. July 1803. bis 1807. à fl. 27. 30 kr.	—	220 —
		Zins à 5½ pCt. aus fl. 2000 Kapital vom 1. July 1807. bis 1. Jan. 1826. für 18½ Jahre	—	2035 —
2.	17.	Kapital	fl. 2000 — —	fl. 2502 30 kr.
		Zins	2502. 30 kr.	
		Zusammen:	fl. 4502. 30 kr.	

woran Baden, Namens sämmtlicher Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz Zirkel zu übernehmen hat mit . . . fl. 1801

welche ich von Großh. Badischer Amortisations-Kasse zu erhalten wünsche:

in 1. Rentenschein à 5 pCt. fl. 500.
" 2. Kassen-Obligationen à 4½ pCt. à fl. 500 . . . . 1000.
" baar . . . . . 301.

fl. 1801.

NB. Die Forderungszettel über Lit. D. so wie jene auf folgender Seite über Lit. b. sind separat zu entwerfen.

Digitized by Google

Nro.	Stück.	Lit. b.	Kapital.	Zins.
396.	1.	Obligation auf 1. Nov. 1817 verfallen à	fl. 500	
	2.	Coupons hiervon v. 1. Nov. 1816 bis 1817. à fl. 11 15 kr.		fl. 22. 30 kr.
403.	1	Obligation auf 1. Nov. 1817. verfallen à	500	
	6.	Coupons hiervon v. 1. Nov. 1814. bis 1817. à fl. 11 15 kr.		67. 30 kr.
500.	1.	Obligation auf 1. Nov. 1817. verfallen à	500	
	30.	Coupons hiervon v. 1. Nov. 1802 bis 1817. à fl. 11 15 kr.		337. 30 "
905.	1.	Obligation auf 1. Nov. 1818. verfallen à	500	
	32.	Coupons hiervon v. 1. Nov. 1802 bis 1818. à fl. 11 15 kr.		360.
		Zins à 4½ pCt. aus fl. 1500 v. 1. Nov. 1817 bis 1. Jan. 1826. für 8 Jahre 2 Monate		551. 15 "
		Zins à 4½ pCt. aus fl. 500 v. 1. Nov. 1818 bis 1. Jan. 1826. für 7 Jahre 2 Monate		161. 15 "
4.	70.		Kapital fl. 2000. —	fl. 1500.
			Zins " 1500.	
			Zusammen fl. 3500.	

woran Baden Namens sämmtlicher Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz 16 pCt. übernimmt mit fl. 560

welche ich von Großh. Badischer AmortisationsKasse baar zu erhalten wünsche. Mannheim d. Dec. 1825.

N. N.

Nach vorgelegten OriginalUrkunden wird oben berechnete Forderung mit fl. 1801. (fl. 560) als richtig anerkannt, und nachdem für diesen Betrag jenen Urkunden die vorgeschriebene Amortisirungsformel beygedruckt worden ist, gegenwärtiger Interims-Schuldschein mit der Zusicherung ausgestellt, gegen dessen Einziehung die genannte Summe mit

Ein Tausend Achthundert und Einem Gulden

in der von dem Kreditor gewünschten Weise, nebst baarem Zins à 4½ pCt. vom 1. Januar 1826. an, zu entrichten.

Carlsruhe den ten December 1825.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

(L. S.) Director. AmortisationsKassier. Zahlmeister. Controleur.

Digitized by Google

Beilage B.

1. auf Lit. D. Obligationen.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28ten Oktober 1825. sind zwey Fünftel dieser Obligation nebst 5 ½ pCt. Zinsen bis 1ten Januar 1826. von den Theilhabern der diesseitigen Rheinpfalz eingelöst. Carlsruhe den December 1825.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse

(L. S.) Director. Amort.Cassier. Zahlmeister. Controleur.

2. auf Lit. D. Coupons.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28ten Oktober 1825. sind hiervon durch die Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz zwey Fünftel getilgt.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse

(L. S.)

3. auf Lit. b. Obligationen.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28ten October 1825. sind sechszehn Procent dieser Obligation nebst 4 ½ pCt. Zinsen bis 1ten Januar 1826. von den Theilhabern der diesseitigen Rheinpfalz eingelöst. Carlsruhe den December 1825.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse

(L. S.) Director. Amort.Cassier. Zahlmeister. Controleur.

4. auf Lit. b. Coupons.

In Gemäßheit der Austrägal-Entscheidung vom 28ten Oktober 1825. sind hiervon durch die Theilhaber der diesseitigen Rheinpfalz 16 Procent getilgt.

Großherzogl. Badische Amortisations-Casse

(L. S.)

Digitized by Google

Beilage C.

Formular einer Kassen-Obligation.

(Abschnitt-Stempel)

(Großherzogl. Wappen.)

fl. 500. *Kapital* à 4 1/2 *Procento.*

AMORTISATIONS-KASSE.

Großherzoglich Badische Kassen-Obligation

über

FÜNFHUNDERT GULDEN KAPITAL

im Gulden 24 Fuss.

Gr. Badische Obligation.

welche die Amortisations-Kasse, ermächtigt durch den §. 57 der Verfassungs-Urkunde vom 22ten August 1818 und Art. 4 des Gesetzes vom 5ten October 1820 zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aufgenommen und empfangen hat, unter nachstehenden Bedingungen:

1.) Die Verzinsung geschieht jährlich mit vier und einem halben Prozent auf den Tag der Ausstellung gegenwärtiger Obligation, und zwar nach der Wahl des Inhabers, bei der Amortisations-Kasse dahier, bei den Kreis-Kassen in Mannheim und Freiburg, bei sämmtlichen Obereinnehmereyen und Domanialverwaltungen, so wie bey den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt am Main gegen Rückgabe des betreffenden Zins-Coupons, welcher jedoch längstens 3 Monate nach seiner Verfallzeit präsentirt werden muß.

2.) Das Kapital kann nach Ablauf von 10 Jahren von dem Inhaber dieser Obligation zu jeder Zeit aufgekündigt werden und wird alsdann nach Verfluß von 6 Monaten nebst dem verfallenen Zins-Ratum gegen Rückstellung der Obligation baar im fl. 24 Fuß hier bei der Amortisations-Kasse ohne irgend einen Abzug bezahlt.

3.) Die Amortisations-Kasse behält sich das Recht vor, auch vor Ablauf der 10 Jahre das Kapital durch baare Rükzahlung der empfangenen Summe abzulösen, nach vorausgegangener 6 monatlicher Aufkündigung. Die Nummern der abzulösenden Kapitalien werden in diesem Falle durchs Loos bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden, in gleicher Weise, wie dieses bei dem Anleben von 6 Millionen bisher geschehen ist.

4.) Wenn vor dem Ablauf von 10 Jahren das Kapital von der Amortisations-Kasse nicht abgelöst, und nach Ablauf dieser Frist von dem Inhaber dieser Obligation nicht aufgekündigt worden ist, so werden demselben auf weitere 5 Jahre Zins-Coupons ertheilt, unnachtheilig der Aufkündigungs-Befugniß von der einen und der andern Seite.

Diese

N°. [redacted]

StaatsSchuld

Digitized by Google

Diese Obligation ist für jeden Inhaber mit oder ohne Cession oder Endossement gültig, und sind derselben jährige Zins-Coupons für 10 Jahre beigelegt. Auf Verlangen des Inhabers wird diese Obligation auf seinen Namen inscribirt, auf andere transscribirt, durch Aufhebung der Inscription wieder auf Inhaber gestellt, und daß dies geschehen, auf der Obligation urkundlich bemerkt werden. — Die Inscription hat zur Folge, daß das Kapital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Karlsruhe den

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Der Director.
N. N.

Der Amortisations-Cassier.
N. N.

(Stempel.)

Der Zahlmeister.
N. N.

Der Contrôleur.
N. N.

Den Eintrag in das Controll-Buch über die Kassen-Obligationen beurkundet

Karlsruhe den

Großherzoglich Badische Kassen-Commission.

N. N. N.

Gr. Badische Obligation.

StaatsSchuld

Digitized by Google

Beilage D.

Formular eines Renten-Scheins.

(Abschnitt-Stempel.)

(Großherzogl. Wappen.)

GROSHERZOGTHUM BADEN.

Amortisations - Kasse.

Renten - Schein.

über

Fünf Hundert Gulden Kapital

im Gulden 24 Fuss.

Gr. Badische Staats-Rente.

welche die Amortisations-Kasse nach Ermächtigung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde vom 22sten August 1818 und des unterm 11ten Mai 1825 erneuerten Gesetzes vom 5ten October 1820 zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten aufgenommen und empfangen hat, unter folgenden Bedingungen:

1.) Dieses Kapital rentirt zu fünf vom Hundert jährlich fünf und zwanzig Gulden.

2.) Die Rente wird jährlich auf den 1sten dahier, bei der Amortisations-Kasse, oder nach der Wahl des Inhabers bei jeder landesherrlichen Kasse, so wie bei den Banquiers Joh. Goll und Söhnen in Frankfurt am Main gegen Rückgabe des betreffenden Renten-Coupons, bezahlt.

3.) Diesem Renten-Schein sind Renten-Coupons für die nächsten zehn Jahre beygelegt, und je nach Ablauf von zehn Jahren werden dem Inhaber Coupons für weitere zehn Jahre zugestellt, welche derselbe unter Vorzeigung dieses Original-Rentenscheins bei der Amortisations-Kasse in Empfang zu nehmen hat.

4.) Der Rentenschein kann mittelst Entrichtung seines Nominalwerths zu jeder Zeit von der Amortisations-Kasse eingelöst werden, jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist vom Tag der öffentlichen Aufforderung an den Inhaber zur Empfangnahme des Kapitals.

5.) Der Inhaber des Rentenscheins kann aber zu keiner Zeit die Ablösung desselben durch Bezahlung der Kapital-Summe von der Amortisations-Kasse fordern.

Dieser

Digitized by Google

Dieser Rentenschein ist für jeden Inhaber gültig. Derselbe wird jedoch auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen inscribirt, auch auf Andere transscribirt oder durch Aufhebung der Inscription wieder lediglich auf Inhaber gestellt, und daß dieß geschehen, von der Amortisations-Kasse auf dem Rentenschein bemerkt. Die Inscription hat zur Folge, daß das Renten-Kapital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Karlsruhe den

Grosh. Badische Amortisations - Kasse.

Der Director N. N.

Der Amortisations-Cassier N. N.

Der Tablueister N. N.

Der Contrôleur. N. N.

Den Eintrag in das Controll-Buch über die Renten-Scheine beurkundet:

Grosh. Badische Kassen-Commission.
N. N. N.

Gr. Badische Staats-Rente.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. December 1825.

Verordnung.

(das Ausschreiben der erledigten AmtsRevisoratsstellen betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit durch höchste Verfügung vom 13. Oct. d. J. gnädigst zu befehlen geruht haben, daß die zur Erledigung kommenden AmtsRevisoratsstellen, vor der Erstattung der Anträge auf deren Wiederbesetzung, ausgeschrieben werden sollen; so werden sowohl, hinsichtlich der Bewerbungen um erledigte AmtsRevisoratsstellen, als auch wegen deren interimistischen Versehung folgende Vorschriften ertheilt:

1.) die Kreis-Directorien haben bey jeder Erledigung eines Amtsrevisorats sogleich die Anzeige hiervon an das diesseitige Ministerium zu erstatten, und die provisorische Verwaltung des erledigten Dienstes einem tauglichen Theilungs-Commissair zu übertragen. Sie sind ermächtigt dem provisorischen Verwalter für die Zeit seiner Dienstleistung eine Tagsgebühr von zwey Gulden auf die Amts-Casse anzuweisen.

2.) Nach erfolgtem Ausschreiben durch das Regierungsblatt, haben sich die Competenten um die erledigte Stelle bey dem Directorium des Kreises zu melden, in welchem sie sich aufhalten, oder in irgend einer Eigenschaft angestellt sind.

Unmittelbar bey diesseitigem Ministerium eingereichte Vorstellungen bleiben unberücksichtigt.

3.) Innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, haben die Kreis-Directorien die eingekommenen Vorstellungen unter gehöriger Würdigung der Ansprüche der Competenten, ihrer bisherigen Dienstleistungen, Fähigkeiten und moralischen Aufführung, und unter Angabe ihrer Ancienmität, ihres Lebensalters, Geburtsorts und des Religionstheils, dem

Digitized by Google

sie angehören, demjenigen Directorium mitzutheilen, in dessen Kreise sich die Vacatur ergeben hat.

4.) Das Directorium dieses Kreises hat sodann unter Anschluß sämmtlicher, demselben unmittelbar oder von anderen Kreis-Directorien zugekommenen Vorstellungen nebst den Communikationen der letztern, den Antrags-Bericht an das diesseitige Ministerium zu erstatten.

5.) Vorstehende Verfügung findet auf die in dem fürstlich von Fürstenbergischen Gebiete sich ergebenden derartigen Vacaturen keine Anwendung.

Carlsruhe den 21. November 1825.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Göler.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung des Handels-Vertrags mit dem Großherzogthum Hessen betreffend.)

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat sich veranlaßt gesehen, den mit derselben unterm 8. September 1824. abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt Nro. XX. vom vorigen Jahr bekanntgemachten Staats-Vertrag aufzukündigen und zu verordnen, daß, vom 1. Jänner 1826. an, von allen Producten und Fabrikaten, welche aus dem Großherzogthum Baden in das Großherzogthum Hessen eingeführt werden, die allgemeinen gesetzlichen Verbrauchsteuer-Abgaben zu entrichten seyen.

Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß von diesem Zeitpunkte an, auch die diesseitige allgemeine Zollgesetzgebung gegen das Großherzogthum Hessen in Anwendung kommen werde; vorbehaltlich der wegen wechselseitiger Begünstigung des kleinen Grenz-Verkehrs etwa noch stattfindenden Verabredungen.

Carlsruhe den 5. December 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

Digitized by Google

(Die Prüfung der Rechtscandidaten betreffend)

Da es zum öftern vorzukommen pflegt, daß Rechtscandidaten bey der unterzeichneten Stelle um Zulassung zur Staatsprüfung bitten, welche die im 13ten Organisationsedict vom 13ten May 1803. §. 45. festgesetzte Zeit von drey und ein halb Jahren auf academische Studien nicht verwendet haben, und hierdurch für solche Candidaten, falls sie auch etwa aus besondern Gründen zur Prüfung wirklich zugelassen werden, noch mehr aber dann, wenn ihrer Bitte vorerst nicht Statt gegeben werden kann, mancherley Nachtheile entstehen; so findet man sich bewogen, die Rechtscandidaten selbst sowohl, als namentlich auch deren Eltern und Vormünder auf jene edictmäßige Bestimmung nochmals aufmerksam zu machen, und dabey ferner zu erinnern, daß zur Erwirkung einer Dispensation rücksichtlich des siebenten Studiensemesters, welches höchstens nachgesehen werden darf, die gesetzlichen Gründe jeweils nicht bloß anzuführen, sondern nebstdem und gleichzeitig in gebührender Form zu bescheinigen sind. Carlsruhe den 1ten December 1825.

Justiz-Ministerium.

Bey Verhinderung des Präsidenten.

Müller.

Vdt. Baurittel.

Privilegien-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben dem Apotheker Köllreuter zu Bretten zur Sodabereitung durch kohlensauren Baryt, ein ausschließendes Privilegium für die Bezirke des Murg- und Pfinzkreises, des Neckar- und des Main- und Tauberkreises, auf zehn Jahre gnädigst ertheilt.

Carlsruhe den 4ten November 1825.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Hofrath, Leibarzt Dr. Teuffel dahier, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von des Höchstseligen Königs Maximilian von Baiern Majestät verliehene Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

(Die Vorauszahlung der auf den 1ten Merz 1826 zahlbaren in der 5ten Gewinnziehung herausgekommenen Partialloose betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der 5ten Gewinnziehung herausgekommenen auf d. 1. Merz 1826. zahlbaren Partialloose des Anlehens vom Jahr 1820. gegen Abzug eines Discents schon jetzt dahier bezahlt werden.

Bey kleinen Gewinnen wird, ohne Rücksicht, ob die Zahlung näher oder entfernter vom Verfalltermin geschehe, folgendes abgezogen:

von 60 fl.	—	—	—	—	—	30 Kreuzer
„ 70 „	—	—	—	—	—	35. „ „
„ 80 „	—	—	—	—	—	40. „ „
„ 100 „	—	—	—	—	—	50. „ „

Bey Gewinnen über 100 fl. wird der Discont zu 5proCent per Jahr für die Zeit der Vorauszahlung berechnet.

Die Besitzer gezogener Loose, welche hievon Gebrauch machen wollen, werden eingeladen, die Zahlung gegen Abgabe der Loose bey unterzeichneter Kasse in Empfang zu nehmen.

Carlsruhe den 1. December 1825.

Großherzogliche Amortisations Kasse.

(Vermächtniße zu wohlthätigen Zwecken.)

Der Schneidermeister Joseph Stucke von Unterwangen hat der Gemeinde daselbst zu wohlthätigen Zwecken ein Capital von 500 fl. geschenkt.

Die Wittwe des verstorbenen Vogts Bürckle zu Schutterwald hat in den dortigen Armenfond 50 fl. gestiftet;

Der verlebte Bürger Georg Peter Keller von Hohensachsen hat dem dortigen evangelischen Klingelbeutel-Allmosen 50 fl. vermacht;

der Hintersaße Thomas Leus von Herthen hat dem Armenfond daselbst 50. fl. vermacht;

Ein unbekannter Wohlthäter hat dem evangelischen Heiligen zu Wollenberg eine Schenkung von einer silbernen Platte, 24. Loth schwer, gemacht.

Diese Vermächtniße werden nach erfolgter Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 6ten Dezember 1825.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Director der Katholischen Kirchen-Section, Geheimen Rath Pfeiffer, in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheit, und unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen bisher treu geleisteten Diensten, in den Pensionsstand zu versetzen, dagegen an seine Stelle den bisherigen Vice-Director, Geistlichen Rath Engesser nunmehro zum Director Höchst Ihrer Katholischen Kirchen-Section zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem OberBaudirector Weinbrenner unter Beybehaltung seines bisherigen Charakters, den Rang eines Geheimen Rathes dritter Classe beyzulegen, und

den seitherigen MedizinalRath und StadtPhysicus Doctor Seubert dahier, zum Geheimen Hofrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Inspector Staffens bey der Gemälde-Gallerie in Mannheim zum Gallerie-Director, und den bisherigen Freyburger Universitäts-Professor und Zeichnungslehrer Zoll zum Gallerie-Inspector daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Zettelverwalter bey der Hofdomainen-Kammer, Oberrevisor Gyßer als OberRechnungsrath zur Cassen-Commission zu versetzen, und den Zettelverwalter Füßlin bey vorgedachter Stelle zum Oberrevisor, so wie den bisherigen Amts-Revisor Orff zu Schwetzingen zum Amtmann und Amts-Vorstand bey dem Oberamt Offenburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bey dem Landamt Karlsruhe angestellten Assessor von Vogel zum Amtmann, und den bey diesem Amte angestellten Rechtspractikanten von Wollwarth zum Assessor bey demselben zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht, die vacante israelitische Oberraths-Stelle dahier dem Handelsmann Zimmern in Heidelberg zu übertragen; und

den MinisterialKanzlisten, Kanzley-Secretair Millieret, als PolizeyCommissair zu dem Stadtamt Heidelberg zu versetzen, dagegen aber den PolizeyCommissär Seeger zu Heidelberg, zum Kanzlisten bey dem Ministerio des Innern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Postamts-Offizialen Adelmann in Rastatt zum ersten Offizialen bey dem Postamt Offenburg, den Praktikanten Scherer in Karlsruhe zum Offizialen bey dem Postamt Rastatt, den vormaligen Landwehr-Offizier Barth von Meersburg zum vierten Offizialen bey dem OberPostamt Karlsruhe, den Praktikanten von Bömble in Heidelberg zum zweyten Offizialen bey dem Postamt Heidelberg, den Praktikanten Becker in Offen-

Digitized by Google

burg zum zweyten Offizialen bey dem Postamt Offenburg, und den Praktikanten Scheurer in Mannheim zum zweyten Offizialen bey der PostwagensExpedition Mannheim — huldreichst zu ernennen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den bey dem Landamt Karlsruhe als Aktuar angestellten Scribenten Gustav Kirchenbauer zum Kanzlisten bey dem Ministerio des Innern zu ernennen; und

dem bey dem General-Landes-Archiv arbeitenden Diurnisten Ludwig, die daselbst erledigte Kanzlistenstelle zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Stadtpfarrey Herbolzheim, womit zur Zeit das landesherrliche Dekanat Kenzingen verbunden wird, dem landesherrlichen Dekan und Stadtpfarrer Georg Fritsch in Tryberg gnädigst zu übertragen geruhet. Dadurch ist letztere Stadtpfarrey, Amts Tryberg im Kinzigkreis, mit dem gleichfalls damit verbundenen landesherrlichen Dekanate im beyläufigen Ertrage zu 1000 fl. in Geld und Naturalien für die Person des Pfarrers vakant, wobey noch weitere 600 — 700 fl. zur Haltung und Salarirung zweyer Vikarien bestimmt sind. Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Stadtpfarrey Tryberg haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das Bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden. —

Durch die, der fürstlich von Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Florian Holzmann zur Pfarrey Mudau ertheilte Staatsgenehmigung, ist die katholische Pfarrey Eberbach (Amts Eberbach im Neckarkreis) mit dem Ertrag einer Anfangspfründe erledigt. Die Competenten um diese Pfarre haben sich bey der Fürstlich von Leiningenschen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Benefiziaten Joh. Georg Löhle auf die im Fürstenthum Sigmaringen gelegene Pfarrey Melchingen, ist die Kuratkaplaney Aasen (Amts Hüfingen, im Seekreis,) mit einem Ertrag von 300 fl. baar nebst der Benutzung 1. Vierling Gartens, und 1. Jauchert 2. Vierl. Acker erledigt; um welche Pfründe sich die Competenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben. —

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Baltersweil an den Pfarrer Johann Fidel Frey, ist die Pfarrey auf dem Todtnauerberg, Amts Schönau im Dreysamkreis, mit einem Ertrag von — 600 fl. in Geld erledigt. Die Competenten um diese — den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den zur Stadtpfarrey Wolfach ernannten kathol. Stadtkurat Schumpp gebetener Maßen auf seiner Stelle in Mahlberg zu belassen, und dagegen die Pfarrey Wolfach dem Pfarrer Fr. Joseph Bauer zu übertragen, wodurch die Pfarrey Stahringen, Amts Stokach im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 450 fl. erledigt wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Rggsblatt von 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Digitized by Google

Der fürstlich Leiningischen Präsentation des bisherigen Pfarrverwalters zu Pülfringen, Joseph Andreas Dörr zur Pfarrey Götzingen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Das durch die Pensionirung des Försters Mayer in Waldkirch, erledigte Forstrevier daselbst, ist dem Forstpractikanten Jacob von Stengel gnädigst übertragen worden —

Durch Justizministerial-Beschluß vom 19ten November d. J. ist dem seitherigen Advocaten Friedrich Georg Hilger wegen Uebernahme des Stadtschreibereydienstes zu Baden die Advocatur- und Procuratur an dem Hofgerichte zu Rastatt, als mit dem bemerkten Dienst-Verhältniß unvereinbar, wieder entzogen.

Man findet sich bewogen, die erledigte schon einmal ausgeschriebene Pfarrey Herrenwies, Amts Bühl im Kinzigkreis, wiederholt auszuschreiben: sie ist mit 523 fl. 16 kr. worunter 16 Klafter Holz im Anschlage zu 48 fl. begriffen sind, dotirt, nebst freyer Wohnung, Stollgefällen, und der Benutzung von 4. bis 5. Morgen Herrschaftgut. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 6ten November dieses Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Hugo Wüst ist die mit 700 fl. in Geld und Naturalien dotirte Pfarrey Beran, Amts Boundorf im See-Kreis, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. binnen 6 Wochen zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Roggenbeuren im Seekreis, dem Pfarrer Andreas Koch gnädigst übertragen, wodurch die Pfarrey Häg, Amts Schönau im Dreysamkreis, vacant wird, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 750 fl. — Die Competenten um diese — den Concursgesetzen unterliegende Pfarre haben sich nach der Verordnung im Regierungblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden. —

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Oeffingen dem Pfarrer Wachs zu Kürzel zu übertragen. Hierdurch ist die evangelische Pfarrey Kürzel (Dekanat Mahlberg) mit einem Competenzanschlag von 545 fl. erledigt worden, die Competenten um diese Stelle haben sich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Schwandorf, Amts Stokach im Seekreis, an den Pfarrer Johann Nepomuk Landwehr zu Berkheim wird letztere Pfarre Amts Meersburg im nemlichen Kreis mit dem Gehalt einer Anfangspfründe erledigt. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Die grundherrlich von Zobelsche Präsentation des Pfarrverwesers Franz Ludwig zu Strümpfelbrunn auf die Pfarrkuratie Messelhausen im Main- und Tauber-Kreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung, ist dem Candidaten der Medizin Heinrich Fink von Mahlberg die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst mit dem Prädicat „vorzüglich gut befähigt“ ertheilt worden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung, sind nachbenannte Geometer-Eleven, als

Huttinger von Weil bey Lörrach,
Schindler, von Altbreysach,
Zampony von Engen,
Strohmeyer von Ettlingen, und
Sohler von Offenburg

unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nro XXVII. vom 22ten Nov. d. J. wurde bey der Bekanntmachung der LicenzErtheilung für den Apotheker Blenkner von Bruchsal die Befähigungs-Note „vorzüglich gut bestanden“ beyzusetzen vergessen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. December 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, den ordnungsmäßigen Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai d. J. die Aufhebung der alten Abgaben und die Entschädigung der Bezugsberechtigten betreffend, zu sichern, finden Wir Uns gnädigst bewogen, Nachstehendes zu verordnen und festzusetzen:

Art. 1.

Die Gemeinden und einzelnen Pflichtigen, welche sich berechtigt halten, auf den Grund des erwähnten Gesetzes, Entlastung von einer alten Abgabe in Anspruch zu nehmen, haben ihr Gesuch bey dem Kreisdirectorium einzureichen.

Es muß enthalten:

1. Die Benennung der Abgabe;
2. Die Größe derselben, und wenn sie nicht ständig ist, wie viel sie in den Jahren von 1781 bis 1790. jedes Jahr betragen hat. Das Maas, in welchem die Naturalien entrichtet werden müssen, und die Durchschnittspreise derselben nach den Jahren 1781 bis 1790.
3. Die Verfallzeit.
4. Die Angabe des Bezugsberechtigten.
5. Die Begründung der Behauptung, daß die Abgabe in die Kasse derjenigen gehöre, welche das Gesetz für aufgehoben erklärt.

Digitized by Google

Art. 2.

Das Kreisdirectorium hat das EntlaſtungsGeſuch dem Bezugsberechtigten zur Erklärung mitzutheilen: ob er ſich in Gemäsheit des Geſetzes zum Fortbezug dieſer Abgabe befugt oder zur Verzichtleiſtung gegen — oder ohne Entſchädigung verbunden erachte und welche EntſchädigungsSumme er in Anſpruch nehme, wenn die Aufhebung der in Frage ſtehenden alten Abgabe von der competenten Staatsbehörde ausgeſprochen werden ſollte.

Art. 3.

Der Bezugsberechtigte hat, wenn er ſich zur Verzichtleiſtung auf den Fortbezug der Abgabe, ohne, oder auch gegen Entſchädigung nicht verbunden erachtet, dem Kreisdirectorium ſeine Gründe anzugeben, im entgegengeſetzten Fall aber den Betrag ſeiner Forderung geſetzlich zu begründen.

Art. 4.

Im Fall die nach den vorhergehenden Artikeln eingekommenen Geſuche, Erklärungen und Entſchädigungs-Berechnungen nicht erſchöpfend ſind, wird das Kreisdirectorium die Vervollſtändigung derſelben im Wege des Informativ-Verfahrens von Amtswegen veranlaſſen.

Art. 5.

Das in den Art. 1 bis 3. vorgeſchriebene Verfahren kann in denjenigen Fällen umgangen werden, wo zu Folge der bereits früher ſtatt gehabten Unterſuchungen alle erforderlichen Materialien ſchon erſchöpfend vorliegen, oder durch ein abgekürztes Verfahren vervollſtändigt werden können.

Art. 6.

Sind die zur Entſcheidung der Fragen:

ob die Abgabe zur Aufhebung geeignet ſey oder nicht — und im erſten Fall, welche Entſchädigung dem Bezugsberechtigten gebühre,

erforderlichen Thatſachen genügend erhoben; ſo hat das Kreisdirectorium die Verhandlungen dem Finanz-Miniſterium vorzulegen, mit beſtimmten, auf erſtatteten ſchriftlichen Vortrag und eingetretene collegialiſche Berathung, nach Stimmenmehrheit gefaßten Anträgen.

Art. 7.

Auf die Vorlage des Kreisdirectoriums wird Unſer Finanz-Miniſterium nach erſtattetem ſchriftlichen Vortrag und eingetretener collegialiſcher Berathung, durch Stimmenmehrheit

Digitized by Google

beschließen: ob eine alte Abgabe aufgehoben werden soll, auch ob — und welche Entschädigung dem Bezugsberechtigten deswegen gebühre. Es hat seinen Ausspruch den Betheiligten durch das Kreisdirectorium eröffnen zu lassen.

Art. 8.

Wenn sich die Abgabenpflichtigen oder die Bezugsberechtigten bey diesem Ausspruch nicht beruhigen zu können vermeinen, so haben sie innerhalb 4 Wochen vom Tage der Insinuation an gerechnet, bey dem Kreisdirectorium den Recurs an die oberste Staatsbehörde anzumelden und demselben innerhalb weiterer 6 Wochen die Ausführung zur Einsendung an die Recurs-Instanz zu übergeben.

Findet eine Recursanmeldung innerhalb 4 Wochen nicht statt, so ist der Ausspruch des Finanz-Ministeriums als vollzugsreif anzusehen und demnach das Weitere zu verfügen.

Art. 9.

Zur definitiven Erledigung der Recurse gegen die Entscheidung des Finanz-Ministeriums bestellen Wir andurch eine aus drey Mitgliedern Unseres Staats-Ministeriums und zwey Räthen Unseres Justiz-Ministeriums bestehende Commission.

Sie hat die vorkommenden Recurse dem Finanz-Ministerium zur Rechtfertigung seines Ausspruchs mitzutheilen, und nach Einkunft derselben, auf erstatteten Vor- und Nebenvortrag, durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden, ihr Erkenntniß aber durch das Staats-Ministerium Unserer Bestätigung zu unterlegen.

Hierin geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 8ten December 1825.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Reglement,

den Vollzug des Gesetzes vom 14ten May dieses Jahrs, die Aufhebung der alten Abgaben betreffend.

Durch die höchste Landesherrliche Verordnung vom 8ten d. M. ist zum Vollzug des Gesetzes vom 14ten May d. J. Reg. Blt. Nro. VIII. wegen Aufhebung

Digitized by Google

der alten Abgaben und Ausmittlung der Entschädigungen für die Bezugsberechtigten das hierüber zu beobachtende Verfahren im Allgemeinen festgesetzt worden.

Da nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, nach seiner Ausdehnung und nach den dabey zur Sprache kommenden verschiedenen Interessen, seine Erledigung sobald nicht zu erwarten seyn dürfte, als solche von den Betheiligten gewünscht wird, wenn die Vollzugsarbeiten nicht an bestimmte Regeln geknüpft würden, so hat man sich veranlaßt gesehen, derselben noch folgende Vorschriften beyzufügen:

§. 1.

Alle Gesuche um Entlastung von einer alten Abgabe müssen nach der in anliegendem Verzeichniß vorgeschriebenen Form dargestellt werden.

In einer Beylage zu jedem Verzeichniß ist zu begründen, daß die darin erwähnten Abgaben in die Klasse derjenigen gehören, welche das Gesetz für aufgehoben erklärt hat

Die vorhandenen Urkunden, woraus der Ursprung und der Charakter der Abgabe nachgewiesen werden kann, werden in beglaubigten Abschriften beygelegt.

Für jede Gemeinde müssen eben so viele Verzeichnisse aufgestellt werden, als es Bezugsberechtigte in derselben giebt.

Sie enthalten alle Gesuche um Enthebung von alten Abgaben, die an einen Gefällbezieher eines Ortes entrichtet werden, gleichviel, ob die Gemeindskasse, alle Einwohner, ein Theil derselben, oder nur Einzelne die Pflichtigen sind.

§. 2.

Sind die aus den früheren Verhandlungen schon vorliegenden Materialien so beschaffen, daß sie nur noch der Form nach einer Bevollständigung bedürfen, so erhalten sie diese bey den Kreisdirectorien; im entgegengesetzten Fall werden sie den Gemeinden zur Supplirung zurückgegeben, mit der Anweisung, wie letztere zu geschehen habe.

Damit übrigens, zu Vermeidung unnützer Arbeiten, nicht auch solche Abgaben in die Verzeichnisse aufgenommen werden, welche entweder nach dem Gesetz vom 14ten May d. J. zur Aufhebung durchaus nicht geeignet sind, oder bereits besondern Liquidations-Verhandlungen unterliegen, wie z. B. die durch das Gesetz vom 5ten Oktober 1820. aufgehobenen persönlichen LeibeigenschaftsAbgaben, so sind die hierüber erforderlichen Belehrungen an die Gemeinden zu erlassen.

§. 3.

Die Verzeichnisse nebst ihren Beylagen und Voracten werden von den Kreisdirectorien, wenn es früher nicht schon geschehen, oder zu Erschöpfung der Sache noch nothwendig ist,

Digitized by Google

den Gefällbeziehern zu Abgabe der in der landesherrlichen Verordnung vorgeschriebenen Erklärung unmittelbar mitgetheilt.

Diese Erklärung ist, was die von den Landesherrlichen Domainen-Verwaltungen bezogenen alten Abgaben betrift, von der Großherzoglichen Hof-Domainenkammer; rücksichtlich der an Standesherrschaften entrichteten Gefälle, von den Domainen-Canzleyen derselben; rücksichtlich der Corporationen und Stiftungen von der Stelle, unter der die Verrechnung steht, welche die Gefälle bezogen hat; rücksichtlich der Grundherrn aber von diesen, oder ihren Bevollmächtigten, zu fordern.

§. 4.

Erachtet sich der Gefällbezieher gegen Entschädigung zur Verzichtleistung auf den Fortbezug verpflichtet, so liegt demselben die Verbindlichkeit ob: nach Art. 7. des Gesetzes, die Größe seines Bezugs, und die Größe der ihm dafür gebührenden jährlichen Entschädigung anzugeben.

Die EntschädigungsBerechnung muß den wirklichen Netto-Ertrag klar darstellen, es müssen also die mit der Erhebung des Gefälls speziell verbunden gewesenen Kosten, und die Ausfälle wegen Nachlaß und sonstigen Gefällverlusten, nach den Resultaten der vorliegenden Rechnungsurkunden, und wenn dieselben fehlen, oder aus andern Ursachen nicht Maaß und Ziel setzen, nach einer approximativen von dem Kreisdirectorium zu begutachtenden Schätzung, wobey die Größe der Abgabe und ihre Erhebungsweise vorzüglich in Betrachtung kömmt, davon in Abzug gebracht werden.

Diese EntschädigungsBerechnungen sind in der nemlichen Form aufzustellen, welche bisher bey Ausmittlung der Entschädigungen für verlorenes Ohmgeld, Gewerbsrecognitionen, und Judenschutz- und Hintersaßengelder beobachtet worden ist. Das Kreisdirectorium hat dieselben auch in gleicher Weise, wie jene, durch Vergleichung mit den Rechnungen, prüfen zu lassen.

Von den Standesherrlichen Domainen-Canzleyen ist die Entschädigungssumme durch einen beglaubigten Auszug aus den Revenüen-Bilanzen, welche der Schuldenabtheilung zum Grund gelegt worden sind, nachzuweisen, vorausgesetzt, daß das in Frage stehende Gefäll in denselben namentlich aufgetragen wurde; wo dieses nicht der Fall war, kann die Aufstellung der im Allgemeinen vorgeschriebenen Nachweisung nicht umgangen werden.

Hält sich der Gefällbezieher zur Verzichtleistung auf eine Abgabe, deren Entlastung von den Pflichtigen nachgesucht worden, nach dem Gesetz nicht verbunden, so wird das Kreisdirectorium die gepflogenen Verhandlungen mit seinen nach Stimmenmehrheit zu fassenden Anträgen sofort zur Entscheidung vorlegen.

Digitized by Google

§. 5.

Gesuche um Entlassung von solchen Abgaben, wofür den Berechtigten nach dem Gesetz vom 14. May d. J. keine Entschädigung zukömmt, sind separat zu behandeln, da die Frage: ob eine Entschädigung einzutreten habe oder nicht, zugleich nach den über die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse ergangenen landesherrlichen Declarationen in Erwägung zu ziehen ist.

Zu diesem Ende müssen aus den im §. 1. vorgeschriebenen Ortsverzeichnissen Auszüge gefertigt, und unter Anschluß der vorgelegten Urkunden den Berechtigten zur Gegenerklärung zugestellt werden.

§. 6.

Gesuche der Abgabepflichtigen um Befreyung von Leistungen, die mehrere Gemeinden, welche in frühern Zeiten ein besonderes Staatsgebiet bildeten, an einen und denselben Berechtigten und aus demselben Titel gleichförmig zu entrichten haben, sind ebenfalls aus den einzelnen Ortsverzeichnissen auszuziehen, in eine Hauptzusammenstellung zu bringen, und nach geschlossenem Informativ-Verfahren, in Gemäßheit des Art. 6. der Höchsten Vollzugsverordnung mit einem General-Antrag zur Entscheidung hierher vorzulegen.

§. 7.

Da rücksichtlich der zur Aufhebung geeigneten alten Abgaben, welche bisher von Standes- und Grundherrn und Corporationen bezogen worden sind, eine baldige Entscheidung sowohl für die Abgabenpflichtigen als für die Entschädigungsberechtigten besonders zu wünschen ist, so sind die darauf Bezug habenden Gesuche vorzugsweise zur Erledigung zu bringen; nach diesen die §. 5. erwähnten Entlassungsgesuche ganzer Districte, wozu ohnehin die Materialien größtentheils schon vorliegen werden.

Carlsruhe den 15ten December 1825.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Digitized by Google

Ort . . . . . .

Verzeichniß über die nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825. zur Aufhebung geeignet erachteten alten Abgaben welche bisher an *) . . . . . entrichtet wurden.

1. Benennung der Abgabe.	2. Benennung des Abgabepflichtigen.	3. Größe der Abgabe: in Geld	3. Größe der Abgabe: in Naturalien	4. Gattung der Natural-Abgabe.	5. Verfall-Zeit.	6. Maas in welchem die Naturalabgabe entrichtet wird.	7. Bemerkungen.
I. Ständige Abgaben.							
1. Schloßwachtgeld	Sämmtliche Einwohner.	fl. kr. 18 16		—	Martini.	—	
2. Schreibgeld.	Die Gemeinde-Kasse.	— 57	— — — —	—	do.	—	siehe besonderes Verzeichniß über die Abgaben, wofür keine Entschädigung.
3. Beetkorn	Die Gemeinde-Kasse.	M S B. 7 7 13	4 — —	Korn.	do.	—	Durchschnittspreis von 1781 — 1790 3 fl. 2½ kr., der Geldbetrag also 45 fl. 54 kr. Siehe Gesammtverzeichniß über die gleichen Abgaben, die von mehreren Gemeinden an denselben Bezugsberechtigten geleistet werden.
4. Wasserfallzins.	Der Müller. N.	— —	2 7 — —	Kernen.	do.	—	Der Durchschnittspreis von 1781 — 90 ist = 8 fl. 22 kr. Der Geldbetrag also 23 fl. 14 kr.
II. Unständige Abgaben.							
5. Rauchhühner.	von jedem Besitzer eines eigenthümlichen Hauses.	12 48	— — — —	—	do.	—	Jeder Hausbesitzer muß jährlich entrichten 12 kr. nach dem Durchschnitt von 1781 bis 1790 = 12 fl. 48 kr.

Bemerkung.

Der Geldbetrag von den Naturalleistungen muß in Col. 7. nach den Durchschnittspreisen und dem Normal-Decennium angegeben werden.

Unter Bezug auf die anliegende Begründung verzeichnet . . . . den . . . . .

*) Hier ist der Name des Bezugsberechtigten einzusetzen.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Zollverhältnisse mit dem Großherzogthum Hessen betreffend.)

In Beziehung auf die von Großherzoglichem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 3ten laufenden Monats Regierungsblatt Nro. XXIX. ergangene Bekanntmachung, die Aufhebung des Zollvertrags mit dem Großherzogthum Hessen betreffend, werden sämmtliche Kreisdirectorien beauftragt, die Anordnung zu treffen, daß mit dem 1ten Januar künftigen Jahrs die allgemeinen Vorschriften über das Zollwesen auch auf den Verkehr mit obgedachtem Großherzogthum ihre Anwendung finden. Zugleich wird Kraft höchster Staats-Ministerial-Resolution vom 24ten vorigen Monats Nro. 1806. verordnet, daß vom 1ten Januar an auch die, an der nördlichen Landesgrenze vom Rhein bis an die Eintritts-Station Wertheim am Mayn in Fässern eingehenden Weine dem gleichen Zoll von Sechs Gulden per Ohm wie die an der Rheingrenze von Waldshut abwärts eingeführt werdenden Weine unterliegen.

Carlsruhe den 6ten Dec. 1825.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Schwarz.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. December 1825.

Verordnung.

(Den Grenzverkehr mit Würtemberg betreffend.)

Unter Bezug auf Art. 5. der landesherrlichen Verordnung vom 28ten July laufenden Jahrs, wo die zollfreye Ausfuhr der Früchte und des Mehls ausgesprochen ist, wird zur Erleichterung des GrenzVerkehrs weiter verfügt:

1) Großherzogliche Staatsangehörige, welche Getraide auf Würtembergische Mühlen führen, und den Grenzzollern davon die Anzeige machen, sind berechtigt, das daraus gewonnene Mehl innerhalb 14 Tagen Eingangszollfrey wieder zurück zu bringen.

2) Königlich Würtembergische Staatsangehörige, welche Früchte zum mahlen auf Badische Mühlen bringen, und dem Zoller davon die Anzeige machen, sind gleichfalls Eingangszollfrey, wenn sie das erzeugte Mehl innerhalb 14 Tagen wieder ausführen.

Die Zoller werden die Quantität der Früchte und des Mehls controliren, und, wo sich die Anzeigen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bewähren, nach den allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetze verfahren.

Die Kreis-Directorien haben hiernach das Weitere anzuordnen. Carlsruhe den 17ten December 1825.

Finanz-Ministerium.

von Böckh.

Vdt. Danzi.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Das bey Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständigen Fürsten-Familien zu beobachtende Kanzley-Ceremonial betreffend.)

Die teutsche Bundes-Versammlung hat unterm 18ten August dieses Jahrs den Beschluß gefaßt:

„daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständigen Familien ein ihrer „Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel „gewährt, und den Fürsten das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt wer„den soll"

Um diesem Beschluß in dem Großherzogthum gehörige Folge zu geben, und um damit zugleich ein angemessenes Kanzley-Ceremoniel in Verbindung zu setzen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu befehlen geruht, daß sich sämmtliche Behörden in allen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständigen Fürsten-Familien zu erlassenden Ausfertigungen der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" und im Contexte des Prädikats: „Durchlaucht" bedienen sollen.

Dieses wird hiemit auf Allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 20ten December 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

(Freyplätze in den weiblichen Lehr- und Erziehungs-Instituten zu Offenburg und Baden.)

Da durch den Austritt der Emilie Manz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Offenburg ein vom bischöflichen Ordinariat in Konstanz zu verleihender Freyplatz für eine ehedem östreichische Unterthans-Tochter offen wird; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögens-Umstände, Fähigkeiten und Aufführung des Mädchens binnen 4 Wochen bey gedachtem Konstanzer Ordinariate einzureichen.

Digitized by Google

Nachdem im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden durch den Austritt der Johanna Hagenmeister mit Ende des verflossenen Monats November ein von landesherrlicher Ernennung abhängender Freyplatz für eine Badene Badische Tochter offen geworden ist; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihr Gesuch unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualifikation bey Großherzogl. Ministerium des Innern, Kathol. Kirchen-Section, binnen 4 Wochen einzureichen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchster Cabinets-Entschließung vom 13. December d. J. den Kreis-Assessor Eichrodt zu Durlach zum Kreisrath daselbst ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den im Geheimen Cabinet angestellten Canzleysecretär Friedrich Frey, unter Belassung bey seinen bisherigen Dienstfunctionen, zum Geheimen CabinetsSecretär gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die durch Ernennung des bisherigen Universitäts-Professors und Zeichnungs-Lehrers F. Joll zum Gallerie-Inspector in Mannheim, erledigte Zeichnungs-Lehrers-Stelle bey der Universität und dem Gymnasium in Freyburg, dem Maler Joseph Anton Gegler von Bräunlingen zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, an die Stelle des verlebten Kirchenraths Doll den bisherigen Hauptlehrer der 3ten Klasse des hiesigen Lyzeums, Professor Kärcher zum Hauptlehrer der 2ten, sofort zum Hauptlehrer der 3ten Klasse den Professor Vierordt, zum Hauptlehrer der 4ten Klasse den Professor Lang, und zum Hauptlehrer der 5ten Klasse aber den bisherigen 1ten Lehrer an dem Pädagogium in Durlach Diakonus Gockel mit dem Charakter als Professor zu ernennen. Die Bewerber um letztere Stelle mit einer Besoldung im Competenz-Anschlag von 511 fl. und im wahren Ertrag ohngefähr gegen 700 fl. haben sich binnen 6 Wochen bey der obersten Evangel. Kirchen-Behörde zu melden.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrey Hügelsheim im Oberamt Rastadt, dem dermaligen PfarrVerweser in Forchheim, Amts Kenzingen, Nicolaus Jäger, gnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Das, durch die Pensionirung des Försters Hebenstreit in St. Leon, erledigte Forst-Revier daselbst, ist dem Schwetzinger OberforstamtsActuar Mader gnädigst übertragen worden.

In diesem Jahre 1825. haben folgende 30 Großherzogl. Badische Titularen die Priester-Weihe, und darauf ihre Anstellung als Gehülfen in der Seelsorge bey katholischen Pfarreyen erhalten:

a. Aus der Konstanzer Diözes:

Arnold, Mathias, von Konstanz.
Bachmann, Joseph, von Geißlingen.
Brendle, Georg, von Ochningen.
Fischer, Anton, von Bräunlingen.
Fischer, Joseph, von Singen.
Gäßler, Joseph Karl, von Villingen.
Hug, Joh. Evangelist, von Ochsenbach.
Jäck, Friedrich, von Freyburg.
Klein, Nikolaus, von Ueberlingen.
Konstanzer, Karl, von Konstanz.
Langendorf, Anton, von Häg.
Ludwig, Karl, von Gailingen.
Menzer, Rupert, von Gaienhofen.
Müller, Joh. Nepomuck, von Krozingen.
Oser, Aloys, von Steinbach.
Rosenstiel, Joseph, von Löffingen.
Seger, Benedikt, von Ulm.
Wahnsiedel, Anton, aus der Hub.

b. Aus der Speyerer Diözes.

Eckert, Franz Anton, von Bülfringen.
Erbs, Michael, von Mannheim.
Krafft, Valentin Joseph, von Grünsfeld.
Kunz, Joseph, von Schöllbronn.
Müller, Ignaz, von Schluttenbach.
Nikolai, Joseph, von Rastatt.
Reif, Franz, von Philippsburg.
Stein, Jakob Anton, von Bischofsheim an der Tauber.
Vogel, Aloys, von Ettlingen.
Vogel, Wilhelm, von Baden.
Weindel, Franz, von Bruchsal.
Will, Rudolph, von Tauberbischofsheim.

Durch den Tod des Pfarrers Adler in Kürnbach, einem mit dem Großherzogthum Hessen gemeinschaftlichen Ort, ist diese von Großherzogl. Badischer Präsentation abhängige Pfarrey, mit einem Kompetenzanschlag von 694 fl. 26 kr. erledigt worden. Die Bewerber haben sich durch ihre Decanate bey der Großherzogl. Badischen Evangel. Kirchen-Ministerial-Section zu melden.

Die Pfarrey Schöllbronn (im Amte Ettlingen) mit dem Einkommen von 1000 fl. an Geld und Naturalien ist durch das am 11. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Bayer erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrey, worauf eine jährliche Abgabe von 100 fl. für die Lebzeit des Pfarrers Ostheimer ruhet, haben sich innerhalb der gesetzlichen Frist bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium zu melden.

Todes-Fälle.

Am 9ten December ist zu Neckargemünd der Amtsphysicus Dr Wundt, und am 10ten desselben Monats der Kreisrath Haub zu Mannheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. December 1825.

(Staatsvertrag mit dem Königreich Würtemberg wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Königlich Würtembergischen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und hiernach nunmehr eine umfassende Uebereinkunft zwischen beyden Regierungen über jenen Gegenstand zu Stande gekommen, welcher von Uns die Genehmigung ertheilt worden ist:

So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Vertrags-Inhalt zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden, soweit solche hierbey jetzt, oder in Zukunft betheiligt seyn mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde:

Artikel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Jeder von den beyden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beyderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2.

Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des andern Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden

Digitized by Google

wäre; desgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine — auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und

2) keine eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches, oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Soll daher die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst einer Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen und es sind alle Unterthanen dieses Staats, welche aus irgend einem Grunde ein gleiches, oder ein vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben meynen, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins aufzufordern, ihre Ansprüche bey dem betreffenden Gerichte geltend zu machen.

Art. 3.

Beyde Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Besondere Bestimmungen I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Art. 4.

Beyde contrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz: daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe.

Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch insofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichtskosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Art. 5.

Unstatthaftigkeit der freywilligen Prorogation.

Keinem Unterthan ist erlaubt, durch freywillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staats, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten, oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben. Jedes von einem solchen Gericht ausgesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 6.

Von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes.

Beyde Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bey persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staats von dem Unterthanen des andern

Digitized by Google

nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf. Das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird auch aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in dem einen Staate auch seinen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbs, oder einer Beschäftigung, so hat der Kläger bey persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte seines Wohnsitzes, oder seines Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird. Wenn nach den Gesetzen eines der beyden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben, oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Art. 7.

Insbesondere der Erben.

Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft den Erben noch nicht ausgehändigt ist, gegen dieselbe bey dem Gericht angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet, wo aber diese schon ausgehändigt ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Art. 8.

Allgemeiner Gantgerichts-Stand.

Geräth jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs; so wird von beyden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Partial-Concurs nicht Statt gegeben; außer in dem Falle, wenn Erbschaftsgläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungs-Recht geltend machen wollen.

Wenn jemand in dem einen Staate sein Domizil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6. einen Aufenthalt hat, so ist, den so eben ausgedrückten Fall der die Absonderung nachsuchenden Erbschafts-Gläubiger ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des antheilbaren Vermögens befindet. Ist in beyden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögens-Masse, so kommt es darauf an, in welchem von beyden die meisten der — von dem Schuldner genannten, oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Art. 9.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes, a. im Allgemeinen.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bey dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur soweit ausgeliefert, als nicht

Digitized by Google

daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind. (Vergl. Art. 11. Nro. 3.)

Art. 10.

b. Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Dagegen giebt der allgemeine Gant-Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Location an sich, so, daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bey Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Locations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingerelhet werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber, von dem Gerichte wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird; wobey den Gläubigern oder dem Contradictor unbenommen ist, zu intervenliren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht brendigt, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

Art. 11.

c. Rücksichtlich der Location der Gläubiger

Das allgemeine Gantgericht hat

1) die Forderung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staats zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staats irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihren heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt, (Vergl. Art. 9.) besonders, und nach den Prioritätsgesetzen dieses Staates befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rechts ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gantgerichts zu locirem.

Art. 12.

Von den besondern Gerichtsständen.

a. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstand haben, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht; vorbehältlich dessen, was für den Fall eines Concurses in dem Art. 9 und 10. bestimmt ist.

Digitized by Google

Das von dem Gericht der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt, und an den — in dem Wohnorte befindlichen Gütern soweit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

Art. 13.

b. Gerichtsstand für Erbschaftsklagen.

Erbschaftsklagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen — zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnort des Erblassers.

Activ-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie Hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

Art. 14.

c. Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a. für dessen Erkennung;

b. für die Justifications-Verhandlungen;

c. für die Wiederaufhebung des Arrestes, oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justificationsverfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Processes halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrestrichters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich giebt, daß es den Spruch des Arrestrichters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrestrichter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Processes zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justification von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird; hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

Art. 15.

d. Gerichtsstand des Contracts.

Der Gerichtsstand des Contracts findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contract geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bey den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracten und bey Viehhändeln anwendbar.

Digitized by Google

Art. 16.

e. Besonders bey Wechsel-Verschreibungen.

Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beyden Staaten als gültig und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

Art. 17.

f. Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen; der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitze geführt haben.

Art. 18.

g. Gerichtsstand der Widerklage.

Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12. erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen, oder nicht.

Nur muß

a. dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist;

b. dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und

c. die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d. die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Art. 19.

Von der Provocation.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Art. 20.

Von der Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal, oder accessorisch, betreffe den Kläger, oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitverkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervententen die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptproceß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die — aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Recesklagen.

Digitized by Google

Art. 21.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz)

Sobald bey irgend einem in den vorhergehenden Artikeln dieses Staats-Vertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes, oder Aufenthalts des Beklagten gestört, oder aufgehoben werden könnte. Die Rechtshängigkeit (litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

Art. 22.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrift, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind; sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staats entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Art. 23.

Von Bevormundung der Minderjährigen.

Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beyden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabey sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nemlichen Staats.

Art. 24.

Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund, oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25.

Hätte der — oder die — Verstorbene in demjenigen der beyden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz, oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht, und dergleichen, so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach Art. 24. zu behandeln.

Art. 26.

Derjenige der beyden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den, oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten —

Digitized by Google

ihm nahmhaft zu machenden — Vormund, oder Vormünder, auch als Güter-Curator, oder Curatoren, anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund, oder die Vormünder, in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Curatel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen. Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Curatel-Behörden an Eidesstatt reversiren.

Art. 27.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beyden Staaten hatte, so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beyden Staaten erfolgte, zuletzt aufgehalten hat; vorbehältlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchem nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem, oder für die Minderjährigen nachtheilig ausfallen könnte.

Wegen Bestellung der Gütercuratel in dem andern Staate hat es jedenfalls bey demjenigen, was Art. 24. 25 und 26. festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 28.

Hatte endlich der, oder die Verstorbene in beyden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beyden einen Wohnsitz, so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Gütercuratel bestellt; vorbehältlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der, oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Art. 29.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beyden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft, aber Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder in Beziehung auf die Abwesenden zuletzt hatten.

Die Artikel 25. und 26. finden hiebey analoge Anwendung.

Art. 30.

III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Uebertreter von Strafgesetzen jeder Art werden, soferne der nachfolgende Artikel 32. keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Art. 31.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unter-

Digitized by Google

than angehört, an den — in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seiten des urtheilenden Richters aus dem Vermögen des Verurtheilten berichtigt werden.

Art. 32.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen, oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen, oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landesgerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung, gegen Erstattung der Kosten, anzunehmen.

Art. 33.

Bestimmungen über Kostenersatz, Fanggeld und Acteamittheilung.

In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle andern Kosten, Protokollirungs-Schreib- und Abschrifts-Gebühren, so wie die an die Gerichts-Personen, oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln, nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kostenersatz durch den angeschuldigten, als hiezu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von Zehen Gulden gegenseitig zugestanden. Von den beyderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten UntersuchungsActen in Urschrift und postfrey mitgetheilt.

Art. 34.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern Staats zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugenverhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Proceß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugenverhör Statt gegeben.

Digitized by Google

Art. 35.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrags

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1826 in Wirksamkeit.

Art. 36.

VI. Transitorische Bestimmungen.

Die in dem Art. 4. bis 7. und 12. bis 21. über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor den 1. Jänner 1826. insinuirte Ladung in Sinne des Art. 21. rechtshängig geworden sind.

Art. 37.

Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8. bis 11. über den allgemeinen Gantgerichtsstand und über die Location der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem ebengedachten Termine die förmliche Gant erkannt, und die Edictalladung beschlossen ist.

Art. 38.

Dagegen werden die von den Gerichten eines der beyden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen, oder Straferkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1. bis 21. und 30. bis 33. vollzogen, soweit nicht etwa diese letzteren Gerichte in denselben bürgerlichen, oder Strafsachen bereits erkannt, oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Art. 39.

Die Art. 23. — 29. finden auf die am 1. Jänner 1826. schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften, oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung, vielmehr sollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorgenannten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe den dreyßigsten December Eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Eichenholländerholz-Ausfuhr auf dem Neckar betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchstes Staats-Ministerial-Reskript vom 8ten d. M. N. o. 1869. gnädigst zu bestimmen geruht, daß das Eichenholländerholz auf dem Neckar ebenso Exportations-Taxfrey ausgeführt werden dürfe, wie auf den übrigen befreyten Flüssen. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die betreffenden Stellen angewiesen, sich hiernach zu benehmen.

Carlsruhe den 17. December 1825.

Finanz-Ministerium.
von Böckh.

Vdc. Danzi.

(Vermächtnisse und Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Zur Errichtung einer Anstalt für Unterstützung der Armen, besonders dürftiger Schulkinder zu Rielasingen, Amts Radolphzell im Seekreis, haben einige Familien daselbst 150 fl. und eine andere im Filialort Arlen 200 fl. zu gleichem Zwecke hergegeben;

Die aufgelöste Maurer-Loge in Freyburg hat dem Waisenhaus daselbst 1200 fl. geschenkt;

Franz Joseph Merder von Unterambringen hat 50 fl. Kapital in das Orts-Allmosen zu Kirchhofen gestiftet;

Michael Deiger zu Krozingen hat dem Orts-Allmosen daselbst 50 fl. vermacht;

Sämmtliche diese wohlthätigen Gaben und Stiftungen werden nach ertheilter Staatsgenehmigung unter dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Carlsruhe den 15ten Dezember 1825.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben für das allgemeine Arbeitshaus eine Immediat-Commission, und zu dieser den Staatsrath von Sensburg als Director, sodann den General und Polizey-Director Brückner, den Geheimen Rath von Theobald und den Ministerial-KirchenRath Bähr gnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den Vorstand der Steuer RechnungsRevision Oberrevisor Freyberg zum OberRechnungsRath, und den Kameral-Practicanten Platz zum Revisionsgehülfen bey der Steuer-RechnungsRevision zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das Physikat Baden dem Amts-Physikus Doctor Wich zu Bretten zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den StaatsAnstalten-Commissions-Kanzlisten Sutter zum KinzigKreis-Directorium nach Offenburg — dahingegen den dortigen Kreis-Kanzlisten Moser als Kanzlisten zur StaatsAnstalten-Commission zu versetzen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Diurnisten Kreglinger zum Revisions-Gehülfen bey der ersten Abtheilung der Direction der Salinen-Berg- und Hüttenwerke zu ernennen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Candidaten der Medizin, Karl Hennenhofer aus Gernsbach und Franz Brennflek aus Philippsburg, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst ertheilt worden. Desgleichen ist dem Candidaten der Pharmacie, Franz Xaver Anesbensel aus Renchen, die Licenz als Apotheker mit dem Prädicat „vorzüglich befähigt“ ertheilt worden.

Todes-Fall.

Der pensionirte ehemahlige Oberamtmann Siegel von Steinbach ist am 31ten Oktober l. J. zu Rastatt mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

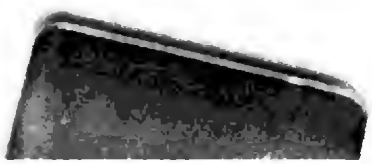

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google